



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Für dich kein Einlass“ -

Der kinorechtliche Jugendschutz in Österreich

Band 1 von 1 Bänden

Verfasserin

Mag. jur. Monika Moser

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 317

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Brigitte Marschall

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	iv
Vorwort	vi
1. Einleitung.....	1
2. Entstehen der Jugendschutzbestimmungen und des Kinorechts in Österreich	5
2.1. Monarchie.....	5
2.2. Erste Republik	8
2.2.1. Kino- und Lichtspielgesetze in den Ländern	9
2.2.2. Rückschritt in der Zeit des Ständestaates.....	9
2.3. 1938-1945	10
2.4. Zweite Republik bis heute.....	11
2.4.1. Das Wiener Kinogesetz	12
2.4.2. Entwicklung in den restlichen Bundesländern	13
3. Definitionen von „Kind“ und „Jugendlicher“	14
3.1. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989).....	14
3.2. Charta der Jugendrechte des Jugendforums der Europäischen Gemeinschaft.....	14
3.3. Definition nach dem Zivilrecht.....	14
3.4. Definition nach dem Strafrecht	14
3.5. Definition nach den Jugendschutzgesetzen.....	14
3.6. Die Entwicklungspsychologie.....	15
3.7. Selbstdefinition	16
4. Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen	16
4.1. Studien zur Mediennutzung und Präferenzen im Medienangebot.....	16
4.2. Typen im jugendlichen Medienhandeln	18
5. Juristische Standortbestimmung der relevanten Bestimmungen	20
5.1. Entwicklung der Kinder- und Jugendrechte im Medienbereich	21
5.1.1. Kinderrechte	21
5.1.2. Jugendrechte	22
5.2. Kompetenzverteilung für die relevanten Regelungen.....	23
5.2.1. Mittelbare Landesvollziehung durch Bundesbehörden nach Art 15 Abs 3 B-VG	23
5.2.2. Abgrenzung zu einschlägigen Bundeskompetenzen	24
6. Die österreichischen Jugendschutzgesetze	25
6.1. Ziele.....	26
6.2. Geltungsbereich.....	27
6.3. Gefährdungstatbestand des Zutritts von Jugendlichen zu Kinovorstellungen	29
6.3.1. Generelle Beschränkungen beim Aufenthalt an öffentlichen Orten	30
6.3.2. Andere filmspezifische Vorschriften.....	31
6.4. Übereinstimmende Bestimmungen aus den neun Gesetzen der Länder.....	32
6.5. Strafbestimmung bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen.....	33
7. Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen	34
7.1. Rechtsgrundlagen	34
7.2. Zweck	35

7.3.	Geltungsbereich.....	35
7.3.1.	Vorliegen des Kriteriums einer Filmvorführung	36
7.3.2.	Öffentlichkeit, Entgeltlichkeit und Erwerbsabsicht	38
7.3.3.	Filmvorführungen, welche in die Kompetenz des Bundes fallen	40
7.3.4.	Weitere Ausnahmetatbestände	40
7.3.5.	Der räumliche Geltungsbereich.....	41
7.3.6.	Exkurs	41
	Verbotene Lichtspiele.....	41
7.3.7.	Verpflichteter Personenkreis.....	42
7.4.	Die kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften.....	42
7.4.1.	Die Regelungen der Länder im Einzelnen	43
7.4.2.	Gründe das Nicht-Einreichen von Filmen	48
7.5.	Strafbestimmung bei Missachtung der kinorechtlichen Jugendschutzbestimmungen....	50
8.	Theoretische Grundlagen.....	51
8.1.	Medienkonsum und dessen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche	51
8.1.1.	Gewaltbegriff.....	52
8.1.2.	Sexualität	54
8.1.3.	„Third-Person-Effect“	55
8.2.	Wirkungsansatz in der Medien- (Gewalt-)forschung.....	56
8.2.1.	These der Wirkungslosigkeit/kognitiven Dissonanz	57
8.2.2.	Katharsis-These.....	57
8.2.3.	Erregungsthesen	58
8.2.4.	Sozial-kognitive Lerntheorie	59
8.2.5.	Kritik.....	67
8.3.	Mediennutzungsansätze in der Medienrezeptionsforschung.....	67
8.3.1.	Nutzen- und Belohnungsansatz	67
8.3.2.	Kognitiv-physiologischer Ansatz	69
8.3.3.	Kritik.....	70
8.4.	Dynamisch-transaktionaler Ansatz	71
8.5.	Aktueller Forschungsstand	71
9.	Medienwahrnehmung bei Kindern und Jugendlichen	72
9.1.	Altersnormen und Entwicklungsaufgaben.....	73
9.2.	Die entwicklungspsychologische Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen.....	74
9.2.1.	Kognitive Entwicklung nach Jean Piaget.....	75
9.2.2.	Kognitive Entwicklung nach Henri Wallon und Klaus-Ove Kahrmann	76
9.2.3.	Fortlaufende Entwicklung im kindlichen Filmerleben	78
9.2.4.	Angst-Lust-Prinzip.....	79
9.3.	Folgen der Wahrnehmung von Gewalt.....	80
10.	Die Sozialisation des Jugendlichen in seiner Umwelt.....	81
10.1.	Soziologische Grundlagen.....	82
10.2.	Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen.....	83
11.	Medienkompetenz: Der gleichrangige Partner zum Jugendmedienschutz.....	83
11.1.	Begriff „Medienkompetenz“	85
11.2.	Das Bielefelder Medienkompetenzmodell	86
11.2.1.	Dimensionen der Medienkompetenz	86
11.2.2.	Kompetente Rezeption von Gewalt von Kindern und Jugendlichen	87
11.3.	Sozialisatoren für Kinder und Jugendliche.....	88
11.3.1.	Die Eltern als natürliche Instanz	89
11.3.2.	„Peer Groups“ als neue moderne Familie	91
11.4.	Aufgaben der Medienkompetenz.....	92

11.4.1. Pädagogik	93
11.4.2. Gesellschaftliche, politische und kulturelle Aufgabe.....	94
12. Die österreichischen Begutachtungsstellen	97
12.1. Die Jugendmedienkommission (JMK) als österreichweite Begutachtungsstelle.....	97
12.1.1. Historisches	97
12.1.2. Organisation	98
12.1.3. Aufgaben	100
12.1.4. Prüfverfahren	102
12.1.5. Prüfkriterien zur Alterskennzeichnung	103
12.1.6. Verfahren nach der Begutachtung	107
12.2. Filmbeirat der Stadt Wien.....	108
12.3. Bewertungsverhalten der österreichischen Filmprüfer.....	108
12.3.1. Reihung der Wichtigkeit von formalen Kriterien:.....	108
12.3.2. Reihung der Wichtigkeit inhaltlicher Kriterien	109
12.4. Exkurs: Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder (GFBK).....	111
13. Der kinorechtliche Jugendschutz im internationalen Vergleich.....	112
13.1. Deutschland	112
13.1.1. Parental Guidance	112
13.1.2. Freiwillige Selbstkontrolle (FSK)	112
13.1.3. Filmprüfung	113
13.2. Das NICAM in den Niederlande	113
13.3. Frankreich und das CNC.....	115
13.4. Fazit.....	116
14. Conclusio: Sinnhaftigkeit bestehender Jugendschutz-Regelungen	117
14.1. Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen	117
14.2. Dreieck Kinobetreiber-Eltern-Gesetzgeber	118
14.2.1. Erziehungsrecht der Eltern versus staatliche Vorgaben	118
14.2.2. Die Verpflichtung der Kinobetreiber	119
14.3. Aktuelle Forschungslage zur schädigende Wirkungen von Filmen.....	119
14.3.1. Die Position der Gesetzgeber	120
14.3.2. Die Position der Forschung.....	122
14.4. Medienkompetenz als Ergänzung zu den kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften...	123
14.5. Reformbedürftiges gesetzliches Flickwerk im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes	124
14.5.1. Transparent formulierter Gesetzestext	125
14.5.2. Gesetze als Hilfestellung für Filmprüfer?	125
14.5.3. Aktuelle Altersgrenzen	126
14.5.4. Miteinbeziehen von Kindern und Jugendlichen	126
14.5.5. Harmonisierung im Zuge der Globalisierung und der Konvergenz der Medien?	127
14.5.6. Harmonisierung der österreichischen kinorechtlichen Jugendschutzbestimmungen	129
15. Resümee	130
16. Bibliographie.....	132
Abbildungsverzeichnis	142
Tabellenverzeichnis	142
Abstract	143
Lebenslauf	144

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BReg	Bundesregierung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EB	Erläuternde Bemerkungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
Hg	Herausgeber
FamZ	Zeitschrift für Familienrecht
Krnt	Kärnten
KinoG	Kinogesetz
JugendschutzG	Jugendschutzgesetz
JugendG	JugendG
LGBI	Landesgesetzblatt
LGVBI	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
LichtspielG	Lichtspielgesetz
LReg	Landesregierung
Lt	Landtag
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
MR	Medien + Recht
NÖ	Niederösterreich
Nov	Novelle
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
ORF	Österreichischer Rundfunk
Red	Redaktion
RGBI	Reichsgesetzblatt
Sbg	Salzburg
Stmk	Steiermark
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
StP	Stenographisches Protokoll

Tir	Tirol
Vbg	Vorarlberg
VO	Verordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Wr	Wiener (Kino- u. JugendschutzG)

Vorwort

Der Wunsch, meine Diplomarbeit über ein juristisches Thema zu schreiben, welches in der Theaterwissenschaft wurzelt, entstand, als ich mein Studium der Rechtswissenschaften im Jahr 2009 beendet hatte. Mich fasziniert, dass zwei auf den ersten Blick so unterschiedliche Studien, wie es die Theater-, Film- und Medienwissenschaft und die Rechtswissenschaft sind, dennoch viele Themenbereiche anbieten, die vieles miteinander gemeinsam haben und aufeinander aufbauen. Die konkrete Idee erhielt ich jedoch eher zufällig. Im Rahmen des TV-Beitrages eines Privatsenders wurde die „Geschichte“ eines kinobegeisterten 13-jährigen Jungen erzählt, der mit seiner Mutter in das Kino gehen wollte. Im Beitrag wurde dem Jungen jedoch an der Kinokasse erklärt, der Film sei für sein Alter leider noch nicht zugelassen und sie dürfe ihm daher auch keine Karte verkaufen, obwohl seine Mutter ihn begleitet hätte. Es wird anschließend erklärt, dieser konkrete Film war noch von keiner Kommission in Österreich geprüft worden und somit automatisch erst ab 16 Jahre freizugeben. Dies der Tatsache zum Trotz, dass augenscheinlich dieser Film keine Gewaltszenen oder andere klassische jugendgefährdende Aspekte aufwies. Der Junge im Beitrag besuchte schließlich allein die ab 12 Jahren freigegebene Actionkomödie „R.E.D“ über ehemalige Profikiller, während sich seine Mutter den poetischen Film „Ich und Orson Welles“ ansah. In der Folge stellte ich umfangreiche Recherchetätigkeiten zu diesem Thema an und gelangte zur Erkenntnis, dass die aktuelle Situation der Freigabepaxis nicht unbedenklich ist. Eine Durchsicht der Gesetzestexte der Bundesländer ergab, dass kein einziges Gesetz mit einem anderen identisch ist, obwohl Österreich als kleines Land keine großen lokalen Unterschiede in der Situation der Jugend aufweist.

Gespräche mit Mitgliedern der Jugendmedienkommission, die für die Filmprüfung zuständig ist, zeigten die Unzufriedenheit mit der derzeitigen rechtlichen Situation und den Wunsch nach klareren Vorgaben für die Bewertungspraxis wie auch eine eindeutigere Abgrenzung der Kompetenzen. Am Ende meiner Arbeit wurde mir jedoch klar: eine Lösung des Problems (Sollen Kinder von bestimmten Filmen ausgeschlossen werden oder sollte man das System liberalisieren?) wird nicht einfach. Die Wissenschaft selbst kann keine eindeutigen Empfehlungen abgeben und auch die Politik wird sich in der nächsten Zeit nicht auf eine Reform einigen. Dies ist in dem Umstand begründet, dass diese Materie sehr komplex und von sich konträren Standpunkten abhängig ist. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nachstehend auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet.

Zu Schluss möchte ich mich allgemein bei all jenen bedanken, die mich bei der Durchführung meiner Arbeit unterstützt haben:

Besonderem Dank bin ich jedoch meiner Betreuerin ao. Univ.-Prof. Dr. Brigitte Marschall für die hilfreiche Beratung verpflichtet, die trotz ihres umfangreichen Arbeitspensums immer schnell und kompetent auf meine Fragen geantwortet hat. Bedanken möchte ich mich auch bei ADir.

Michael Kluger, der mir die Möglichkeit bot, einen genaueren Einblick in die Arbeit der Jugendmedienkommission zu erhalten.

Von ganzem Herzen danke ich außerdem meiner Schwester und meinem Vater für die mühevollen Stunden, die sie mit dem Korrekturlesen verbracht haben sowie meiner guten Freundin Elizabeth, die mir sehr bei der Formatierung meiner Arbeit geholfen hat.

Bei meiner Familie, Freunden und Bekannten und ganz besonders bei meinem Freund möchte ich mich dafür bedanken, dass sie mich in den letzten Wochen und Monaten stets dazu motiviert haben, an mich und meine Fähigkeiten zu glauben und mich dahin begleitet haben, wo ich bin.

Mag.^a jur. Monika Moser

1. Einleitung

„Leider kein Einlass für dich!“ – Mit diesen oder ähnlichen Worten wird Kindern und Jugendlichen in den österreichischen Kinos der Eintritt in die Vorstellungen versagt, wenn sie noch zu jung für den in Frage kommenden Film sind. Verständlicherweise sorgt dies für Unmut in dieser Altersgruppe, denn schließlich haben sie vermutlich schon viel „härtere Sachen“ im Fernsehen oder im Internet gesehen und können es nicht verstehen, weshalb nun ein Film für sie nicht freigegeben ist.

Der Grund für derartige Verbote ist in den österreichischen kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften zu finden. Die Bundesländer sehen dazu in ihren Gesetzen ein für Kinder und Jugendliche grundsätzliches Jugendverbot für Kinovorstellungen vor. Ein Kinobesuch ist für diese daher erst dann erlaubt, wenn ein Film von den jeweiligen Landesbehörden ab einer bestimmten Altersstufe freigegeben ist (z.B. „freigegeben ab 10 Jahre“).

Verständlicherweise ist die Frage, ob ein Film für junge Menschen geeignet ist, schwer zu beantworten, da jeder Mensch audiovisuelle Inhalte, wie sie bei einem Kinobesuch gezeigt werden, anders wahrnimmt. Seit langem gibt es Diskussionen und Initiativen, ob das derzeit geltende System in Österreich nicht einer Veränderung bedürfe. Manche sind für eine Liberalisierung, andere sehen darin ein Aufweichen der mühsam errungenen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche.

Die folgende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die aktuelle Rechtslage in Österreich übersichtlich darzustellen und zu überprüfen, ob diese den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Jugend von heute gerecht wird. Dabei werden zwei Hauptschwerpunkte behandelt: Zum einen eine kritische rechtliche Betrachtung und zum anderen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung.

Seit den Anfängen stand man den Medien Film und Kino skeptisch gegenüber, was sich in einer strengen Normierung in der Materie des Kinowesens äußerte. Seit dem Abschaffen der allgemeinen Zensur gibt es Zutrittsbeschränkungen jedoch nur noch für Personen unter 16 Jahre, da man annimmt, dass diese vor jugendgefährdenden Inhalten geschützt werden müssen. Derartige Inhalte könnten sich negativ auf deren Entwicklung auswirken.

Filme können aber genauso eine positive Wirkung bedeuten. So gab es bereits in den 1930er Jahren Untersuchungen zu den emotionalen Filmwirkungen bei Kinder und Jugendlichen. Festgestellt wurde unter anderem, dass durch die gezeigten Bilder die soziale Einstellung beeinflusst wurde. So hatte der Film „Four Sons“ in den USA eine Verbesserung des Bildes der Deutschen gegenüber amerikanischen Kindern zur Folge.¹

Der bestehende Föderalismus in Österreich hat jedoch zur Folge, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht bundesweit einheitlich sind, da jedes Bundesland die Materie in eigenen Gesetzen re-

¹ Vgl. Winterhoff-Spurk, Peter: Medienpsychologie. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer, 2004, S. 23.

gelt. Meist handelt es sich dabei um die Jugendschutz- sowie die Kino- oder Veranstaltungs-gesetze. Diese sehen vor, dass nur Filme freigegeben werden, die zuvor einer Begutachtung unterzogen worden sind. Für derartige Filmprüfungen sind in Österreich derzeit zwei Institutionen verantwortlich, nämlich die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtete Jugendmedienkommission (JMK) sowie der Wiener Filmbeirat. Weshalb diese nicht zu einer einzigen Begutachtungskommission zusammengefasst werden, wie die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK) in Deutschland, ist fraglich. Neben diesen Bestimmungen regulieren außerdem die Jugendschutzgesetze, bis zu welcher Uhrzeit Kindern und Jugendlichen ein Kinobesuch erlaubt ist. Gesetze sollten dabei im Idealfall so ausformuliert sein, dass sie den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen und nicht nur in Form von Verboten agieren. Die Jugendschutzgesetze sollen also nicht nur Aktivitäten verbieten, sondern die Jugend auch fördern.

Doch ist es nicht nur der Gesetzgeber allein, der für die Entwicklung von Heranwachsenden verantwortlich ist. Vor allem das Elternhaus hat einen entscheidenden Einfluss und so kann es zu Differenzen zwischen der Meinung der Eltern, was gut für ihre Kinder ist und den Vorgaben der Gesetze kommen. Eine weitere Rolle spielen außerdem die Kinobetreiber.

Gesetze sollten sich im besten Fall an Ergebnissen der Wissenschaft orientieren. Besonders im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes wäre dies wichtig, da ansonsten der Verdacht von Zensur und politischer Propaganda aufkommen könnte. Auffällig ist die Behandlung dieser Thematik in den unterschiedlichen Teilgebieten der Wissenschaft, wie der Psychologie, der Soziologie, Pädagogik oder vor allem der Medienwissenschaft. Verschiedenste Theorien und Forschungsansätze beschäftigten sich daher mit den Wirkungen und Möglichkeiten von Filmen; diese reichen hier von der Medienwirkungsforschung, der Mediennutzungsforschung, hin zur Kombination dieser beiden Ansätze. Gleichermaßen sind die Ergebnisse der Entwicklungspsychologie sowie die soziologische Betrachtungen zum Verhalten der Heranwachsenden in deren Umwelt zu beachten. Interessant ist dabei, was für Gesetzgeber und Wissenschaft als schädlich für die Entwicklung von Heranwachsenden gilt und ob diese Ansichten harmonieren.

Ein wichtiges Schlagwort, welches spezielle Jugendschutzvorschriften obsolet machen würde, wäre die Erlangung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen. Medienkompetente Personen weisen wichtige Fähigkeiten auf, womit diese nicht mehr als schutzwürdig gelten. Zahlreiche Initiativen beschäftigen sich bereits parallel zu den kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften mit der Förderung zur Aneignung von Medienkompetenz.

Österreich hat aufgrund seiner besonderen Kompetenzstruktur viel Potenzial, was Verbesserungen der aktuellen gesetzlichen Lage angeht. Dies beginnt mit Verbesserungen der Formulierung der Gesetzestexte, einer Klarstellung für die Filmprüfer und einem Überprüfen der bestehenden Altersgrenzen. Außerdem stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Trennung der verschiedenen Vertriebsmedien noch angemessen ist, da durch Globalisierung und Modernisierung Inhalte bereits für jedermann einfach und schnell verfügbar sind. Besonders wichtig wäre jedoch eine Ver-

einheitlichung der bestehenden Regelungen. Wie ein Blick auf andere Länder in Europa zeigt, regeln diese Zugangsbeschränkungen durchgehend bundeseinheitlich. Weshalb dies nicht für das kleine Österreich möglich zu sein scheint, ist nicht nachvollziehbar.

2. Entstehen der Jugendschutzbestimmungen und des Kinorechts in Österreich

2.1. Monarchie

Als nach der ersten öffentlichen Kinoaufführung in Paris 1895 und auch in Wien bereits ab März 1896 regelmäßige Filmvorführungen mit dem neu erfundenen Kinematographen stattfanden, sah sich die Monarchie einer Kunstform gegenüber, für welche es keinerlei Reglementierungen gab. Die Behörden betrachteten diese Neuartigkeit mit Misstrauen und wendeten in Ermangelung anderer Vorschriften die Regeln des Schaustellerdekrets 1836 auf die Kinematographenwesen an.²

Aufgrund der Dezemberverfassung 1867 war Österreich als dezentraler Einheitsstaat föderativ strukturiert, was ein Nebeneinander von Bundes- und Landeskompetenz zur Folge hatte.³ Für die Kompetenzverteilung bedeutete dies nun, dass die Spektakelpolizei (und in weiterer Folge jene des Kinowesens) ein Bestandteil des Verwaltungsrechts war, welches in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der österreichischen Reichshälfte fiel.

Die Ursprünge des heutigen Kinorechts liegen in den Rechtsnormen, die in den Zeiten des Vormärz das Gaukler- und Schaustellerwesen regelten. Man fürchtete bei dieser Art von Kunstdarbietungen einen Sittenverfall für die Bevölkerung, der mit dem Auftreten dieser Vagabunden einhergehen könnte, ebenso wie tatsächliche Gefahren für die Sicherheit der Besucher. Aus diesem Grund war man bemüht, mittels Polizeiverordnungen diese Art von Kunst in einen rechtlichen Rahmen zu bringen.⁴

In den Anfangszeiten des Kinos hatte man nun die gleichen Ängste, vor allem was die sittliche Entwicklung der Jugend betraf. Denkt man heute an den damaligen kinorechtlichen Jugendschutz, erscheint das Bild eines Pfarrers oder einer Amtsperson, der neben dem Filmprojektor steht und bei „sittlich bedenklichen“ Stellen die Hand vor das Objektiv hält.⁵

Das Hofkanzlei-Präsidialdekret 1836⁶, das eine Bewilligung für Produktionen und Schaustellungen erforderte, war daher ein erster massiver Eingriff in die Freiheit der Bürger Vergnügungsveranstaltungen nach eigenem Belieben zu besuchen. Als Beweggrund galt, dass das „Herumziehen

² Vgl. Vögl, Klaus: 90 Jahre Kino. Wiener Kinogeschichte im Zeitraffer. In: Verband der Wiener Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter (Hg.): 90 Jahre Kino in Wien. 1896-1986. Wien: Jugend und Volk, 1986. S. 13-28, hier: S. 13.

³ Vgl. Brauner: Verfassungsgeschichte, Wien: Manz, 2001, S. 154.

⁴ Vgl. Wickenhauser, Ida: Die Geschichte und Organisation der Filmzensur in Österreich 1895-1918. Wien: Diss., 1967, S. 10.

⁵ Vgl. Aulehla, Walter: Wie im Kino ... so auch im Video? In: Österreichischer Rundfunk (ORF) (Hg.): Gewalt im TV. 43 Denkanstöße. Alle ORF-Richtlinien und Regulative. Wien: ORF, 1999, S. 84-89, hier: S. 84.

⁶ Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z. 23, PGS Bd. 64. Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen.

derlei Leute mit derartigen Schauegegenständen von nicht wesentlichem Belange oder von Produktionen gemeiner Art der Moralität nachteilig und dem Hange zum Müßiggang förderlich sei.“⁷ Das Dekret bedeutete in der damaligen Monarchie unter dem Einfluss des Metternich-Systems eine Weiterführung der Zensur und Willkür der Behörden. Die aktuellen Zensurvorschriften mussten auch im Kinematographenwesen beachtet werden.

Neu kundgemacht in diesem Zusammenhang wurde das Allgemeine Strafgesetz 1852, welches Personen einer Übertretung schuldig machte, die die Sittlichkeit oder die Schamhaftigkeit gröblich und auf eine das öffentliche Ärgernis erregende Art verletzen.⁸

In dieselbe Richtung gingen auch die Vorgaben des Statthaltereierlasses 1897⁹ in Wien, wo nach einer Probevorführung vor der Polizei die Aufführung zu untersagen war, wenn ein Film den öffentlichen Anstand verletzen sollte.¹⁰

Mit dem Erfolg des neuen Unterhaltungsmediums entstand jedoch bald der Ruf nach einer präziseren Regelung und dem Einführen von Altersgrenzen, da man erkannt hatte, dass manche Filme nur Erwachsenen zugemutet werden konnten, Jugendliche dafür aber noch nicht reif genug wären. Bei diesen Überlegungen, die sich in den Jahren 1897-1912 abspielten, spielte letztendlich auch das Aufkommen der Entwicklungspsychologie eine Rolle. 1907 wurde schließlich der „Reichsverband der Kinematographenbesitzer“ in Österreich gegründet, welcher vehement eine eindeutige gesetzliche Regelung forderte.

Unter der Jugend war das neue Medium mit großer Begeisterung aufgenommen worden, die ältere Generation betrachtete jedoch eine Kinovorstellung als eine Art „Teufelszeug“¹¹.

Ein wesentlicher Entwicklungsschritt im kinorechtlichen Jugendschutz war im September 1910 die Einrichtung der Begutachtungsstelle in Wien zur Prüfung der Filme betreffend ihre Eignung zu Vorstellungen, denen auch schulpflichtige Kinder ohne Schaden beiwohnen können. Die Schulzensurkommission erstellte für Schüler eine Liste ungeeigneter Filme, die in der „Kinematographischen Rundschau“ veröffentlicht wurde. Nach und nach begannen auch die anderen Bundesländer, diese Liste zu übernehmen und verpflichteten sich, nur geprüfte Filme zu zeigen.¹² Vorgesehen war, dass der Reichsverband am Nachmittag keinen derartigen Film zeigen durfte sowie Kinder und Jugendliche nach acht Uhr abends überhaupt keine Vorstellungen mehr besuchen dürften. Eigens für Schulaufführungen wurde deshalb von dem Bildungs-Verein „Kastalia“ das Universum-Kino im 15. Wiener Gemeindebezirk gegründet.¹³

⁷ Mitteilung Schauer. In: Wickenhauser (1967), S. 12.

⁸ Vgl. § 516 des Allgemeinen Strafgesetzes vom 2. Juni 1852, RGBl. Nr. 117.

⁹ Statthaltereierlass vom 27. November 1897, Z. 8211/pr, abgedruckt im Amtsblatt der kk. Polizei-Direktion Wien 1897/161.

¹⁰ Vgl. Krammer, Roman: Das Kinowesen. Wien: Manz, 2003, S. 9.

¹¹ Vögl, Klaus: Kino in Wien. 1918-1938. Wien: Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter, 1987, S. 14.

¹² Vgl. Wickenhauser (1967), S. 30ff.

¹³ Vgl. Walter, Wolfgang: Die Kulturfilme des österreichischen Ständestaates. Wien: Dipl.-Arb., 2008, S. 22.

Die eigene Zensur für Schülerfilme wurde mit der Kinematographen-Verordnung (Kinematographen-VO)¹⁴, welche am 1. Jänner 1913 in Kraft trat, aufgehoben und der allgemeinen polizeilichen Zensur unterstellt. Der Verordnung waren umfassende Diskussionen vorangegangen und es wurde sogar eine parlamentarische Enquete veranstaltet, bei welcher sich die unterschiedlichsten Interessenvertreter von Wirtschaft bis hin zur Jugendfürsorge und Volksbildung versammelten. Diese umfassende Beteiligung zeugte von der Bedeutung des Kinos bereits zu dieser Zeit, wobei die Gegner des Kinos (noch) in der Mehrzahl waren. Die in dieser Hinsicht besonders engagierte Gräfin Walterskirchen sprach sich in diesem Zusammenhang sogar für eine Verschärfung der Zensur aus, welche mit einem bei den Landesregierungen zu errichtenden Bildungsbeirat durchgesetzt werden sollte. Vertreter der Industrie sprachen sich konträr zu dieser Ansicht für eine Abschaffung der Zensur für Erwachsene aus.¹⁵

Am 18. September 1912 wurde schließlich vom Ministerium für Inneres die „Verordnung zur Regelung des Kinematographenwesens“ erlassen. Erstmals war eine für das gesamte österreichische Reichsgebiet umfassende einheitliche Regelung auf diesem Gebiet erfolgt.

Zwar als Provisorium gedacht, stand die VO lange, in Oberösterreich sogar bis 1954, in Geltung. Die für den Jugendschutz und Sittenpolizei relevanten Bestimmungen finden sich dabei in dem Abschnitt über die Zensur sowie im § 23:

Filme durften der Allgemeinheit nur vorgeführt werden, wenn eine solche zuvor von der Verleihungsbehörde nach einer Probeaufführung bewilligt worden war. Der dort eingerichtete Beirat bestand aus je einem Vertreter des Landesschulrates, einem richterlichen Beamten und zwei Vertretern von humanitären Körperschaften, welche sich mit Volksbildung oder Jugendfürsorge beschäftigten. Die Bewilligung für Jugendliche unter 16 Jahren war zu versagen, wenn ein Film für diese Altersgruppe in moralischer oder intellektueller Hinsicht benachteiligend galt. Außerdem durften Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren öffentliche Vorführungen zusätzlich nur unter der Bedingung besuchen, dass diese vor acht Uhr abends endete.

Damals wie heute übten verbotene Filme auf die Jugend jedoch einen besonderen Reiz aus und viele versuchten, sich in Vorstellungen für Erwachsene hineinzuschwindeln. Sie zählten neben Frauen und Personen aus der Arbeiterklasse zu den begeistertsten Kinobesuchern:

„In welchem Maß gerade die Jugend an der Ausdehnung der Kinematographentheater beteiligt ist, das zeigen ... auch die in den Theatern geführten Statistiken. An manchen Tagen übertraf die Zahl der Kinder sogar die Zahl der erwachsenen Besucher, und wenn nicht der durch das Kinderverbot erlittene Ausfall ein ganz beträchtlicher wäre, würden die Theaterbesitzer

¹⁴ Verordnung betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schausstellungen mittels eines Kinematographen, RGBl 1912/191. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=rgb&datum=19120004&seite=00001089> Zugriff: 1. April 2011.

¹⁵ Vgl. Wickenhauser (1967), S. 43ff.

*sich nicht zu den endlosen Protestversammlungen veranlaßt sehen, die die Aufhebung dieser Bestimmung bewirken sollen.*¹⁶

Nach dem In-Kraft-Treten der VO folgten heftige Proteste der Kinematographenbetreiber gegen die nach ihrer Ansicht zu strengen Zensurbestimmungen.

Ein Vorläufer der heutigen Jugendschutzgesetze war indessen eine 1916 in Wien und Niederösterreich in Kraft getretene VO¹⁷. Die damit einhergehende Verschärfung der Bewilligungspflicht wurde mit dem außergewöhnlichen Umstandes des Krieges gerechtfertigt:

*„Die Jugend muß unbedingt von Darbietungen, welche für diese nicht geeignet oder geradezu schädlich sind, ferngehalten werden. Angesichts der Verrohung der Jugend, einer Folgeerscheinung des Krieges, sind derartige Maßnahmen unerlässlich.*¹⁸

2.2. Erste Republik

Nach dem 1. Weltkrieg fasste die Provisorische Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 den Beschluss zur Bildung der Republik Deutschösterreich.¹⁹ Der darin enthaltene § 16 ordnete dabei eine Überleitung der Rechtslage der Monarchie auf jene der Republik an, sodass auch die Kinematographen-VO als Bundesrecht weiterhin für das Gebiet von Österreich in Geltung blieb.

Gleichzeitig wurde die Aufgabe jeglicher Zensur beschlossen. Allerdings standen zuerst die juristische Praxis und 1919 auch der VfGH²⁰ auf dem Standpunkt, dass dies nur die für die Redefreiheit übliche Zensur, wie jene der Presse, aber nicht die des Kinowesens umfasse. Erst 1926 änderte der VfGH²¹ seine Meinung und stellte klar, dass auch das Kinowesen von der Vorzensur befreit werden sollte. Weiterhin in Geltung blieben jedoch noch die (mögliche) Nachzensur und Zutrittsbeschränkungen für die Jugend.²²

Bereits 1919 hatten die Abgeordneten der Nationalversammlung ein eigenes Kinogesetz durchsetzen wollen und betonten, wie verderblich das Medium Film für die Jugend sei und wie verdummend und verrohend es wirken könnte. Das Kino sollte vielmehr eine Bildungs- und Vergnügungsstätte für die Bevölkerung sein sowie verstaatlicht und einheitlich geregelt werden, um es so besser kontrollieren zu können.²³

Der junge Staat Österreich wurde anschließend mit dem Gesetz vom 1. Oktober 1920, BGBl 1920/1, als Bundesstaat eingerichtet und die Kompetenzverteilung neu geregelt. Durch die Ge-

¹⁶ Baacke, Dieter u.a.: Treffpunkt Kino. Daten und Materialien zum Verhältnis von Jugend und Kino. Weinheim u.a.: Juventa, 1994, S. 21.

¹⁷ Verordnung des kk. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Pr. Z. 500/3, betreffend die Erlassung polizeilicher Verbote zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Jugend, LGVBl. 1916/70. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=lg&datum=19160004&seite=00000119> Zugriff: 1. April 2011.

¹⁸ Der Filmbote, Nr. 16 (1918), S. 3. In: Wickenhauser (1967), S. 117.

¹⁹ Vgl. Walter, Robert; Mayer, Heinz: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Wien: Manz, 2007, S. 26

²⁰ VfSlg 32/1919.

²¹ VfSlg 552/1926.

²² Vgl. Vögl (1987), S. 18.

²³ Vgl. Wickenhauser (1967), S. 119.

neralklausel des Art. 15 Abs 1 Bundesverfassungs-Gesetz (B-VG) wurde nunmehr das Lichtspielwesen in die Kompetenz der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder verschoben. Mit dem Wirksamwerden dieser Kompetenznormen ab dem 1. Oktober 1925 stand somit die Kinematographen-VO in den Bundesländern als Landesrecht in Geltung.²⁴ Die Weitergeltung der Kinematographen-VO war jedoch keine zufriedenstellende Lösung und mit der Zeit entstanden in den Bundesländern neue Kinogesetze:

2.2.1. Kino- und Lichtspielgesetze in den Ländern

Mit dem 1926 in Kraft getretenen Wiener Kinogesetz²⁵ gab es endlich eine der Kompetenzverteilung entsprechende normative Grundlage für den Betrieb eines Kinos; das Lichtspielwesen zählte von nun an zum Veranstaltungsrecht im weiteren Sinne. Nach dem Wegfall der Zensurbestimmungen war nunmehr der Wiener Magistrat für die Verleihung einer Konzession in Wien zuständig. Für Jugendliche bis 16 Jahre bedeutete der den Jugendschutz regelnde § 8 einen kleinen Fortschritt, der Besuch der Vorstellungen war nun bis neun Uhr statt acht Uhr abends erlaubt. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass nach der erstmaligen Vorführung des Filmes vor einem Filmbeirat eine entsprechende Alterseignung festgestellt wurde.

Tirol folgte mit dem Lichtspielgesetz vom 23. Februar 1927²⁶, wobei das Wr KinoG als Vorbild fungierte. Vorarlberg setzte mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1928²⁷ das nächste LichtspielG in Kraft, wobei dessen § 18 (Möglichkeit der Beanstandung eines Filmes bei der Vorführung vor dem Magistrat) quasi wieder eine Vorzensur ermöglichte. Die Steiermark erließ am 28. Mai 1929 die Steiermärkische Laufbildordnung²⁸. Für die Bildung der Jugend wurde vorgesehen, dass einerseits bestimmte Auflagen erteilt werden konnten und andererseits, dass wertvolle Filme Begünstigungen erhalten sollten.²⁹ Schulvorführungen waren nach § 20 von der Geltung des Gesetzes ausgenommen, wenn sie unter anderem der geistigen Fortbildung dienten und eine besondere Bewilligung der Landesregierung eingeholt wurde.

2.2.2. Rückschritt in der Zeit des Ständestaates

Ein Rückschritt in der liberalen Entwicklung war die Entstehung des Ständestaates 1934. Nach der Selbstausschaltung des Parlaments blieb mit der ständisch-autoritären Verfassung 1934 das Kinowesen Landessache, doch wurde noch im selben Jahr mittels VO der Bundesregierung³⁰ die Vorzensur wieder eingeführt. Der Staat nutzt dabei die Möglichkeit, das Kino als politisches Sprachrohr zu verwenden. Die Länder mussten in ihren Gesetzen die obligatorische Vorführung

²⁴ Vgl. Krammer (2003), S. 14ff.

²⁵ Wien: Gesetz vom 11. September 1926 betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGBl 1926/35.

²⁶ Tirol: Gesetz vom 23. Februar 1927 betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGVBl 1927/23.

²⁷ Vorarlberg: Gesetz vom 22. Dezember 1928 betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGBl 1928/28.

²⁸ Steiermark: Gesetz vom 28. Mai 1929 betreffend die Vorführung von Laufbildern, LGBl 1929/87.

²⁹ Vgl. Krammer (2003), S. 23ff.

³⁰ Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1934 betreffend die Zulassung von Tonfilmen zur öffentlichen Vorführung, BGBl 1934/204.

von bestimmten Kulturfilmern und der Wochenschau vorsehen. Das Kino wurde demnach schon vor der Herrschaft der Nationalsozialisten als Propagandamittel genutzt.³¹

W, Stmk, Tir und VbG novellierten hierfür ihre bereits bestehenden Gesetze und senkten teilweise die Altersgrenze von 17 auf 16 Jahre. Für die restlichen Bundesländer außer OÖ war dies der letzte Anstoß gewesen, mit neuen Gesetzen die Kinematographen-VO endgültig außer Kraft zu setzen.

Der bgl. Landtag erließ 1935 ein strenges LichtspielG³². Neben den üblichen Voraussetzungen wie einer Bewilligung durch die Landesregierung (LReg), sollte der Kinobetrieb nicht in der Nähe von Institutionen wie Schulen udgl. stattfinden. Zusätzlich herrschte grundsätzliches Jugendverbot bei Vorführungen, aber konnte hier eine zusätzliche Bewilligung ausgesprochen werden. Diese war zu versagen, wenn der Film eine sittliche Gefährdung oder eine Überreizung der Phantasie bedeuten würde (§ 14). Ab neun Uhr abends wurden Jugendliche von Vorstellungen ausgeschlossen. Ähnlich lauteten auch die Bestimmungen des nÖ LichtschauspielG 1935³³ und des sbg LichtspielG 1935³⁴.

Einen noch strengeren Jugendschutz bedeutete das neue Lichtspielgesetz in Krnt von 1935³⁵. Eine gesonderte Zulassung für Jugendliche war hier für Personen unter 18 Jahren, nicht wie sonst in Österreich üblich, unter 16 Jahren, notwendig. Personen unter 18 Jahren konnten aber immerhin in Begleitung Erwachsener eine Vorstellung auch bis nach 21 Uhr besuchen.

Nur OÖ erließ in der Zeit des Ständestaates kein neues Gesetz, es beließ vielmehr die alte Kinematographen-VO in Geltung und führte die üblichen Zensur- und Jugendschutzbestimmungen mittels VO 1934 ein.³⁶

2.3. 1938-1945

Das Kino als Propagandamedium nutzte auch das in Österreich seit März 1938 herrschende Regime der Nationalsozialisten. Mit der Wiedervereinigung von Österreich und dem Deutschen Reich änderte sich die gesetzliche Landschaft in der nunmehrigen Ostmark (oder „Land Österreich“), somit auch das Kinorecht, markant.³⁷

Vorerst war der Gedanke vorherrschend, die bestehenden Gesetze des bisherigen Österreichs in Geltung zu belassen. Die Kino- und LichtspielG der Länder blieben vorerst – unter Anpassung an etwaige Arisierungmaßnahmen – in Kraft. Doch schon bald verfolgten die nationalsozialistischen Führungsdenkler den Plan, das Medium Kino für den kulturpolitischen Propagandaauftrag

³¹ Vgl. Vögl (1987), S. 44; Vögl (1986), S. 15.

³² Burgenland: Gesetz vom 26. Juli 1935 über die Vorführung von Lichtbildern, LGBL 1935/53.

³³ Niederösterreich: Gesetz vom 12. Juli 1937 betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen, LGBl 1935/154.

³⁴ Salzburg: Gesetz vom 19. Dezember 1933 über die öffentliche Vorführung von Lauf- und Stehbildern, LGBl 1934/55.

³⁵ Kärnten: Gesetz vom 24. Juli 1935 betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGBl 1935/54.

³⁶ Oberösterreichische Landesregierung: Verordnung vom 9. April 1934 über die Abänderung der Kinematographen-VO, LGBl 1934/35; Verordnung vom 12. Dezember 1933 betreffend die Begutachtung der Laufbilder in OÖ hinsichtlich der Eignung zur Vorführung vor Unmündigen und Jugendlichen, LGBl 1933/68 idF LGBl 1933/72.

³⁷ Vgl. Brauneder (2001), S. 248ff.

zu übernehmen. Die Bevölkerung sollte mittels dieser Form der medialen Massenkommunikation beeinflusst werden.³⁸

Die Reichskulturkammer (RKK) war die von Joseph Goebbels eingerichtete Institution zur Vereinheitlichung des deutschen Kulturwesens. Eine Unter-Institution bildete dabei die Reichsfilmkammer (RFK), die als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin eingerichtet war und bei der jeder im Bereich des Films Tätige Mitglied zu sein hatte. Zwar war die RFK eine Körperschaft der Selbstverwaltung, doch war sie dem Propagandaminister Goebbels verantwortlich. Dies war eine nach heutigem Rechtsverständnis eigenartige normative Konstruktion, wurden hier quasi private Unternehmer einer politischen Weisungsbefugnis unterstellt. Hier begegnen wir demnach der ersten Form von Ko-Regulierung im Kinowesen (Eine private Einrichtung übernimmt staatliche Aufgaben).

Letztendlich war die rechtliche Situation im Kino- und Jugendschutzbereich bis 1945 äußerst verworren, bedingt durch das teilweise Nebeneinanderbestehen von österreichischem Kinorecht und Gesetzesvorgaben des Reiches.

Wesentlich war das dLichtspielG 1934, welches streng die Zensur und die Zulässigkeit des Kinobetriebes regelte. Jugendliche unter 18 Jahren hatten nach § 11 dLichtspielG für sie nicht zugelassenen Filmen fernzubleiben. Mitglieder der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes waren ab Beginn des Krieges von dessen Geltung davon ausgenommen.

Parallel dazu untersagte die „PolizeiVO zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 und vom 19. Juni 1943“ Jugendlichen unter 18 Jahren den Besuch von Filmvorführungen in der Zeit bis 21 Uhr, nach dieser Zeit mussten sie von ihren Erziehungsberechtigten oder einem volljährigen Beauftragten begleitet werden. Auch hier waren die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes ausgenommen.³⁹ Der Dienst für das Reich hatte hier viele Heranwachsende auch in den Augen des Regimes zu Erwachsenen gemacht. Für die politische Bildung der Jugend waren Jugendfilmstunden für die Mitglieder des Bund Deutscher Mädchen und der Hitlerjugend sowie eigene Schülervorführungen vorgesehen.⁴⁰

2.4. Zweite Republik bis heute

Nach Kriegsende 1945 stand Österreich ähnlich wie 1918 vor dem Problem, dass die Rechtslage eines großen Reiches auf eine allein für das kleine Österreich passende, zu Recht geschnitten werden musste.⁴¹ Am 27. April 1945 erklärten Vertreter aller Parteien (SPÖ, ÖVP und KPÖ) den Staat Österreich für unabhängig (StGBI 1945/1), den Anschluss für „null und nichtig“, sowie dass eine demokratische Republik im Sinne der Verfassung von 1920 errichtet werden wird. Die neu eingesetzte Staatsregierung erließ ein Gesetz, mit dem das gesamte Bundesverfassungsrecht von

³⁸ Vgl. Vögl, Klaus: Kino in Wien. 1938-1945. In: Wiener Geschichtsblätter. H 1 (1996), S. 36-57, hier: S. 37.

³⁹ Vgl. Krammer (2003), S. 34.

⁴⁰ Vgl. Vögl (1996), S. 51.

⁴¹ Vgl. Brauneder (2001), S. 255.

1929 wieder in Geltung gesetzt wurde.⁴² Ebenso wurde mit dem Rechtsüberleitungsg⁴³ beschlossen, dass vorläufig alle Gesetze, die während der Okkupation in Österreich in Kraft getreten waren, in Geltung gesetzt werden sollten. Davon ausgeschlossen waren sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Ideologie des Nationalsozialismus.⁴⁴

Die rechtliche Lage änderte sich aber mit dem neuen VeranstaltungsbetriebsG 1945 neuerlich.⁴⁵ Hierbei wurden auch die das Kino betreffenden Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches außer Kraft gesetzt und die Rechtslage vom 13. März 1938 vorläufig wiederhergestellt. Nicht wieder eingeführt wurde die ständestaatliche Vorzensur, da mit dem Wieder-In-Kraft-Treten der Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 jegliche Zensur verboten war. Der VfGH betonte dabei in der Entscheidung VfSlg 1830/1949 bezüglich des Jugendschutzes, dass die Regelung über die Zulassung von Jugendlichen zu einer Filmvorstellung nicht unter die Thematik der Zensur fällt, sondern als eine jugendschutzrechtliche Maßnahme zu qualifizieren ist.

Kompetenzrechtlich wurde mit dem 2. Verfassungs-Überleitungsg im Dezember 1945⁴⁶ den Bundesländern wieder die Gesetzgebungskompetenz in ihrem verfassungsrechtlich vorgesehenen Wirkungsbereich übertragen.⁴⁷

2.4.1. Das Wiener Kinogesetz

Das durch das VeranstaltungsbetriebsG wiedereingeführte Wr KinoG 1935 war zu dieser Zeit nicht mehr zeitgemäß, da es noch die Handschrift des Ständestaates trug.

Bis heute besteht in Wien das Wr KinoG mit zahlreichen Novellen und Durchführungsverordnungen seit Oktober 1955.⁴⁸ Dieses unterstellt seinem Anwendungsbereich im § 1 ausdrücklich die öffentlichen Aufführungen von Filmen; als nicht öffentlich gilt dabei die Vorführung ohne Erwerbsabsicht in privaten Haushalten. Die totalitären Regime der vergangenen Jahrzehnte hatten in den Köpfen der Menschen ihre Spuren hinterlassen, so dass man als Gesetzgeber bemüht war, das Private und dessen Schutz wieder besonders hervorzuheben.

Für die Jugendzulassung war in § 10 folgendes angeordnet: Bis 16 Jahre herrschte grundsätzliches Jugendverbot. Für die Zulassung eines Filmes unter dieser Altersgrenze konnte aber der Wert des Filmes - und sollte er keinen schädlichen Einfluss auf Jugendliche ausüben -, eine Ausnahme rechtfertigen. Zuständig war der beim Magistrat eingerichtete Filmbeirat.

Im Bereich der Jugendschutzgesetzgebung war bis 1963 die Polizei-VO zum Schutz der Jugend 1943 maßgeblich. Mit dem neuen Wiener Jugendschutzgesetz vom 27. September 1963 LGBL

⁴² Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI 1945/4.

⁴³ Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI 1945/6.

⁴⁴ Vgl. Walter (2007), S. 37ff.

⁴⁵ Gesetz vom 27. Juli 1945 über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben, StGBI 1945/101.

⁴⁶ Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945 womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentritts des Nationalrates und der Landtage getroffen werden, BGBl 232/1945.

⁴⁷ Vgl. Krammer (2003), S. 39.

⁴⁸ Gesetz vom 21. Oktober 1955 betreffend die Regelung des Kinowesens, LGBI 1955/18.

23/1963 wurde auch in Wien endlich der Weg zu einer modernen Regelung zum Schutz und Förderung der Jugendlichen gewählt. Der § 5 ordnete dabei für den Besuch von Filmaufführungen an, dass Kinder unter 6 Jahren diese nicht besuchen durften (außer es handelte sich um Puppen- und Marionettenspiele) und Jugendliche jene Vorstellungen, die nach 23 Uhr endeten, nicht mehr beiwohnen durften.

2.4.2. Entwicklung in den restlichen Bundesländern

Das Bgld LichtspielG 1960⁴⁹ hob die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre an, während mit dem Krnt KinoG⁵⁰ und dessen Novellen – insbesondere der Nov LGBI 1982/35 – für die Jugendzulassung unter 16 Jahren ein Kriterienkatalog unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten eingearbeitet wurde. NÖ beschloss erst 1972 ein neues LichtschauspielG⁵¹, während OÖ überhaupt erst 1954 die alte Kinematographen-VO mit dem OÖ KinoG⁵² ablöste. Sbg beschloss 1973 das Sbg LichtspielG, LGBI 1974/3, welches jedoch mit dem Sbg VeranstaltungsG von 1997 aufgehoben wurde.⁵³ Auch in der Stmk wurde das Stmk KinoG 1958, LGBI 1959/23 durch das Stmk LichtspielG 1983⁵⁴ abgelöst. In Tir trat 1958 das Tir LichtspielG, LGBI 1958/29, in Kraft, welches mit dem Gesetz von 1986⁵⁵ novelliert wurde. In VlbG standen währenddessen noch die ständestaatlichen Regelungen in Geltung, wobei die Bestimmungen über die Jugendzulassung in das JugendschutzG, LGBI 1964/37 aufgenommen wurden. Die Beibehaltung des VlbG LichtspielG 1927 wurde 1983 endlich mit dem LichtspielG 1983 aufgegeben.⁵⁶

Das System dieser Gesetze war grundsätzlich dem oben besprochenen Wiener KinoG ähnlich. Ab 16 Jahren konnte man jeden Film besuchen, für jüngere Besucher war jedoch eine Ausnahmegewilligung notwendig. Strenge Bedingungen wurden als notwendig erachtet, um die schädigende Wirkung von Filmbesuchen zu unterbinden. Das unpädagogische Wirken der modernen Massenmedien erschwerte außerordentlich die Entwicklung Jugendlicher, war das Ergebnis auf der 1958 vom österreichischen Unterrichtsministerium veranstalteten Tagung „Jugend in Not“. Die Politik forderte daher die Förderung des guten und die Bekämpfung des schlechten Films.⁵⁷

⁴⁹ Gesetz vom 25. November 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen, LGBI 1962/1.

⁵⁰ Gesetz vom 15. Juli 1952 betreffend die Vorführung von Filmen, LGBI 1952/31.

⁵¹ Gesetz vom 29. Juni 1972 betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen, LGBI 7060-0.

⁵² Gesetz vom 13. August 1954 über die Vorführung von Laufbildern, LGBI 1954/34.

⁵³ Gesetz vom 27. Februar 1997 mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 geändert und das Salzburger Lichtspielgesetz 1973 aufgehoben wird, LGBI 1997/37.

⁵⁴ Gesetz vom 10. Mai 1983 über die Veranstaltung von Lichtspielen, LGBI 1983/60.

⁵⁵ Gesetz vom 20. November 1985 über die öffentliche Vorführung von Filmen, LGBI 1986/5 idF LGBI 1986/12.

⁵⁶ Gesetz über die Veranstaltung von Lichtspielen, LGBI 1983/10.

⁵⁷ Vgl. die Wortmeldungen des Abgeordneten Franz Stangler (ÖVP) in den StPnÖLT 6. Periode, 5. Session, 9. Sitzung vom 29. Jänner 1959, S. 380. <http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/sitzungen/06-gpw/1958-59/09-si.pdf> Zugriff: 2. Mai 2011.

3. Definitionen von „Kind“ und „Jugendlicher“

Spricht man über den kinorechtlichen Jungenschutz, sollte man sich zuerst die Frage stellen, wann man von einem „Jugendlichen“ per definitionem sprechen kann. In Österreich findet sich hierzu keine einheitliche gesetzliche Regelung, Definitionen finden sich in verschiedenen Rechtsquellen, wie dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), in der UNO-Kinderrechtskonvention oder in den verschiedenen Jugendschutzgesetzen.

3.1. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Als „Kind“ im Sinne der Kinderrechtskonvention der UNO wird jeder Mensch angesehen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dem globalen Anwendungsbereich verpflichtet, wird hier eine sehr hohe Grenze festgelegt, um einer größtmöglichen Anzahl von jungen Menschen Schutz zukommen zu lassen. Auch war man sich bewusst, dass verschiedene Rechtsordnungen Personen eines gewissen Alters verschieden behandeln. Eine genauere Unterteilung in „Jugendlicher“ oder „junger Erwachsener“ fehlt.

3.2. Charta der Jugendrechte des Jugendforums der Europäischen Gemeinschaft

Hier ist ein „Jugendlicher“ und ein „junger Mensch“ jeder, welcher zwischen 15 und 25 Jahre alt ist.

3.3. Definition nach dem Zivilrecht

Das ABGB definiert nach der aktuellen Rechtslage Personen, welche das 18. Lj. noch nicht vollendet haben, als minderjährig; haben sie dabei das 14. Lj. noch nicht vollendet, so gelten sie als unmündige Minderjährige (§ 21 ABGB).

3.4. Definition nach dem Strafrecht

Die Grenzen des Strafgesetzbuches (StGB) für Minderjährige und Unmündige entsprechen jenen des ABGB (§ 74 StGB). Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) definiert in dessen § 1 den Begriff des „Jugendlichem“ für Personen zwischen 14 und 18 Jahren.

3.5. Definition nach den Jugendschutzgesetzen

Österreich besitzt aufgrund der Kompetenzverteilung kein einheitliches Jugendschutzrecht, sodass es neun verschiedene Jugendschutzgesetze mit teils divergierenden Definitionen der Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“ gibt.

Tabelle 1

Land	Kind	Junge Menschen	Jugendliche
Wien		Personen bis zum vollendeten 18. Lj.	
Bgld		Personen bis zum vollendeten 18. Lj.	
NÖ		Personen bis zum vollendeten 18. Lj.	
OÖ			Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lj.
Stmk	Personen bis zum vollendeten 14. Lj.		Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lj.
Krnt	Personen bis zum vollendeten 14. Lj.		Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lj.
Sbg	Personen, die das 12. Lj. noch nicht vollendet haben		Personen zwischen Vollendung des 12. und des 18. Lj.
Tir	Personen bis zum vollendeten 14. Lj.		Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lj.
Vlbg	Personen bis zum vollendeten 14. Lj.		Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lj.

Bei diesem Vergleich fällt auf, dass die Begriffsbestimmungen relativ einheitlich sind. Nur die drei östlichsten Länder (W, NÖ und das Bgld) unterscheiden sich mit dem Begriff des „jungen Menschen“, während Sbg als einziges Land für den Begriff „Kind“ eine niedrigere Altersgrenze von 12 statt 14 Jahren festlegt.

3.6. Die Entwicklungspsychologie

Die von Jean Piaget ausgehende Theorie der kognitiven Entwicklung des Kindes ist Ausgangspunkt für die Überlegungen der Entwicklungspsychologie. Wesentlich ist dabei der Vergleich zu den Fähigkeiten, die Erwachsene bereits besitzen, den Kindern jedoch noch fehlen. Dies wird jedoch nicht als negativ gesehen, da das nicht-Besitzen von intellektuellen Fähigkeiten etc. beinahe ein nostalgisch verklärtes Bild auf die Phase der Kindheit wirft und die Chance auf eine bestmögliche Entwicklung bedeutet.⁵⁸

Das Heranwachsen der Kinder ist ein lebenslanger Prozess, der sich in verschiedene Phasen einteilen lässt. Die Zeit der Jugend ist somit ein Zusammenwirken von biologischen, sozialen und psychischen Einflüssen. Grob lässt sich die Phase des „Kind-Seins“ durch folgende Einteilung treffen:

- Grundschulkind: sechs bis acht Jahre;
- Späte Kindheit neun bis zwölf Jahre;

⁵⁸ Vgl. Hipfl, Brigitte: Die Debatte um mediale Gewalt als „moral panic“. In: ORF 1999, S. 32- 40, hier: S. 33.

- Jugendlicher: zwölf bis achtzehn Jahre.⁵⁹

3.7. Selbstdefinition

Wesentlich für die Gutachter der Bewertungskommissionen bei der Freigabe von Filmen sollte auch die Selbstwahrnehmung der jungen Menschen sein. Will man diese als eigenständige Wesen respektieren und deren Entwicklung fördern, wird es auch notwendig sein, auf deren eigene Einschätzung zu hören, ob sie sich nun selbst als „Kind“ oder schon als „Jugendliche“ fühlen.

Nach einer 1996 durchgeführten Studie des Österreichischen Instituts für Jugendforschung zeigte sich, dass sich bereits mehr als die Hälfte der Befragten ab dem 12. Lj. als Jugendliche fühlen, während sich noch 63 % der 11-Jährigen als Kinder betrachten.⁶⁰

Es fällt hier die Diskrepanz mit den oben genannten gesetzlichen Definitionen in der Gruppe der 12 bis 13-Jährigen auf.

4. Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen

Ein Kinobesuch ist für Heranwachsende stets etwas Besonderes: In einer Zeit, wo ständig von Bildung und Leistung die Rede ist, ist das Kino ein geschützter Raum, der Erholung und Unterhaltung bietet und somit ein relevanter Faktor in der Freizeitwirtschaft ist. Der private Haushalt wird jedoch im Vergleich zum Kino zunehmend konkurrenzfähig; beinahe jeder besitzt mittlerweile DVD-Player oder gar Beamer, die zuhause ein „Kino-Erlebnis“ ermöglichen. Die Unterscheidung „Fernsehen“ und „Kino“ in Bezug auf das Nutzungsverhalten wird bei derartigen Heimkinos damit beinahe schon obsolet.

4.1. Studien zur Mediennutzung und Präferenzen im Medienangebot

2009 betrug der Anteil der 14 bis 19-Jährigen unter den Kinobesuchern 22%, was einen Rückgang der jugendlichen Besucher in den letzten Jahren bedeutet.⁶¹

Eine Studie des Linzer Market-Instituts aus 1998 unter dem Titel „Altersbeschränkungen für Kinder bei Filmen“ hatte das Ziel:

„[...] auszuloten, wie Kinder Altersbeschränkungen bei Filmen im Fernsehen und Kino erleben bzw. darauf reagieren und der Entscheidungsprozeß für oder gegen einen Film abläuft. Wei-

⁵⁹ Vgl. Joswig, Helga: Phasen und Stufen in der kindlichen Entwicklung. In: Familienhandbuch des Staatsinstitut für Frühpädagogik. http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_aktuelles/a_kindliche_entwicklung/s_910.html Zugriff: 18. April 2011.

⁶⁰ Vgl. Kromer, Ingrid: Abschied von der Kindheit? Die Lebenswelten der 11- bis 14jährigen Kids. In: Österreichisches Institut für Jugendforschung, 1998. <http://paedpsych.jk.uni-linz.ac.at:4711/LEHRTEXTE/KROMER/Kromer.html> Zugriff: 18. April 2011.

⁶¹ Vgl. Österreichisches Filminstitut: Filmwirtschaftsbericht Österreich 2010. Facts + figures, 2010, S. 44. <http://www.filmmandmusicaustria.at/fileadmin/dateien/Statistik/Filmwirtschaftsbericht-Facts09.pdf> Zugriff: 25. Oktober 2011.

*ters interessierte, welcher Beeinflussung Kinder diesbezüglich durch ihre Eltern ausgesetzt sind.*⁶²

Im Ergebnis stellte sich heraus, dass das Kino und andere Medien für Kinder bereits alltäglich geworden sind. So war die allgemeine Besucherquote 1992 rückläufig. Die Jugend erwies sich davon aber als treuer Kinonutzer: Beinahe 20% der 10 bis 19-Jährigen besuchten 1992 mindestens einmal im Monat das Kino. In der Altersgruppe von 30 bis 40 Jahren reduzierte sich dieser Anteil auf nur noch 5 %.

Gesetzliche Altersbegrenzungen werden jedoch nicht sehr ernstgenommen. Will man einen nicht freigegebenen Film sehen, wird gewartet bis dieser ins Fernsehen kommt oder auf DVD erscheint. In der Gruppe der 13- bis 14-Jährigen meinten gar nur 15%, dass sie einen verbotenen Film dann eben nicht sehen könnten und es auch nicht versuchen würden (z.B. durch Umgehung von Einlasskontrollen oder ähnliches). Besser akzeptiert als gesetzliche Verbote werden jedoch von den Eltern auferlegte Beschränkungen.⁶³

Aufgrund der gegebenen Vergleichbarkeit mit Deutschland sind auch Zahlen von dort durchgeführten Untersuchungen interessant:

Schon ab der vierten Schulstufe war bereits jedes Kind mindestens einmal im Kino, wobei von 2/3 der Kinder der erste Kinobesuch zwischen dem vierten und fünften Lebensjahr stattfand. Die meisten Kinder wurden dabei von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen begleitet, mit zunehmendem Alter finden die Kinobesuche aber überwiegend mit Freunden oder Geschwistern statt.⁶⁴ 67% der 11 bis 18-Jährigen geben nach Unternehmungen mit Freunden, Musik hören und Fernsehen, das Kino als liebste Freizeitbeschäftigung an.⁶⁵

Nach der aktuellen Rechtslage befragt, welche Filme für sie verboten seien, benennen 45% der Jugendlichen pornographische Filme, 30% gewaltverherrlichende Filme und nur 33 % Horrorfilme. Gar nicht bewusst ist Jugendlichen, dass Filme mit rassistischen Inhalten als jugendgefährdend gelten. Hier ist der Informationsstand sehr niedrig, denn es sind in den JuSchG in ganz Österreich auch Filme mit eben diesen Inhalten für unter 16-Jährige verboten. Gesehen werden diese Filme dennoch von 51% der Jugendlichen, meist im privaten Rahmen. Beinahe die Hälfte der Filme wird über das Internet bezogen und immerhin 11% erhalten diese sogar von ihren Eltern.⁶⁶

⁶² Kremser, Klaudia: Kinder- und Jugendschutz im Bereich Kino-Film in Österreich. Wien: Dipl.-Arb., 2005, (2005), S. 47.

⁶³ Vgl. Kremser (2005), S. 47ff.

⁶⁴ Vgl. Hans-Bredow-Institut (2007), S. 342: Die erwähnte Befragung fand 2002 bis 2004 mit rund 1000 Schülern im Alter von 12-16 Jahren statt.

⁶⁵ Vgl. Rosenstingl, Herbert: Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen – Grundlagen der Strategie des österreichischen Jugendministeriums. In: Edith Blaschitz, Martin Seibt (Hg.): Medienbildung in Österreich. Historische und aktuelle Entwicklungen, theoretische Positionen und Medienpraxis. Wien u.a.: LIT (2008), S. 378-389, hier: S. 380.

⁶⁶ Vgl. Jugendreferat der oö LReg: Evaluierung des oö JSCHG im Auftrag des Jugendreferats der oö Landesregierung, 2010, S. 44ff. <http://www.jugendschutz-ooe.at/jugendschutz/dokumente/ReportEvaluierungJSCHG2010.pdf> Zugriff: 1. Juni 2011.

In einer Studie von 3.200 befragten Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 20 Jahren zeigte sich vor allem die Beliebtheit von Genres wie Action-, Horror-, Abenteuerfilmen-, aber auch von Komödien. Die Gegensätzlichkeit dieser verschiedenen Genres erlaubt dabei die individuelle Verarbeitung von Gefühlen (Spannung, Lachen oder auch Furcht).

Mit dem Entstehen der Neuen Medien (Computer, Handy, etc.) hat sich das Mediennutzungsverhalten der Kinder insofern weiterentwickelt, als dass diese nunmehr eine Ergänzung zu den alten Medien (wie Bücher oder Kino) darstellen.⁶⁷ Jugendliche sehen sich ihre Lieblingsfilme grundsätzlich am liebsten aber noch immer mittels DVD-Recorder am eigenen Fernsehgerät an, da man - im Gegensatz zum normalen Fernsehprogramm - zeitlich unabhängig ist. Das Filme-Sehen im Internet hat sich, vermutlich aus Kostengründen bzw. aufgrund der teils schlechten Bildqualität, noch nicht durchgesetzt.

Der Kinobesuch mit Freunden ist hingegen bei den besonders filminteressierten Jugendlichen sehr beliebt, da er zusätzlich die Möglichkeit des sozialen Zusammenseins ermöglicht. Auch das „Eintauchen-Können“ in einen Film auf einer großen Kinoleinwand ist wesentliches Kriterium, ein Kino zu besuchen. Das Filminteresse äußert sich außerdem dadurch, dass Zusatzangebote zum Film, wie das Buch oder Computerspiel zum Film, von dieser Gruppe gerne wahrgenommen werden.⁶⁸

Trotz zahlreicher Initiativen, die heimische Filmproduktion zu fördern, stehen Filme aus Hollywood am oberen Ende der Beliebtheitskala. Der geschätzte Kinobesucheranteil (von der gesamten Bevölkerung) bei europäischen Filmen 2009 beträgt 25 %, jener der US-amerikanischen Filme hingegen 71 %.⁶⁹ Filme aus Österreich erreichen einen Besucheranteil von 7 %, was immerhin einem Anteil von 33 % unter den europäischen Filmen entspricht.⁷⁰

4.2. Typen im jugendlichen Medienhandeln

Je nach den Umständen der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, entstehen Sympathien für gewisse Medieninhalte, die in einem Wechselspiel mit der persönlichen Erfahrung Unterschiede in der Wahrnehmung und Bewertung von Medien erzeugen. Folgende sieben Typen werden unterschieden:⁷¹

⁶⁷ Vgl. Treumann, Klaus Peter; Meister, Dorothee M. u.a.: Medienhandeln Jugendlicher. Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medienkompetenzmodell. Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften, 2007, S. 671.

⁶⁸ Vgl. Schorb, Bernd u.a.: Medienkonvergenz Monitoring Report 2008. Jugendliche in konvergierenden Medienwelten, 2008, S. 37. <http://www.uni-leipzig.de/mepaed/sites/default/files/MeMo08.pdf> Zugriff: 15. September 2011.

⁶⁹ Vgl. Österreichisches Filminstitut: Filmwirtschaftsbericht Österreich 2010, 2010, S.85.

⁷⁰ Vgl. ebenda, S. 37.

⁷¹ Anm.: Folgende Einteilung stammt aus der Studie „Medienhandeln Jugendlicher“, durchgeführt von Klaus Peter Treumann und wurde in der Folgestudie zum Thema „Mediale Gewalt“ übernommen.

Die Allrounder:

Der Typ eines Allrounders zeichnet sich dadurch aus, dass dieser sowohl die klassischen Medien, aber auch „Neue Medien“ überdurchschnittlich oft konsumiert. Kinobesuche finden etwa 2mal pro Monat statt. Die Motivation für eine bestimmte Medienwahl ist vielfältig und reicht vom Bedürfnis der Unterhaltung bis hin zu jenem der Suche nach Information. Die Heranwachsenden, die zu dieser Gruppe zählen, sind gut über das Mediensystem informiert und stehen neuen Entwicklungen positiv gegenüber. Bezüglich der Medienkompetenz sind sie die kompetenteste Gruppe.⁷²

Die Bildungsorientierten:

Jugendliche dieser Kategorie (vor allem höher gebildete Mädchen) bevorzugen Inhalte, die Bildung indizieren. Damit sind nicht unbedingt klassische Bildungsformate gemeint, vielmehr wählen sie Formate, aus welchen sie für sich selbst interessant erscheinende Inhalte rezipieren. Ihr Medienhandeln ist zwischen Unterhaltungs- und Informationssendungen ausgeglichen. Gerade in Bezug auf Gewaltdarstellungen differenzieren sie zwischen sozial gewünschten Verhaltensmustern und den selbst angelernten Verhaltens- und Bewertungsmustern.⁷³

Die Konsumorientierten:

Unterhaltung und Konsum sind die Vorlieben von konsumorientierten Jugendlichen, vornehmlich ältere, männliche Jugendliche. Ein Kinobesuch muss einen gewissen Erlebniswert aufweisen, der am liebsten im eigenen Freundeskreis genossen wird. Ähnlich wie die Allrounder bemühen sie sich, innovative Medienprodukte sofort auszuprobieren.⁷⁴

Die Kommunikationsorientierten:

Der Freundeskreis ist für diese Gruppe, hauptsächlich ältere und gebildete Mädchen, sehr wichtig, wobei sich die Kommunikation und Interaktion mit diesen nicht nur auf den Bereich der Medien beschränkt. Die Medien stellen hier einerseits mehr eine Zusatzkomponente in der Freizeit der Jugendlichen dar, andererseits nutzt man deren Identifikationspotenzial, um sich zu orientieren und Handlungsrahmen für sich selbst zu schaffen. Erlebnisse, wie gemeinsame Videoabende sind dabei besonders beliebt. Die konkrete Filmauswahl obliegt der Gruppe, weniger dem einzelnen Individuum.⁷⁵

⁷² Vgl. Meister, Dorothee M. u.a.: *Mediale Gewalt. Ihre Rezeption, Wahrnehmung und Bewertung durch Jugendliche*. Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 76ff; Treumann, Klaus Peter u.a.: *Das Bielefelder Medienkompetenzmodell. Clusteranalytische Untersuchungen zum Medienhandeln Jugendlicher*. In: Bonfadelli, Heinz u.a. (Hg.): *Medienkompetenz und Medienleistungen in der Informationsgesellschaft. Beiträge einer internationalen Tagung*. Zürich: Pestalozzianum, 2004, S. 35-52, hier: S. 45ff.

⁷³ Vgl. Meister (2008), S. 92; Bonfadelli (2004), S. 42.

⁷⁴ Vgl. Meister (2008), S. 102; Bonfadelli (2004), S. 43.

⁷⁵ Vgl. Meister (2008), S. 118ff; Bonfadelli (2004), S. 43.

Die Deprivierten:

Die Medienkompetenz, also die Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen, ist im Vergleich mit den anderen Gruppen unterdurchschnittlich ausgeprägt. Wichtiger sind beispielsweise technische Hobbies oder Unternehmungen mit Freunden. Medien werden lediglich zur Unterhaltung und Erholung genutzt.⁷⁶

Die Positionslosen:

Hauptsächlich die männlichen, jüngeren und wenig gebildeten Jugendlichen nutzen Medien sehr wenig und können wenig Wissen über die Medienlandschaft vorweisen. Medienkritik wird so gut wie nicht geäußert.⁷⁷

Die Mediengestalter:

Gegenteilig zu den Deprivierten agieren die Mediengestalter. Sie nutzen möglichst alle ihnen zur Verfügung stehenden Medienangebote, sowohl aus Unterhaltungs- als auch aus Informationsgründen, verstehen sich dabei aber nicht als „Medienfreaks“. Vielmehr nutzen sie ihr Medienwissen, um damit ihre Freizeit vielseitig gestalten zu können.⁷⁸

Die Höhe der Zahl der Jugendlichen in den beschriebenen Typen ist dabei unterschiedlich: Den größten Anteil mit jeweils 20% stellen die Gruppe der Bildungsorientierten und der Positionslosen dar. Diesen folgen mit etwa 15% die Kommunikations- und Konsumorientierten. Der Anteil der Allrounder beträgt 12% sowie jener der Deprivierten 8%. Die Mediengestalter bilden das zahlenmäßige Schlusslicht.⁷⁹

5. Juristische Standortbestimmung der relevanten Bestimmungen

Angesprochene Themenbereiche, die einer Normierung bedürfen, sind von den kinorechtlichen Jugendschutzbestimmungen folgende:

1. „Bezug: Sozialräumlicher Kontext
z. B. Öffentliche Plätze, Jugendgefährdende Orte, Gaststätten, Kino
2. Bezug: Altersbezogene Feststellungen
z. B. Altersgrenzen für Jugendlichen an bestimmten Orten, Altersfreigaben bei Filmen
3. Bezug: Aktivitätsbereiche
z.B. Tanzveranstaltungen, Filmveranstaltungen, Rauchen, Alkoholismus, Spielgerätenutzung
4. Bezug: Tageszeitliche Regulierungen

⁷⁶ Vgl. Meister (2008), S. 130.

⁷⁷ Vgl. Bonfadelli (2004), S. 42ff.

⁷⁸ Vgl. Meister (2008), S. 142ff.

⁷⁹ Vgl. Bonfadelli (2004), S. 42ff.

z.B. Besuch von Filmveranstaltungen bis 22 Uhr, Besuch von Gaststätten bis 24 Uhr.“⁸⁰

Die Vorschriften im Jugendschutzrecht müssen somit aufgrund der Vielzahl der etwaigen Gefährdungstatbestände so korrekt als möglich in der Praxis umgesetzt werden. Auch müssen diese immer wieder auf den aktuellsten Stand der Wissenschaft gebracht werden, da durch das Entstehen von neuen Medien etc. und der Entwicklung der Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen immer neue Anforderungen an das Jugendschutzrecht gestellt werden.

5.1. Entwicklung der Kinder- und Jugendrechte im Medienbereich

5.1.1. Kinderrechte

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, die jedoch ein geschütztes Umfeld brauchen. So wurde bereits ab Beginn des 20. Jahrhunderts der Ruf nach besonderen Schutznormen laut.

Die Genfer Erklärung für Kinderrechte von 1924 stellte die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern fest. Das Internationale Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) wurde 1946 gegründet, um diesen nach dem Krieg zur Seite zu stehen. 1959 wird eine zusätzliche unverbindliche Erklärung zu den Kinderrechten in die Allgemeine Menschenrechtserklärung (MRK) aufgenommen.

Erst 1989 wird ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes beschlossen, in welcher die Freiheit des Kindes und dessen Recht auf freie Meinungsäußerung festgeschrieben werden. Die Rolle der Massenmedien wird darin anerkannt, gleichzeitig sollen aber geeignete Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen könnten, gefördert werden. Kinder stehen heutzutage unter einem großem Einfluss der Medien und sind neugierig auf die Möglichkeiten, die diese bieten. Die Staaten sollen daher Maßnahmen treffen, Kindern Zugang zu qualitätsvollen Medien zu verschaffen und gleichzeitig diese vor schädlichen Angeboten schützen.⁸¹

In Österreich trat die Kinderrechtskonvention am 5. September 1992 unter Erfüllungsvorbehalt in Kraft. Dies bedeutet, dass diese (völkerrechtlich verbindliche) Konvention nicht direkt anwendbar ist, sondern durch nationale Gesetze (Bundes- wie Landesgesetze) umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der Europäischen Union wurde Jugendschutz im Zusammenhang mit der Filmindustrie bislang nur über Richtlinien und Empfehlungen behandelt, die jedoch nur im Bereich Rundfunk und Internet schlagend werden. So werden in der „Empfehlung des Rates über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde“ die Mitgliedstaaten, die betreffenden Branchen

⁸⁰ Nikles, Bruno W.: Wozu noch Paragraphen? Zum Stellenwert von Regelungen im Gesamtkontext des Kinder- und Jugendschutzes. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAG) (Hg.): „Darf ich mal den Ausweis sehen?“ Altersgrenzen im Kinder- und Jugendschutz. Bonn: particular, 2001, S. 12-22, hier: S. 18. <http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/MDA%20download/MDA14.pdf> Zugriff: 25. Mai 2011.

⁸¹ Vgl. Kremser (2005), S. 13ff.

und Beteiligten sowie die Kommission aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde zu verstärken.⁸²

Auf eine mögliche ernsthafte Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen zielt die „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ aus 2010 ab. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Minderjährige sich derartige Inhalte nicht ansehen oder anhören können.⁸³ Für das Kinowesen ist diese Richtlinie zwar nicht anwendbar, doch werden die Ziele dieser Richtlinie auch Einfluss auf diese Branche üben.

Am 20. Jänner 2011 beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder (BGBl 4/2011). Österreich ist mit der Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung Vorreiter, wenn auch nicht alle Rechte aus der Konvention umgesetzt wurden. Im Artikel 1 wird festgelegt:

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Das Wohl des Kindes ist daher stets zu berücksichtigen, wobei diese Bestimmung durch Art 4, wonach dabei auf die Meinung des Kindes Bedacht zu nehmen ist, ergänzt wird. Mit diesem Verfassungsgesetz wird gewährleistet, dass in den übernommenen Artikeln „die Gesetzgebung die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention vollumfänglich einhält.“⁸⁴ Das Bundesverfassungsgesetz steht unter Gesetzesvorbehalt, sodass Einschränkungen der Kinderrechte unter Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte und unter einer Interessenabwägung zulässig sind.

5.1.2. Jugendrechte

Ein unabhängiger Zusammenschluss der Jugendorganisationen Europas ist das Europäische Jugendforum. Die insgesamt 93 Mitglieder beraten die Europäische Union, den Europarat und die Vereinten Nationen. Dadurch wird eine Beteiligung der Jugend an der Politik ermöglicht, um in einem gesetzlichen Rahmen deren Rechte durchsetzen zu können.⁸⁵

⁸² Rat der Europäischen Union: Empfehlung 98/560/EG vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. L 270, vom 7. Oktober 1998, S. 48.

⁸³ Europäischen Parlament und Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 vom 15. April 2010.

⁸⁴ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) (Hg.): 3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. . und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Wien, 2009, S. 3. http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/bericht_kinderrechte.pdf Zugriff: 18. Jänner 2012.

⁸⁵ Vgl. EU-Glossar. http://www.eufis.de/eu-glossar.html?&type=0&uid=90&tx_sgzz_pi1_cc=2 Zugriff: 19. April 2011.

Bezüglich der Rechte auf Information wird in der unverbindlichen Charta über die Jugendrechte im Artikel 32 festgehalten:

„Junge Menschen haben das Recht auf freien Zugang zu pluralistischer und verlässlicher Information unter Respektierung der allgemein gültigen ethischen Grundwerte. Dieses Recht schließt das Anrecht auf freie, unabhängige, klare, leicht zugängliche und qualifizierte Information in der eigenen Muttersprache ein.“⁸⁶

In Österreich gibt es seit 2001 außerdem die Bundesjugendvertretung (BJV). Als gesetzliche Interessenvertretung setzt sie sich für die Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene ein. Das derzeitige Hauptanliegen der BJV ist die Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze in Österreich.⁸⁷

5.2. Kompetenzverteilung für die relevanten Regelungen

Österreich ist nach der Bundesverfassung als Bundesstaat eingerichtet, sodass es neben der Oberhoheit des Bundes auch Befugnisse der Bundesländer gibt. Das ergibt ein komplexes Geflecht aus Verteilung von Zuständigkeiten für die verschiedensten Aufgabengebiete.

Für die Verteilung der Kompetenzen hat grundsätzlich der Bund mittels Bundesverfassungsgesetzen zu sorgen.⁸⁸

Für den diese Arbeit betreffenden Themenbereich sind die Art 10 bis 12 sowie Art 15 wesentlich. Das geltende Enumerationsprinzip bedeutet in dieser Hinsicht, dass die in den erstgenannten Artikeln aufgezählten Kompetenzen jene des Bundes sind, während solche, welche nicht in diesen Normen genannt sind, unter die Generalklausel des Artikel 15 fallen. Dort wird normiert, sollte eine Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bundes übertragen worden sein, so verbleibt diese im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Mit diesem System der taxativen Aufzählung der Bundeskompetenzen und der Auffangklausel des Art 15 ist gewährleistet, dass jeder Themenbereich einer Zuständigkeit zugeordnet ist.

Wie bereits aus der historischen Abhandlung ersichtlich, sind das Kino- und Jugendschutzwesen aufgrund des Art 15 Sache der Länder und dies bedeutet eine Aufrechterhaltung des föderalen Prinzips. Die Bundesländer können so individuelle Bestimmungen normieren.

5.2.1. Mittelbare Landesvollziehung durch Bundesbehörden nach Art 15 Abs 3 B-VG

Diese Besonderheit wurde 1929 durch die 2. B-VG Nov BGBl 1929/392 in die österreichische Verfassung eingefügt und resultiert aus dem damaligen Bestreben, das Veranstaltungs- und Kinowe-

⁸⁶ Kremser (2005), S. 23.

⁸⁷ Vgl. Bundesjugendvertretung (BJV): Positionspapier. Ein Jugendschutzgesetz für Österreich! Für die Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen, 2010, S. 1.
<http://jugendvertretung.at/site/article.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A1634%3A2> Zugriff: 28. Oktober 2011.

⁸⁸ Vgl. Walter (2007), S. 148.

sen, welches als „wichtige Polizeimaterie“ angesehen wurde, in Art 10 aufzunehmen und so der Vollziehung des Bundes zu übertragen. Es blieb letztendlich bei der Landeskompetenz, den Bundespolizeidirektionen wurde lediglich für deren örtlichen Wirkungsbereich die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckten, übertragen. Dies bedeutet keine Kompetenz für den Bund, vielmehr werden die Bundesorgane hier funktionell als Landesorgane (mittelbaren Landesverwaltung) tätig und sind an deren Weisungen gebunden.⁸⁹

Die Überwachung durch die Bundespolizeibehörden ist dahingehend auszulegen, dass es sich vor allem um eine sicherheitspolizeiliche und inhaltliche Überwachung handeln soll.⁹⁰ Die Bundespolizeibehörden sind demnach für die Setzung von Zwangsakten in Sinne des Art 15 Abs 3 befugt, wenn Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften drohen oder bereits geschehen sind.⁹¹

5.2.2. Abgrenzung zu einschlägigen Bundeskompetenzen

Naturgemäß kommt es in einem so komplexen Themenbereich, wie es der kinorechtliche Jugendschutz darstellt, zu Überschneidungen mit Bundeskompetenzen. Man denke nur daran, inwieweit ein Kinobetreiber in seinem Gewerbe eingeschränkt ist, wenn er junge Menschen als zahlendes Publikum nicht in eine Filmvorstellung einlassen darf. Außerdem werden Eltern in der freien Erziehung ihrer Kinder eingeschränkt.

Pressewesen (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)

Diese Bundeskompetenz umfasst Druckwerke, welche mittels Massenvervielfältigungsverfahren Träger von Informationen sind. Solche wären unter anderem Filmplakate, die heute noch ein wesentlicher Bestandteil des Marketings in der Filmbranche sind. Manche der einschlägigen Landesgesetze sehen aber hier aus Gründen der Sittlichkeit und des Jugendschutzes Beschränkungen vor. Folgt man dem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahre 1953, wäre dieses Eingreifen in die Kompetenz des Bundes unzulässig, da „Maßnahmen, die sich auf Werbebilder für Kinovorführungen beziehen... in die Zuständigkeit des Bundes fallen“⁹².

Mittlerweile hat sich jedoch die Meinung durchgesetzt, dass auch die Länder unter dem Gesichtspunkt eigener Materien, wie des Jugendschutzes, inhaltliche Beschränkungen bei der Ankündigung von Filmvorstellungen durchsetzen können.⁹³

⁸⁹ Vgl. Krammer (2003), S. 83; Feßl, Johannes: Veranstaltungsrecht. Wien: Diss., 1993, 53.

⁹⁰ Vgl. Feßl (1993), S. 57ff.

⁹¹ Z.B. § 13. (1) Wr JugendschutzG 2002. Die Bundespolizeidirektion Wien hat an der Vollziehung des § 12 Abs. 1 mitzuwirken durch

a) Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

⁹² VfSlg 2527/1953.

⁹³ Vgl. Berka, Walter: Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes. Wien: Böhlau, 1989, S. 100.

Diese Ansicht wird auch dadurch unterstützt, dass beispielsweise § 17 Bgld LichtspielG nahezu ident ist mit § 23 der Kinematographen-VO, welche dem Landesgesetzgeber Beschränkungen in dieser Hinsicht erlaubte.

Post- und Fernmeldewesen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)

Die große Ähnlichkeit des Kinos mit dem Fernsehen könnte eine Verbindung mit dem unter das Fernmeldewesen fallenden Kompetenztatbestand vermuten lassen. Der VfGH stellte jedoch in seinem Kompetenzfeststellungs-Erkenntnis 1953⁹⁴ klar, dass aufgrund des Telegraphengesetzes 1924⁹⁵, welches den Rundfunk dem Bund unterstellte, auch das Fernsehen unter diese Norm zu fallen habe. Dies gelte nicht nur für die technischen und organisatorischen, sondern auch für die sich daraus ergebenden inhaltlichen Probleme. Eine Ausnahme für die Länder trifft der VfGH unter Berücksichtigung des Art 15 Abs 3 jedoch für Rundfunkübertragungen, welche im öffentlichen Raum stattfinden und sicherheitspolizeilich beaufsichtigt werden müssen (z.B. Fußballübertragungen).

Pornographiegelgesetz (§ 2 Abs 1)

Dieses Gesetz dient als äußerster Rahmen für den Schutz von Personen unter 16 Jahren im Bereich der Sexualität. Abgestellt wird hier auf die Darstellung von anstößigen Inhalten (Bilder, Filme o.ä.), die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden. Derjenige, der geschützten Personen solche Inhalte zugänglich macht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen strafgerichtlich bestraft. Solche Darstellungen sind „einfache Pornographie“, d.h. die auf obszöne und auf sich selbst reduzierte Darstellung von Sexualpraktiken.“⁹⁶ Bloße Sex-Szenen in klassischen Spielfilmen erfüllen diesen Tatbestand nicht. Besteht der Verdacht, Kindern und Jugendlichen würde derartige Filme vorgeführt werden, kann dies von jedermann bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

6. Die österreichischen Jugendschutzgesetze

Aufgrund der geltenden Kompetenzverteilung gibt es in Österreich neun Jugendschutzgesetze, welche das Jugendschutzrecht im engeren Sinn - siehe Abgrenzung zu anderen Materien oben - regeln. Zusätzlich bestehen außerdem Kino- und Lichtspielgesetze, welche ebenfalls jugendschutzrechtliche Bestimmungen enthalten. Der Landesgesetzgeber ist dabei gemäß dem Berücksichtigungsprinzip vor allem an Art 2 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK gebunden, welcher den

⁹⁴ VfSlg 2721/1954.

⁹⁵ Bundesgesetz vom 18. Juli 1924 betreffend den Telegraphen, BGBl 1924/263.

⁹⁶ Berka (1989), S. 200.

Eltern ein Recht auf freie Erziehung ihrer Kinder einräumt. Dem folgend sind auch landesverfassungsrechtliche Regelungen wie Art 13 und 15 der OÖ Landesverfassung zu beachten.⁹⁷

Die JuSchuG stellen polizeiliche Bestimmungen dar, sodass ein Missachten verwaltungsbehördlich strafbar ist und von den Behörden Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt werden können.⁹⁸ Polizeiorgane sind demnach befugt, einen Nachweis der Identität zu verlangen, die Eltern zu verständigen oder Strafen zu verhängen.

Dabei schreiben die Gesetze Gebote sowie Verbote vor, welche von den angesprochenen Personen, wie den jungen Menschen selbst, aber auch von den Aufsichtspersonen oder Unternehmern beachtet werden müssen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht die Jugend allein sich durch die JuSchG benachteiligt fühlt, sondern auch die Verantwortung des sozialen Umfelds betont werden soll. Auch diese begehen bei Nichtbeachten der Vorschriften Verwaltungsübertretungen.⁹⁹

Bezüglich der Gefahr von Medien behandeln die JuSchG auf der einen Seite öffentliche Veranstaltungen, sowie auf der anderen Seite die Aspekte von jugendgefährdenden Datenträgern, wie gekaufte DVDs, aber auch illegal im Kino aufgenommene Filme. Kriterien sind dabei:

„[...] kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Verherrlichung von Gewaltdarstellungen, wenn Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminiert werden oder die Datenträger pornographische Darstellungen beinhalten“ (§ 9 Abs 1 OÖ JuSchG 2001).

Ein Jugendlicher ist nicht allein deswegen in seiner Entwicklung geschädigt, bloß weil er einmal eine derartige Szene in einem Film gesehen hat. Aber das Aufwachsen eines jungen Menschen ist ein langer Weg, sodass die einzelnen gefährdenden Faktoren - wie Sucht, schädlicher Einfluss von Medien oder schlechte Erziehung -, als Ganzes zu betrachten sind und im schlechtesten Fall durch eine Kombination und Anhäufung irritierender Erlebnisse fatale Folgen haben können.¹⁰⁰

6.1. Ziele

Der Zweck dieser Gesetze soll unter anderem sein, Personen von Medieneinflüssen fernzuhalten, die sich entwicklungspsychologisch nachteilig auswirken könnten, weil diese aufgrund ihres Al-

⁹⁷ Vgl. Zeinhofer, Markus: Jugendschutz. In: Loderbauer, Brigitte (Hg.): Kinder- und Jugendrecht. Wien: Lexis Nexis, 2011, S. 233; OÖ Landes-Verfassungsgesetz, LGBL 122/1991 idF LGBL 90/2009. Nach Art 13 besteht Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und soll eine kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft gefördert werden. Die Freizeit wird nach Art 15 als Teil des Lebens geachtet und ein umfassendes Freizeitangebot unter der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

⁹⁸ Vgl. Walter, Robert; Mayer, Heinz: Grundriss des besonderen Verwaltungsrechts. Wien: Manz, 1987, S. 664.

⁹⁹ Vgl. Zeinhofer (2011), S. 235.

¹⁰⁰ Vgl. Nikles, Bruno W.: Kinder- und Jugendschutz. In: Stimmen der Zeit. 124, 1999, S. 45-57, hier: S. 46.

ters noch über weniger geistige Reife verfügen.¹⁰¹ Alle Landesgesetze formulieren ihre Ziele durchwegs ähnlich.

Auf die Entwicklung soll besonders Bedacht genommen werden, wobei zusätzlich neben der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung in Krnt, OÖ, Sbg, Tir und W die sittliche, überall außer in Tir und Sbg die seelische, in Bgld, NÖ und VlbG außerdem die ethische und religiöse und in Krnt, Tir und Sbg die charakterliche, sowie im Bgld die demokratische Entwicklung angesprochen werden. Alle Länder sprechen dabei das Ziel an, Jugendliche Eigenverantwortung übernehmen zu lassen und sie hierbei zu fördern. Neben der Verantwortung der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter steht in allen Gesetzen stets die Gefahrenabwehr (von Drogen, jugendgefährdenden Medien etc.) im Vordergrund.¹⁰²

Diese Maßnahmen zählen zum Bereich des pädagogischen Jugendschutzes, in welchem weniger das Verhalten der Jugendlichen normiert wird (wie das Alkohol- oder Tabakverbot), sondern vielmehr, welchen gefährdenden Situationen sie sich eigenverantwortlich entziehen könnten.¹⁰³

6.2. Geltungsbereich

Die Jugendschutzgesetze regeln den zulässigen Aufenthalt und das Verhalten von unter 18-Jährigen in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Veranstaltungen, wie den Kinovorstellungen. Der Begriff der Öffentlichkeit ist nicht einheitlich festgelegt, das Stmk JuSchG beschreibt ihn etwa für Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind, insbesondere solche nach dem Veranstaltungs- und LichtspielG. Das Wr JuSchG hingegen definiert die allgemeine Zugänglichkeit als für nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis hin beschränkt.

Veranstaltungen, die nicht unter den Öffentlichkeitsbegriff fallen, sind etwa solche, für welche persönliche Einladungen notwendig sind, wie Vereinsaktivitäten oder Kongresse. Zu beachten sind bei solchen Veranstaltungen aber die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen in anderen einschlägigen Regelungen, wie den KinoG.

Dem Öffentlichkeitserfordernis folgend, fällt demnach die häusliche Privatsphäre nicht unter die Regelung des Jugendschutzes. Nach der EMRK ist das Familienleben vor den Eingriffen des Staates geschützt und es unterstehen die Erziehungsberechtigten nur den allgemeinen Bestimmungen des ABGB.¹⁰⁴

Ebenso nicht dem Jugendschutzrecht unterliegt grundsätzlich der Bereich des Fernsehens. Lediglich das VlbG JG spricht auch von öffentlichen Film- oder anderen öffentlichen Medienvorführen-

¹⁰¹ Vgl. Krammer, Roman: Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft. Aktuelle Bestandsaufnahme und Perspektiven. In: FamZ 2007, 68 (68).

¹⁰² Vgl. EB zu § 1 VbG JG.

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/jugend_senioren/jugend/jugend/weitereinformationen/vorarlbergerjugendgesetz/vorarlbergerjugendgesetz.htm Zugriff: 22. April 2011.

¹⁰³ Vgl. Zeinhofer (2011), S. 237.

¹⁰⁴ Vgl. Vögl, Klaus: Kino, Film und Jugendschutz (I). MR 1994, 225 (226).

gen und verweist dabei auf die kinorechtliche Zulassung. Im Rundfunkbereich sind vor allem die einschlägigen europarechtlichen Standards relevant; Art 22 Fernseh-RL¹⁰⁵ besagt beispielsweise, dass insbesondere pornographische oder grundlose Gewaltdarstellungen die Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können. Die Mitgliedsstaaten werden angehalten, für derartige Programme Maßnahmen zu ergreifen (Sendezeit oder Sperrvorrichtungen), damit diese nicht von den Minderjährigen konsumiert werden können. EU-Rechtliche Bestrebungen im Bereich des Rundfunks sind inhaltlich auch ein Anhaltspunkt für die nationale Regelungen im Kinowesen.

Räumlicher Geltungsbereich

In Österreich gilt für Bundesgesetze nach Art 9 Abs 1 B-VG das Territorialitätsprinzip, wonach diese für das gesamte Bundesgebiet gelten und sich die darin enthaltenen Gebote an alle Personen richten, die sich in diesem aufhalten.¹⁰⁶ In Analogie dazu, (teils auch explizit durch manche Landesverfassungen geregelt¹⁰⁷) gelten daher auch die landesrechtlichen Jugendschutzgesetze in den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes. Über diese hat man nach dem Grundsatz des § 2 ABGB informiert zu sein.¹⁰⁸ Man könne sich daher nicht entschuldigen, gehörig kundgemachte Gesetze nicht zu kennen. Entschließt sich daher ein Jugendlicher aus NÖ, in Wien eine Kinovorstellung zu besuchen, hat er sich vorher über die entsprechenden Vorschriften zu informieren und ist so an das in Wien geltende JuSchG gebunden.¹⁰⁹ In OÖ kennen immerhin rund 80 % der Jugendlichen die für sie erlaubten Fortgehzeiten.¹¹⁰

Verpflichteter Personenkreis

Adressaten der Jugendschutzgesetze sind jene, die deren Vorschriften einhalten müssen bzw. die darauf zu achten haben, dass Minderjährige diese wiederum nicht verletzen.

Trotz der verschiedenen Gesetze ist der Begriff der „Aufsichtsperson“ relativ einheitlich definiert und bezeichnet Erziehungsberechtigte (Eltern oder andere nach dem Bürgerlichem Recht Obsorgeberechtigte), Personen über 18 Jahre (Stmk 19 Jahre), welchen vorübergehend von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht übertragen wurde, oder Personen über 18 Jahre im Rahmen von Jugendorganisation und Veranstaltungen, solange sie für die Aufsicht besonders ausgebildet wurden. Diese sind dazu angehalten, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugend-

¹⁰⁵ Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S.27.

¹⁰⁶ Vgl. Walter (2007), S. 97; VwGH vom 2. Juli 1998, 97/07/0152.

¹⁰⁷ Siehe § 138 Abs 5 Wiener Stadtverfassung, LGBl 37/2009.

¹⁰⁸ OGH vom 23. November 1993, RS0013253: Jedermann ist verpflichtet, sich Kenntnis von den ihn nach seinem Lebenskreis betreffenden Gesetzesvorschriften zu verschaffen. Die Verletzung dieser Pflicht führt aber nur dann zu einem Verschuldensvorwurf, wenn mindestens leichte Fahrlässigkeit vorliegt, wenn bei Anwendung gehöriger Sorgfalt eines Durchschnittsmenschen die Rechtskenntnis in zumutbarer Weise erlangt hätte werden können.

¹⁰⁹ Vgl. Vögl (1994), S. 226.

¹¹⁰ Vgl. Jugendreferat der oö LReg, 2010, S. 9. <http://www.jugendschutz-ooe.at/jugendschutz/dokumente/ReportEvaluierungJSCHG2010.pdf> Zugriff: 28. November 2011.

liche die Gebote der Jugendschutzgesetze auch einhalten. Wie jedoch § 18 des Sbg JG ausdrücklich bestimmt, können Erziehungsberechtigte Jugendlichen auch strengere Beschränkungen als jene der Gesetze auferlegen, wenn solche nach dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall erforderlich sein sollten. Durch das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Eltern auf freie Erziehung, ist dieser Grundsatz auch für die restlichen Bundesländer anwendbar.¹¹¹ Auch praktisch scheint es verständlich, dass die Eltern durch die Gesetze in die Pflicht genommen werden, ihre Kinder verantwortungsbewusst zu erziehen; ist es doch bei der Vielzahl der in Österreich bestehenden Jugendschutzregeln nicht leicht, den Überblick über Erlaubtes und Unerlaubtes zu behalten.¹¹²

Der Begriff des Unternehmers ist außer in OÖ nicht näher umschrieben. Dort ist ein Unternehmer jede juristische oder natürliche Person, welche eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Erwerbsabsicht ausübt. Diesem weiten Unternehmerbegriff folgend, sind auch die Kinobetreiber durch die JugendschutzG verpflichtet.

Neben den Erziehungsberechtigten sind daher auch die Kinobetreiber in ihrem Wirkungsbereich dafür verantwortlich, dass die Gesetze beachtet und eingehalten werden. Dafür haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, etwa durch gut sichtbaren Anschlag der Altersgrenzen, Alterskontrollen oder etwaiger Verweigerung des Zutritts. Sie müssen ihre Mitarbeiter über die gelten Vorschriften aufklären und den Kinobetrieb derart organisieren, dass wirksame Eintrittskontrollen stattfinden können.¹¹³ Da es sich bei Zuwiderhandeln um ein Ungehorsamsdelikt handelt, ist es auch nicht relevant, ob tatsächlich Jugendliche unbefugt Zutritt erlangen konnten. Wesentlich ist, ob der Kinobetreiber alles für die Umsetzung der Altersfreigaben unternommen hat.¹¹⁴ Der Kinobetreiber ist auch befugt, das Alter anhand eines Ausweises von Jugendlichen zu kontrollieren, (z.B. ein 11-Jähriger will sich eine Kinokarte für einen Film kaufen, der erst ab 12 Jahren zugelassen ist). Diese spezielle Ermächtigung lässt sich damit rechtfertigen, dass der Kinobetreiber sonst selbst gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen würde.

Den Behörden ist stets Zutritt zu Veranstaltungen zu gewähren, um jugendschutzrechtliche Verstöße zu prüfen und Jugendliche gegebenenfalls an die Erziehungsberechtigten zu übergeben.¹¹⁵

6.3. Gefährdungstatbestand des Zutritts von Jugendlichen zu Kinovorstellungen

Das Bestreben der Gesetzgeber, die rechtliche Lage zu vereinfachen, hat dazu geführt, dass in zahlreichen JugendschutzG der Besuch einer Kinovorstellung nicht mehr explizit geregelt wird.

¹¹¹ Vgl. Weiss, Regina: Die Beurteilung der Jugendzulässigkeit von Theaterstücken und Filmen. Salzburg: Dipl.-Arb., 1998, S. 40.

¹¹² Vgl. Mayr, Peter: Absurde Landesregeln. Kein einheitlicher Jugendschutz. In: Der Standard, 25./26. Februar 2012.

¹¹³ Vgl. Sommerauer, Beatrice: Handbuch des österreichischen Jugendschutzrechts. Wien u.a.: NWV, 2008, S. 56.

¹¹⁴ VwGH vom 30. November 2004, VwSlg 16503 A/2004.

¹¹⁵ Vgl. Walter (1987), S. 664.

Vielmehr sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen sowie das Verbot der Vorführung jugendgefährdender Medien wesentlich.¹¹⁶ Eine spezielle Regelung für die zeitlichen Schranken von Filmvorführungen findet sich nur im Gesetz von Sbg, wobei diese mit denen für den erlaubten Aufenthalt an allgemeinen Orten identisch sind.

Neben den inhaltlichen Beschränkungen in den Kino- und Lichtspielgesetzen (außer in OÖ, Vbg und Sbg), unterliegen Jugendliche einer zeitlichen Beschränkung. Relevant für diese Ausgehzeiten sind die programmgemäße Vorführungszeit und die etwaige Anwesenheit einer Begleitperson.¹¹⁷

Die Zeitgrenzen sind, abgesehen von der leicht durchzuführenden Alterskontrolle beim Einlass eines Kinos, in der Praxis schwer durchzuführen, doch konnten sich die Gesetzgeber nicht zu einer einfacheren Regelung bislang durchringen.¹¹⁸

6.3.1. Generelle Beschränkungen beim Aufenthalt an öffentlichen Orten

Hervorzuheben ist, dass es immerhin drei Bundesländer – nämlich W, NÖ und das Bgld – geschafft haben, diese Bestimmungen weitgehend zu vereinheitlichen. Junge Menschen bis zum vollendeten 14. Lj dürfen Kinovorstellungen nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und solche bis zum vollendeten 16. Lj in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr besuchen. Will man diese überschreiten, ist eine Begleitperson oder ein rechtfertigender Grund (z.B. unvorhergesehener späterer Beginn) notwendig. Ab dem 16. Lj gibt es – wie in allen Bundesländern außer Krnt und der Stmk - keine zeitlichen Beschränkungen mehr.

OÖ erlaubt Jugendlichen den Aufenthalt bei Kinovorführungen bis zum vollendeten 14. Lj ebenfalls von 5 bis 22 Uhr, bis zum vollendeten 16. Lj hingegen nur bis 24 Uhr. Mit einer Begleitperson besteht überhaupt keine zeitliche Grenze, solange dies mit den Zielen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 vereinbar ist und das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.

In der Stmk ist Kindern und Jugendlichen der Besuch von Veranstaltungen bis zum vollendeten 14. Lj von 5 bis 21 Uhr, bis zum vollendeten 16. Lj bis 23 Uhr und ab dem vollendeten 16. Lj von 5 bis 2 Uhr sowie in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung erlaubt, sofern dies vom Standpunkt des Jugendschutzes unbedenklich und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

In Krnt dürfen Kinder (bis zum vollendeten 14. Lj) sich bei Veranstaltungen wiederum von 5 bis 22 Uhr sowie Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lj) sich von 5 bis 24 Uhr aufhalten. Kinder, die zwar in Begleitung einer Aufsichtsperson sind, dürfen dennoch an Veranstaltungen nur bis 1 Uhr teilnehmen.

¹¹⁶ Vgl. Krammer (2003), S. 207.

¹¹⁷ Vgl. Walter (1987), S. 666.

¹¹⁸ Vgl. Nikles (1999), S. 49.

Tir regelt die zeitlichen Grenzen wie W, NÖ und das Bgld mit 22 Uhr (Kinder) bzw. 1 Uhr (Jugendliche). Mit einer Begleitperson dürfen Kinder nur bis 24 Uhr ausbleiben, Jugendliche hingegen unbegrenzt.

In VlbG dürfen sich bereits Kinder schon ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis 22 Uhr, jene bis zum 14. Lj bis 23 Uhr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lj bis 24 Uhr und jene ab dem 16. Lj bis 2 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

Sbg normiert seine erlaubten Ausgehzeiten wohl am undurchsichtigsten: Demnach dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmaufführungen nicht besuchen, wenn die Aufführung nach den folgenden angeführten Zeiten endet: bei Kindern nach 21 Uhr, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lj nach 22 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage nach 23 Uhr und bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nach 23 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage nach 24 Uhr. Sollten sie sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, verlängern sich diese Zeitanangaben um jeweils eine Stunde. Kinder bis zum vollendeten 6. Lj müssen jedoch stets von Aufsichtspersonen begleitet werden.

Neben diesen zwar ähnlichen, aber im Detail doch unterschiedlichen Zeitangaben verblüfft, wie unterschiedlich sich die Anwesenheit einer Begleitperson auf die Zulässigkeit des Besuches einer Kinovorstellung auswirkt. So dürfen begleitete 13-Jährige in VlbG unbegrenzt ausbleiben, während dies für Gleichaltrige in Sbg an einem Wochentag bereits ab 23 Uhr verboten ist.

Aufgrund der in den Kinogesetzen erlaubten Spielzeiten für Kinos bedeuten die zeitlichen Schranken für Jugendliche ab 14 Jahre zwar generell keine großen Beeinträchtigungen, aber Spätvorstellungen, welche beispielsweise erst um 23 Uhr beginnen, sind somit für diese Altersgruppe tabu.

Dem Einwand, der Staat verletze hier das Recht auf freie Meinungsäußerung, indem Jugendlichen das Recht auf einen Kinobesuch nach einer bestimmten Uhrzeit verwehrt wird, trat der VfGH mit dem Argument entgegen, dass es sich hier um Maßnahmen des Jugendschutz und nicht der Zensur handle, da der Inhalt eines Filmes nicht wesentlich sei.¹¹⁹

6.3.2. Andere filmspezifische Vorschriften

NÖ, Sbg, Krnt, Tir und VlbG regeln zusätzlich den Besuch von öffentlichen Filmvorführungen. Junge Menschen dürfen diese nur besuchen, wenn sie für ihr Alter zugelassen worden sind.

Bedenklich und als nicht zeitgemäß erscheint in diesem Zusammenhang, dass in Krnt Kinder bis zum vollendetem 12. Lj. Filmvorführungen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen dürfen. Positiv an der Krnt Regelung ist aber andererseits, dass hier klar und verständlich der

¹¹⁹ Vgl. VfSlg 3929/1961.

Kinobetreiber angehalten wird, die Altersempfehlungen der Jugendmedienkommission (JMK) zu berücksichtigen.

Bedeutend für die Praxis sind außerdem die Normen über die Jugendzulässigkeit von Filmvorführungen (Sbg, Krnt, OÖ und VlbG) und deren Ankündigung (Krnt u Sbg) sowie jene bezüglich der Anzeige und behördlichen Entscheidung über die Jugendzulässigkeit (nur Sbg).¹²⁰

6.4. Übereinstimmende Bestimmungen aus den neun Gesetzen der Länder

- Personen unter 18 Jahre werden besonders geschützt; ausgenommen davon sind verheiratete Jugendliche und jugendliche Präsenz- und Zivildienstler.
- Personen über 18 Jahre sind Begleitpersonen, denen von den Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder übertragen wurde.
- Nur öffentliche Veranstaltungen an allgemein zugänglichen Orten unterliegen den relevanten Vorschriften.
- Ausweisungspflicht herrscht gegenüber behördlichen Organen sowie gegenüber dem Kinobetreiber.
- Mitarbeiter des Kinobetriebes müssen über die für sie relevanten Bestimmungen des Jugendschutzes informiert sein.¹²¹
- Jugendgefährdende Medien dürfen Personen unter 18 Jahren nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

Eine solche Gefährdung ist insbesondere dann gegeben, wenn diese kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen, Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung diskriminieren oder die Darstellung einer die Menschenwürde missachtender Sexualität beinhalten.¹²²

Diese Bestimmung umfasst demnach nicht nur öffentliche Vorführungen, sondern schließt dem Wortlaut nach auch den privaten Bereich mit ein, für welchen der Landesgesetzgeber an sich nicht regelungsbefugt ist.¹²³ Inwieweit hier die Regelung über jugendgefährdende Medien in Konkurrenz zum Recht der Eltern auf Erziehung steht, ist umstritten. Dieser Gefährdungstatbestand kann grundsätzlich von jedermann zur Anzeige gebracht werden, wenn er der Meinung ist, dass eine Gefährdung durch ein Medium für unter 18-Jährige vorliegt. Für den Bereich des Kinos spielt diese Regelung aber an sich keine große Rolle, da hier bereits die KinoG auf die Jugendeignung achten.

¹²⁰ Vgl. Sommerauer (2008), S. 100.

¹²¹ Vgl. Ehrenreich, Dieter: Veranstaltungsrecht in Österreich. Wien: Dipl.-Arb., 2005, S. 75.

¹²² Z.B. § 10 Abs 2 Bgld JSG.

¹²³ Vgl. Feiel, Wolfgang: Das Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Jugendschutz im Fernsehen in der österreichischen Rechtsordnung. Salzburg: Diss., 1996, S. 154ff.; Krammer (2003), S. 207.

6.5. Strafbestimmung bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen

Das Nichtbeachten der Vorschriften der Jugendschutzgesetze ist als Verwaltungsübertretung zu qualifizieren und mit Geld- (oder bei Uneinbringlichkeit mit Freiheits-) strafen zu sanktionieren. Die Gesetzgeber unterscheiden bei ihren Strafen zwischen Minderjährigen, Personen, die aus dem Verhalten dieser Gewinnen erzielen (hier: Kinobetreiber) sowie sonstigen Personen über 18 Jahre (Erziehungsberechtigte, Aufsichtspersonen.)

Außer in NÖ und OÖ sind für Minderjährige erst ab dem 14 Lj. Folgen vorgesehen. Da Geldstrafen im Bereich des Jugendschutzes grundsätzlich nicht zielführend sind, gibt es in allen Bundesländern außer Sbg die Möglichkeit, von einer solchen abzusehen und stattdessen Beratungsgespräche durchzuführen. In manchen Bundesländern kann in schwerwiegenderen Fällen auch soziale Arbeit vorgeschrieben werden.

Zu begrüßen sind die Regelungen, die höhere Maximalstrafen gegen die Kinobetreiber vorsehen; gibt es doch genug „schwarze Schafe“, die sich den wirtschaftlichen Vorteil nicht entgehen lassen wollen und die gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenzen ignorieren, indem sie das Alter ihrer Besucher nicht entsprechend kontrollieren.

Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um die höchstmöglich zu verhängende Strafe:

	Jugendliche	Kinobetreiber	sonstige Erwachsene
Wien	Beratungsgespräch, 200 €	15 000 € 6 Wochen	700 € 3 Tage
Bgld	Beratungsgespräch, 200 €	8 000 € 6 Wochen	700 € 3 Tage
NÖ	ab 0: Soziale Maßnahmen, 200 €	15 000 € 6 Wochen	700 € Keine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.
OÖ	ab 0: Soziale Maßnahmen, 300 €	7 000 € 6 Wochen	7 000 € 6 Wochen
Stmk	Soziale Maßnahmen, 218 €	7 267 € 6 Wochen	2 500 € 3 Wochen
Sbg	220 €	3 700 €	3 700 €
Krnt	Soziale Maßnahmen, 1 000 €	20 000 € 6 Wochen	20 000 € 6 Wochen
Tir	Beratungsgespräch, 215 €	7 260 €	7 260 €
Vlbg	Soziale Maßnahmen, 500 €	5 000 €	5 000 €

Tabelle 2

7. Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen

Der Gesetzgeber sieht Jugendliche in ihrer Freizeit neben Bedrohungen, wie durch Suchtmittel oder Prostitution, vor allem durch die Medien gefährdet. Deren Bedeutung steigerte sich in der Vergangenheit immer mehr und vermittelt nicht mehr nur reine Unterhaltung, sondern auch Werte, Information oder Kommunikation.¹²⁴

Bei Begriffen wie Printmedien, Neue Medien oder audiovisuelle Medien, erscheint dieses „Bedrohungsfeld“ komplex und breit gefächert. Das Kino ist in diesem Zusammenhang eine alte Institution, dessen normative Historie oftmals diskutiert, geändert und als nicht mehr zeitgemäß kritisiert wurde. So meinte der Herausgeber der marxistischen Zeitschrift „Die Aktion“ Franz Pfemfert 1991 über das Kino:

„Ein schlechtes Buch kann die Phantasie des Lesers irreleiten. Kino vernichtet die Phantasie. Kino ist der gefährlichste Erzieher des Volkes.“¹²⁵

Beschränkungen im Kinokonsum existieren aber auch noch heute, da Befürchtungen einer möglichen Schädlichkeit des Medienkonsums noch immer seitens der Gesetzgeber bestehen.¹²⁶

Für Jugendliche sind bei öffentlichen Filmvorstellungen zwei Kriterien relevant: Zum einen, wann eine Vorstellung programmgemäß endet (zeitliche Beschränkung durch die JugendschutzG, da es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt) und zum anderen für welche Altersgruppe der Film geeignet ist („Jugendverbot“, „ab 10 Jahre“, „Jugendfrei“ usw.).¹²⁷

Ein Missachten der Bestimmungen der KinoG ist, gleich jenem der JuSchG, verwaltungsbehördlich strafbar.¹²⁸

7.1. Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften über die Zulassung eines Filmes für Jugendliche sind unabhängig vom Zeitpunkt des Besuches einer Kinovorstellung, da sie rein auf den Inhalt abstellen und wie dieser von den betreffenden Personen aufgenommen werden könnte. Die entsprechenden Paragraphen sind hierzu in den jeweiligen Kino- und Lichtspielgesetzen der Länder zu finden, nur Sbg, OÖ und VlbG regeln diese Fragen in den JuSchG.

Die Bezeichnung „KinoG“ gibt es lediglich in W¹²⁹ und Krnt¹³⁰, während das Bgld¹³¹, die Stmk¹³² und VlbG¹³³ den Titel „LichtspielG“ wählten. Dem weiten Anwendungsbereich entsprechend,

¹²⁴ Vgl. Pichler, Johannes W.: Harmonisierungsbedarf der Jugendschutzgesetzgebung der österreichischen Bundesländer im Vergleich. Wien u.a.: Böhlau, 1997, S. 146.

¹²⁵ Baacke (1994), S. 39.

¹²⁶ Vgl. EB zum Entwurf eines bglD LichtSpG 1959, ZI 9-18, 9. In: Krammer (2003), S. 211.

¹²⁷ Vgl. Sommerauer (2008), S. 100.

¹²⁸ Vgl. Walter (1987), S. 730.

subsumieren NÖ¹³⁴, Tirol¹³⁵, Sbg¹³⁶ (VeranstaltungsgG) und OÖ¹³⁷ (VeranstaltungssicherheitsG) Kinovorstellungen unter dem Begriff der Veranstaltung. Der Grund für eine solche Subsumtion liegt in einer Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsvereinheitlichung und dem praktischen Fehlen von sachlichen Unterschieden zu den sonstigen Veranstaltungen.¹³⁸

7.2. Zweck

Die Gesetze zielen ab auf:

*„[...] eine Kontrolle von Filmaufführungen (und Filmaufführungsstätten) in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit einzelner sowie auf den speziellen Schutz der Jugend und zum Teil auch der öffentlichen Sittlichkeit ab“.*¹³⁹

Neben den Maßnahmen für die allgemeine Sicherheit (Brandgefahr, Notausgänge, ...) und dem Schutz der Umgebung (Stichwort: Lärmschutz in Verbindung mit Sperrstundenregelungen) ist der Jugendschutz ein wichtiger Bestandteil dieser Normen.

7.3. Geltungsbereich

Der Geltungs- oder Anwendungsbereich einer Rechtsvorschrift ist die gegenständliche Begrenzung, in welcher diese anzuwenden ist. Umschrieben werden in einem rechtlichen Tatbestand menschliches Verhalten oder Lebensverhältnisse, d.h. Sachverhalte, die für die rechtliche Beurteilung relevant sind, wie der Kinobesuch eines Jugendlichen.¹⁴⁰

Für eine Anwendung müssen folgende Merkmale der kinorechtlichen Vorschriften vorliegen:

- Öffentlichkeit.
- Filmvorführung nach den jeweiligen landesrechtlichen Kriterien.
- Keine Zuständigkeit des Bundes.

¹²⁹ Wien: Gesetz vom 21. Oktober 1955 betreffend die Regelung des Kinowesens (Wr KinoG), LGBl 1955/18 (DFB) idF LGBl. Nr. 56/2010.

¹³⁰ Kärnten: Gesetz vom 31. Jänner 1963 (Krn Kinogesetz 1962), LGBl 1963/2 idF LGBl 54/2007.

¹³¹ Burgenland: Gesetz vom 25. November 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Bgl LichtspielG), LGBl 1962/1 idF LGBl 32/2001.

¹³² Steiermark: Gesetz vom 10. Mai 1983 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Stmk LichtspielG), LGBl 60/1983/60 idF 83/2010.

¹³³ Vorarlberg: Gesetz vom 17. September 2002 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Vbg LichtspielG), LGBl 2002/56 idF 2011/25.

¹³⁴ Niederösterreich: Gesetz vom 16. August 2006 (Nö VeranstaltungsgG), LGBl 7070-0.

¹³⁵ Tirol: Gesetz vom 2. Juli 2003 mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tir VeranstaltungsgG), LGBl. Nr. 86/2003 idF LGBl. Nr. 72/2004, 31/2011

¹³⁶ Salzburg: Gesetz vom 31. Dezember 1997 (Sbg VeranstaltungsgG 1997), LGBl. Nr. 100/1997 idF 20/2010.

¹³⁷ Oberösterreich: Gesetz vom 1. Jänner 2008 über die Sicherheit bei Veranstaltungen (OÖ VeranstaltungssicherheitsG), LGBl 78/2007.

¹³⁸ Vgl. Antrag betreffend Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 [...]. Ltg.-461/A-1/42-2005. <http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/landtagsvorlagenxvi/04/461/461A.pdf> Zugriff: 2. Mai 2011; Krammer (2003), S. 121.

¹³⁹ Walter (1987), S. 730.

¹⁴⁰ Vgl. (Krammer) 2003, S. 126ff.

- Keine explizite Ausnahmeregelung durch den Landesgesetzgeber.

7.3.1. Vorliegen des Kriteriums einer Filmvorführung

Die Gesetze von Wien, der Stmk, NÖ, OÖ, Sbg, Tir und VlbG regeln explizit in den ersten Paragraphen den Anwendungsbereich und definieren den Begriff von „Kino“, „Lichtspiel“ oder „Veranstaltung“. Bgld und Krnt kombinieren dagegen den sachlichen Anwendungsbereich von Filmvorführungen mit der dafür erforderlichen Berechtigung. Zuerst werden solche Vorführungen, welche eine Bewilligung benötigen, beschrieben und danach Ausnahmen von einer solchen konstituiert.¹⁴¹

Grob gesprochen heißt es, dass es sich bei dem Begriff „Kino“, um eine „Veranstaltung in dem Sinn handelt, daß ‚live‘ am Ort der Projektion bzw. der sonstigen Erzeugung der Bilder, Filme öffentlich gezeigt werden.“¹⁴² Filmvorführungen sind dabei Wiedergaben von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind¹⁴³ und mittels eines Vorführapparates präsentiert werden. Dazu zählt neben dem Spielfilm auch der Trailer.¹⁴⁴

Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Bildträger gespeichert sind

Zusätzlich zu den traditionellen Filmaufführungen sind in der Stmk und VlbG¹⁴⁵ die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern (Video- und DVD-Vorführungen) als Lichtspiele explizit angeführt. Auch im OÖ VeranstaltungssicherheitsG gelten Film-, Video- und DVD-Projektionen als Veranstaltung, gleich wie in Tir und Sbg (Wiedergabe von bewegten Bildern, die auf einem Trägermedium gespeichert sind). In Krnt ist bei einer solchen Wiedergabe von auf Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern eine Projektion auf eine Bildfläche notwendig. Für Wien hat der VwGH die Geltung des KinoG auch für die Vorführung von Videofilmen eigens bestätigt.¹⁴⁶

Aus diesen unterschiedlichsten Definitionen ist ersichtlich, dass die Gesetzgeber einen möglichst weiten Rahmen für die Vorführung von Filmen in ihren Gesetzen erreichen wollten. Im Ergebnis der soeben genannten Ausführungen ergibt sich, dass als Filmaufführung die Wiedergabe mittels einer geeigneten Vorrichtung von Laufbildern, welche auf einen Bildträger gespeichert ist, gilt. Dabei kann es sich um einen klassischen Film, ein Magnetband oder eine Bildplatte (DVD) handeln.

¹⁴¹ In Krnt wird im Veranstaltungsg 2010 eine Definition für eine Filmvorführung angeführt: Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen sind Veranstaltungen, die die Wiedergabe von bewegten Bildern in analoger oder digitaler Form, zum Inhalt haben (§ 1 Abs 8 K-VAG 2010).

¹⁴² Vögl, Klaus: Wiener Kinogesetz (I): Novelle verzweifelt gewünscht! MR 1986, H 2, 8 (8).

¹⁴³ Z.B. § 1 Abs 3 NÖ Veranstaltungsg.

¹⁴⁴ Vgl. Vögl (1994), S. 228.

¹⁴⁵ VwGH vom 22. April 1994, ZI 94/02/0098.

¹⁴⁶ VwGH vom 20. Februar 1985, ZI 84/01/0365.

Fernsehübertragungen

Nach dem 2. Weltkrieg besaßen nur wenige Familien ein eigenes Fernsehgerät und so war es durchaus üblich, sich Sendungen im öffentlichen Beisammensein anzusehen. Grundsätzlich unterliegen öffentliche Fernsehaufführungen dem jeweiligen VeranstaltungsG.¹⁴⁷ Bestimmte Formen einer solchen Aufführung werden aber von manchem Gesetzgeber bereits als „Kino“ definiert. So werden großflächige öffentliche Fernsehübertragungen explizit als Lichtspiele in den KinoG von VlbG, der Stmk sowie des Bgld definiert.¹⁴⁸ Ein Kriterium hierzu ist die zeitgleiche Übertragung einer Fernsehsendung mittels Projektion auf eine Großleinwand.¹⁴⁹ Im Bgld ist jedoch die Übertragung zum Zwecke durch Fernsehsendeinrichtungen von der Anwendung des LichtspielG ausgenommen. Krnt geht noch weiter und nimmt lediglich Fernsehübertragungen - man denke nur an die in vielen Lokalen aufgestellten Bildschirme während der Fußball-EM 2008 - von der Geltung des KinoG aus, deren Bildfläche kleiner als ein Quadratmeter ist; einbezogen in die kinorechtliche Regelung ist daher auch das Großbildfernsehen, eine Projektion ist nicht notwendig.

In NÖ nahm das alte LichtschauspielG Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen im Rahmen des Gast- und Schankgewerbebetriebes [...] von dessen Anwendungsbereich aus. Diese Regelung wurde im neuen VAG 2006, wenn auch nicht mehr explizit, beibehalten.¹⁵⁰

Das Sbg VeranstaltungsG (VAG) bietet den weitesten Anwendungsbereich und schließt alle allgemein zugänglichen, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen, also auch öffentliche Fernsehvorführungen, mit ein.¹⁵¹

Das OÖ VeranstaltungssicherheitsG (VAG) erwähnt Fernsehübertragungen nicht. Ob diese - ähnlich den sbg Veranstaltungen - unter den allgemeinen Tatbestand aller Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen fallen, ist fraglich. Im Sinne des Gesetzes sollen jene Veranstaltungen umfasst sein, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Veranstaltung“ bezeichnet werden, sodass nach diesem Grundsatz auch Fernsehübertragungen dem VAG unterliegen.¹⁵²

Auch das Tir VG erwähnt lediglich Filmvorführungen von bereits aufgezeichneten Fernsehübertragungen in Gebäuden, jedoch keine Direkt-Übertragungen.

In W hingegen ist die Aufführung von Fernsehvorführungen im KinoG explizit ausgenommen. Es verbleibt der Anwendungsbereich des VeranstaltungsG, wonach die Behörde eine solche untersagen kann, wenn besondere Missstände, etwa im Bereich des Jugendschutzes, auftreten. Junge

¹⁴⁷ Vgl. Vögl, Klaus: EURO 2008. Rechtsfragen des Public Viewing. MR 2008, 3 (4).

¹⁴⁸ § 1 lit b bgl LichtspielG: Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen, das ist die großflächige Vorführung von durch Fernsehfunk erzeugten Bildern (Projektionsfernsehen).

¹⁴⁹ Vgl. Vögl (1994), S. 228.

¹⁵⁰ Vgl. Antrag betreffend Neuerlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes. LtG.-460/A-1/41-2005. <http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/landtagsvorlagenxvi/04/460/460A.pdf> Zugriff: 2. Mai 2011.

¹⁵¹ Vgl. Krammer (2003), S. 135.

¹⁵² Vgl. Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten: Bericht betreffend das Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen, 1218 BlgoLT 2007, 26. Periode.

38 Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen

Menschen dürfen solche Vorführungen nur besuchen, wenn die vorgegebenen Ausgehzeiten eingehalten werden und es sich um keine jugendgefährdenden Medien handelt.¹⁵³

Offenbar war man der Meinung, bei öffentlichen Fernsehübertragungen wird es sich meist um solche aus dem Bereich des Sports handeln. Eine eigene kinorechtliche Zulassung im Sinne eines jugendgefährdenden Inhaltes erscheint dabei entbehrlich.

Die „Darbietung“ nach dem VeranstaltungsG

Das Kinowesen als solches ist Bestandteil des Veranstaltungsrechts. Die landesrechtlichen VeranstaltungsG regeln grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen, wie alle Arten von öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen der Gesetzes ausgenommen sind, wie durch spezielle Kino- und LichtspielG (alle Bundesländer außer Tir, OÖ und Sbg).¹⁵⁴ Demnach sind die kinorechtlichen Vorführungen als Abspielen von Bildträgern keine „Darbietung“ nach den VeranstaltungsG.

7.3.2. Öffentlichkeit, Entgeltlichkeit und Erwerbsabsicht

Das Erfordernis der Öffentlichkeit

Der Gesetzgeber berücksichtigt den Schutz des Privatlebens nach Art 10 MRK insoweit, als dass die Beschränkungen, die durch die kinorechtlichen Vorschriften entstehen, nur im Bereich der „Öffentlichkeit“ zu befolgen sind.

Im Bereich der Veranstaltungen und Filmaufführungen gibt es für diesen Begriff keinen festgelegten Bedeutungsgehalt, trotz der mitunter schwerwiegenden Konsequenzen. Maßgebend für die Frage ist daher der jeweilige Normzweck.¹⁵⁵

Eine Aufführung gilt nach dem herrschenden Öffentlichkeitsbegriff dann als öffentlich, wenn:

„[...] der Zutritt im Wesentlichen jedermann freisteht, die Aufführung also nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen, nach außen begrenzten Kreis von Teilnehmern abgestimmt ist, aber auch dann, wenn die Veranstaltung zwar nicht allgemein zugänglich, der bestimmte oder bestimmbare Teilnehmerkreis aber nicht durch solche Beziehungen verbunden ist, die seine Zusammenkunft als eine solche der Privatsphäre erscheinen lassen. Letzteres trifft dort zu, wo der Kreis der Teilnehmer durch ein persönliches Band verbunden und durch wechselseitige Beziehungen untereinander oder zum Veranstalter nach außen abgegrenzt ist.“¹⁵⁶

Wesentlich ist demnach die allgemeine Zugänglichkeit ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Für eine geschlossene oder private Veranstaltung hat der Veranstalter daher Vorkehrungen zu treffen, nicht geladene Personen von diesen Vorführungen fernzuhalten. Er muss

¹⁵³ Vgl. Vögl, Klaus: Jugendschutz. Wo bleibt die Wettbewerbsgleichheit der Medien? MR 1988, 78 (78).

¹⁵⁴ Vgl. Lienbacher, Georg: Veranstaltungsrecht. In: Bachmann, Susanne u.a. (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. Wien: Springer, 2006, S. 437.

¹⁵⁵ OGH vom 23. September 2008, 4 Ob 131/08f.

¹⁵⁶ VwGH vom 26. November 2002, ZI 99/15/0235.

hingegen von den geladenen Gästen nicht jeden persönlich kennen. Veranstaltet beispielsweise ein Verein eine bloß für Mitglieder zugängliche Filmvorführung, wäre diese nicht öffentlich.¹⁵⁷

Das Wr KinoG versucht eine Definition und beschreibt in schwer verständlicher Weise, dass nicht allgemein zugängliche Aufführungen auch als öffentlich gelten, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können, d.h. ab 20 möglichen Teilnehmern ist eine Veranstaltung jedenfalls öffentlich, egal, ob weniger Personen anwesend sind. Immerhin wird klargestellt, dass private Feiern nicht öffentlich sind.

Ein Kriterium für eine „private“ oder „öffentliche“ Veranstaltung ist auch, ob der Veranstalter wirtschaftliche Ziele dabei verfolgt.¹⁵⁸

Lediglich das Krnt KinoG erwähnt das Erfordernis der Öffentlichkeit nicht und gelte somit für sämtliche Filmvorführungen, also auch für jene im privaten Rahmen. Für solche ist nach § 1 Abs 2 (Vorführung in Privatwohnungen vor Familienangehörigen und geladenen Gästen) zwar die Verleihung einer Berechtigung ausgenommen, doch stellt sich hier die Frage, ob diese Regelung nach dem Wortlaut nicht zu weit in das zu schützende Privatleben eingreift.¹⁵⁹

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)¹⁶⁰ und des Obersten Gerichtshofes (OGH)¹⁶¹ handelt es sich bei der Wiedergabe von weitergeleiteten TV-Programmen im Hotelzimmer um eine öffentliche Aufführung. Neben den aufgestellten Fernsehgeräten in den allgemeinen Räumlichkeiten (Restaurant oder Aufenthaltsraum) ist also auch das Fernsehen für den Gast in seinem Hotelzimmer keine private Angelegenheit mehr.

Bereits das Tir VG ging mit seiner Ausnahme der Geltung für Veranstaltungen in Form von Filmvorführungen in Gastgewerbebetrieben in dieselbe Richtung, soweit diese nur den beherbergten Gästen in den Gästezimmern zugänglich sind. Der Tir Gesetzgeber stellt demnach fest, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, wenn Gäste in ihrem Hotelzimmer sich einen vom Gastwirt zur Verfügung gestellten Film auf DVD oder Video ansehen. Von der Anwendung des Tir VG ist eine derartige „Veranstaltung“ aber ausgenommen.

Erwerbsabsicht und Entgeltlichkeit

Erwerbsabsicht bedeutet im Sinne der Gewerbeordnung, dass eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (§ 1 Abs 2 GewO). Der Zweck einer Veranstaltung ist nicht wesentlich. Für Filmvorführungen bedeutet dies, dass auch Gastgewerbebetriebe in (kinorechtlicher) Erwerbsabsicht bei der Vorführung von Videovorführungen handeln, da man sich eine Steigerung der

¹⁵⁷ Vgl. Krammer (2003), S. 141; beachte § 1 Abs 4 Z 3 Ö VAG, wonach Veranstaltungen von Vereinen von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind.

¹⁵⁸ OGH vom 15. Mai 1979, 4 Ob 326/79.

¹⁵⁹ Vgl. Krammer (2003), S. 140.

¹⁶⁰ EuGH vom 18. März 2010, 2010/C 179/23.

¹⁶¹ OGH vom 31. August 2010, 4 Ob 120/10s.

40 Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen

Gästedahlen und eine damit verbundene Umsatzsteigerung erhofft.¹⁶² Eine Entgeltlichkeit ist nur im Tir VG relevant, das jede Veranstaltung öffentlich nennt, die gegen Entgelt durchgeführt wird. Gegeben ist eine solche, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung eine vermögenswerte Gegenleistung zu erbringen ist; dies kann auch ein bloßer Beitrag zur Kostendeckung sein.¹⁶³

7.3.3. Filmvorführungen, welche in die Kompetenz des Bundes fallen

Weitere Ausnahmen für die Anwendung in den kinorechtlichen Vorschriften sind - obwohl sie grundsätzlich dem Begriff der öffentlichen Filmaufführung unterliegen - solche, welche nach der geltenden Kompetenzverteilung in die Kompetenz des Bundes fallen.

Vlbg und Krnt begnügen sich mit einer einfachen Generalklausel, der zufolge das Gesetz in Angelegenheiten nicht gilt, die in Gesetzgebung Bundessache sind. Die anderen Bundesländer erstellen jedoch zusätzlich noch einen Ausnahmenkatalog, der solche Zuständigkeiten aufzählt:

Ausgenommen sind demnach Vorführungen im Bereich der Bildungsangelegenheiten. Diesen unterliegt das Schulwesen (Pflichtschulen, Universitäten etc.) genauso wie Angelegenheiten der Erwachsenenbildung (Volkhochschule etc.) und in der Stmk und Tir vorgeführte Lichtspiele von Jugendverbänden (-wohlfahrt), wie den Pfadfindern im Rahmen ihrer statutengemäßen Bildungsaufgaben. Ein Gedanke für diese Freiheit von kinorechtlichen Beschränkungen ist der des Grundsatzes in Art 17 StGG, wonach Lehre und die Wissenschaft frei sind. Für Filmvorführungen in Schulen, die im Rahmen des Unterrichts stattfinden, sind dennoch die allgemeinen Gefährdungsnormen der JugendschutzG zu beachten. Dem landesrechtlichen Kinorecht unterliegen somit Filmvorführungen, die keinem bildungspolitischen Zweck dienen.¹⁶⁴

Außerdem ausgenommen sind Tätigkeiten der Bundestheater (dazu zählen auch die Bundesmuseen und die Nationalbibliothek) und Veranstaltungen, die der Religionsausübung dienen bzw. in Einrichtungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften stattfinden; außerdem solche von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Länder, Bund, Kammern, öffentliche Fonds oder Sozialversicherungsträger) sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches; hier wird vor allem auf die Bedeutung von öffentlichen Filmvorführungen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wie Aus- und Weiterbildung von Personen oder bestimmte Informationszwecke abgestellt.¹⁶⁵

7.3.4. Weitere Ausnahmetatbestände

NÖ und Wien erwähnen explizit die bereits behandelten Fernsehübertragungen sowie Tir die Ausnahme für Filmvorführungen in Hotelzimmern. NÖ nimmt außerdem ausdrücklich Veranstal-

¹⁶² VwGH vom 22. April 1994, ZI 94/02/0098.

¹⁶³ Vgl. Feßl (1993), S. 73.

¹⁶⁴ Vgl. Bachmann (2007), S. 426.

¹⁶⁵ Vgl. EB 1 BgtirLT 10. Periode, 4. Tagung, 1. Sitzung, 6. In: Krammer (2003), S. 148.

tungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen von der Anwendung des NÖ VG aus.

Das Bgld schließt Vorführungen aus, die vor Interessenten in Ausübung ihrer gewerblichen Befugnisse stattfinden. Das Wr KinoG regelt dies ebenso für Vorführungen, die unentgeltlich in Gewerbebetrieben zu Schulungs- oder Demonstrationszwecken in untergeordnetem Umfang veranstaltet werden sowie für Vorführungen, die vor Interessenten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und dem Verleih von Bildträgern oder von Geräten und Einrichtungen für Ton- und Bildübertragungen auf Grund einer Gewerbeberechtigung erfolgen. In der Praxis sind davon unter anderem Videotheken oder Elektrohändler betroffen, die Filme für ihre Kunden probeweise kurz anspielen (bis zu 3 min).¹⁶⁶

Ein kleines Kuriosum ist die Ausnahme in Wien für Filmvorführungen in überregionalen Verkehrsmitteln wie Flugzeuge oder Fernreisebussen, wenn bei einer Fahrt im Bundesland Wien nicht mehr als 10% der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden. Da nur Wien eine solche Ausnahme kennt, ist davon auszugehen, dass unter Beachtung von anderen Beschränkungen die Alterszulassung in Verkehrsmitteln in den anderen Bundesländern eingehalten werden muss.¹⁶⁷

7.3.5. Der räumliche Geltungsbereich

Der räumlichen Begrenzung einer Norm zufolge kann nur der jeweilige Gesetzgeber in seinem Bundesland Rechtsvorschriften erlassen. Das Kino-, Lichtspiel- und Veranstaltungswesen ist Ländersache, sodass deren Regelungen nur auf dem jeweiligen Bundesgebiet gelten. Dies heißt, dass nur die dem jeweiligen Bundesland zugeordneten Behörden Sanktionen in deren Wirkungsbereich erlassen können.¹⁶⁸

7.3.6. Exkurs

Verbotene Lichtspiele

Neben den Beschränkungen für Jugendliche gab es entgegen dem allgemein geltenden Zensurverbot in den LichtspielG von Tir und VlbG bis vor kurzem ein Verbot für bestimmte Lichtspiele auch für Erwachsene. So ordnete § 26 Abs Tir LichtspielG an, dass das Amt der LReg mittels VO die Vorführung eines Filmes untersagen könne, der verrohend oder sittenschädigend wirke oder das religiöse Empfinden gröblich verletze. Die vlbG Regelung hatte einen ähnlichen Wortlaut.

Erst mit dem neuen Tir VG 2003 und der Aufhebung des § 8 im VlbG LichtspielG im Jahr 2008 (sic!) wurden diese antiquierten und letztendlich verfassungswidrigen Bestimmungen aufgehoben. Ein Überbleibsel ist in Tir die Bestimmung des § 24 über die Beschränkung der Ankündigung von Filmvorführungen. Die Werbung kann bei Filmen restringiert werden, soweit dies zur Auf-

¹⁶⁶ Vgl. Vögl (1986), S. 33.

¹⁶⁷ Vgl. Vögl (1994), S. 229.

¹⁶⁸ Vgl. Krammer (2003), S. 152.

42 Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen

rechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere solchen des Jugendschutzes oder der Sittlichkeit, erforderlich ist. Filmplakate oder andere Marketingmaßnahmen für pornographische Filme sind daher verboten.

Zeitliche Beschränkungen

Die letzten Eingriffe des Staates in die Freiheit Erwachsener bei Filmaufführungen sind zeitliche Beschränkungen. Zum einen lassen sich diese mit den Erfordernis der allgemeinen Nachtruhe erklären, sodass Vorführungen spätestens um 23 Uhr (Bgld), 24 Uhr (NÖ, Stmk), ein Uhr (Tir) oder zwei Uhr (Vlbg, W) enden müssen. Zum anderen bestehen diese jedoch aus religiösen Gründen:

Das Bgld verbietet etwa gänzlich Filmvorführungen am Karfreitag, Karsamstag und am 24. Dezember. Die Mehrzahl der anderen Bundesländer hat sich in dieser Hinsicht auf den Karfreitag beschränkt und erlaubt meistens Filme mit ernstem Inhalt, da diese dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage nicht abträglich sind. Einzig das OÖ VAG sieht keine unzulässigen Filmvorführungen in dieser Hinsicht vor.

7.3.7. Verpflichteter Personenkreis

Dieser deckt sich im Wesentlichen mit dem der JuSchG. Schutzbedürftig sind Personen bis zum 16. (W, NÖ, Krnt und Stmk) bzw. 18. Lj. (Bgld, OÖ, Sbg, Tir und Vlbg).

Für die Information über das Bestehen von gewissen Altersgrenzen sind die Kinobetreiber zuständig. Je nach Bundesland wird von diesen in den Gesetzen von Veranstaltern (Vlbg, Tir und Sbg), Bewilligungsinhabern (Bgld), Verantwortliche (Stmk) oder den Betreibern (NÖ) gesprochen. Im Bgld sind explizit auch die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Bestimmungen des LichtspielG, bei sonstiger Straffolge, verpflichtet. Aus dem Sinn der Gesetze ergibt sich jedoch auch die Verpflichtung für die Kinder und Jugendlichen, die bestehenden Alterszulassungen zu beachten.

7.4. Die kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften

Konkret gelten die Bestimmungen über die Begutachtung zur Zulassung für Jugendliche grundsätzlich nur für Filme im engeren Sinn, sodass dieser Regelungsgegenstand enger ist als die sonstige Anwendbarkeit der Kino-, Lichtspiel- und VeranstaltungsG. Analog müssen jedoch, je nach Bundesland, auch bei öffentlichen DVD- oder Videovorführungen die Altersgrenzen beachtet werden. Wird dabei aber eine von der Kinoversion abweichende Videoversion gezeigt (z.B. ungeschnittene DVD-Fassung), dann gilt Jugendverbot, da diese nicht für eine bestimmte Altersgruppe zugelassen wurde.¹⁶⁹

¹⁶⁹ Vgl. Vögl (1994), S. 228.

7.4.1. Die Regelungen der Länder im Einzelnen

Um die Jugend vor dem schädlichen Einfluss des Mediums Film zu schützen, erließen die Landesgesetzgeber Bestimmungen, wonach Jugendlichen bis zum 16. (W, NÖ, Krnt und Stmk) bzw. 18. Lj. (Bgld, OÖ, Sbg, Tir und VlbG) diese grundsätzlich nicht vorgeführt werden dürfen. Diese Vorschriften sind außer in OÖ, Sbg und VlbG, welche die Materie in den JugendschutzG regeln, in den Kino-, Lichtspiel- und VeranstaltungG zu finden.

Die derzeitige Rechtslage hat ein generelles „Jugendverbot“ in allen Bundesländern zur Folge.¹⁷⁰ Dieses Verbot für Kinder und Jugendliche besteht nur dann nicht, wenn die zuständige Behörde nach einer Begutachtung keine schädliche Wirkung des konkreten Films feststellen konnte und eine Zulassung ausspricht, ab welchem Alter dieser besucht werden darf. NÖ (6, 8, 10, 12, 14 oder 16 Jahre), Sbg (6, 12, 14, 16 oder 18 Jahre) und die Stmk (6, 10, 14 oder 16 Jahre) legen im Gesetz explizit die erlaubten Altersstufen fest. Bereits diese Normen sind problematisch, denn es lässt sich nicht erklären, weshalb für die Gruppe der 6 bis 12- Jährigen in Sbg und der Stmk kein bzw. lediglich ein Alterssprung, in NÖ jedoch gleich deren drei vorgesehen sind.

Gegenstand der Zulassung

NÖ fordert in seinem Jugendgesetz eine Zulassung nicht nur für öffentliche Filmvorführungen, sondern auch für Fernsehübertragungen und verweist dabei auf die Vorschriften des NÖ VAG und des (mittlerweile aufgehobenen) NÖ LichtschauspielG. Auch das VlbG JG schließt in seinem Geltungsbereich öffentliche Film- oder andere öffentliche Medienvorführungen mit ein. Hier ist jedoch die Bundeskompetenz für Rundfunksendungen zu beachten.

Von der Begutachtungspflicht mit eingeschlossen sind neben dem Hauptfilm auch Vorspann und Beiprogramm, jedoch nicht das zuvor laufende Werbeprogramm. In Tir dürfen Programmvorschaue, Werbefilme und -bilder u. ä. zusammen mit Filmen, die nicht für Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, nicht gezeigt werden, wenn diese eine Gefährdung bedeuten könnten. Im Bgld dürfen neben dem Hauptfilm nur Vorschaue gezeigt werden, die für die gleiche Altersstufe zugelassen sind. In der Praxis werden jedoch meist Trailer und Langfilm zur Prüfung eingereicht, sodass sich die Kinobetreiber an der Empfehlung orientieren können.

Behörden

Aufgrund des Föderalismusprinzips sind in den Bundesländern unterschiedliche Behörden zuständig, welche im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes eine Zulassung bzw. Untersagung für unter 16. oder 18-Jährige aussprechen können. Meist handelt es sich hierbei um die LReg, wie in NÖ, dem Bgld, OÖ, Krnt, der Stmk und Sbg. In VlbG ist hingegen die Bezirkshauptmannschaft, in Tir das Amt der LReg und in W der Magistrat (MA 36- Veranstaltungswesen) zuständig.

¹⁷⁰ Anm.: Besuchsverbot mit Zulassungsvorbehalt = mögliche Freigaben der Landesbehörden für bestimmte Altersgruppen. Vgl. Krammer (2003), S. 211.

44 Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen

Sbg und Tir befugen außerdem noch den Veranstalter, den Besuch einer Filmaufführung von Kindern oder Jugendlichen zu beschränken, sollte eine Jugendgefährdung offensichtlich bestehen und keine Entscheidung der Behörde oder keine Beurteilung einer Kommission vorliegen. Durch diese Entscheidungspflicht wird dem Veranstalter eine große Verantwortung auferlegt.¹⁷¹

Antragsteller

Die Einleitung eines Begutachtungsverfahrens ist von Amts wegen ausdrücklich nur in Krnt und der Stmk vorgesehen, die Bestimmungen in den JugendschutzG von OÖ, Sbg und VlbG sind ebenfalls in diese Richtung hin zu interpretieren.¹⁷² Ansonsten hat jedoch für eine Ausnahme des allgemeinen Jugendverbots immer ein Antrag des Kinobetreibers, des betreffenden Filmverleihs (dieser übernimmt vom Hersteller die Rechte an der Verwertung) oder des Filmherstellers bei der Behörde zu erfolgen.

„Babykino“

Eine Vorreiterrolle übernimmt Wien mit seinem „Babykino“. Das Mitnehmen von Kleinkindern in den Kinosaal ist erlaubt und es nimmt diese dafür von der Geltung des W JugendschutzG aus. Der Kinoveranstalter hat jedoch dafür zu sorgen, dass der Saal nicht gänzlich abgedunkelt wird und eine gewisse, für Kinder schädliche Lärmgrenze, nicht überschritten wird. Diese Regelung ist begrüßenswert, denn in einem solchen Alter ist ein Kind noch nicht zur Aufnahme von Bildern und Inhalten fähig und ist es auch für die Eltern eine Erleichterung, wenn die Kinder in das Kino mitgenommen werden dürfen.

Verfahren

Der Film ist vom Antragsteller im Bgld, in NÖ und Krnt der Behörde unentgeltlich vorzuführen oder zur Verfügung zu stellen.

In Tir und Sbg hat der Veranstalter oder Filmverleiher eine beabsichtigte Vorführung vor unter 18-Jährigen der Behörde unter Angabe der gewünschten Altersstufe rechtzeitig mitzuteilen, wenn noch keine Zulassung für den Film erlassen worden ist. Eine solche Mitteilung muss spätestens vier bzw. drei Werktage vor der ersten beabsichtigten Vorführung bei der Behörde eingelangt sein. Das soll das möglichst rasche Nachkommen der gesetzlichen Aufsichtspflicht ermöglichen¹⁷³. Die Sbg LReg muss den Antrag bis spätestens zur ersten Vorführung erledigen. Der Antrag dazu muss jedoch wenigstens zwei Wochen vor der Vorführung gestellt worden sein. In Tir hingegen ist die Entscheidung frühestens nach der ersten öffentlichen Vorführung zu fällen, so-

¹⁷¹ Vgl. Weiss (1998), S. 41.

¹⁷² Z.B. § 29 Abs 3 Sbg JG: Die Landesregierung hat die Aufführung von Theaterstücken oder Filmen vor Kindern oder Jugendlichen bis 6, 12, 14, 16 oder 18 Jahre durch Bescheid für unzulässig zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs 1 in Bezug auf die jeweilige Altersstufe vorliegen.

¹⁷³ Vgl. Weiss (1998), S. 41.

dass hier, wie auch in Sbg, der Veranstalter Kindern oder Jugendlichen den Zutritt bei einer vorhandenen Gefährdung zu untersagen hat.

Tir ist das erste und bislang einzige Bundesland,¹⁷⁴ welches in einem engen Rahmen eine Liberalisierung der Altersgrenzen zulässt. So ordnet § 21 Abs 6 T-VG an:

„Kinder und Jugendliche in Begleitung einer eigenberechtigten Aufsichtsperson dürfen auch Filmvorführungen besuchen, für die eine um höchstens drei Jahre höhere Altersstufe festgelegt worden ist, sofern es sich nicht um Filme im Sinne der lit. a handelt.“

Damit können Vorführungen in Begleitung besucht werden, für die noch keine Freigabe ausgesprochen worden ist oder der Behörde noch keine beabsichtigte Vorführung des Filmes mitgeteilt wurde. In diesem Fall kann der Kinobetreiber um drei Jahre jüngere Kinder und Jugendliche zur Vorführung zulassen. Tendenzen zu einer Liberalisierung im Sinne der Stärkung des Elternrechts gibt es derzeit auch in der Stmk. Im Zuge einer geplanten Novelle des Stmk LichtspielG wird die Möglichkeit einer, dem tiroler Vorbild folgenden, „Parental Guidance“-Regelung diskutiert.¹⁷⁵

Gutachten von Beiräten und der Jugendmedienkommission

Aufgrund der sensiblen Thematik stützen sich die österreichischen Behörden bei der Entscheidung, welche Filme welcher Altersgruppe zugemutet werden können und für welche diese zu verbieten sind, auf Stellungnahmen von verschiedenen Experteneinrichtungen.

In W ist dies der Wiener Filmbeirat, während in den anderen Bundesländern die Empfehlungen der Jugendmedienkommission (JMK) übernommen werden, in welche wiederum Vertreter der Bundesländer entsandt werden.

Mit der Zusammensetzung von Vertretern aus betroffenen Fachgebieten soll ein möglichst großes Expertenspektrum gewährleistet werden, um mit Sachkenntnis und Erfahrung gut begründete und sachlich gerechtfertigte Empfehlungen für die Entscheidungen der Bundesländer abzugeben. Auch die Filmwirtschaft, die durch die notwendige kinorechtliche Zulassung wirtschaftliche Einbußen hinnehmen muss, entsendet Vertreter und kann auf diese Weise Einfluss auf die

¹⁷⁴ Im Zuge der Diskussion um das neue NÖ VAG 2006 brachte die Medienpädagogische Beratungsstelle einen ähnlich lautenden Vorschlag ein: „Eine wesentliche Neuerung könnte die Regelung der Mitverantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten sein, wenn diese mit den Kindern gemeinsam einen Film nach reiflicher Überlegung und in eigener Verantwortung sehen wollen [...] oder im Rahmen von pädagogischen Projekten, die eine Einbettung in eine differenzierte Auseinandersetzung und Vor- und Nachbereitung garantieren.“ In: Amt der NÖ LReg: Aufhebung des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972 und des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes. Synopse, S. 12. In: Amt der NÖ LReg: Aufhebung des NÖ LichtschauspielG 1972 und des VeranstaltungsbetriebsstättenG. Synopse, S. 16.

www.landtag-noe.at/2Fservice%2Fpolitik%2FLandtag%2FLandtagsvorlagenXVI%2F04%2F461%2F461RSynopse.doc&rct=j&q=Amt%20der%20N%C3%96%20LReg%3A%20Aufhebung%20des%20N%C3%96%20Lichtschauspielgesetzes%201972%20und%20des%20Veranstaltungsbetriebsst%C3%A4ttengesetzes&ei=jWLTtvyBYfSgaOl-SXAg&usg=AFQjCNH8LbfFLQZ51stOLgKI9vVtiY58A&cad=rja: Zugriff : 4. Oktober 2011.

¹⁷⁵ Vgl. Herk, Josef: Novelle des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes. Stellungnahme der Wirtschaftskammer Steiermark, 2011, o. S.. http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1679110&conid=595527 Zugriff: 2. November 2011.

46 Die Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen in den Kino-, Lichtspiel-, Veranstaltungs- und Jugend(-schutz-) gesetzen

Entscheidungen der beiden Begutachtungskommissionen nehmen. Einher geht damit eine umfangreiche Lobbying-Arbeit.¹⁷⁶

Die in den Gesetzen der Bundesländer vorgesehenen Stellungnahmen und Gutachten besitzen keine bindende Wirkung, da sie die Behörden bei ihren Entscheidungen lediglich unterstützen sollen. In Tir ist diese Aufgabe nach dem Gesetz Sachverständigen zugewiesen. Die Gesetze von Krnt, NÖ und Sbg sprechen von einer Kommission, die auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG zur Beurteilung der Eignung für eine Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen eingerichtet ist.

Diese (in der Praxis nicht umgesetzte) Bestimmung zeigt den Willen der Landesgesetzgeber, österreichweit eine zentrale Begutachtungsstelle einzurichten, die die Alterszulassung einheitlich regelt. Bislang ist ein solches Vorhaben noch nicht verwirklicht worden, sodass die Empfehlungen der JMK (explizit erwähnt in Krnt, Sbg, NÖ und Stmk) zu berücksichtigen sind bzw. teilweise sogar als verpflichtend anzusehen sind.¹⁷⁷

Die sehr differenziert ausgestalteten Bestimmungen über die Anhörung einer Kommission, eines Sachverständigen oder des Beirats des jeweiligen Bundeslandes, werden jedoch insoweit vereinheitlicht, als grundsätzlich auf eine solche Anhörung verzichtet werden kann:

„wenn ein Film bereits von einer anderen Filmbegutachtungsstelle in Österreich zur Vorführung zugelassen wurde und die betreffende Begutachtungsstelle nach den gleichen Grundsätzen begutachtet, wie die jeweilige Landesregierung.“¹⁷⁸

In Tir ist es beispielsweise seit Jänner 2002 laufende Praxis, VO nach Anhörung der JMK zu erlassen; dies wird auch in den Text der VO mit einbezogen. Die Empfehlungen der JMK gelten daher als Gutachten der oben angesprochenen Sachverständigen.¹⁷⁹

In VlbG ist für eine Zulassung keine Anhörung einer Kommission oder dergleichen vorgesehen, doch wird sich hier die Bezirkshauptmannschaft auch aus praktischen Gründen an die Empfehlungen der JMK oder der Spruchpraxis des Wr Filmbeirates orientieren.

OÖ besitzt als einziges Bundesland keine besonderen Regelungen über die Alterszulassungen für Kinder und Jugendliche für Kinovorführungen und begnügt sich mit der allgemeinen Regelung des § 9 Abs 3 OÖ JugendschutzG, wonach jugendgefährdende Medien diesen nicht vorgeführt werden dürfen. Mittels VO könnte die LReg Medien, (z.B. Filme, aber auch Videos und DVDs) oder Gegenstände, deren Inhalt oder Gebrauch eine Gefährdung bewirken könnten, als jugendgefährdend bezeichnen. Bislang wurde eine solche VO jedoch nur bezüglich Waffen in der Form

¹⁷⁶ WKO: TOP-Erfolge der Kinos in Wien.

http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1257761&stid=532215&dstid=8908 Zugriff: 19. Mai 2011.

¹⁷⁷ Vgl. Krammer (2003), S. 219.

¹⁷⁸ Pichler (1997), S. 145.

¹⁷⁹ VO des Amtes der LReg über die Jugendzulässigkeit von Filmen vom 9. Jänner 2002: Aufgrund des § 21 des Tiroler Lichtspielgesetzes wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen für folgende Altersstufen festgesetzt. <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/bote/downloads/bote032002.pdf> Zugriff: 11. Mai 2011.

von Softguns beschlossen.¹⁸⁰ Expertengutachten und ähnliches sind in OÖ nicht vorgesehen, doch:

„[...] ist bei der Beurteilung von Filmen, Videospielen, Videos, DVD's etc. grundsätzlich von der Beurteilung und Einstufung der Jugendmedienkommission (für Filme und Trailer) auszugehen und können die Einstufungen der FSK durchaus auch als jugendschutzgerecht im Sinne des OÖ-JSchG angesehen werden.“¹⁸¹

In OÖ haben sich demnach die Adressaten des JugendschutzG (Kinobetreiber, Veranstalter, Erziehungsberechtigte, aber auch die Kinder und Jugendliche selbst) bei einem Kinobesuch an die Empfehlungen der JMK und FSK zu halten, behördliche Vorgaben gibt es nicht.¹⁸²

Die Rechtsform der Zulassung

Aufgrund von neun verschiedenen Landesgesetzen differiert das Bild über die Rechtsnatur der Akte der Behörden, welche die Zulassung für Jugendliche aussprechen.

Die Rechtsform der VO wählen OÖ, Tir und VlbG. Dies ist jedoch in der Lehre umstritten, da es sich hier um einen sogenannten „janusköpfigen Verwaltungsakt“ handelt, der nicht nur Folgen für den Antragsteller, sondern auch für eine Vielzahl von Personen (Filmverleiher, Veranstalter etc.) bewirkt.¹⁸³ Elemente von zwei Rechtsformen (VO und Bescheid) treten somit gleichzeitig auf, was an sich in der österreichischen Rechtsordnung nicht zulässig ist. Nachdem aber bei einer solchen Zulassung das Problem besteht, dass ein Antragsteller ein Recht beansprucht, das sich auch auf andere Personen auswirkt, wird die Form einer VO als zulässig angesehen.¹⁸⁴ Eigentlich müsste aber jedem Veranstalter das Recht auf erstmalige Aufführung eines Filmes möglich sein.¹⁸⁵

Durch Bescheid ist in Sbg und der Stmk die Unzulässigkeit bzw. Eignung eines Filmes für Kinder und Jugendliche zu erklären. Keine bestimmte Form sehen die Gesetze in W, NÖ, dem Bgld und Krnt vor, was aufgrund des Bestimmtheitsgebots nach Art 18 B-VG problematisch ist. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung ist jedoch nach dem Überwiegen der Merkmale vom Vorliegen eines Bescheids auszugehen.

In der Stmk stellt die Behörde zusätzlich eine Zulassungsbescheinigung mit einer genauen Beschreibung des Films aus. Diese ist vom Kinobetreiber den behördlichen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

¹⁸⁰ Vgl. Schreiben vom 10. Oktober 2011 von Dr. Isolde Wabitsch-Peraus, Amt der OÖ LRE, Direktion Inneres und Verwaltung, an die Verfasserin.

¹⁸¹ Schreiben vom 13. Mai 2011 von Dr. Isolde Wabitsch-Peraus, Amt der OÖ LRE, Direktion Inneres und Verwaltung, an die Verfasserin.

¹⁸² Vgl. ebenda.

¹⁸³ Vgl. Walter (1987), S. 667.

¹⁸⁴ Vgl. Krammer (2003), S. 216.

¹⁸⁵ VfSlg 8561/1978; aA VwSlgNF 4303/A 1957.

Anzeigevorschriften der Altersfreigaben

Grundsätzlich haben die Kinobetreiber anzuzeigen, ab welcher Altersstufe ein Film zugelassen ist und diese Information gut sichtbar im Kino anzuschlagen. Dasselbe gilt auch für Werbeankündigungen.¹⁸⁶ In Sbg und Tir ist eine Veröffentlichung in der „Salzburger Landeszeitung“ bzw. dem „Boten für Tirol“ vorgesehen; mit dieser Veröffentlichung wird die Unzulässigkeit der Aufführung eines Filmes vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter gegenüber allen Veranstaltern (= Kinobetreibern) wirksam.

Um bei Jugendlichen nicht eine besondere Neugier auf für sie verbotenen Filmen entstehen zu lassen, hat sich der bglD Gesetzgeber dazu entschlossen, bei Ankündigungen den Vermerk „Jugendverbot“ für unzulässig zu erklären. Das genaue Gegenteil gilt in Krnt, dort muss genau dieser Vermerk auf auffällige Weise angegeben werden. Das Amt der LReg in Tir kann außerdem die Bewerbung eines Filmes durch VO beschränken, der als „Film für Erwachsene“ nur ohne Anfügung eines Titels oder eines Zusatzes angekündigt werden darf. Plakate und Fotos dürfen nur an solchen Stellen der Betriebsanlage angeschlagen werden, die ausschließlich Personen ab dem vollendeten 18. Lj. zugänglich sind (§ 24 Abs 1 T-VG).

7.4.2. Gründe das Nicht-Einreichen von Filmen

Es besteht keine gesetzliche Pflicht, einen Film zur Begutachtung einzureichen. Wird ein Film jedoch ohne behördliche Zulassung in das Programm eines Kinos aufgenommen, gilt automatisch das in den KinoG bzw. JugendschutzG generell geltende Jugendverbot und es ist der Film infolgedessen nur für Personen über 16 Jahre bzw. 18 Jahre (BglD und Sbg) freigegeben.¹⁸⁷ Im Jahre 2002 wurden so etwa 75% der in den österreichischen Kinos gezeigten Filme der JMK zur Begutachtung vorgelegt. Das Ziel einer solchen ist immer jenes, eine möglichst niedrige Altersfreigabe zu erhalten, um einen möglichst großen Kreis zahlender Kinobesucher zu erhalten.¹⁸⁸ Selbstverständlich ist es möglich, dass ein Film nach einer Begutachtung trotzdem mit Jugendverbot belegt wird, so dass hier das Verfahren für den Antragsteller vergebens war.

Gründe dafür, dass ein Film nicht eingereicht wird, sind, wenn:

- i. „... eine Freigabe aufgrund der bisherigen Erfahrungen unwahrscheinlich ist. [...]
- ii. ... die Kosten der Filmprüfung höher sind als die zu erwartenden Gewinne. [...]
- iii. ... ein Film sich schon aufgrund des Themas hauptsächlich an Erwachsene richtet.
- iv. ... ein Film nur im Bildungsbereich, also z. B. in der Schule, eingesetzt wird. [...]¹⁸⁹

¹⁸⁶ Z.B. § 22 TirVeranstaltungsgG: Der Veranstalter hat durch Aushang im Eingangsbereich des Kinos, nach Möglichkeit auch im Internet und in den Printmedien, darauf hinzuweisen, ab welcher Altersstufe ein Film zugelassen ist bzw. dass er für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen ist.

¹⁸⁷ Vgl. Vögl, Klaus: Kino, Film und Jugendschutz (II). MR 1995, 6 (6).

¹⁸⁸ Vgl. Kremser (2005), S. 72.

¹⁸⁹ Kremser (2005), S. 72ff.

ad. i: Manchen Filmen, vor allem jenen aus dem außerösterreichischen Filmmarkt, eilt oftmals ein gewisser Ruf voraus, der gegen eine Zulassung sprechen könnte. Auf internationalen und nationalen Tradeshows haben die Verleiher und Kinobetreiber die Möglichkeit, neue Filme zu sehen oder sich im Internet oder Fachzeitschriften über Produktionsdetails zu informieren. Wurde z. B. ein Film bereits von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Deutschland mit Jugendverbot belegt, wird eine anderslautende österreichische Entscheidung nicht zu erwarten sein.¹⁹⁰

ad ii: Das Verfahren einer Begutachtung ist nicht kostenlos und vom Antragsteller zu bezahlen. Für eine Freigabe in Wien ist die Gebühr an die MA 36 für die Prüfung durch den Wv Filmbeirat zu entrichten, während für eine österreichweite Freigabe die Kosten der Begutachtung durch die JMK zu ersetzen sind.

In Wien bestehen diese aus den Verwaltungsabgaben (abhängig von der Länge des Filmstreifens, derzeit 0,58 € bis 1,09 € pro Minute) sowie den Bundesgebühren (pro Eingabe: 14,30 € sowie 47,30 € für die Bescheinigung).¹⁹¹ Während sich so die Kosten für eine Begutachtung in Wien auf rund 500 € exkl. der Bundesgebühren belaufen, berechnet die JMK pro Laufmeter Film 0,065 € bzw. pro Minute Film 2,11 €; für einen Film von etwa 100 min belaufen sich die Kosten daher auf etwa 180 € bis 220 €.¹⁹²

Aus wirtschaftlichen Gründen sollten diese Kosten aber in der Relation zu den erwarteten (Mehr-) Besuchern stehen. Große Filmverleihe mögen in diesen Kosten keine Schwierigkeiten sehen und reichen praktisch jeden Film zur Begutachtung ein, doch gerade für kleine Filmverleihe oder Kunstkinos, die eher mit wenigen Zusehern rechnen, ist eine mögliche Jugendfreigabe oft nicht sinnvoll, da sich junge Besucher leider wenig für filmkünstlerische oder filmhistorische Werke interessieren. So sind oftmals qualitativ hochwertige Filme, die in keinsten Weise jugendgefährdend wären, für Personen unter 16./18 Jahren nicht freigegeben, da sie nicht zur Begutachtung eingereicht wurden.¹⁹³

ad iii: Vorherrschende Themen, wie Gewalt oder Erotik, aber auch ein gewisser künstlerischer Anspruch, lassen eine Jugendfreigabe bereits im Vorhinein nicht erwarten.

ad iv: Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes in Unterrichtssachen, gelten die kinorechtlichen Beschränkungen hier nicht.

¹⁹⁰ Vgl. Dörfler, Christian: Kino zum Anfassen. <http://www.haydnkino.at/html/infos/KinoZumAnfassen.pdf> Zugriff: 15. Mai 2011, S. 22ff.

¹⁹¹ Vgl. Schreiben vom 7. Oktober 2011 von Stefanie Köhler, Magistratsabteilung 36 Dezernat V & K - Veranstaltungswesen, an die Verfasserin; Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, Punkt 78.

¹⁹² Vgl. Schreiben vom 6. Juni 2011 von ADir Michael Kluger, Geschäftsführer der JMK, an die Verfasserin.

¹⁹³ Vgl. Aulehla, Walter: Die Arbeit der Jugendfilmkommission. In: ORF (1999), S. 113-116, S. 114.

7.5. Strafbestimmung bei Missachtung der kinorechtlichen Jugendschutzbestimmungen

Die Folgen einer Verwaltungsübertretung bei Nichtbeachten der kinorechtlichen Jugendschutzbestimmungen sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Grundsätzlich besteht ein System aus Geld- und/oder Ersatzfreiheitsstrafen. Außer in den Ländern, die die Zulässigkeit in den JugendschutzG statt in den KinoG regeln, gibt es keine speziellen Sanktionsvorschriften für jugendliche Besucher, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Max. Geldstrafe		Max. Freiheitsstrafe
Wien	7.000 € Kinobetreiber: 350 €	6 Wochen 2 Wochen
Bgld	220 €	3 Wochen (nebeneinander bei erschwerend)
NÖ	7.000 €	6 Wochen
OÖ	Erwachsene: 7.000 € Jugendliche: soziale Leistung; 300 €	6 Wochen -
Stmk	2.180 €	6 Wochen (nebeneinander bei erschwerend)
Sbg	3.700 € Jugendliche ab 14 Jahre: 220 €	Max. 2 Wochen nach § 16 VStG -
Krnt	726 €	Max. 2 Wochen nach § 16 VStG
Tir	15.000 €	Max. 2 Wochen nach § 16 VStG
Vlbg	5.000 € Jugendliche: soziale Leistung, 500 €	Max. 2 Wochen nach § 16 VStG

Tabelle 3

Für die Zukunft sinnvoll erweist sich die Möglichkeit in OÖ und Vlbg, bei geringem Verschulden des Jugendlichen oder unbedeutenden Folgen der Verwaltungsübertretung von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gänzlich abzusehen, wenn zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden oder dieser an einer Aussprache mit einem Jugendberater teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Das Erbringen sozialer Leistungen ist nur in besonders schwerwiegenden Fällen vorgesehen und darf das Ausmaß von 6 Stunden täglich sowie 24 h insgesamt nicht überschreiten.

Auch wenn Geldstrafen, besonders für Jugendliche, abschreckend wirken, so ist doch zu überlegen, ob nicht psychologische Gespräche, wie in OÖ oder Vlbg vorgesehen, besser geeignet sind, um Jugendliche von weiteren Übertretungen abzuhalten.

8. Theoretische Grundlagen

Der Jugendmedienschutz, unter Miteinbeziehung der kinorechtlichen Normen, ist eine Kategorie, die nur schwer fassbar ist. Die Gesellschaft ist sich einig, dass die Jugend geschützt werden muss. Fraglich ist, inwieweit ein solcher Schutz angemessen ist. Nach welchen Kriterien ist er zu beurteilen? Der Gesetzgeber kann bzw. sollte letztendlich nur Normen setzen, die durch eine fundierte Forschung gedeckt sind. Ein Überblick über die vergangene und aktuelle Forschung über die Wirkung und Rezeptionen von Medien zeigt hier jedoch ein sehr unausgewogenes Bild. Gerade dieses sich nicht hundertprozentige Verlassen-Können auf Forschungsergebnisse erschwert die Arbeit des Gesetzgebers und letzten Endes auch der Filmprüfer. Ein Überblick über die aktuelle Forschungslage zeigt jedoch, dass es Ansätze gibt, die die verschiedenen Theorien miteinander verbinden und so einen möglichen Weg in der Einschätzung der Wirkung von Medien zeigen.

Elemente, die in der Öffentlichkeit häufig unter dem Blickpunkt des Jugendschutzes diskutiert werden, sind dabei Darstellungen von Gewalt und Sexualität, wobei sich die Wissenschaft hier fast ausschließlich dem Thema Gewalt widmet.

8.1. Medienkonsum und dessen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Neben Computerspielen und exzessiven Fernsehkonsum stehen das Kino und der Spielfilm im Kreuzfeuer der gesellschaftlichen Kritik, wenn es um eine vermeintliche „Verrohung“ der Jugend und einer damit einhergehenden Gewaltbereitschaft geht. Dieses Phänomen ist nicht neu: Bereits in der Nachkriegszeit wurde die herrschende hohe Kriminalität mit der Kinosucht der Jugend begründet. Taten aus Kriminalfilmen würden nachgeahmt und moralische Schranken gelockert werden; das Kino sei ein Faktor für kriminelles Verhalten.¹⁹⁴ Doch schon im Jahre 1911 hatte Albert Hellwig festgestellt, dass zwischen Jugendkriminalität und dem Medium Film kein Zusammenhang bestehe. Ein sogenannter „Schundfilm“ habe bei persönlich gefestigten Kindern und Jugendlichen keine negativen Auswirkungen.¹⁹⁵

Kultur-pessimistische Stimmen argumentieren, über das Medium (meist ist das Fernsehen gemeint) werde den Kindern ein verzerrtes Weltbild vermittelt, welches nicht dem wahren Leben entspreche. Die Welt werde vermehrt über den Film, eine Talk-Show oder eine TV-Serie wahrgenommen, was zu einem „Leben aus zweiter Hand“ führe. So würden die allseits beliebten „Simpsons“ das gesamte gesellschaftliche Leben der Lächerlichkeit preisgeben und damit soziale Werte aushöhlen. Der Zuseher werde dazu motiviert, hemmungslos, aggressiv und destruktiv zu handeln. Übersehen wird an dieser Kritik, dass stets der soziale Kontext des Rezipienten zu be-

¹⁹⁴ Blaschitz, Edith: „Kampf gegen Schmutz und Schund“. Medienrezeption in Österreich (1945– 1965). In: Blaschitz (2008), S. 136–147, hier: S. 137.

¹⁹⁵ Vgl. Kalb, Werner: Der Jugendschutz beim Film und Fernsehen. Probleme, Geschichte, Praxis. Berlin: Luchterhand, 1962, S. 164ff.

rücksichtigen ist. Kinder besitzen nämlich eine eigene Art von Humor, welchen die Produzenten der Serie ansprechen wollen.¹⁹⁶

Auslöser für derart medienkritische Diskussionen sind meist spektakuläre Gewalttaten von Jugendlichen, die als Beweis für die Gefährlichkeit von Mediengewalt gelten und daraufhin unter Eltern, Politikern oder Jugendwohlfahrtseinrichtungen den Ruf nach einer stärkeren Regulierung laut werden lassen. In Deutschland passierte dies nach dem Amoklauf eines Jugendlichen an einer Schule in Erfurt 2002 mit 16 Todesopfern. Auch 1996 wurde der Horror-Film „Freitag der 13.“ dafür verantwortlich gemacht, dass ein 14-jähriger Junge zwei Mädchen, ähnlich wie in diesem Film gezeigt, mit einem Beil schwer verletzte.

Letztendlich steigern derartige Berichterstattungen aber lediglich die Auflage des berichtertenden Mediums. Trotzdem: In einer nach dem Drama von Erfurt 2002 durchgeführten Umfrage von Personen über 16 Jahre, gaben 71% der Befragten an, die Gewalt im Fernsehen solle unbedingt verboten oder zumindest eingeschränkt werden.¹⁹⁷

Ob zwischen Medienkonsum und tatsächlicher Gewaltausübung jedoch ein Zusammenhang besteht, darüber wird gerne hinweggesehen:

„Wir brauchen ihn nicht, den hieb- und stichfesten Beweis, daß die Gewaltwelt der Teleindustrie mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen zu tun hat. Wir wissen auch ohne Professoren, wo Zusammenhänge sind und wo nicht.“¹⁹⁸

Die öffentliche Diskussion macht es sich hier jedoch sehr einfach in der Suche nach der Ursache der angeblich gestiegenen Verrohung der Jugend. Zwar ist nicht darüber hinwegzusehen, dass das Thema Gewalt in der aktuellen Filmlandschaft eine große Rolle spielt, inwieweit diese aber tatsächlich eine Schädigung der Jugend nach sich zieht, ist fraglich. Die „Rocky“-Serie mit Sylvester Stallone mag für manche Erwachsene wie ein sinnloses und gewaltverherrlichendes Epos erscheinen, doch werden darin ebenso viele Punkte angesprochen, die eine positive Entwicklung fördern. Fakt ist, dass die Wissenschaft der hauptsächlichen Meinung der Gesellschaft, eine Verringerung von gezeigter Gewalt bewirke eine gesündere Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, nicht einstimmig folgen kann.

Die vorherrschend thematisierten Faktoren, wie Gewalt, Aggression oder Sexualität, zeigen Mechanismen, die bei jugendlichen Zusehern unterschiedliche Effekte bewirken können.

8.1.1. Gewaltbegriff

Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes ist von einem weiten Gewaltbegriff auszugehen. Einheitliche Definitionen, die für aussagekräftige Untersuchungen unerlässlich sind, gibt es jedoch keine. Grundsätzlich befasst sich die Forschung hauptsächlich mit einem lediglich physisch

¹⁹⁶ Vgl. Süss, Daniel: Mediensozialisation und Medienkompetenz. In: Batinic, Bernad; Appel, Markus: Medienpsychologie. Heidelberg: Springer, 2008, S. 363.

¹⁹⁷ Vgl. Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid: Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. Köln: Böhlau, 2006, S. 15ff.

¹⁹⁸ Kunczik u.a. (2006), S. 15.

direkten Gewaltbegriff. Psychische Gewalt in Filmen (Anschreien des Ehemanns oder Hänself eines Mitschülers) ist mehr von der individuellen Wertung abhängig und bewirkt seltener direkte Folgen.

Unterschieden wird außerdem Gewalt zwischen Personen (direkte-personale Gewalt), bei welcher eine Person die andere unmittelbar schädigt sowie die einem gesellschaftlichem System eigene Gewalt (indirekte-strukturelle Gewalt), die auch ohne konkrete Schädiger oder Opfer sichtbar sein kann. (Ist ein Film daher schädlich für die Entwicklung von Jugendlichen, wenn die Gewalt durch eine Naturkatastrophe bedingt ist?¹⁹⁹)

Manche Forschungsansätze unterscheiden auch zwischen künstlicher und fiktiver Gewalt. Schlägereien in Zeichentrickfilmen könnten demnach weniger schädlich sein als solche, die im Rahmen eines realen Filmes gezeigt werden. Auch zwischen „sauberer“ und „schmutziger“ Gewalt kann, insbesondere bei Kampfsportfilmen, differenziert werden:

„Während ‚saubere‘ Gewalt eine leichte, unblutige Ausführung von Gewalthandlungen suggeriert, setzt ‚schmutzige‘ Gewalt auf extreme Brutalität, die eine detaillierte Beobachtung grausamer Akte und schlimmster Verletzungen erlaubt.“²⁰⁰

Wesentlich sind daher die Intensität von Brutalität, die Vielzahl von gewalttätigen Regelverstößen und die wahrnehmbaren Folgen von Gewalt. Michael Kunczik fasst diese Überlegungen in folgender Definition zusammen:

„Gewalt ist die beabsichtigte physische und/oder psychische Schädigung einer Person, von Lebewesen und Sachen durch eine andere Person.“²⁰¹

Auch aggressives Verhalten ist von Bedeutung. Dieses wird in den Studien oftmals synonym mit „Gewalt“ verwendet oder als indirekte Gewalt (Anschreien, etc.) angesehen. Bei Aggression handelt es sich um antisoziales Verhalten, das einen anderen verletzt oder irritiert.²⁰²

Nicht zu vergessen sind die Definitionen von Gewalt, wie Kindern sie beschreiben würden. Drei Gesichtspunkte sind dabei wesentlich²⁰³:

- Handlung und Intensität: Die Umstände sind weniger relevant, im Vordergrund steht ein konkreter Akt, wie ein Fausthieb, der konkrete Ergebnisse, wie eine blutende Wunde, hervorruft, damit Kinder ihn als Gewalt wahrnehmen.

¹⁹⁹ Vgl. Ryter, Elisabeth: Gewalt in den Medien und in der Werbung, 2007, S. 2. http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6i0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCDdH94fWym162epYbg2c_JkbnokSn6A-- Zugriff: 13. Juni 2011.

²⁰⁰ Grimm, Jürgen: Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität. Erregungsverläufe. Sozialer Effekt. Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-physiologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel von Gewaltdarstellungen. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999, S. 431.

²⁰¹ Kunczik, Michael: Fernsehkonsum und violentes Verhalten. In: ORF (1999), S. 166-170, hier: S. 166.

²⁰² Kunczik u.a. (2006), S. 208.

²⁰³ Vgl. Bernd, Schorb: Gewaltverständnis als Folge von Gewalterfahrung. In: ORF (1999), S. 157-165, hier: S. 158.

- Ergebnisse und beteiligte Personen: Mehrheitlich junge Mädchen definieren Gewalt in Bezug auf die Folgen des Handelns und achten dabei besonders auf das Verhältnis des Stärkeren zum Schwächeren.
- Intention des Gewalthandelns:

Derartige Wahrnehmungen von Gewalt, wie hier von einem 13-Jährigen beschrieben, die hauptsächlich auf die Hintergründe für das gewalttätige Handeln abstellen, finden meistens bei eher älteren und gebildeten Jugendlichen statt:

„Alles was getan wird, um eine Macht-Herrschaft zu erkämpfen. Jeder versucht, irgendwas zu haben, und wenn es nicht gleich so geht, dann muß es mit Kampf und meistens eben gleich durch Töten gehen. Das ist für mich Gewalt.“²⁰⁴

8.1.2. Sexualität

Auch hier ist eine genaue Definition schwierig, da Abgrenzungen vor allem durch die persönliche Werthaltung bedingt sind. Nackte Körper mögen für manche sinnliche Erotik, für andere obszöne Pornographie sein. Bezüglich des Films „Brüno“ mit dessen Protagonisten als schwuler Modedesigner gab es z.B. in Tirol eine Beschwerde einer Jugendanwältin gegen die Freigabe ab 14 Jahren wegen homoerotischer und vermeintlich pornographischer Szenen. Der Film gefährde nach dem Tir JuSchG die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch die Darstellung sexueller Handlungen. Diese jugendschutzrechtliche Regelung in Tir greift hier aber insofern zu weit, als dass die bloße Darstellung bei „Brüno“ keine Gefährdung begründet.²⁰⁵

Nicht-pornographisch gezeigte Sexualität spielt in der Festlegung von Altersgrenzen und in der Medienwirkungsforschung ansonsten keine große Rolle. In der Reihung der Wichtigkeit der Prüfkriterien liegt die Darstellung von Sexualität oder ein entsprechendes Thema an beinahe letzter und somit an relativ unwichtiger Stelle.²⁰⁶ Die heutige Jugend ist solche Bilder grundsätzlich gewöhnt und es wird eine mögliche Gefährdung daher nur dort anzunehmen sein, wo bloße Erotik mit Rassismus, Sexismus oder Gewalt (Erniedrigung der Frau etc.) verbunden wird. Diese Gewöhnung konnte eintreten, da Sex, - wie auch Gewalt-, ein bewährtes Stilmittel in der Medienbranche war und ist; es bewirkt beim Zuseher Erregung und wird somit nicht langweilig. (Stichwort: „Sex sells“!).²⁰⁷ Für die Forschung bestehen außerdem gewisse Berührungsängste zu diesem Thema bzw. sind die möglichen Wirkungen auf die jugendlichen Betrachter schwerer zu erkennen als aggressives Verhalten. Zusätzlich besteht die schwierige ethische Frage, – die sich jedoch auch bei anderen jugendgefährdenden Inhalten stellt -, inwieweit man Kindern das Be-

²⁰⁴ Ebenda, S. 158.

²⁰⁵ Vgl. o.V.: Tiroler Jugendanwältin gegen Freigabe für 14-Jährige. In: Der Standard, 20. Juli 2009. <http://derstandard.at/1246542580546/Brueno-Tiroler-Jugendanwaeltin-gegen-Freigabe-fuer-14-Jaehrige> Zugriff: 18. Oktober 2011.

²⁰⁶ Vgl. Kremser (2005), S. 128.

²⁰⁷ Vgl. Kunczik u.a. (2006), S. 63.

trachten erotischer oder pornographischer Szenen für den wissenschaftlichen Zweck bereits zumuten kann.²⁰⁸

In der Wahrnehmung und Bewertung gibt es vor allem geschlechtsspezifische Unterschiede, so stand für Mädchen bei dem Film „American Pie“ der romantische Liebesfilm im Vordergrund, während für die Jungen der Aspekt der ersten sexuellen Beziehung interessant war. Ihnen gemein ist, dass Sexualität zwischen Personen, die sich persönlich kennen und vertrauen, als problemlos angesehen wird, das Zeigen von Sexualität außerhalb der Beziehung für das eigene Leben aber mehrheitlich abgelehnt wird.²⁰⁹

Typische „Teenie-Filme“, die sich mit dem Thema des Entdeckens der eigenen Sexualität auseinandersetzen, sind für die Entwicklung der Jugendlichen sogar sehr wertvoll. Vor allem der aufklärerische Aspekt ist wichtig, da die eigenen Eltern ihre erzieherische Pflicht heutzutage meist an die Schule oder an die Medien weitergeben. Weist der Film auch noch einen Bezug zur eigenen Lebenswelt des Rezipienten auf, erleichtert dies zusätzlich das Identifizieren mit den Protagonisten und gibt Anreize zum Auseinandersetzen mit der eigenen Situation.²¹⁰

8.1.3. „Third-Person-Effect“

Dieser Erklärungsansatz weist nach, wie Zuseher ihr eigenes Medienkonsumverhalten, das etwa sozialinadäquat erscheint, rechtfertigen. Das von W. Phillips Davison erstmals festgestellte Phänomen besagt, das einzelne Individuum glaube durch die Medien selbst nicht beeinflusst zu werden, der „andere“ (= „third-person“) hingegen schon. Durch diese Verharmlosung setzt man sich auch nicht mit der Frage auseinander, weshalb man sich eigentlich so gerne Gewaltszenen ansieht und wie diese auf einen wirken könnten. Dies ist durch ein positives Selbstbild bedingt, während man Mitmenschen für nicht so stark hält. Die negative Wirkung von Gewalt auf andere, vor allem auf Kinder, wird damit überschätzt.²¹¹

Hier sind vor allem die Verantwortlichen im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes gefordert, nicht zu starke Beschränkungen für die Jugend aufzuerlegen, in der Annahme, diese wären sonst Gefährdungen ausgesetzt. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass auch Kinder und Jugendliche glauben, Altersbeschränkungen seien zwar grundsätzlich sinnvoll, sie selbst seien aber ausreichend kompetent im Umgang mit Mediengewalt, sodass diese für sie nicht zu gelten

²⁰⁸ Vgl. Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg: Analyse des Jugendmedienschutzsystems. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht, Oktober 2007, S. 257ff. (2007) http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/104 Zugriff: 14. Juni 2011.

²⁰⁹ Vgl. Hans-Bredow-Institut (2007), S. 345.

²¹⁰ Vgl. Dahm, Ane: Sexualität im Film. „Bei Anna und David das ist halt Liebe“. In: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ), Rheinland Pfalz u.a. (Hg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: 2003, S. 20-24, hier: S. 22ff. http://www.spio.de/media_content/1161.pdf Zugriff: 7. Oktober 2011.

²¹¹ Vgl. Ryter (2007), S. 3.

bräuchten. Durch derartige Überlegungen kommen Jugendliche in Versuchung, sich durch Umgehung der geltenden Vorschriften für sie nicht zugelassene Filme ansehen zu wollen.²¹²

8.2. Wirkungsansatz in der Medien- (Gewalt-)forschung

Dieser Ansatz hat sich als der herrschende Forschungsansatz der letzten Jahre entwickelt, ob Gewalt in den Medien negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie auf die Gesellschaft auslöst. Untersucht werden dabei die Effekte des Mediums bei Kindern und Jugendlichen. Als Hauptfrage gilt:

„Was machen die Medien mit den Menschen?“²¹³

Die auftretenden Wirkungsarten, deren Differenzierung auch in der Beurteilung der Frage nach einer möglichen Altersbeschränkung wesentlich ist, sind unterschiedlich. Kurzfristige Wirkungen treten sofort als Effekt auf (Gänsehaut, o. ä.), während langfristige Wirkungsprozesse nachhaltig auf das Kind Einfluss nehmen (Rassismus, Gewaltverherrlichung o. ä.) Beeinflusst wird durch die Darstellung von Gewalt neben dem Verhalten, den Gefühlen oder sozialen Beziehungen auch das mögliche Entstehen einer erhöhten Ängstlichkeit.²¹⁴

Die Medien spielen dabei in der Entwicklung und beim Sozialisierungsprozess eines Kindes eine wesentliche Rolle: Medien sind heutzutage vielseitig nutzbar und jederzeit verfügbar, sodass Medien bereits als „dritter Elternteil“ betrachtet werden können.²¹⁵ Sie beeinflussen Kinder und Jugendliche, doch gibt es verschiedene Meinungen, in welche Richtung derartige Wirkungen gehen. Stefan Aufenanger stellt dabei zwei Extrempositionen gegenüber:²¹⁶

- Verharmlosungsparadigma: Die Wirkungsforschung liefere unbefriedigende und zweifelhafte Ergebnisse. Die fortgeschrittene Medienerfahrung der Jugend wird anerkannt, sodass letztendlich die Medienwirkung harmlos sei.
- Verteufelungsparadigma: Pädagogen und Eltern befürchten erhebliche negative Einflüsse auf Kinder und Jugendliche, insbesondere in Form von ethischer Desorientierung und einer Steigerung von gewalttätigem Verhalten. Kinder und Jugendliche können Medieneinstellungen aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht gehörig verarbeiten, weshalb Beschränkungen notwendig seien.

Im Bereich der Medienwirkungsforschung haben sich so zahlreiche Erklärungsmodelle und Theorieansätze entwickelt.

²¹² Vgl. Hans Bredow Institut (2007), S. 75.

²¹³ Batinic, Bernad: Medienwahl. In: Batinic (2008), S. 107-125, hier: S. 113.

²¹⁴ Vgl. Hans-Bredow-Institut (2007), S. 243.

²¹⁵ Vgl. Kunczik u.a. (2006), S. 14.

²¹⁶ Vgl. Eller, Friedhelm: Alterseinstufungen im Jugendschutz auf dem Hintergrund (entwicklungs-) psychologischer Erkenntnisse. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAG) (Hg.): „Darf ich `mal den Ausweis sehen?“ Altersgrenzen im Kinder und Jugendschutz. Bonn: o. V., 2001, S. 30-54, hier: S. 31.

8.2.1. These der Wirkungslosigkeit/kognitiven Dissonanz

Dieser in den 1960er-Jahren aufgestellte Ansatz nimmt an, dass die Persönlichkeit des Konsumenten im Stande ist, die gezeigte Gewalt zu „filtern“ und wird auch „Stimulus-Organismus-Reaktions-Modell“ (S-O-R-Modell) genannt. Mediale Gewaltdarstellungen bleiben für den Konsumenten wirkungslos. Es besteht die Annahme, dass nur Menschen mit einer pathologisch kognitiven Grundstruktur für Gewalt empfänglich sind. Mit lediglich 5% der Menschen ist dieser Anteil aber gering. Anerkannt wird aber, dass bei den restlichen 95% kurzfristige Effekte, wie z.B. Schlaflosigkeit, auftreten können.²¹⁷

8.2.2. Katharsis-These

Die älteste der Medienwirkungstheorien stammt von Aristoteles. „Katharsis“ bedeutet für ihn eine Reinigung von den Effekten, die das griechische Theater auslöste, sodass durch die Erregung von den dargestellten Emotionen auf der Bühne Freude bewirkt wird.

Die Katharsis-These der moderneren Medienwirkungsforschung besagt, dass „die Ausführung eines jeden aggressiven Aktes eine Verminderung des Anreizes zu weiterer Aggression bewirke.“²¹⁸ Die Möglichkeit, beim Betrachten von Gewalt diese in der Phantasie miterleben zu können, reduziert den späteren Anreiz, Gewalt tatsächlich ausleben zu wollen. Gewaltdarstellungen seien daher positiv zu bewerten. Kinder könnten demnach, besonders durch gemeinsame Seh-Erlebnisse mit den Eltern, vieles für ihre weitere Entwicklung lernen.

Mittlerweile kann die Katharsis-These jedoch als empirisch widerlegt angesehen werden, eine tatsächliche Reduzierung von Gewaltbereitschaft konnte nicht festgestellt werden.²¹⁹

Inhibitions-These

Diese These, auch als Umkehr-These bekannt, ist eine Weiterführung der Katharsis-These und stellt wie diese auf einen hemmenden Effekt ab. Der Konsument erlebt beim Betrachten von Gewalt Angst, was u. U. einen hemmenden und abschreckenden Effekt für etwaiges Aggressionsverhalten bedeutet.²²⁰ Empirisch festgestellt werden konnte dieses entgegengerichtete Verhalten jedoch nur bei jüngeren Mädchen. Diese Form des negativen Lernens bei Betrachten von Gewaltdarstellungen führe daher nach Grimm (1999) zur Anti-Violenz.

Zu beachten ist dabei der „Robespierre-Effekt“: Hier führt die zunächst gewaltkritische Position zu einer Aggression gegen den Täter. Aus der Opferposition heraus wird eigenes violentes Ver-

²¹⁷ Vgl. Kunczik (2006), S. 84ff.; Drinck, Barbara; Ehrenspeck, Yvonne; u.a.: Von der Medienwirkungsbehauptung zur erziehungswissenschaftlichen Medienrezeptionsforschung. Ein Vorschlag zur Analyse von Filmkommunikaten. In: MedienPädagogik. 3, 2001, S. 3ff. <http://www.medienpaed.com/01-1/drinck1.pdf> Zugriff: 21. Juni 2011.

²¹⁸ Kunczik u.a. (2006), S. 85.

²¹⁹ Vgl. Kunczik u.a. (2006), S. 85ff.

²²⁰ Vgl. Vitouch, Peter: Konstruktive Medienerziehung statt rigider Prohibition. In: ORF (1999), S. 41-55, hier: S. 44.

halten legitimiert.²²¹ Eine gänzliche Verneinung von gewissen hemmenden Effekten bei Gewaltdarstellungen ist also nicht gegeben.

8.2.3. Erregungsthesen

Im Gegensatz zur Katharsis- und Inhibitionsthese fördern diese ein durch Medien bedingtes Verhalten, wie gewalttätiges Handeln, anstatt ein solches zu hemmen.

„Excitation-Transfer“-These

Aggressive Reaktionen können unter bestimmten (Persönlichkeits-) Bedingungen die Folge von Gewaltdarstellungen sein. Gefühle werden durch Medieninhalte, wie Erotik oder Gewalt, aber auch Humor intensiviert und das nachfolgende Verhalten durch den emotionalen Erregungszustand in eine bestimmte Richtung verstärkt. Es kann eine Situation entstehen, welche nicht unbedingt mit der Ausgangslage, die die Erregung bewirkt hat, ident sein muss. Ein Grad an Identifikation mit dem Geschehen ist notwendig, denn gerät ein bspw. Ein sympathischer Filmheld in Not, erlebt man empathische Qualen, die sich in Nervosität und Unbehagen äußern, jedoch bei einem abschließenden Happy-End umso mehr positive Gefühle erzeugen. Negative Inhalte können daher anschließende positive Effekte (vgl. Katharsis-These) bewirken. Ein schlechtes Ende hingegen bedeutet einen Stimmungsumschwung in die negative Richtung. Die Filmproduktion verwendet daher gerne Themen wie Gewalt und Sex, da diese für den Menschen eine hohe Erregung bedeuten und Lust auf „mehr“ entstehen lassen.²²²

Stimulations-These

Diese von Leonard Berkowitz aufgestellte These steht im Gegensatz zur Katharsis-These und nimmt die Steigerung aggressiven Verhaltens durch den Konsum von aggressiven Medieninhalten an. Anhand eines einfachen Reiz-Reaktionsschema bewirkt ein durch Frustration entstandener Zustand von emotionaler Erregung eine Neigung zu violentem Verhalten. Voraussetzung für eine solche Stimulation sind gewisse situative Faktoren und die emotionale Erregung des Konsumenten (z. B. Frustration).

Die situativen Faktoren können gewisse aggressionsauslösende Hinweisreize sein, die mit Gewalt assoziiert werden, wie z. B. Waffen. Die Persönlichkeit des Konsumenten und sein bisheriges Erlebtes sind für eine emotionale Erregung notwendig. Hat demnach jemand in seiner Kindheit viel Gewalt erfahren, kann das Erlebte aggressionsbegünstigende Eigenschaften hervorrufen. Gewaltdarstellungen, die als gerechtfertigt dargestellt werden (Notwehrhandlungen etc.), hätten dabei jedoch wiederum einen hemmenden Effekt.

²²¹ Vgl. Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid: Medien und Gewalt. Der aktuelle Forschungsstand. o. J., S. 4. In: BUPP http://bupp.at/uploads/media/Kunczik_und_Zipfl_Medien_und_Gewalt.pdf Zugriff: 22. Juni 2011; Grimm (1999), S. 706.

²²² Vgl. Kunczik (2006), S. 64ff; Grimm (1999), S. 153.

Eine Studie, die bei in Erziehungsheimen eingewiesenen männlichen Jugendlichen durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass die Testpersonen, die jeweils fünf Tage hintereinander Filme mit viel Gewalt zu sehen bekamen, verstärkt aggressives Verhalten zeigten. Der Entzug von jeglichem anderen Fernsehkonsum im Rahmen dieser Studie könnte jedoch eine Verzerrung dieses Ergebnisses bewirkt haben.²²³

Trotz nicht eindeutig belegter empirischer Forschungen ist diese These heutzutage in der öffentlichen Meinung sehr beliebt, vor allem wenn es um gewalttätige Jugendliche geht. Die Gründe dafür sind:

- „Monokausalität: Eine einzige Ursache hat eine einzige Wirkung; der Konsum von violenten Medieninhalten bewirkt Aggressivität, endet diese Rezeption, stoppt auch die Gewaltbereitschaft.
- Unmittelbarkeit: Eine Gewalthandlung erfolgt sofort nach der Rezeption.
- Linearität: Je größer die Rezeption der Medieninhalte, desto stärker ist die darauf folgende Gewalthandlung.
- Symmetrie: Ursache und Wirkung sind durch auffällige Ähnlichkeiten verbunden, z. B. wird die dargestellte Gewaltszene in der eigenen Handlung imitiert.“²²⁴

Letztendlich soll aber dieser These kritisch gegenübergestellt werden, da hier die aggressionsfördernden Faktoren bei Kindern und Jugendlichen lediglich auf die Medien zurückgeführt werden und andere mögliche Ursachen übersehen werden.

8.2.4. Sozial-kognitive Lerntheorie

Die folgenden Wirkungsthesen gehen davon aus, dass das Verhalten von Menschen anhand verschiedener Vorbilder, wie Eltern, aber auch Medienfiguren, erlernt und beeinflusst wird. Diese Umwelteinflüsse stehen dabei in Wechselbeziehung mit der eigenen Persönlichkeit. Wie Vorbilder imitiert werden oder zumindest als Impulsgeber fungieren, hängt davon ab, ob eine Identifikation erreicht werden kann oder ob deren Handlungen im Film als erfolgreich inszeniert wurden.²²⁵

Keiner der beiden Bereiche (Umwelt und Persönlichkeit) darf allein betrachtet werden (vgl. Stimulationsthese!). Diese sind daher für die Erklärung von Medieneffekten, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gut geeignet.²²⁶

²²³ Vgl. Kunczik (2006), S. 170ff.

²²⁴ Bruscheck, Michaela: Rationalisierungsthese und Stimulationsthese, 2007. http://www.hdm-stuttgart.de/ifak/medienwissenschaft/medienkritik_medienwirkung/theorien_der_medienwirkung/medienwirkung_bruscheckski Zugriff: 23. Juni 2011.

²²⁵ Vgl. Drinck u.a. (2001), S. 4.

²²⁶ Vgl. Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid: Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998. Projektbericht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004, S. 14. <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/medien-gewalt-befunde-der-forschung-sachbericht-langfassung,property%3Dpdf,bereich%3Dbpjm,sprache%3Dde,rwb%3Dtrue.pdf> Zugriff: 22. Juni 2011.

Lernen am Modell

Albert Bandura entwickelte in den 1970er-Jahren die Theorie des Beobachtungslernens. Der Mensch übernimmt Handlungsmuster, indem er andere Menschen und ihr Verhalten beobachtet und dabei Regeln für sich selbst erstellt. Diese beobachteten Modelle können aus dem eigenen Umfeld, aber auch aus den Medien, insbesondere Spielfilmen oder TV-Serien, stammen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass ein - insbesondere gewalttätiges- Verhalten sofort übernommen wird. Es entsteht vielmehr ein unterschwelliges Handlungsmuster, welches erst viel später zur Ausführung kommt. Eine Nachahmung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Konsument muss die dargestellte Situation mit seinem eigenen Leben vergleichen können. In Sciencefiction-Filmen gegeneinander ankämpfende Aliens eignen sich daher weniger als gewaltauslösende Vorbilder als ein Eifersuchtsdrama im typisch amerikanischen Kleinstadtmilieu. Ferner muss das beobachtete Verhalten auch tatsächlich umsetzbar sein. Ein acht-jähriges Mädchen wird keinen Erfolg haben, in absehbarer Zeit die ganze Menschheit auszurotten. Und letztendlich muss im Medium auch die Konsequenz des Verhaltens gezeigt worden sein. War dieses im Sinne des Betrachters erfolgreich, ist dies eine Motivation für eine spätere Nachahmung. Dies vor allem deshalb, da gerade im Bereich der Gewalt gesellschaftliche Mechanismen die tatsächliche Ausübung erschweren (z. B. die Angst vor einer Strafanzeige und die damit einhergehende Ächtung durch die Mitmenschen). Filmhelden, wie Rambo oder James Bond, zeigen dabei jedoch, dass sie mit Gewalt trotzdem Gutes tun und erfolgreich sind.

Relevant für ein erfolgreiches Lernen am Modell sind daher:

- Qualität des Medieninhalts: Deutlichkeit, Nachvollziehbarkeit von Gewalt, Rechtfertigung sowie Belohnung des Helden;
- Person des Konsumenten: persönliche Eigenschaften, Alter, Wahrnehmungsfähigkeiten sowie durchlebte Erfahrungen;
- Situative Bedingungen: soziale Normen im familiären Umfeld und Bezugsgruppen, z. B. „peer-groups“.

Eine Untersuchung, in welcher Vorschulkindern ein Film vorgeführt wurde, in dem eine Puppe von einem Erwachsenen massiv misshandelt wurde, bestätigte diese Überlegungen: Die Kinder behandelten im anschließenden Spiel die Puppe ähnlich aggressiv. Durch Beobachtung entstehen also Effekte, wie hemmende/enthemmende oder stimulierende und es werden neue Verhaltensweisen durch den Konsum des Films erlernt (Modelleffekte).

Die Lerntheorie nach Bandura besagt, dass jeder denselben Inhalt unterschiedlich wahrnimmt und daher unterschiedliche Auswirkungen auf die Persönlichkeit und Verhalten folgen.²²⁷ Wie es aus der folgenden Abbildung ersichtlich, ergeben sich die Folgen des Konsums von Mediengewalt, wie man auf eine solche aufmerksam gemacht wird oder aus welcher Motivation heraus diese gezeigt wird:

²²⁷ Vgl. Kunczik (2006), S. 149ff; Kunczik u.a.: Medien und Gewalt. (2004), S. 14.

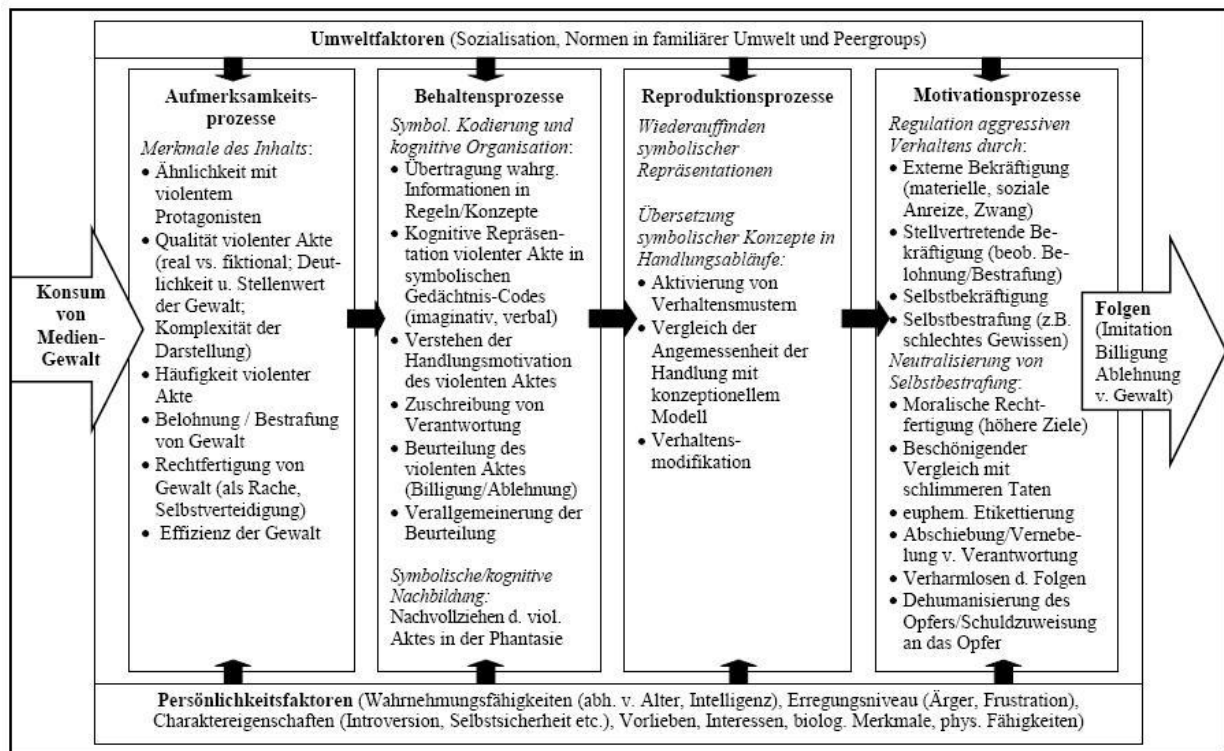


Abbildung 1

Suggestions-(Imitations-) These

Das direkteste aller Wirkungsmodelle ist jenes der Suggestion- oder Imitationsthese. Der Reiz zur Gewaltausübung wird, mehr noch als bei der Stimulationsthese, linear ausgeübt.

Der Konsument identifiziert sich mit den Geschehnissen auf der Leinwand und erkennt sich in den handelnden Personen wieder. Dies jedoch unter der Bedingung, dass Inhalt, Ausstattung u. a. des Filmes den eigenen persönlichen Lebensumständen zumindest ähnlich sind. Funktioniert ein derartiger Imitationseffekt, sind Nachahmungen möglich, wenn auch selten. Ein Film kann meist nie sämtliche Lebensumstände (wie Alter, soziale Stellung oder Herkunftsort) imitieren, die einen derartigen Reiz auslösen könnten. Aus diesem Grund beschränkt sich die Forschung auf mediale Berichterstattungen über Suizide, die erwiesenermaßen zu Nachahmungseffekten führen. („Werther“- Effekt nach dem Roman von J. W. Goethe). Doch auch hier geschieht eine derartige Folge-Tat nur, wenn bereits zuvor der Wunsch nach einem möglichen Selbstmord entstanden ist, also gewisse persönliche und situative bereits Voraussetzungen vorliegen.²²⁸

Rationalisierungs-These

Nach dieser Ansicht erklären gewalttätige und aggressive Menschen ihr eigenes Verhalten mit dem Konsum von entsprechenden Medieninhalten. Sie rechtfertigen es damit, erklären ihr violentes Verhalten als normal und können weiterhin ein positives Selbstbild aufrecht erhalten, welches sie vor möglichen Vorwürfen der Gesellschaft beschützt. Aus der Illusion, sich doch wie

²²⁸ Vgl. Kunczik (2006), S. 94ff.

der Filmheld zu verhalten, erhalten sie ein positives Gefühl der Selbstbestätigung und benennen ihr Verhalten als vernünftig („rational“).

Neben dieser ex-post Rationalisierung, die bereits vom Soziologen Max Weber festgestellt wurde, ist diese ebenso ex-ante möglich. Dies wurde vor allem bei Vergewaltigungen festgestellt, wenn aggressives männliches Verhalten bei der Darstellung von Sex-Szenen in Filmen später bewirkt, dass ein nicht mehr vorhandener physischer Widerstand einer Frau als Einwilligung in den Geschlechtsverkehr gedeutet wird und der Mann somit glaubt, er hätte keine Vergewaltigung begangen.²²⁹

Problematisch für die heutige Gesellschaft ist, dass vor allem die gewaltbereite Jugend nicht mehr selbst die Verantwortung für ihr Handeln übernimmt, sondern die Schuld auf die Sozialstruktur und die Medien schiebt. Man erklärt sich zum fremdbestimmten Wesen („Billardball-Konzeption“) und mindert seine eigene Schuldfähigkeit, um möglicherweise eine begünstigende Behandlung zu erfahren. Dies bestätigten Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen: Straffällig gewordene Jugendliche reden sich gerne auf Vorbilder aus Film und Fernsehen hinaus. Auch Befragungen von Psychologen und Psychiater zeigen, dass Jugendliche selbst angeben, von den Medien beeinflusst zu werden.²³⁰

Diese Erklärung mag in Ansätzen richtig sein, doch diese mangelnde Einsicht für eine positive Entwicklung, vor allem bei Jugendlichen, sehr hinderlich und sollte daher eine entsprechende Aufklärung der Sozialisatoren stattfinden.

Habitualisierungs-These

Während manche Thesen davon ausgehen, dass von den Konsumenten Gewalt in der Gesellschaft als negativ eingestuft wird und daher Rechtfertigungsmechanismen eintreten müssen, entsteht bei der Habitualisierungs-These durch übermäßigen Konsum von gewalttätigen Medieninhalten das Bild, die Gewalt stehe im Einklang mit den Normen und Werten der Gesellschaft und sei daher „normal“.

Hintergrund dieser These sind Aspekte der Wahrnehmungspsychologie. Habitualisierung bedeutet in diesem Kontext eine Desensibilisierung gegenüber bestimmter Reaktionen bei wiederholtem Konsum von fiktiven Gewaltakten. Der Konsument lernt mit der Dauer, gewisse Reize nicht mehr wahrzunehmen und keine Reaktion zu zeigen. Dieser Anpassungsmechanismus tritt nicht bereits bei einem einmaligen Betrachten einer Szene auf, vielmehr sind dafür ein längerer Zeitraum und eine Kumulation von reizauslösenden Akten nötig.²³¹

²²⁹ Vgl. Kunczik (2006), S. 165ff.

²³⁰ Vgl. Bruscheckski (2007).

²³¹ Vgl. Kottner, Yvonne: Kultivierungsthese und Habitualisierungsthese, 2007. http://www.hdm-stuttgart.de/ifak/medienwissenschaft/medienkritik_medienwirkung/theorien_der_medienwirkung/medienwirkung_kottner Zugriff: 27. Juni 2011.

Die „systematische Desensibilisierung“, an sich ein Konzept zur Behandlung von Phobien, erklärt dabei das psychische Abstumpfen beim Betrachten von Gewaltszenen als Prozess der Konditionierung: Dies funktioniert, indem einer angsterzeugenden Gewaltszene eine konträre Reaktion (z.B. Entspannung, Essen) gegenübergestellt wird und ist folgerichtig, denn wann sieht man sich Filme an? Im Kino in bequemen Kinosesseln, am besten mit Popcorn ausgestattet oder zuhause, im gewohnten und vertrauenserweckenden Umfeld, vielleicht sogar gemeinsam mit den Eltern, die keine besondere Reaktion auf Gewaltszenen zeigen. Derartige Erfahrungen bewirken, dass das Sehen von Gewalt keine negativen Assoziationen mehr hervorruft.

Mehr mit der Frage nach der persönlichen Einstellung zur Gewalt beschäftigt sich die Frage der „nachlassenden Reagibilität“. Neben der sich verändernden Wahrnehmung wird zusätzlich eine Änderung im Verhalten, wie zunehmende Aggression oder fehlende Empathie, bewirkt.²³²

Eine weitere Komponente der Habitualisierungs-These ist jene der möglichen „absoluten Erlebnisspirale“. Durch die Gewöhnung an die Reize aus dem Film sucht der Rezipient ständig nach neuen, intensiveren Reizen und stumpft immer mehr ab. Durch die Suche nach dem „einen“ Kick entsteht ein eindimensionales Mediennutzungsverhalten. Inhalte mit qualitativen Feinheiten werden nicht mehr wahrgenommen.²³³

Eine der wenigen Studien, die diese These jedoch auch empirisch unterstützt, ist jene, in welcher die Herzfrequenz und Bewegungsaktivität von 11 bis 15-jährigen Schülern während der Schulzeit und während des Fernsehkonsums gemessen wurde. Bei allen bestand eine höhere emotionale Beanspruchung während des Fernsehens, bei jüngeren noch mehr als bei älteren. Wenig-Seher zeigten eine stärkere Beanspruchung als Viel-Seher.

Auch die Studie von Jürgen Grimm zum Thema Filmgewalt belegt anti-emphatische Effekte.

*„Insbesondere die Vorführung von ‚schmutziger‘ Gewalt am Filmende, die keine weitere Relativierung erfährt, beeinträchtigt die Phantasiefähigkeit und das momentane Mitleidenkönnen des Publikums“.*²³⁴

Auch hier ist eine Bestätigung der These durch die Forschung noch nicht nachgewiesen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass Studien, welche die körperliche Beanspruchung während des Medienkonsums messen, nicht unbedingt belegen, dass dabei die Persönlichkeit geschädigt wird. Das Auftreten von Gänsehaut während einer Gewaltszene bedeutet noch keinen weiteren psychischen Schäden.

Kultivierungs-These

Medieninhalte sowie die Mediennutzung und deren Wirkungen wurden von Georg Gerbner in den 1970er-Jahren im Rahmen seines „Cultural Indicators Project“ untersucht.

²³² Vgl. Kunczik (2006), S. 116.

²³³ Vgl. Groebel, Jo: Orientierung in der digitalen Umwelt. In: ORF (1999), S. 177-185, hier: S. 180.

²³⁴ Grimm (1999), S. 719.

In einem zweistufigen Verfahren wurde zuerst mittels „Message System Analysis“ eine Inhaltsanalyse des amerikanischen Fernsehens durchgeführt und mit der anschließenden „Kultivierungsanalyse“ nach der Frage der Wirkungen des Fernsehens als Gesamtes auf die Konsumenten verbunden. Das Fernsehen übt heute im Vergleich zum Kino sicherlich einen stärkeren Einfluss auf die Gesellschaft aus, doch stellen Gerbners Überlegungen auf eine Veränderung der Wahrnehmung der Konsumenten ab und sind daher auch für den Bereich des Kinos zu berücksichtigen.

Nach der Kultivierungsthese verändert sich durch übermäßigen Fernseh-Konsum das Weltbild der Konsumenten in die Richtung, die ihnen vom Fernsehen vorgegeben wird. Dieses zeichne ein Bild von der Welt, welches im Zeitpunkt der Untersuchung (um 1970) bestehende Machtstrukturen (Geschlechterverteilung, Rassismus u. a.) bestätigte und als übertrieben darstellte. Aus diesem Grund entsteht für Viel-Seher eine verzerrte Wahrnehmung, die einem die Welt bedrohlicher und angsteinflößender erscheinen lässt als sie eigentlich ist.²³⁵

Bei Untersuchungen solcher Personen äußerten sich diese folgendermaßen:

„[...] im Misstrauen gegenüber anderen Menschen, Furcht (z. B. nachts allein auf die Straße zu gehen), dem Bedürfnis, sich durch Waffen zu schützen, und mit einem subjektiven Gefühl der eigenen Macht- und Bedeutungslosigkeit.“²³⁶

Auch eine Langzeitstudie in Deutschland, durchgeführt bei 11- bis 15-jährigen Schülern, kam zum Ergebnis, dass (mit Einschränkungen) die Umwelt für diese durch das Fernsehen bedrohlicher erscheine. Solche Personen wären demnach auch im Kino erhöhtem Stress ausgesetzt, wenn sie neuerlich mit solchen Szenen konfrontiert werden würden, welche zuvor diese Ängstlichkeit entstehen haben lassen.

Eine bereits 1958 durchgeführte Studie ging auf den Intensitätsgrad der Probleme der untersuchten Kinder mit sich selbst und ihrem Umfeld ein. Es wurde festgestellt, dass die Häufigkeit des Fernsehkonsums keinen Zusammenhang mit der Existenz dieser Probleme zeigte. Jedoch wiesen intensive Fernsehkonsumenten, die soziale Probleme bereits hatten, Präferenzen für Filme mit „aggressiven“ Helden, wie sie in Western, Krimis oder Kriegsfilmern vorkommen, auf.²³⁷

Nach Kritik am methodischen Vorgehen erweiterte Gerbner seine These um die Begriffe „Resonance“ und „Mainstreaming“. Ersteres besagt, der Einfluss des Fernsehens sei umso bedeutender, wenn die persönliche Lebenserfahrung mit den Inhalten aus dem Fernsehen korreliere. Das „Mainstreaming“ führe zu einer Verminderung der Weltansichten, da die Meinung des Fernsehens zur herrschenden werde.²³⁸

²³⁵ Vgl. Vitouch, Peter: Fernsehen und Angstbewältigung. Zur Typologie des Zuschauerhaltens. Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften, 2007, S. 17.

²³⁶ Kunczik (2006), S. 123.

²³⁷ Vgl. Vitouch (2007), S. 24.

²³⁸ Vgl. Kunczik (2006), S. 119ff.

Fraglich an dieser These ist, ob nicht vielmehr die ängstlichen Menschen vermehrt zuhause bleiben und aus diesem Grund mehr Fernsehen konsumieren.²³⁹ Grundsätzlich wird die Kultivierungsthese heute noch als bestätigt angesehen, jedoch ist bei einer Pauschalierung des Verhaltens von Konsumenten, wie in allen Wirkungsthesen, Vorsicht geboten. Es ist jedoch nicht außer Streit zu stellen, dass die heutige Gesellschaft durch das Fernsehen (und Produktionen aus Hollywood) beeinflusst wird, zumal dem Zuschauer eine Wirkung durch deren Selbstverständlichkeit gar nicht mehr bewusst ist.

Priming-These

Dieser ebenfalls von Berkowitz aufgestellte Ansatz entwickelt die Stimulations-These im Hinblick auf aggressionsauslösende Hinweisreize weiter und findet in der aktuellen Forschung große Beachtung.

Beeinflusst von wiederholtem Konsum einschlägiger Darstellungen ist chronisch aggressives Verhalten der Konsumenten möglich. Grund dafür ist folgender: Im Gehirn des Menschen sind Gefühle, Verhaltensweisen und Kognitionen durch verschiedene neuronale Netze und assoziative Pfade miteinander in einem Beziehungsgeflecht verbunden. Eine Gewaltdarstellung (Stimulus) kann dabei einen Knoten in diesem System anregen („Priming“), der mittels Ausstrahlungseffekts andere Persönlichkeitspunkte des Konsumenten (Gefühle, Gedanken und Verhaltenstendenzen) anregt.

Dies passiert automatisch und wirkt sich auf die Interpretation neuer Stimuli aus. Eine langfristige Wirkung muss jedoch noch empirisch bestätigt werden. Positiv anzumerken ist an der Priming-These, dass Persönlichkeits-Tendenzen berücksichtigt werden, sodass ein Stimulus (z. B. das Betrachten von Waffen) nicht aggressives Verhalten auslösen muss.²⁴⁰

Skript-These

Eine Kombination aus Priming-Ansatz und der Lerntheorie nach Bandura ist jene der Skript-These. Huesmann definierte ein „Skript“ dabei folgendermaßen:

*„Scripts are programs for how to solve social problems“.*²⁴¹

Jeder Mensch besitzt derartige Programme in seinem Denken, die in bestimmten Situationen automatisch abgerufen werden, das folgende Handeln bestimmen sowie Probleme lösen. Skripts sind Verhaltensanleitungen, die den typischen Ablauf von Ereignissen, Verhaltensweisen anderer Menschen und Ergebnisse von Handlungen als Information im Gehirn bereithalten.

²³⁹ Vgl. Drinck u.a. (2001), S. 5.

²⁴⁰ Vgl. Kunczik (2006), S. 175ff.

²⁴¹ Bushman, Brad; Huesman, L. Rowell: Effects of televised violence on a aggression. In: Singer, Dorothy G.; Singer Jerome L. (Hg.): Handbook of children and the media. London u.a.: Thousand Oaks (2001), S. 223-254, hier: S. 237. In: Kunczik (2006), S.178.

Werden nun durch immer wiederkehrende Stimuli gewisse Skripts mehrfach verwendet, werden diese bei neuerlichem Reiz aktiviert. Mittels eines Priming-Prozesses können durch Medieninhalte neue Skripts entstehen. Ob das Verhalten aus den Medien anschließend in der Realität übernommen wird, hängt dabei von dem persönlichen emotionalen Zustand und der eigenen Überzeugung bezüglich des Bestehens von Normen der Gesellschaft ab. Persönliche Faktoren und das Milieu der Umwelt interagieren durch die Lernprozesse im Leben und können durch kognitive Prozesse und Schemata zu Aggression führen.

Folgende Schlüsselprozesse sind wesentlich:

- Aufmerksamkeit gegenüber Schlüsselreizen und ihre Bewertung:

Der Wahrnehmungsprozess ist bei jedem Mensch unterschiedlich und hängt mit seiner aktuellen Stimmung, früheren Erfahrungen und neurophysiologischen Prädispositionen zusammen. Dieser emotionale Zustand bewirkt die Interpretation des Reizes. Eine wütende Person nimmt eine Situation anders wahr als sie tatsächlich ist, weil aggressionsbezogene Gedächtnisstrukturen ange-regt werden.

- Aktivierung und Wiederauffinden von Skripts und Schemata:

Aggressive Personen finden aggressive Skripts leichter, da diese in ihrem Gehirn mehrfach angelegt sind. Die subjektiven Faktoren sind wiederum zu beachten.

- Bewertung des Skripts:

Bevor man gemäß dem gefundenen Skript handelt, prüft die Person, ob das geplante Verhalten der Situation entsprechend und geeignet ist. Aggressive Personen bewerten aggressive Skripts daher meist auch als angemessen.

- Interpretation der Umweltreaktionen:

Weniger die tatsächliche Reaktion der Umwelt auf ein Verhalten ist wesentlich. Wichtiger ist vielmehr, wie die Person dieses interpretiert und sich diese Interpretation auf die Stimmung auswirkt. Aggressive Personen sehen die Ablehnung ihres Verhaltens als Ablehnung der eigenen Person.

Eine Langzeitstudie, durchgeführt in den 1990er-Jahren an Kindern im Vorschulalter bis zur 8. Klasse, bestätigte einen Zusammenhang von der Wahrnehmung aggressiver Inhalte und aggressivem Verhalten.

Grundsätzlich ist der Skript-These einiges abzugewinnen und sind gewisse Folgen auch empirisch belegt. Letztendlich ist die Forschung aber noch nicht soweit, die sich im Gehirn abspielenden Prozesse nachprüfbar aufzuzeichnen.²⁴²

²⁴² Vgl. Kunczik (2006), S. 178ff.

8.2.5. Kritik

Vorsicht ist beim Begriff „Medienwirkung“ geboten. Die Forschung geht von der Annahme aus, dass eine Situation eine zeitlich lineare Folge bewirkt und eine Kausalität zwischen Ursache/Wirkung besteht („Stimulus-Response“-Modell).²⁴³

Neben diesem aus der Physik entnommenen Begriff der linearen Wirkung und der damit einhergehenden Vermutung einer Kausalität, wird kritisiert, dass der Rezipient als reines Objekt wahrgenommen wird und die notwendigen Variablen und Kontexte nicht berücksichtigt werden. Als solche wären zu nennen:

- Alter der Rezipienten;
- Persönlichkeitsmerkmale;
- Zeitraum, in der man den Medien ausgesetzt war;
- Lebenswelt und Sozialisationsbedingungen;
- Aktuelle Stimmung der Rezipienten;
- Geschlecht der Rezipienten.²⁴⁴

Die aktuelle gesellschaftliche Diskussion bedient sich jedoch sehr gerne dem „Ursache-Wirkung“-Prinzip, da dieses leicht verständlich sind und einfache Lösungen bietet, wie das Entfernen der gefährlichen Inhalte aus der Medienlandschaft und dem Ausschließen bestimmter Altersgruppen. Übersehen werden dabei aber die vielfach nicht empirisch bestätigten Wirkungen.

8.3. Mediennutzungsansätze in der Medienrezeptionsforschung

Kritik an den linearen Wirkungsthesen („Was machen die Medien mit den Menschen?“) ließ im Zuge der „Cultural Studies“ den Rezeptionsvorgang in den Mittelpunkt rücken. Vertreter dieser Forschungsperspektive sind der Ansicht, die Wahl eines Medieninhaltes erfolge grundsätzlich bewusst, sodass die Frage nach einem Effekt schon von der Voraussetzung, weshalb man sich wofür entscheidet, wesentlich ist. Es entstehen unterschiedliche Zielgruppen, die sich aus unterschiedlichen Beweggründen für ein gewisses Programm entscheiden.²⁴⁵ Diese Bedürfnisse hofft man, mit Medienkonsum befriedigen zu können, was die Frage aufwirft:

„Was machen die Menschen mit den Medien?“²⁴⁶

8.3.1. Nutzen- und Belohnungsansatz

Der Rezipient ist aktiv und lässt sich nicht mehr passiv von Medieninhalten beeindrucken. Interessant ist dabei die Frage, wer und weshalb bestimmte Inhalte in seiner Mediennutzung wählt.

²⁴³ Vgl. Früh, Werner: Medienwirkungen. Das dynamisch-transaktionale Modell. Theorie und empirische Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991, S. 15.

²⁴⁴ Vgl. Drinck u.a. (2001), S. 5.

²⁴⁵ Vgl. Schweiger, Werner: Theorien der Mediennutzung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften, 2007, S. 24.

²⁴⁶ Vitouch (1999), S. 46.

Ausgehend von den Wirkungsthesen, und hier insbesondere der Inhibitionsthese, erscheint es unlogisch, weshalb die Faszination nach „Sex and Crime“ bei Spielfilmen noch immer besteht, wenn doch eigentlich gewisse Darstellungen von Gewalt abstoßend sind.

Medienkonsum – und hier vor allem der des Kinos – dient den Menschen hauptsächlich als Unterhaltung und Befriedigung von bestimmten Bedürfnissen. Solche Bedürfnisse können Langeweile, Entspannung, Steigerung des Selbstbewusstseins durch Identifikation mit dem Helden, Phantasieanregung, das Verbringen eines netten Kinoabends mit Freunden u. v. m. sein. Der Nutzen- und Belohnungsansatz geht daher davon aus, dass

„Effekte von Medien [...] vielmehr die Folge von ‚Nutzen und Belohnungen‘ (‚uses and gratifications‘) [seien], die sich die Rezipienten von ihrer Zuwendung zu Massenkommunikation versprechen.“²⁴⁷

Die Rezeption von Medien ist daher vielmehr ein dialogischer Prozess zwischen dem Rezipienten und dem Kommunikator (Spielfilm), in welchen sich beide aktiv einbringen. Der Rezipient greift während des Sehens auf seine eigenen Erfahrungen und Definitionen zurück, während der Kommunikator seine Wirkungen ausstrahlt. Die Aktivität des Rezipienten beeinflusst derart den Wirkungsprozess, da er zuerst gewisse Inhalte auswählt (Genre, Ort und Zeit des Filmsehens etc.) und sie dann anhand seiner persönlichen Erfahrung unterschiedlich wahrnimmt.²⁴⁸ Letztendlich ist aber dieser innere Vorgang der Rezeption empirisch schwer zu festzumachen.

Bei Kindern und Jugendlichen werden Medien zur Befriedigung genutzt von:

- „kognitiven Bedürfnissen (z. B. etwas Neues lernen),
- affektiven Bedürfnissen (z. B. Langeweile überwinden),
- sozial-integrativen Bedürfnissen (z. B. mit Gleichaltrigen über Medieninhalten reden können),
- integrativ-habituellen Bedürfnisse (z. B. Lesen als Gewohnheit vor dem Einschlafen).“²⁴⁹

Auch die Medienerfahrung der Rezipienten wird beim Nutzen- und Belohnungsansatz berücksichtigt. Das Mediennutzungsverhalten verändert sich vor allem bei Kindern und Jugendlichen stetig und passt sich dem jeweiligen Entwicklungsstand an. Nicht das objektive Alter ist daher bei den Effekten von bestimmten Medieninhalten wesentlich, sondern vielmehr, was das Kind bereits gewohnt ist und was seiner Persönlichkeit entspricht. Dies kann eine große Schwankungsbreite bei der Festlegung von Altersgrenzen bedeuten.

²⁴⁷ Früh (1991), S. 25.

²⁴⁸ Vgl. Ryter, Elisabeth: Gewalt in Werbung und Medien. Eine Recherche zum Stand der Diskussion. Bern: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2007, S. 17. http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6lONTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCDdH94fGym162epYbg2c_JkKbNoKSn6A-- Zugriff: 10. Jänner 2012; Kunczik (2006), S. 81ff.; Grimm (1999), S. 17.

²⁴⁹ Süß (2008), S. 370.

8.3.2. Kognitiv-physiologischer Ansatz

Statt der Lerntheorie (Beobachtungslernen und Nachahmung) folgt dieser Ansatz dem Prinzip des negativen Lernens. Im Zuge einer Medienrezeptionsforschung wurde, anders als bisher, mit mehrstufigen Testverfahren und neu entwickelten methodischen Instrumentarien ältere Forschungsthese teils widerlegt bzw. eine Bestätigung in einer kombinierten Anwendung erfahren. Im Zuge einer Studie zur Rezeption von Gewaltdarstellungen im Fernsehen wurde der Nutzungsansatz („Uses and Gratification Approach“) mit den verschiedenen Rezeptions- und Wirkungsforschungen kombiniert. Zusätzlich wurden die subjektiven Motive für eine bestimmte Programmwahl der Probanden verschiedenen Alters beleuchtet.²⁵⁰ Als weitere Untersuchungsperspektiven dienten die Fragen von Aspekten der Erregung und der Kognition, um zu überprüfen, welche Inhalte welche Wirkungen auslösen sowie die von einer damit einhergehenden Änderung der Einstellung gegenüber Gewalt seitens der Probanden.

Wesentlich für die Rezeption ist die körperliche Erregung („Arousal“), die als Wirkungsvariable fungiert.

„Zuschauer präferieren violente Programminhalte u. a. deshalb, weil sie sich von der Rezeption eine physische Reaktion versprechen, die sie aufregend und anregend empfinden. [...] Unter dem Wirkungsaspekt ist Arousal ein Element bei der kognitiv-physiologischen Verarbeitung von Gewaltdarstellungen, das den psychosozialen Wirkungoutput mitbestimmt.“²⁵¹

Dies bedeutet für die Spielfilmrezeption eine Auseinandersetzung zwischen den Rezipienten und dem Kommunikator einerseits sowie den diversen Verarbeitungsebenen des Probanden (wie Kognition, Emotionalität und der Psychologie) andererseits.

Berücksichtigung der Opferperspektive

Das Ergebnis zeigte, dass das Beobachten von Gewalt nicht automatisch zu einer Stilisierung des Täters als Vorbild führt, sondern vielmehr der Opferstandpunkt in den Vordergrund der Rezeption rückt (negatives Lernen) und kann dabei Reaktionen wie Angst, Tragikeffekte oder den „Robespierre-Effekt“ entwickeln.

Der Rezipient entwickelt Empathie mit einem Gewaltopfer und weiß aufgrund seiner Erfahrung, dass dasselbe auch ihm passieren könne. Gewalt wird somit kritisch gesehen und das Verhalten des Täters abgelehnt. Besonders

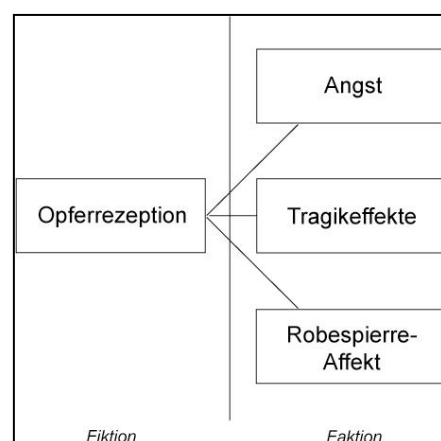


Abbildung 2

²⁵⁰ Vgl. Grimm (1999), S. 17; Anm.: Die empirischen Untersuchungen erfolgten anhand verschiedener Kampfsportszenen sowie den Spielfilmen „Savage Street – Straße der Gewalt“ und „Rambo“.

²⁵¹ Grimm (1999), S. 19.

empfindliche Personen erleben beim Betrachten von Gewalt Angst und Stress und lehnen Gewalt ab. Der Robespierre-Affekt, bei dem es jedoch zu einer Aggression gegenüber dem Täter kommt, ist zu beachten.²⁵²

Zumindest kurzzeitig kommt es so zu einer Aggressionsminderung. Spielfilmgewalt erzeugt Gefühle der Angst, die die Wirkung von potenziell gewaltauslösenden Hinweisreizen neutralisiert und zu einer anti-violenten Haltung führt. Interessant ist auch, dass eine derartige Hemmung vielmehr beim Auftreten von „schmutziger“ Gewalt und nicht bei „sauberer“ Gewalt festgestellt wurde.²⁵³ Letztere erzeugt beim Rezipienten daher nicht die nötige Form von Ablehnung und könnte so zu einer verzerrten Wahrnehmung in Bezug auf die Auswirkungen von Gewalt führen. Bei Kindern und Jugendlichen wurde festgestellt, dass dies eine größere vorhandene allgemeine Grundängstlichkeit besäßen. Genau diese wird in der Diskussion um notwendigen Jugendschutz auch stets als Argument für die Einführung von Altersgrenzen genannt.

Die Ergebnisse von Studien zeigte unterschiedliche Wirkungen beim Betrachten von Kampfsport-szenen: Bei den unter 16-jährigen wurde eine Minderung des Gefühls von Angst festgestellt, der mit einem Abbau von Einfühlungsstress einhergeht. Nicht ohne Grund sind Action- und Horrorfilme, insbesondere bei männlichen Jugendlichen, in dieser Altersgruppe sehr beliebt, da sie mit diesen ihre Angst überwinden und „Mutproben“ bestehen können. Bezüglich gesellschaftlicher Werte (Rassismus u. a.) stellte man jedoch eine Beeinflussbarkeit in dieser Altersgruppe fest.²⁵⁴

Wesentlich für den kognitiv-physiologischen Ansatz sind aus diesen Überlegungen heraus die kognitiven sowie emotionalen und physiologischen Vorgänge während der Medienrezeption. Nicht bestätigt werden konnten durch Studien die Aussagen der Imitations- und Stimulations-thesen, da vor allem diese Thesen zu wenig die verschiedenen Rezipientenvariablen mit einbeziehen.²⁵⁵

8.3.3. Kritik

Der Rezipient hat nach dieser These eine sehr große und bedeutend aktive Rolle. Ganz bewusst setzt er sich bestimmten Inhalten aus und erlebt dadurch keine Überraschungen, wenn es um Effekte der Medieninhalte geht. Unbewusste und fremdbestimmte Habitualisierungen im Verhalten gibt es nicht. Alle Phänomene sind subjektiv geprägt, da es beim Nutzen- und Belohnungsansatz keine objektiven Faktoren gibt, die eine Wirkung entfalten. Zu kritisieren ist das strenge Abstellen auf lediglich zwei Komponenten, nämlich „Rezipient“ und „Kommunikator“, während auch äußere Faktoren, wie Politik oder Gesellschaft, eine bedeutende Rolle in der Wirkung von Medien spielen.²⁵⁶

²⁵² Vgl. Grimm (1999), S. 706ff.

²⁵³ Vgl. Grimm (1999), S. 717.

²⁵⁴ Vgl. Grimm (1999), S. 493ff.

²⁵⁵ Vgl. Grimm (1999), S. 722ff.

²⁵⁶ Vgl. Früh (1991), S. 175.

8.4. Dynamisch-transaktionaler Ansatz

Das Negieren von Wirkungen von Medien im Sinne des Nutzen- und Belohnungsansatzes führte zur Entwicklung des dynamisch-transaktionalen Ansatzes. Das Hervorheben der Rezipientenperspektive konnte nämlich nicht erklären, wie etwas, das erst durch die Wirkung entsteht, eine solche überhaupt besitzen kann.

„Transaktion“ beleuchtet dabei die Wechselwirkung der Faktoren. Ein solcher kann erst einen Effekt erzielen, wenn er sich selbst verändert. Dabei wirkt nicht ein Faktor linear auf den anderen, sondern beide stehen in einer aktiven Beziehung zueinander.²⁵⁷ Medien wirken nicht immer gleich, denn das Verhalten der Mediennutzung und die interpretationsbedingenden Variablen weisen eine dynamische Veränderung im Laufe der Zeit auf.

Wirkungsthesen und Mediennutzungsansätze werden in diesem Modell grundsätzlich als legitim anerkannt, jedoch in dem Sinne, dass nicht auf eine These zurückgegriffen wird, sondern alle Komponenten dieser Thesen miteinander kombiniert werden.

Nach diesem Ansatz wird nicht gelehrt, dass Medien Wirkungen entfalten, aber:

„[...] aus Medienbotschaft und aktiver Bedeutungszuweisung durch den Rezipienten (Enkodierung) entsteht erst das eigentliche Wirkungspotenzial der Medien – der Stimulus hat keine fixe Identität.“²⁵⁸

Der Rezipient verleiht einer Botschaft aus einem Film unter der Berücksichtigung der verschiedenen Variablen erst seine tatsächliche Wirkung. Dies hat zur Folge, dass ein und derselbe Inhalt von jeder Person anders wahrgenommen wird. Ist in einem Film objektiv Gewalt vorhanden (z. B. ein Mann versetzt seiner Frau eine Ohrfeige), dann mag dies für eine bestimmte Gruppe nicht einmal als Gewalt wahrgenommen werden, sondern als legitime Handlungsweise in einer Ehe. Oder umgekehrt: Ein Film bietet keinerlei direkte Gewalt (etwa in einem Thriller), eine solche spielt sich jedoch in den Köpfen mancher Zuschauer ab und ist für diese belastend. Daraus folgt:

„Die Gewalt im Medienangebot entsteht erst durch die Interpretation der Rezipienten.“²⁵⁹

Eine Rezeptionsstudie gelangte bezüglich der Gewaltwahrnehmung zu folgenden Ergebnissen: Jüngere Personen nehmen mehr Gewalt als ältere Personen wahr. Szenen mit lediglich fiktionaler und/oder psychischer Gewalt wurden als weniger gewalthaft beschrieben.

8.5. Aktueller Forschungsstand

Nicht zuletzt das Aufkommen der Neuen Medien und die Entwicklungen im Bereich der Computerspiele lassen die Diskussionen in der Forschungswelt und der Gesellschaft nicht zur Ruhe kommen. Trotz des unbestreitbaren Bedarfs an neuen Thesen und Studien und abgesehen von

²⁵⁷ Vgl. Früh (1991), S. 17.

²⁵⁸ Früh (1991), S. 38.

²⁵⁹ Früh, Werner: Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und zielgruppenspezifische Interpretation. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2001, S. 213.

wenigen, neuen Modellen, wie dem kognitiv-physiologischen Ansatz oder der dynamischen Transaktion, gibt es keine theoretischen Weiterentwicklungen.

Auch in der Methode der Forschungsentwicklung gibt es keine befriedigenden Neuerungen; Laborexperimente oder Befragungen weisen Probleme hinsichtlich der Qualität ihrer Ergebnisse auf. Bei Inhaltsanalysen bezüglich der Frage, ob Gewalt in einem Medium vorkommt, wird immerhin nicht mehr nur die Häufigkeit von Gewaltakten gezählt, sondern bereits mehr auf den Kontext, in welchem diese passieren und wie sie auf die Zielgruppen wirken, abgestellt.

Als ein weiteres Problem treten ethische Fragen auf, etwa die Realisierbarkeit der Untersuchungen über die Wirkung von Gewaltdarstellungen bei Kindern und Jugendlichen. Zwar mag es forschungstechnisch spannend sein, wie ein Kleinkind auf Filme wie z. B. Mel Gibsons „Apocalypto“ (2006) reagiert, doch wird man zugeben müssen, dass Untersuchungen dieser Art nach ethischen und pädagogischen Maßstäben dem Kind nicht zuzumuten ist.

Betrachtet man nun sämtliche Thesen, Modelle, Forschungsansätze und deren Ergebnisse, lässt sich daraus ableiten, dass Gewaltdarstellungen grundsätzlich negative Effekte bewirken. Die Medien allein dafür verantwortlich zu machen, wäre aber weit gefehlt. Wesentlicher Einfluss für gewaltbereite und sozial gestörte Jugendliche sind vielmehr die Familie, die Umgebung und das soziale Umfeld.²⁶⁰ Festgestellt wurden negative Auswirkungen dabei am ehesten bei männlichen Jugendlichen, die 1.) viel Gewalt aus den Medien konsumieren und 2.) in ihrem Umfeld viel mit Gewalt zu tun hatten. Besonders anziehend und nachahmenswert wirkt Gewalt dann, wenn sie der Held ausübt und sie als gerechtfertigt dargestellt wird („saubere“ Gewalt).²⁶¹

9. Medienwahrnehmung bei Kindern und Jugendlichen

Die Medienwirkungsforschung behandelt zwar die Frage, welche Effekte Medien auf die Rezipienten haben, jedoch ist in der Gesamtbetrachtung, welche Bilder den Kindern und Jugendlichen in Österreich letztendlich zugemutet werden können, auch auf entwicklungs- und wahrnehmungspsychologische Untersuchungen Rücksicht zu nehmen. Dafür wesentlich ist die Verbindung von verschiedenen Faktoren, wie Alter, Geschlecht oder das soziale Umfeld, in welchem der Heranwachsende lebt.²⁶²

In der modernen und globalisierten Welt von heute ist es möglich, Filme aus den USA oder Indien neben der heimischen Filmproduktion nach Österreich zu importieren. Bei einer Filmproduktion ist daher auf die kulturellen Unterschiede zu achten, da ein und dieselbe Szene auf der

²⁶⁰ Vgl. Groebel, Jo: Mediensozialisation und -wirkungen bei Kindern in Deutschland und anderen Ländern. Ergebnisse der UNESCO-Medienstudie und deutscher Untersuchungen. In: Klingler, Walter u.a. (Hg.): Fernsehforschung in Deutschland. Themen - Akteure - Methoden. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998, S. 545-558. http://www.mediaculture-online.de/fileadmin/bibliothek/groebel_mediensozialisation/groebel_mediensozialisation.html Zugriff: 12. September 2011.

²⁶¹ Vgl. Kunczik (2006), S. 395ff.

²⁶² Vgl. Kremser (2006), S. 35.

ganzen Welt sehr unterschiedlich wahrgenommen werden kann. Beginnt dabei ein Kulturkreis Überhand zu nehmen (siehe global erfolgreiche Hollywood-Filme), ist es möglich, dass es in weiterer Folge auf der ganzen Welt zu einer Angleichung des Empfindungsvermögens der Rezipienten kommt.

Als Teilgebiet der Psychologie beschäftigt sich die Entwicklungspsychologie mit der Frage von Veränderungen in der menschlichen Psyche mit dem Erreichen von verschiedenen Altersstufen und der damit einhergehenden Fähigkeit, mit Medien umzugehen.

9.1. Altersnormen und Entwicklungsaufgaben

„Entwicklung ist ein kontinuierlicher Konstruktionsprozess, welcher sich in der aktiven Auseinandersetzung (Interaktion) der Person mit ihrer Lebenswelt vollzieht.“²⁶³

Die klassische Entwicklungspsychologie vergleicht Heranwachsende mit gestörtem Sozialverhalten mit jenen, die als sozial normal entwickelt angesehen werden und stellt soziale Anforderungen für die Erreichung eines bestimmten Alters fest. Der Konstruktionsprozess, der mit fortschreitendem Alter durchlaufen wird, läuft innerlich ab, wird jedoch von äußerlichen Gegebenheiten beeinflusst.

Der lange Weg vom Kleinkind bis zum Erwachsenen ist gekennzeichnet von Entwicklungsaufgaben, die anhand der Altersnormen absolviert werden müssen. Diese werden folgendermaßen definiert:

„Damit ist der Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen gemeint, welche zur konstruktiven und zufriedenstellenden Lebensführung innerhalb einer konkreten Gesellschaft notwendig sind.“²⁶⁴

Wird ein bestimmtes Alter erreicht, erwartet die Gesellschaft von der Person, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten und gewisse Ziele erreicht zu haben. Neben diesem kulturellen Druck sind physische Reife sowie eigene individuelle Zielsetzungen und Werte Quellen dieser Entwicklungsaufgaben. Auch die JugendschutzG zählen als kultureller Druck, da diese die Vorgaben der Gesellschaft für akzeptiertes Verhalten sind.²⁶⁵ Die Frage nach der Auswahl und Abfolge der Entwicklungsaufgaben ist dabei vom sozialen Umfeld sowie der jeweiligen Kultur und dem Zeitalter abhängig. Szenen eines Filmes, welche in den 1950er-Jahren für Kinder noch als verwerflich galten, wecken heute nur noch geringe Emotionen.

Entwicklungsaufgaben in der mittleren Kindheit (ca. 6 bis 12 Jahre) sind unter anderem der Aufbau einer positiven Einstellung sich selbst gegenüber, das Erlernen von angemessenen ge-

²⁶³ Kückner (2008), S. 28, zit. nach: Hoppe-Graff, Siegfried; Kim, Hye-On: Die Bedeutung der Medien für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In: Oerter, Rolf; Montada, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Weinheim: Beltz, S. 907-922, S. 910.

²⁶⁴ Süss (2008), S. 362.

²⁶⁵ Vgl. Gruber, Daniel: Identitätsentwicklung in der Adoleszenz und die Rolle disharmonischer Jugendschutzgesetze. Wien: Dipl.-Arb., 2003, S. 42.

schlechtsabhängigen sozialen Rollenverhalten oder die Entwicklung von Gewissen, Moral und einer Werteskala. Im Jugendalter (ca. 13 bis 18 Jahre) sollte der Heranwachsende sich bereits auf Ehe, Familie und die berufliche Karriere vorbereiten, eine emotionale Unabhängigkeit von anderen Erwachsenen entwickelt haben, seinen eigenen Körper akzeptieren und sich der jeweiligen Geschlechterrolle entsprechend zu verhalten.

Die individuellen Zielsetzungen werden dabei in Interaktion mit dem vorhandenen sozialen Umfeld und kulturellen Milieu gewählt.²⁶⁶ Im Gegensatz zu einem Großteil der behandelten Wirkungstheorien sieht die Entwicklungspsychologie eine Wirkung der Medien mehr im individuellen Kontext einer Person angelegt als in dem Medium selbst.²⁶⁷

9.2. Die entwicklungspsychologische Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen

„Beobachtet man Kinder im Kino, dann fallen ihre Konzentration und ihre emotionalen Reaktionen auf das Geschehen auf. Sie tauchen in die Filmhandlung ein, identifizieren sich mit den Charakteren, lachen oder weinen. Dadurch, dass der Kinofilm eine abgeschlossene Handlung darstellt, fällt es ihnen leicht, von diesem Erleben auch wieder Abstand zu nehmen.“²⁶⁸

Das Alter als eines der wesentlichen Kriterien, wie Medieninhalte wahrgenommen werden, zeigte eine 2003 durchgeführte Untersuchung an 83 britischen Jugendlichen im Alter von 9 bis 13 Jahren. Die emotionale Wahrnehmung ist demzufolge wesentlicher für die Definition von Gewalt als objektive Merkmale. Kinder definieren Darstellungen eher als gewalthaltig, wenn bei ihnen Ängste ausgelöst werden und gegen eine gesellschaftliche Norm verstoßen wurde (Gewalt gegen Kinder, grundlose Gewalt, plötzliches Auftreten von Gewalt etc.). Erwachsene neigen hingegen dazu, neben dem objektiven Vorliegen eines Regelverstößes auch auf zusätzliche Merkmale (wie die Art der verwendeten Waffen, Konsequenzen des Verhaltens u. a.) zu achten.²⁶⁹

Ein Ende mit offenem Ausgang, vor allem wenn es negativ besetzt ist, ist gerade bei Kindern im Volksschulalter problematisch. Sollte ein offenes Ende nicht wenigstens Ansätze zu einem positiven Ausgang bieten, kann dieses von den Kindern nicht verarbeitet werden.²⁷⁰

Dies zeigt, dass sich mit Fortschreiten der persönlichen Entwicklung die Wahrnehmung in Bezug auf das verändert, was bei einem persönlich Ängste auslöst. Als Erwachsener ist man daher verleitet, sich lediglich auf bestimmte objektive Faktoren festzulegen, anhand welcher man Szenen

²⁶⁶ Vgl. Süß (2008), S. 367.

²⁶⁷ Vgl. Kückner (2008), S. 28.

²⁶⁸ Aufenanger, Stefan: Kinder und der Film. In: Stiftung Medienkompetenz Forum Südwest (MKFS); Stiftung Lesen (Hg.): Mit Kindern ins Kino. Ein Leitfaden zur praktischen Filmarbeit an Grundschulen. Mainz: Stutz und Kätsch, 2007, S. 2. <http://www.lfk.de/medienkompetenz-fortbildung/arbeitsmaterialien/materialien-medienkompetenz00.html>, Zugriff: 7. Oktober 2011.

²⁶⁹ Vgl. Kunczik (2006), S. 265ff.

²⁷⁰ Vgl. Kremser (2005), S. 127; Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hg.): Kinder im Kino. Eine Information für Eltern. München/Augsburg: Schöff, 2005, o. S.

für Kinder und Jugendliche als nicht geeignet erklärt, anstatt versuchen zu erkennen, wofür sich diese tatsächlich fürchten.

9.2.1. Kognitive Entwicklung nach Jean Piaget

Die Anpassung des Kindes an seine Umwelt umschreibt Piaget in seinem Stufenmodell, welches die Entwicklung nach Altersgrenzen umschreibt:²⁷¹

- Phase der sensomotorischen Intelligenz (vom 6. Lebensmonat bis zum Spracherwerb im 2. Lj.);
- Phase der präoperativen Repräsentation (2. bis 7. Lj.);
- Phase der konkreten Operationen (zwischen dem 7. bzw. 8. und dem 10. bzw. 11. Lj.);
- Phase der formalen Operationen (Beginn mit 11 bzw. 12 Jahren).

Relevant für die Beurteilung, welche Filminhalte Kindern und Jugendlichen zugemutet werden können, ist zuerst die Frage, ab wann Bilder überhaupt logisch wahrgenommen werden können; dies wird ungefähr mit dem Erreichen des 2. Lj. angenommen, denn bis dahin nimmt ein Kleinkind lediglich akustische Signale von der Leinwand dar. Diese Empfindlichkeit macht es auch erforderlich, dass etwa beim Veranstalten von „Babykinos“ das Abschwächen der Lautstärke gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Im Grundschulalter (bis ca. 7 Jahre) werden bereits einzelne Handlungsstränge, Objekte und Personen erkannt. Markante Figuren bleiben im Gedächtnis, wobei zwischen Realität und Fiktion noch nicht unterschieden werden kann. Ängste entstehen bei problematischen Inhalten dann, wenn das Gesehene mit dem eigenen Erlebten im Zusammenhang steht.

Bis zum Alter von ca. 11 Jahren werden der Gesamtzusammenhang und unterschiedliche Genres erkannt. Das Kind folgt jedoch einer bestimmten Wahrnehmungsperspektive, sodass die Tatsache einer Opfer-/Täterrezeption zu beachten ist, um keine Ängste zu verursachen.

In der logisch-konkreten Phase, also während der beginnenden Pubertät, wird eine neutrale Beobachterperspektive eingenommen und die Situation nach dem vorhandenen Kontext beurteilt. Allerdings ist der Jugendliche in seiner Persönlichkeit auch leicht beeinflussbar, sodass bezüglich politischer Inhalte und anderer Werteäußerungen Vorsicht geboten ist. Gerade im Bezug auf Gewaltdarstellungen bedürfte es einer entsprechenden Begleitung, etwa im familiären Umfeld, andernfalls Jugendliche verleitet werden könnten, das Geschehen auf der Leinwand nachzuahmen und die im Film vertretenen Wertehaltungen zu übernehmen.²⁷²

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Modell von Jean Piaget:

²⁷¹ Kückner (2008), S. 29.

²⁷² Vgl. Kückner (2008), S. 29ff; Friedrich, Max: Gewalt in den Medien – Gewalt in der Familie. In: ORF (1999), S. 154-156, hier: S. 156.

Entwicklung des kindlichen Denkens (nach Piaget) Stufe 2: ca. 2 bis 7 Jahre	Medienumgang auf Stufe 2
<ul style="list-style-type: none"> ■ egozentrische Weltsicht: Schwierigkeit, sich eine Situation aus der Sicht eines Anderen vorzustellen ■ Erlernen konkreter Konzepte, die noch nicht unabhängig von der eigenen Person angewendet werden können ■ Das Denken ist von Anschauungen abhängig ■ Zentrierung des Denkens: Es kann nur ein „Wahrnehmungsgesichtspunkt“ zur gleichen Zeit betrachtet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wahrnehmung auffälliger Gestaltungsmerkmale: Bewegung, Kontrast, Veränderung ■ Behalten markanter Figuren und überraschender Ereignisse ■ Verständnis über die Existenz verschiedener Sichtweisen ■ Unfähigkeit, mehrere Perspektiven gleichzeitig zu betrachten ■ Unfähigkeit, die Handlung vollständig wiederzugeben
Entwicklung des kindlichen Denkens (nach Piaget) Stufe 3: 7 bis 12 Jahre	Medienumgang auf Stufe 3
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorstellung der „Objektkonstanz“: Eine Sache kann gleich bleiben, auch wenn sich ihr Aussehen verändert ■ Fähigkeit, Objekte zu Klassen zu gruppieren und Relationen zu bilden ■ Erlernen von Klassifikationssystemen (Bsp. „Spiel der 20 Fragen“ - Frage nach Kategorien und nicht direkt nach dem gesuchten Gegenstand) ■ Fähigkeit, geistige Operationen auszuführen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ab dem siebten Lebensjahr Verständnis darüber, dass sich verschiedene Perspektiven aufeinander beziehen lassen ■ Betrachtung einzelner Elemente im Zusammenhang ■ inhaltliche Rekonstruktion der Handlung ■ Ab dem zehnten Lebensjahr Nachdenken über die Verschränkung verschiedener Perspektiven ■ Reflexion von Perspektiven unter übergeordneten Gesichtspunkten („Was können Herr Taschenbier und das Sams dafür tun, dass sie gut miteinander auskommen?“)

Abbildung 3

9.2.2. Kognitive Entwicklung nach Henri Wallon und Klaus-Ove Kahrmann

Der Psychologe Henri Wallon geht ebenfalls von einem Stufenmodell in der Entwicklung des Kindes bezüglich der Filmrezeption aus:

Im Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) fehlt dem Kind noch die Objektivität bei der Wahrnehmung, so dass Wahrgenommenes sich stets mit subjektiven Elementen vermischt und die Aufmerksamkeit nach einiger Zeit verloren geht.

Im Alter von 7 bis 12 Jahren steigert sich diese Objektivität. Schwierigkeiten können aber entstehen, wenn Dinge sich verändern, so dass das Kind diese nicht mehr als denselben Gegenstand oder dieselbe Person wahrnimmt (Maßstabwechsel, Rückblenden Ortswechsel u. ä.)

Mit dem Eintreten in die Pubertät weisen Kinder bereits dieselben Wahrnehmungsfähigkeiten auf wie Erwachsene. Probleme können sich ab diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Verarbeitung der Handlung einstellen. Das Kind besitzt Vorlieben und Neigungen, anhand derer es gewisse Inhalte beurteilt. In diesem Alter entdeckt man beispielsweise das andere Geschlecht für sich und könnte demzufolge eine Vorliebe für Liebesfilme entwickeln.

Henri Wallon erklärt, ein Kind könne Inhalte nicht aufnehmen, die es vorher noch nicht gekannt habe. Aus diesem Grund ist bei Filmen, die für eine bestimmte Altersgruppe geeignet sein sollen, wichtig darauf zu achten, möglichst Situationen zu zeigen, mit welchen sich das Kind identifizieren kann, wie Familien-, aber auch Abenteuerfilme. Bei der Darstellung eines Familienlebens ist es dabei unerheblich, ob es sich um ein klassisches Familienbild handelt oder dieses dem Wert „Familie“ nur noch im weitesten Sinn entspricht. So wurde im Film „Lilo und Stitch“ die durch die verstorbenen Eltern aufgerissene Lücke von Geschwistern und außerirdischen Monstern ge-

füllt.²⁷³ Abenteuerfilme sind deshalb für Kinder grundsätzlich geeignet, da die einzelnen Abenteuersequenzen eine gewisse Abgeschlossenheit im Film garantieren und diese der Handlung somit leicht folgen können.

Kinder neigen in einem gewissen Maß zum Metamorphismus. Aufgrund des noch nicht vorhandenen Wissens, wieso sich Dinge verändern, glauben sie, alles sei unbegrenzt wandelbar. Sie sind fasziniert von Vorgängen auf der Leinwand, die sie sich nicht erklären können; der Erfolg von Märchen- und Fantasyfilmen zeugt davon. Zu große Sprünge in den Raum- und Zeitachsen haben aber zur Folge, dass sich der jugendliche Betrachter zu sehr in den Einzelheiten verliert und nicht mehr auf den Handlungsbogen achten kann.

Bei speziell produzierten Kinderfilmen passieren dabei immer wieder Fehler. Die Annahme, mittels Zeichentrick irritierende Inhalte zeigen zu können, da diese von den Kindern angeblich nicht von diesen für real gehalten werden, ist nur einer dieser Irrtümer.²⁷⁴ So beurteilten Kinder und Jugendliche den japanischen Zeichentrickfilm „Prinzessin Mononoke“ als zu brutal, als dass man ihn für jüngere Kinder freigeben könne. Die Hälfte der dazu befragten Jugendlichen hätte für „Prinzessin Mononoke“ eine Freigabe ab 16 Jahre gewählt.²⁷⁵ In Deutschland ist der Film von der FSK ab 12 und in Österreich von der JMK ab 10 Jahren freigegeben worden.

Das Vermögen, einen Film angemessen zu rezipieren, beschreibt Medienwissenschaftler Klaus-Ove Kahrmann als einen Weg vom Erkennen der Mikrostruktur, der Makrostruktur bis hin zur umfassenden Analyse des Films:

Bis zum ca. 7. Lj. werden kognitiv lediglich die Einzelheiten gesammelt. Das bedeutet, Mikrostrukturen werden erkannt; Dinge, die Kinder nicht zuordnen können, werden aber vergessen. Wichtiges wird noch nicht vom Unwichtigen getrennt und Beziehungen zwischen Personen und Handlungsverknüpfungen und Makrostrukturen sind nicht erfassbar.

Bis zum ca. 9. Lj. beginnt das Kind allmählich, Zeit-, Ort- und Personenbeziehungen zu begreifen. Es verliert die Fähigkeit, Einzelheiten eines Filmes genau wiederzugeben. Vielmehr entsteht ein Interesse an der Handlung und den Beziehungen der Personen zueinander.

Bis zum ca. 12. Lj. ist das Kind allmählich in der Lage, die Makrostruktur zu erkennen und bildnerische Mittel zu erfassen.

Ab dem ca. 13. Lj. beginnt man mit einer Interpretation der gesehenen Bilder. Neben dem Interesse an den filmischen Gestaltungsmitteln nimmt ebenso jenes an außerfilmischen Zusammenhängen zu. Ab diesem Zeitpunkt macht es daher Sinn, Themen und historische Kontexte zu verarbeiten, die die Jugendlichen zum Nachdenken anregen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass

²⁷³ Vgl. Goehlnich, Birgit; Schwarzweiler, Petra: „Medienkompetenz und Jugendschutz – Wie wirken Kinofilme auf Kinder?“ In: tv diskurs, H 30, Jg. 7, 2004, S. 76-79, hier: S. 78.

²⁷⁴ Vgl. Wallon, Henri: Das Kind und der Film. In: Montage/av. Kino/Filmologie und Psychologie. 12, 1, 2003, S. 99- 09, hier: 99ff.

²⁷⁵ Vgl. Hönge, Folker: Gewalt im Film. „Ih, ist das ekelig, auch wenns nur Ketchup ist, ekelig“. In: MBFJ, 2003, S. 12-19, hier: S. 13.

gerade in dieser Phase Jugendliche sehr unterschiedliche Fähigkeiten in Bezug auf Mediennutzung aufweisen.

Erst mit dem Erreichen des ca. 16. Lj. kann es laut Kahrmann möglich, einen Film umfassend zu analysieren.²⁷⁶

9.2.3. Fortlaufende Entwicklung im kindlichen Filmerleben

Allgemein gültige Aussagen, wie Filme tatsächlich auf Heranwachsende wirken, gibt es nicht und wird es letztendlich auch nie geben. Bestimmte Kriterien, was für Kinder und Jugendliche schädlich bzw. für diese förderlich sein könnte, lassen sich nicht dauerhaft festlegen und gehören daher einer ständigen Überprüfung unterzogen.

Das Individuum Mensch entwickelte sich im Laufe der Zeit stets und genauso verbesserte sich die Wahrnehmung der Heranwachsenden im Vergleich zu der Zeit der Anfänge des Kinos. Filmische Sprachen werden erlernt, die in neu produzierten Filmen Anwendung finden und so auch von der jeweiligen Gruppe, abhängig von Alter, Kultur etc., verstanden werden. Modeeinflüsse bewirken, dass neue Stilmittel und Darstellungsformen entstehen, wobei sich im Vorhinein nie präjudizieren lässt, wie sich diese auf Kinder auswirken. Andererseits passt sich auch das Medium selbst den Fähigkeiten seiner Zuseher an.²⁷⁷ Technische Vorkehrungen garantieren beispielsweise, dass bestimmte Geräuschgrenzen nicht mehr überschritten werden.

Kinder und Jugendliche nehmen Bilder anders wahr als Erwachsene. Ansprechend wirken auf sie auf der akustischen Ebene häufige Sprecherwechsel, lebhaftes Musik sowie ungewöhnliche Stimmen. Auf der visuellen Darstellungsebene werden visuelle Spezialeffekte und Szenen-, Figuren- oder Themenwechsel besonders wahrgenommen. Humor, attraktive und vertraut wirkende Personen sowie physische Aktivität und Action sind bei Kindern auf der inhaltlichen Ebene ebenfalls sehr beliebt.²⁷⁸

Gesetzgeber, Eltern und Pädagogen haben sich dieser Tatsache bewusst zu sein, dass unter Umständen ein Film, den sie als für Kinder schädlich einstufen würden, diese in Wahrheit in der Entwicklung fördern könnte. Die Fähigkeit des Film-Lesen-Könnens ist dabei für die Kinder besonders wesentlich. Da Eltern die Filme anders wahrnehmen als ihre Kinder, laufen sie aber Gefahr, mit ihrer Erziehung genau das Gegenteil zu erreichen, da sie die Wahrnehmung der Kinder oft nicht nachvollziehen können.²⁷⁹

Die Wahrnehmung von Bildern und deren Effekte auf die Psyche ist dabei je nach Alter unterschiedlich: Jüngere Kinder bis ca. sechs Jahre zeigen ihre Gefühle weniger verbal, vielmehr „erleben“ sie den Film mit ihrem ganzen Körper. Figuren, die entweder besonders attraktiv (z. B. die Märchenprinzessin) oder besonders gefährlich aussehen (z. B. die Schlange Kaa aus dem

²⁷⁶ Vgl. Kremser (2005), S. 37ff.

²⁷⁷ Vgl. Wallon (2003), S. 104.

²⁷⁸ Vgl. Winterhoff-Spurk (2004), S. 60.

²⁷⁹ Vgl. Rogge, Jan-Uwe: Kinder können fernsehen. Vom Umgang mit der Flimmerkiste. Hamburg: Rowohlt, 1999, S. 69.

„Dschungelbuch“) werden vermehrt wahrgenommen und streng manichäisch aufgrund von Äußerlichkeiten in „gut“ und „böse“ unterteilt. Figuren, die schwer einzuordnen sind, verwirren Kinder in diesem Alter. Als reine Fiktion werden Zeichentrickfilme grundsätzlich erkannt, bei Computeranimationen funktioniert diese Unterscheidung noch nicht so gut.

Im Alter von sechs bis zehn Jahren tritt neben die körperbezogene Ausdrucksfähigkeit auch die verbale. Das Geschehen auf der Leinwand will – zur Unlust der Sitznachbarn – kommentiert werden, man lacht laut mit oder schreit entsetzt auf, wenn man erschreckt wird. In den späteren Jahren nimmt dann die Hemmschwelle zu, seine Gefühle nach außen zu tragen. Selbst wenn keine besondere Reaktion auf eine verstörende Szene gezeigt wurde, heißt dies nicht, dass diese keine (negative) Wirkung auf das Kind hatte.²⁸⁰

9.2.4. Angst-Lust-Prinzip

Neben der alterstypischen Entwicklung wirken zusätzlich erlebte Erfahrungen auf die Wahrnehmung, wie eine Studie mit 20 Kindern im Alter zwischen acht und zwölf Jahre herausfand: Diese wurden in drei Gruppen eingeteilt, und zwar in Kinder mit diagnostizierten Angstneurosen, Kinder, die bereits Todeserfahrungen in der Familie miterleben mussten sowie gänzlich verhaltensunauffällige Kinder. Zuerst wurde der Grad der bereits vorhandenen Ängstlichkeit erhoben; die erste Gruppe wies hier die höchste Rate auf, die Gruppe der verhaltensunauffälligen Kinder die niedrigste.

Das Ergebnis der Studie zeigte, dass gerade die Gruppe mit dem höchsten Ängstlichkeitsgrad jene ist, die die meiste Zeit, oftmals allein, vor dem Fernseher verbringt, und sich dabei am liebsten Horror- und Kriminalfilme ansieht. Auch die zweite Gruppe (Todeserlebnis) weist diese Genre-Präferenz auf. Dies mag insofern verwunderlich erscheinen, als gerade jene, die ein erhöhtes Ängstlichkeitspotenzial aufweisen, sich Inhalte aussuchen, welche dieses Potenzial möglicherweise noch verstärken könnte. In Wahrheit dürfte das dahinterstehende Bedürfnis jenes der Angstbewältigung sein.²⁸¹

Viele Filme, wie im Horror- oder Science-Fictiongenre, werden nicht für die Jugend freigegeben, da diesen eine angsteinflößende Wirkung unterstellt wird. Übersehen wird indes, dass durch einen Film erzeugte Angst nicht notwendigerweise negative Auswirkungen für den Rezipienten bedeuten muss. Vielmehr ist es oftmals gerade der Wunsch von Kindern, das Gefühl der „Angst-Lust“ zu erleben. Ein 13-jähriger Jugendlicher beschreibt dieses Gefühl so:

„[...] das ist ja gerade das Beeindruckende (...), wenn man das nicht selber machen kann, (...) du weißt (das) ganz genau, (...) aber das sieht so total krass aus.“²⁸²

²⁸⁰ Vgl. Kremser (2005), S. 40ff; Goehlnich (2004), S. 77ff.

²⁸¹ Vgl. Vitouch (2007), S. 131ff.

²⁸² Meister (2008), S. 89.

Kinder und Jugendliche fühlen besonders mit dem Geschehen auf der Leinwand mit, sodass auch das Gefühl der Angst stark erlebt wird. Positive Wirkungen kann dies unter gewissen Voraussetzungen hervorrufen:

- a. Freiwilligkeit: Das Kind weiß, welche Art von Film es sich ansieht und was es zu erwarten hat. Die Entscheidung hierfür erfolgt freiwillig.
- b. Äußere Gefahr: Die Gefahr kommt von außen, gegen welche der Held, quasi gemeinsam mit dem Kind, ankämpft.
- c. Verzicht auf die gewohnte Situation: Mit dem Wissen auf ein gutes Ende der Geschichte ist das Kind bereit, auf die gewohnte Sicherheit zu verzichten und sich auf die Angst einzulassen.

Nach dem Ende eines solchen Filmes wird eine Vielzahl von Gefühlen verarbeitet, was sich positiv auf den Entwicklungsprozess auswirkt. Nebenbei stellt das Ansehen eines gruseligen Filmes für die Kinder auch eine Art von „Mutprobe“ dar und sie sind stolz darauf, dies durchgehalten zu haben.

Wichtig für die positive Angst-Lust ist, dass die oben genannten Kriterien vorliegen, da ansonsten eine verstörende Wirkung eintreten könnte. Besonders wichtig ist hier das positive Ende einer Geschichte.²⁸³ Hilfreich für eine Rezeption von möglicherweise beängstigenden Szenen ist außerdem das Element der Komik. Kinder im Kindergartenalter erinnern sich nach einem Kinobesuch mehr an die komischen Szenen als jene, die Ängste ausgelöst haben.²⁸⁴

Jo Groebel spricht im Rahmen seiner UNESCO-Studie davon, dass dieser ausgelöste Nervenkitzel (mangelnde) Konzentrationsfähigkeit, (Hyper-) Aktivität und ein ständiges neues Suchen nach neuen Medienreizen hervorrufen kann. Gerade in Industriestaaten mit ihrem wesentlich umfangreicheren Medienangebot wurde festgestellt, dass dort Jugendliche mehr auf der Suche nach dem medialen „Kick“ waren als solche in unterentwickelten Ländern. Demnach ist eine Habitualisierung eingetreten.²⁸⁵

9.3. Folgen der Wahrnehmung von Gewalt

Die globale 1998 durchgeführte Studie im Auftrag der UNESCO, unter der Leitung von Jo Groebel, gelangte zu der Erkenntnis, dass Gewaltdarstellungen negative Auswirkungen auf die Entwicklung hätten. Zu berücksichtigen sei die unterschiedliche Wahrnehmung bedingt durch die eigene Persönlichkeit, die verschiedenen sozialen Lebensumstände und das Geschlecht.

- Das Belohnen von aggressiven Verhalten ist für die Entwicklung von Kindern problematisch. Ebenso ist es riskant, wenn ein solches Verhalten als normal und selbstverständlich präsentiert wird, wie es in der heutigen Filmindustrie vielfach praktiziert wird.

²⁸³ Vgl. Rogge (1999), S. 94, 116ff.

²⁸⁴ Vgl. Goehlnich (2004), S. 78.

²⁸⁵ Vgl. Groebel (1999), S. 181ff.

- Das Ansteigen physiologischer Erregung bei spektakulären Szenen kann unter bestimmten Bedingungen Auslöser von späteren aggressiven Verhalten sein.
- Während Jungen sich mit den Helden oftmals identifizieren und deren Verhalten übernehmen könnten, wird bei Mädchen eher Angst denn Lust auf Nachahmung ausgelöst.
- Gemäß dem sozialen Lernmodell werden bestimmte Verhaltensmuster akzeptiert und im realen Leben angewendet. Dies muss keine direkte Imitation bedeuten und kann sich auch in Form von „leichter“ Gewalt äußern. Die Kinder gewöhnen sich an die Gewalt (Habitualisierung).²⁸⁶

Viel wichtiger als die massiven Gewaltdarstellungen im Kino oder im Fernsehen ist für die Entwicklung der Kinder das Umfeld, in dem sie leben. Subtilere Formen von Gewalt, die sie in ihrem Alltag erleben (Hänseleien auf dem Schulhof, Misshandeln von Tieren etc.) wirken sich wesentlich intensiver auf die Persönlichkeit aus, als ein Besuch im Kino, wo jedem Heranwachsenden klar ist, dass die fiktionalen Handlungen keine realen Auswirkungen haben und der Unterhaltungsfaktor für den einzelnen eine viel größere Rolle spielt.²⁸⁷

Wie im gesamten Bereich des Jugendschutzes stellt sich jedoch auch im Bereich der Gewaltwahrnehmung die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Schutz- und des Entwicklungsgedankens. Die Kinder ständig vor möglicherweise gefährlichen Inhalten zu schützen, verhindert, dass diese durch Herausforderungen positive Effekte für ihre Entwicklung erzielen können.²⁸⁸

10. Die Sozialisation des Jugendlichen in seiner Umwelt

Kinder und Jugendliche reagieren auf ihre Umwelt und werden auf diese Art zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft. Gesellschaftliche Rahmenbedingen, Familie und Freunde beeinflussen und leiten sie in dieser Phase. Eine wesentliche Rolle für die psychosoziale Entwicklung spielen außerdem die Medien, sodass eine Wechselbeziehung zwischen diesen und Heranwachsenden entsteht (Mediensozialisation). Je nach Altersgruppe ist man neugierig auf die verschiedensten Medien und beeinflusst dabei die Produktionslandschaft derselben, indem man quasi „Trends“ schafft. Damit hat man bereits etwas für die Gesellschaft getan und Veränderungen bewirkt.²⁸⁹

Schwierig für die Jugend von heute in Österreich und in der übrigen westlichen Welt ist das Sich-Behaupten-Können. Früher war es für Heranwachsende klar, welche Rolle sie in der Gesellschaft zu spielen hatten und dass sie sich an die strengen Regeln zu halten hatten. Strenge Regeln sind nicht mehr viel wert und so ist auch bei Kindern und Jugendlichen das Überschreiten-Wollen von normativen Regelungen vorprogrammiert. Mit dem Rückgang der Geburtenrate sinkt jedoch der Anteil junger Menschen und möglicherweise auch deren Berücksichtigung in der öffentlichen

²⁸⁶ Vgl. ebenda, S. 183ff

²⁸⁷ Vgl. Früh, Hannah; Brosius Hans-Bernd: Gewalt in den Medien. In: Batinic (2008), S. 178-193, hier: S. 179.

²⁸⁸ Vgl. Griessler, Constanze: Zerschnitten und Zerstückerl – Zur Zensurpraxis von Horrorfilmen unter besonderer Berücksichtigung der Videofilmzensur in der BRD in den 1980er Jahren. Wien: Dipl.-Arb., 2008, S. 87.

²⁸⁹ Vgl. Süß (2008), S. 362.

politischen Diskussion. Die Hoffnung, das genaue Gegenteil trete ein und dieser Teil der Gesellschaft werde deshalb besonders gefördert, wird sich wohl nicht erfüllen.

Zudem verschwimmen die Grenzen vom Jung-Sein hin zum Erwachsen-Sein, da es heutzutage „in“ ist, sich jugendlichen Idealen hinzugeben. Der Jugendliche hat es damit schwer, sich von der Erwachsenenwelt und deren Idealen abzugrenzen.²⁹⁰

10.1. Soziologische Grundlagen

Ziel in der Soziologie ist es, dass der Heranwachsende „im umfassendem Sinne gesellschaftsfähig wird und damit Rollen in der Gesellschaft findet, die mit seinen Anlagen und Präferenzen gut zusammenpassen“.²⁹¹ Intergenerationelle Unterschiede und gesellschaftlicher Wandel sind dabei Hauptaugenmerk der Soziologie.

Den Kindern und Jugendlichen fehlen jedoch immer mehr die Orientierungshilfen, wie ein intaktes Elternhaus oder auch die Kirche, die es früher erleichterten, einen linearen und vorgezeichneten Weg in der Entwicklung zu gehen. Die Welt wurde mit ihren Angeboten pluralistischer und erzeugt Druck, sich seinen eigenen Weg wählen zu müssen.

Der Alltag als solcher wurde durch diese Pluralisierung der Lebensangebote funktionalisiert. Freizeit ist nicht mehr gleich Freizeit, vielmehr schuf die moderne Welt eine Verinselung der Lebensräume. Der heutige Jugendliche muss sich in den verschiedenen Räumen, wie Schule, Auslandssemester, Sportverein oder Familienfeste, angemessen verhalten und sich an die dort jeweils gültigen Normen halten, andernfalls dies negative soziale Auswirkungen für ihn bedeuten würde. Diese Funktionalisierung bedeutet freilich, dass die Freizeit nicht mehr unbedingt Entspannung, Erholung und Spaß bedeutet. Viele Freizeitangebote werden zur Steigerung der persönlichen Qualifikation oder dem Aufbau eines sozialen Netzwerkes gewählt. Viele der Heranwachsenden versuchen diesen Druck durch Kompensation ertragbar zu machen und nutzen daher besonders spaß- und unterhaltungsversprechende Medien- und Freizeitangebote.

Entstanden sind überdies eine Vielzahl an jugendlichen „Szenen“, die es erschweren, die Gruppe der „Jugend“ als solche überhaupt fassbar zu machen und als Normgeber daher allgemein gültige Regeln für diese aufzustellen.²⁹²

Die Medien spielen insofern eine Rolle, als diese ein Abbild des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens sind, welches den Heranwachsenden die umfassenden Möglichkeiten der modernen Globalisierung aufzeigt. Dies ist insofern essentiell, als damit der Film die Chance hat (und teils auch nutzt), Themen aufzugreifen, welche sonst an der Mehrheit der Bevölkerung vor-

²⁹⁰ Vgl. Kromer, Ingrid; Tebbich, Heide: Jung sein in Österreich. In: Büttner, Christian u.a. (Hg.): Jugendmedienschutz in Europa. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2000, S. 85- 105, hier: S. 85ff.

²⁹¹ Süß (2008), S. 368.

²⁹² Vgl. Kromer (2000), S. 87.

begehen würden.²⁹³ Auch wenn der Spaß- und Unterhaltungsfaktor in der Kinolandschaft eine wichtige soziale Rolle spielt, sollten besondere Bemühungen in Richtung Qualitätssicherung unternommen werden. Der Besuch eines Kinos ist nicht nur schlichte Unterhaltung, sondern dient auch der Erlangung von Wissen, einem der Hauptziele der Sozialisation.²⁹⁴

10.2. Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen

Unter Berücksichtigung des Nutzens- und Belohnungsansatzes kann ein jugendlicher Zuseher, sollte er bereits ausreichend Medienkompetenz aufweisen, Unterhaltungssendungen von reinen Informationssendungen unterscheiden (Genre-Kennntnis). Aus dieser Genre-Kennntnis folgt, dass die Erwartung, die man vor dem Besuch einer Komödie hat, eine andere ist (affektives Bedürfnis), als jene, mit der man sich einen informativen Dokumentarfilm ansieht (kognitives Bedürfnis).

Probleme in der Sozialisierung sind auch im Rahmen der Wissenskluft-Theorie („Knowledge-Gap“²⁹⁵) möglich. Diese treten auf, wenn bestimmte soziale Gruppen keinen uneingeschränkten Zugang zur Medienwelt besitzen. Dies betrifft vor allem die niederen Bildungsschichten. Aber auch Kindern und Jugendlichen aus Entwicklungsländern wird der Zugang zu einem gewissen technischen Standard und sozialem Wissen erschwert („Digital Divide“).²⁹⁶

11. Medienkompetenz: Der gleichrangige Partner zum Jugendmedienschutz

Die Gesellschaft ist der Meinung, die Jugend muss vor schlechten, bzw. von sich negativ auf die Entwicklung auswirkenden Filminhalten, geschützt werden. Obwohl die daraus resultierenden Verbote und Beschränkungen sich nicht immer entwicklungspsychologisch (s. o.) erklären lassen, werden große Anstrengungen unternommen, Normen zu beschließen, die einen möglichst hohen Grad an Schutz gewährleisten sollen.

Dem System des Jugendmedienschutzes gegenüber steht die Vermittlung von Medienkompetenz; als Vergleich zu diesen zwei Komponenten bietet sich das Verhältnis Straßenverkehrsordnung und Führerschein an; der Jugendmedienschutz stellt quasi die Straßenverkehrsordnung dar, die die Regelungen vorgibt, wer sich wo und wie verhalten darf. Der Führerschein dient hin-

²⁹³ Anm.: Ob es hierbei im Sinne der Entwicklung zu einem kritischen Individuum zielführend ist, gerade solche Filme eher mit einer hohen Altersfreigabe zu versehen, wie es oftmals üblich ist, sei dahingestellt.

²⁹⁴ Vgl. Süß (2008), S. 369.

²⁹⁵ Baacke, Dieter: Im Datennetz. Medienkompetenz (nicht nur) für Kinder und Jugendliche als pädagogische Herausforderung. In: mediaculture online, 1999, http://www.mediaculture-online.de/fileadmin/bibliothek/baacke_datennetz/baacke_datennetz.pdf S. 3.

²⁹⁶ Vgl. Süß (2008), S. 369ff.

gegen als Nachweis dazu, dass man sich in diesem System zurechtfindet und die Regeln kennt.²⁹⁷ Kinorechtliche Jugendschutzbestimmungen normieren demnach nur die Frage des Zugangs zu gewissen Medien, befassen sich aber nicht mit der Frage nach der Qualität des Umgangs mit denselben.

Die Aufgabe der Medienkompetenz lautet demnach:

„Schlüsselbegriff für die Informationsgesellschaft, gesellschaftliche Aufgabe der Zukunft, Aufgabe der Kulturpolitik, [...] Herausforderung an Schule und Bildung.“²⁹⁸

Das Ziel der Gesellschaft, aus Heranwachsenden fähige und gut integrierte Bürger zu machen, die in der Phase der Entwicklung möglichst geschützt und gefördert werden sollen, kann dabei nicht nur aufgrund von gesetzlichen Normen, welche meist in Form von Verboten ausgestaltet sind, erreicht werden. Ein Teil der zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben in diesem Prozess ist dabei die Medienkompetenz, ein Begriff aus der Medienpädagogik.

Das Konzept der Medienkompetenz ist ein stark normatives, da von jedem Menschen erwartet wird, dass er gewisse Fähigkeiten erlernt.²⁹⁹ Dieses Grundwertkonzept bedarf dabei keinerlei wissenschaftlichen Begründung und ist als Ziel für jeden Menschen zu sehen, sich als gesellschaftlich handlungsfähiges Subjekt zu etablieren; die Vorstellung, was ein solches ist und zu verkörpern hat, verändert sich stets und ist nicht fixierbar.³⁰⁰

Die Medienkompetenz ist eine der Komponenten, mit der dieses Menschenbild erreicht werden kann. Als sozialisationstheoretisches Konstrukt ist sie „eine Fähigkeit, die in Vernetzung mit den medialen und nicht-medialen Sozialisationsinstanzen im Laufe der Entwicklung erworben, erlernt wird.“³⁰¹ Folgende Fähigkeiten sollen entwickelt werden:

- „Selektionsfähigkeit,
- Differenzierungsfähigkeit,
- Strukturierungsfähigkeit,
- Erkennen eigener Bedürfnisse u.a.m.“³⁰²

Die Entwicklung von Medienkompetenz ist ein grundlegendes Element für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie für die Achtung der Menschenwürde in den Medien, da sie zu ei-

²⁹⁷ Vgl. Lehmann, Karl: Medienkompetenz und Verantwortung – Schlüsselbegriffe einer menschlichen Medienkommunikation. In: Dörken-Kucharz, Thomas (Hg.): Medienkompetenz. Zauberwort oder Leerformel des Jugendmedienschutzes? Baden-Baden: Nomos, 2008, S. 47-58, S. 47.

²⁹⁸ Winterhoff-Spurk (2004), S. 157.

²⁹⁹ Anm.: Normative Komponente = positiver Wert, der eine Zielsetzung für die individuelle Entwicklung angibt. Vgl. Groeben, Norbert: Medienkompetenz. In: Mangold, Roland u.a. (Hg.): Lehrbuch der Medienpsychologie. Göttingen: Hogrefe, 2004, S. 28-43, hier: 28.

³⁰⁰ Vgl. Hurrelmann, Bettina: Zur historischen und kulturellen Relativität des „gesellschaftlichen Subjekts“ als normativer Rahmenidee für *Medienkompetenz*. In: Groeben, Norbert; Hurrelmann, Bettina (Hg.): Medienkompetenz. Voraussetzungen, Dimensionen, Funktionen. München: Juventa, 2002, S. 111-126, hier: S. 121.

³⁰¹ Groeben (2004), S. 32.

³⁰² Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK): Grundsatzlerlass zur Medienerziehung, Nr. 64/01, 2001.

nem bewussten Umgang der Nutzer mit den Medien, der Entwicklung der Industrie für qualitative Informationsangebote hin zur Selbst- und Koregulierung beiträgt.

Gefordert ist nicht nur der Heranwachsende allein, sich entsprechend seinen Fähigkeiten zu entwickeln und mittels Medienkompetenz am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und Impulse zu geben, sondern auch das Medienproduktionsumfeld. Letztendlich muss sich jeder Produzent im Klaren sein, dass er einen Film, ein Computerspiel u. ä. nicht für sich selbst, sondern für andere Menschen entwirft, die das Medium auf ihre persönliche Art und Weise rezipieren. Dieses Verantwortungsbewusstsein würde sich steigern lassen, wenn mehr Förderung von staatlicher Seite in diese Richtung stattfinden würde.

Kinder und Jugendliche sind praktisch ihr ganzes Leben von Medien umgeben. Daraus entsteht die Möglichkeit, zu lernen, jedoch auch, sich von diesen negativ beeinflussen zu lassen. Als Chance erweisen sich die Medien, wenn mit ihnen Entwicklungsaufgaben bewältigt, Gemeinschaften gebildet werden oder wenn sie zur Unterhaltung und Erholung dienen. Problematisch ist, wenn Medieninhalte sozial unerwünschte Einstellungen und Verhaltensweisen (wie Rassismus oder Drogenkonsum) und soziale Isolation fördern. Das Kinder- und Jugendalter sollte auch nicht mit der Produktion von Pseudo-Kinderfilmen kapitalisiert werden.³⁰³ Dies passierte bereits bei Zeichentrickfilmen wie „Taran und der Zauberkessel“ von Walt Disney, die eigentlich eher für Erwachsene geeignet sind, jedoch bereits für eine junge Altersstufe freigegeben wurden.³⁰⁴

11.1. Begriff „Medienkompetenz“

Der Begriff „Medienkompetenz“ ist trotz (oder gerade wegen) seiner globalen Beliebtheit alles andere als eindeutig, da je nach Art des Mediums unterschiedliche Kompetenzen ausgelöst werden (Was sind „Medien“, was ist „Kompetenz“?).

Medien werden „verstanden“ (wie beim Lesen eines Buches oder dem Ansehen eines Filmes), „beherrscht“ (wie das Einschalten des DVD-Recorders) oder deren Inhalt „bewertet“. Grundsätzlich darf der Begriff der „Medien“ in dem Konstrukt Medienkompetenz also nicht zu eng gezogen werden. Berücksichtigt werden sollen sowohl der kompetente Umgang mit den Neuen Medien, wie Internet oder Smartphones, die überwiegend der Information und Kommunikation dienen, sondern auch der Umgang mit den klassischen Medien, wie dem Film, dem Buch oder dem Fernsehen. Verständlicherweise neigt die Wissenschaft jedoch dazu, sich mehr Gedanken über die Auswirkungen neuerer Produkte zu machen als über altbekannte. Trotzdem verdienen letztere genauso wissenschaftliche Aufmerksamkeit, denn durch klassische Medien ist der Heranwach-

³⁰³ Vgl. Süß (2008), S. 377.

³⁰⁴ Vgl. o. V.: o. J. <http://www.new-video.de/film-taran-und-der-zauberkessel/> Zugriff: 5. September 2011.

sende ebenso, wenn auch auf andere Art und Weise, gefordert wie durch solche der Informationstechnologie.³⁰⁵

11.2. Das Bielefelder Medienkompetenzmodell

Der „Vater“ des Begriffes Medienkompetenz Dieter Baacke definierte diese folgendermaßen:

„Medienkompetenz meint also grundlegend nichts anderes als die Fähigkeit, in die Welt aktiv aneignender Weise auch alle Arten von Medien für das Kommunikations- und Handlungsrepertoire von Menschen einzusetzen.“³⁰⁶

Als wesentlich für seine Überlegungen erwiesen sich, neben der Entwicklungspsychologie, der Linguistik u. ä. vor allem die universelle Grammatik und die kommunikative Kompetenz. Erstere zielt auf die Fähigkeit des Menschen, sich sprachlich auszudrücken, ab. Erlernbar ist diese Kompetenz aber stets nur unter Berücksichtigung der historischen, gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen.

Die kommunikative Kompetenz bildet einen weiteren Anwendungsbereich: Der Mensch hat sich in der Gesellschaft zu verständigen, kann diese aber gleichermaßen aufgrund seiner Fähigkeiten verändern. Als Hilfe dienen ihm dabei die Medien.³⁰⁷ Nicht zufällig erinnert dies an den Aufruf Bert Brechts, in welchem er mehr Demokratie in den Medien forderte, um die Menschen zum Handeln zu bewegen.

11.2.1. Dimensionen der Medienkompetenz

Medienkompetenz entsteht dann, wenn folgende Fähigkeiten miteinander agieren:

1.) Medienkritik:

Vorhandenes Wissen wird im Umgang mit den Medien eingesetzt und bewertet. Dies geschieht:

- a. Analytisch: Prozesse, die in der Gesellschaft als problematisch gelten, sollten angemessen begriffen werden.
- b. Reflexiv: Analytisches Wissen sollte jeder in seinem Umgang mit den Medien anwenden.
- c. Ethisch: Die beiden genannten Dimensionen sollen dazu dienen, dass der Heranwachsende eine Moral entwickelt, die sozial angemessen ist.

2.) Medienkunde:

³⁰⁵ Vgl. Sutter, Tilmann; Michael Charlton: *Medienkompetenz – einige Anmerkungen zum Kompetenzbegriff*. In: Groeben (2002), S. 129-147, hier: 129ff.

³⁰⁶ Mitgutsch, Konstantin: *Medienkompetenz – Formel oder Leerformel?* In: Blaschitz (2008), S. 94-103, hier: S. 96, zit. nach: Baacke, Dieter: *Medienkompetenz – Begrifflichkeit und sozialer Wandel*. In: Rein, Antje (Hg.): *Medienkompetenz als Schlüsselbegriff*. Bad Hilbrunn: Klinkhardt, 1996, S. 112-124, hier: S. 119.

³⁰⁷ Vgl. Mitgutsch (2008), S. 96ff.

Diese wird als das allgemeine Wissen um die aktuellen Medien verstanden. Während die informative Dimension lediglich das klassische Wissen begreift, geht es bei der instrumentell-qualifikatorischen Dimension um die Handhabung mit Geräten der Medien.

Die ersten beiden Dimensionen stellen die Ebene der Vermittlung der Medienkompetenz dar, während folgende eine Zielorientierung ansprechen:

3.) Mediennutzung:

- a. Rezeptiv: Das Wahrgenommene wird verarbeitet und in den persönlichen Wissensbestand aufgenommen (anwendend).
- b. Interaktiv: Dies umfasst die Fähigkeit, aktiv in den Medienmarkt einzugreifen (anbietend).

4.) Mediengestaltung: Innovativ oder kreativ wird das Mediensystem weiterentwickelt.³⁰⁸

Medienkompetenz entsteht nach Baacke erst, wenn das Kind kognitiv und sozialmoralisch vollständig entwickelt ist. Ab diesem Zeitpunkt ist es Teil des sozialen, kulturellen sowie des politischen Lebens.³⁰⁹ Werden Kinder und Jugendliche, obwohl sie bereits kompetent handeln, von diesem ausgeschlossen, sei es mittels Jugendschutznormen oder Verboten aus dem Elternhaus, kann es geschehen, dass dennoch negative Konsequenzen nach einer zunächst (sozialen) positiven Entwicklung eintreten.

Winterhoff vereinfachte diese Einteilung insofern, als er die Informations- von der Medienkompetenz trennte. Für die Entwicklung von Kompetenz im Bereich des Mediums Film sind somit nur noch folgende Kategorien entscheidend:

- Selbstbezogene Medienkompetenz: Die Fähigkeit, das Medium und seine Inhalte selektiv und reflexiv zu konsumieren.
- Soziale Medienkompetenz: Soziale Auswirkungen des Mediums werden erkannt.³¹⁰

11.2.2. Kompetente Rezeption von Gewalt von Kindern und Jugendlichen

Jeder Mensch rezipiert und bewertet gesehene Bilder anders. Auch unter Kindern und Jugendlichen untereinander gibt es unterschiedliche Fähigkeiten und Anlagen, welche sich insbesondere auf die Rezeption von Gewalt, einem der umstrittensten Themen im Bereich des Jugendmedienschutzes, auswirken. Der Versuch einer Einteilung in sieben Typen jugendlichen Medienhandelns (s. o.) brachte folgende Ergebnisse:

Gewalt in fiktionalen Darstellungen, wie sie in Kinos geboten wird, gehört für die Jugend von heute bereits zum medialen Alltag. Dies trifft auf alle Kinder und Jugendlichen zu, wenn auch der Grad des Konsums derartige Inhalte und die Bewertung dieser sich unterscheiden. Besonders

³⁰⁸ Vgl. Meister (2008), S. 18ff.

³⁰⁹ Vgl. Theunert, Helga: Jugendmedienschutz und Medienkompetenz: Kongruenz, Koexistenz, Konkurrenz. In: Dörken-Kucharz (2008), S. 35-46, hier: S. 40ff.

³¹⁰ Vgl. Winterhoff-Spurk (2004), S. 159.

„Allrounder“, „Konsumorientierte“ und „Deprivierte“ konsumieren bevorzugt Filme mit vielen Gewaltdarstellungen. Sie nehmen diese zwar als Gewalt wahr, doch wird dies nicht als Anstoß genommen, eigenes Medienhandeln zu hinterfragen.

„Bildungsorientierte“, „Kommunikationsorientierte“ oder „Mediengestalter“ hingegen wählen derartige Formate seltener und sind sich auch in der Frage, wie Gewalt zu bewerten ist, unsicher. Zwar gefallen ihnen die Spannung und der Spaßfaktor bei solchen Filmen, aber wissen sie doch auch um die möglichen Gefahren von Gewalt und dass es Beschränkungen gibt. Für sich selbst sehen sie jedoch keine solcher negativen Auswirkungen (vgl. „Third-Person-Effect“).

Gemein ist allen Jugendlichen, dass Filme mit Gewalt vor allem als Unterhaltung und gegen Langeweile gesehen werden. Diese Verhaltenstendenz des „Sensation-Seeking“ führt dazu, dass immer neue, abwechslungsreichere und fordernde Eindrücke verlangt werden. Ein Film muss diesen Genuss mit dem Element der Spannung stets gewährleisten.³¹¹

Am liebsten werden Filme gemeinsam mit Freunden angesehen. Da diese die Gewalt scheinbar akzeptieren, besteht auch für den einzelnen kein Grund, diese kritisch zu hinterfragen. Die Rezeption in derartiger entspannender und lustorientierter Atmosphäre lässt auch kaum kritische Gedanken aufkommen. Die erlebte „Angst-Lust“ bei solchen Szenen führt zu persönlichen Grenzerfahrungen, die gerade nichts mit der alltäglichen realen Welt zu tun haben; dies ist der besondere Reiz an der Sache.

Sind Jugendliche in soziale Netze eingebunden und weisen sie zumindest grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Medienkompetenz auf, ist ein gesteigertes Gefährdungspotenzial durch das Betrachten von fiktionaler Gewalt nicht zu erwarten.³¹²

11.3. Sozialisatoren für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche benötigen für die physische und vor allem für die psychische Entwicklung Sozialisatoren, die im Laufe des Heranwachsens unterschiedliche Funktionen einnehmen. Sozialisatoren sind Instanzen, welche für Heranwachsende Beschränkungen aufzeigen, genauso aber diese auch fördern.

„Die Sozialisatoren gestalten die Spielräume der Sozialisanden durch Regulierungen, normative Erwartungen und das Bereitstellen von Angeboten.“³¹³

Joe Groebel entwickelte hierzu in seiner UNESCO-Studie den 5-P-Ansatz, wonach folgende Instanzen im Bereich der Medienkompetenz auf Kinder und Jugendliche einwirken:

- Parents (Eltern),
- Produzenten,
- Politik,

³¹¹ Vgl. Winterhoff-Spurk (2004), S. 72.

³¹² Vgl. Meister (2008), S. 171ff.

³¹³ Süß (2008), S. 373.

- Pädagogik,
- Prosumenten (aktive Konsumenten).³¹⁴

Diese Instanzen (Sozialisatoren) erzeugen für die Heranwachsenden ein Geflecht aus Vorgaben (Restriktionen), was erlaubt ist und was nicht sowie wer für welche Regeln verantwortlich ist:

Sozialisatoren	Restriktionen
Gesetzgeber	Altersfreigaben
Mediananbieter	Bereitstellen jugendgeeigneter Angebote
Eltern	Medien, Medieninhalte und –zeiten freigeben
Peers	Medien und Marken mit Bedeutung versehen
Lehrpersonen	Zugangschancen ausgleichen, Kulturtechniken vermitteln

Tabelle 4

Es verwundert nicht, dass sich die Sozialisatoren auch gegenseitig bei der Ausübung ihrer Aufgaben behindern können. Die Filmproduzenten überfluten den Markt mit Filmen problematischen Inhalts, die groß beworben werden, für gewisse Altersgruppen aber nicht freigegeben sind, deren Neugier jedoch geweckt wird. Die Frustration, die aus diesem Ausgeschlossen-Sein entsteht, führt zu rebellischen Handlungen, wie dem Versuch des Umgehens der Altersvorschriften.

11.3.1. Die Eltern als natürliche Instanz

Der Ort, an welchem Kinder zuerst in ihrem Leben Kontakt mit Medien bekommen, ist das Elternhaus; dieses prägt das weitere Medienverhalten des Kindes entscheidend.

Das Wort der Eltern wurde früher als absolute Norm akzeptiert. Mit der Pluralisierung der Lebensräume und den Möglichkeiten in der Entwicklung der Heranwachsenden hat das Elternhaus als moralische Instanz allerdings an Gewicht verloren. Besonders Jugendliche orientieren sich mittlerweile bereits an anderen gesellschaftlichen Regeln und Erwartungen, obwohl sie so spät wie noch nie aus dem elterlichen Haushalt ausziehen (durchschnittlich mit dem 24. Lj.).

Das traditionelle Bild des Elternhauses mit Vater als Familienoberhaupt und der Mutter als Hausfrau, die stets zu Hause war und sich mit dem Kind beschäftigen konnte, ist seltener geworden. Gewichen ist diese Familienform einer Vielzahl an familiären Ausformungen, die auch andere Folgen für die Entwicklung der Kinder bedeuten. Scheidungskinder müssen etwa früher als andere Kinder lernen, dass soziale Beziehungen, wie die Ehe, nicht ein Leben lang dauern müssen. Für Eltern hingegen ist es mühsam geworden, die ihren Kindern auferlegten Regeln zu kontrollieren und zu sanktionieren. Diese werden vielmehr sich selbst überlassen; Erziehung und Fürsorge bedeutet in der heutigen Zeit vielmehr oft nur das bloße Andrehen des Fernsehapparates anstatt Spielen mit dem Kind.

³¹⁴ Vgl. Groebel (1999), S. 177.

Notwendige Identifikationsfiguren

Vor allem für Söhne stellt es eine Belastung dar, wenn der Vater als identifikatorische Stütze fehlt. Diese waren stets die moralische Instanz in der Familie. Familien, deren Väter dagegen fehlen, besitzen keine derartige Identifikationsfigur.³¹⁵ Die Heranwachsenden entwickeln eine Vater-Sehnsucht und wollen sich mit jemandem identifizieren, wobei die Mutter diese Anforderung meist nicht erfüllen kann. Wenn der Vater aber nicht anwesend ist oder dieses Bedürfnis emotional nicht stillen kann, muss diese Sehnsucht auf jemand anders projiziert werden. Dies hat zur Folge, dass sich vor allem männliche Heranwachsende in Filmen (oder anderen Medien) eigene Heldenfiguren suchen, die als Projektionsflächen fungieren. Diese Helden zeigen meist männliche Autorität, Stärke und aggressives Verhalten.³¹⁶ Erweisen sie sich dann auch noch als authentisch, kann das Verhalten und deren Einstellung dieser Helden von den Heranwachsenden übernommen werden:

„Identifikation mit einer Figur und der von ihr präsentierten Geschlechterrolle ist demnach nicht so sehr von Stärke und Erfolg dieser Figur abhängig. Vielmehr davon, ob diese Figur als authentisch erlebt wird und Gefühle zeigt, die den Jugendlichen nachvollziehbar erscheinen.“³¹⁷

Kinder sehen das gewalttätige Verhalten dieser Helden aber nicht als rohe Gewalt, die für sie schädlich sein könnte. Vielmehr lernen sie, dass man sich seinen eigenen Weg erkämpfen muss, sich von Niederlagen nicht unterkriegen lassen darf und durch dieses Verhalten letztendlich soziales Ansehen erreicht wird. Viele dieser Helden wenden Gewalt meist auch nur gegen das Böse zur Erreichung von Gerechtigkeit an.³¹⁸ In den Filmprüfungen der zuständigen Kommissionen sollten daher diese Überlegungen mit einbezogen werden.

Die Produktionslandschaft hat dieses Potenzial an männlichen Identifikationsobjekten längst erkannt und so sind seit Jahren Figuren wie Terminator, James Bond oder Rocky Balboa auf der Leinwand zu finden.

Die Bedeutung des Medienverhaltens der Eltern zeigt sich außerdem darin, dass die Kinder sich an diesem orientieren und es auch häufig übernehmen. Eltern können dabei den Fehler begehen, ihren Kindern Anweisungen zu geben, aufgrund ihres eigenen Verhaltens durch die Sozialisation jedoch genau den gegenteiligen Effekt erzielen. So verbieten sie ihren Kindern bspw. gewisse Fernsehsendungen, die sie sich selbst jedoch begeistert ansehen. Dies führt zu familiären Konflikten und zum anderen zu einer besonderen Neugier auf derartige Formate. Derart angelernte Verhaltensmuster seitens der Familie lassen sich später kaum ändern und werden daher fast wie ein „Erbe“ weitergegeben.

³¹⁵ Vgl. Kromer (2000), S. 88ff.

³¹⁶ Vgl. Wirth, Hans-Jürgen. Die Jugend schützen: Zum kulturell definierten Verhältnis von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In: Büttner (2000), S. 59-71, hier: S. 64.

³¹⁷ Schwarzweiler, Petra: Geschlechterrollen im Film. „Nicht nur Männer können boxen...“. In: MBFJ, 2003, S. 25-29, hier: S. 27.

³¹⁸ Vgl. Hipfl (2000), S. 35.

Das Elternhaus ist daher der wesentliche Faktor für die Vermittlung von Medienkompetenz.³¹⁹ Diese Chance sollten die Eltern nutzen, da die Autorität der Eltern immer mehr im Sinken begriffen ist und Sozialisation vermehrt durch andere Instanzen unterstützt wird. Die Eltern könnten daher versuchen, diesen Verlust an Autorität auszugleichen, indem sie eine partnerschafts- oder freundschaftsähnliche Position ihren Kindern gegenüber einnehmen und ihnen auf diese Art und Weise vermitteln, welche Medieninhalte mehr und welche weniger gut für sie sind.³²⁰

Die Folgen im Medienverhalten

Ein Vergleich zwischen zwei männlichen Jugendlichen, die zwar eine ähnliche Kindheit in einem gut situierten Elternhaus hatten, zeigt dennoch unterschiedliche Entwicklungen in ihrem Medienverhalten, welche durch das Verhalten ihrer Eltern bedingt sind. Dies geschah durch die Art und Weise, wie die Eltern sie erzogen hatten:

Der erste Jugendliche wurde in seiner frühen Kindheit von seinem Vater zwar geschlagen, ansonsten war ihm dieser jedoch eine seelische Stütze, obwohl er selten zuhause war. So riet ihm dieser auf Hänseleien der Mitschüler nicht aggressiv zu reagieren, sondern sich passiv zu verhalten. In weiterer Folge zeigte dieser Jugendliche auch kein Interesse an gewalthaltigen Medieninhalten und setzte sich auch kritisch mit den Folgen von Gewalt für andere Jugendliche auseinander. Das Machtwort des geschätzten Vaters wurde hier akzeptiert.

Anders beim zweiten Jugendlichen: Dieser wohnte bei Mutter und dem Stiefvater, die Mutter war als Hausfrau meist zuhause. Allerdings war in diesem Fall sie die Autoritätsperson und schrieb ihm die Regeln vor, die ihm unverständlich waren und die er nicht akzeptieren konnte und wollte; so verbot sie ihm nach dem Tod seines Haustieres einen ablenkenden Kinobesuch, da sie einen Film mit Gewalt vermutete. Sie erkannte nicht, dass er bereits ausreichend Medienkompetenz aufwies und erzog ihn in Bezug auf die Medien ausschließlich mit Verboten, mit der Folge, dass er seither zunehmend ein großer Fan von äußerst rohen Gewaltfilmen wurde.³²¹

Die im Zuge eines solchen Prozesses vermittelten Normen und Werte sind solche, die sich die Eltern zuvor in einem eigenen Sozialisationsprozess angeeignet haben und diese nun 1:1 auf ihre Kinder übertragen wollen. Daraus entstehen vielfach familiäre Konflikte, da generationelle Unterschiede und die Lebenswelt des Kindes nicht beachtet werden.³²²

11.3.2. „Peer Groups“ als neue moderne Familie

Am liebsten verbringen Jugendliche ihre Freizeit mit Freunden, denn im Gegensatz zur Familie können sie sich diese selbst aussuchen und hat man sich im Freundeskreis auch nicht mit Autori-

³¹⁹ Vgl. Walberg, Hanne: Wie erreichen wir die Eltern? Medienkompetenzvermittlung in „Problemfamilien“. In: Dörken-Kucharz (2008), S. 97-107, hier: 97ff.

³²⁰ Vgl. Wirth (2000), S. 63.

³²¹ Vgl. Schulte-Berge, Gerlind u.a.: Medienkompetenz und gesellschaftliche Handlungsfähigkeit von Jugendlichen im Lichte biographischer Forschung. In: Groeben (2002), S. 255-268, hier: S. 256ff.

³²² Vgl. Griessler (2008), S. 87.

tätsproblemen herumzuschlagen; jeder ist gleichberechtigt. Dieses soziale Netz von Freunden wird auch „Peer Group“ genannt:

„[...] sind zumeist durch ähnliche Ziele, Wertvorstellungen, Stilrichtungen, Geheimnisse, Interessen, Bindungen der Zuneigung und Bewunderung charakterisiert und grenzen sich gegenüber der Außenwelt (die nicht immer nur die Erwachsenenwelt sein muss) durch eigene jugendkulturelle Symbole oder Elemente wie z. B. Musik, Haarschnitt, Kleidung, Sprache ab.“³²³

Bekanntere Beispiele dazu sind Punks, Skater, Emos oder Markenkleider-bewusste Mädchen. Waren sie früher jedoch noch mehr formal organisiert, wie in Jugendvereinen oder politischen Jugendinitiativen, so sind es heute mehr lose zusammenhängende Gruppen, die sich über gewisse Gemeinsamkeiten definieren.

Im Bezug auf die Entwicklung von Medienkompetenz des Einzelnen spielen die „Peers“ eine große Rolle. Als Teil des Freundeskreises wird man automatisch zum Mitläufer oder sogar zum Ideengeber der Gruppe, wodurch sich die Sehgewohnheiten unter Jugendlichen automatisch angleichen. Auch der Kinobesuch findet am liebsten mit diesen Freunden statt und wird dadurch ein soziales Erlebnis. Das Bewusstsein, dem anderen ähnlich zu sein, führt zu einem gemeinsamen Bewältigen sozialer Entwicklungsaufgaben. Gemeinsam bereitet man sich auf das Erwachsen-Sein vor, selbst wenn das oft das Überschreiten von Grenzen bedeutet. Nicht selten kommt es vor, dass, sollte einem Heranwachsendem aus dem Elternhaus oder aufgrund der Gesetze etwas nicht erlaubt sein, sich dieser den verbotenen Film u. ä. bei einem Freund ansieht, den dieser sich etwa aus dem Internet heruntergeladen hat. Derartige Regelverstöße erlauben es, traditionelle Werte und Normen mit modernen zu vergleichen und für sich selbst eine eigene Wertung vornehmen, ob man mit diesen einverstanden ist oder nicht.

Der Gedanke, dass die Eltern oder andere Institutionen bei vielen Gesprächsthemen, wie es aktuelle Kinofilme oftmals sind, unter Jugendlichen nicht mitreden können, lässt ein Wir-Gefühl entstehen, welches wesentlich für das Entstehen neuer sozialer Beziehungen ist (= Loslösen vom Elternhaus unter gleichzeitiger Hinwendung zu den Peers).³²⁴ Die Orientierung bietende „Peer Group“ hilft somit dem Heranwachsenden bei seinem Identitätsbildungsprozess.³²⁵

11.4. Aufgaben der Medienkompetenz

Ausgehend vom 5-P-Ansatz sind die verschiedensten Instanzen aufgefordert, den Heranwachsenden in ihrer Entwicklung zu helfen, wobei die Medienkompetenz als wichtiger Faktor für die Persönlichkeitsbildung gilt.

Zu beachten ist dabei, dass neben den Sozialisatoren auch der Begriff der Medien in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion ein unbestimmter ist. Der Medienbegriff darf sich nicht

³²³ Kromer (2000), S. 96.

³²⁴ Vgl. Süß (2008), S. 375.

³²⁵ Vgl. Kromer (2000), S. 96ff.

nur auf die aktuellsten Erscheinungen, wie E-Learning oder Smartphones beschränken, sondern muss auch „alte“ Medien, wie das Kino, umfassen. Nicht vergessen werden dürfen außerdem die kulturellen Unterschiede im Bereich der Medienerziehung. Die nicht-westliche Welt hat hier teils mitunter ein anderes Verständnis über den Umgang mit Medien.

Jugendmedienschutz sollte daher folgende Fördermaßnahmen umfassen:

- Erlangung des Ziels eines kompetenten sowie selbst bestimmten Umgangs der Jugend mit Medien und deren Inhalten;
- Befähigung der Sozialisatoren, Unterstützung beim Erwerb von Medienkompetenz leisten;
- Minimierung von möglichen Gefährdungen durch Aufklärung und Kompetenzentwicklung.³²⁶

11.4.1. Pädagogik

Mit dem Grundsatzterlass des Bildungsministeriums aus dem Jahr 2001 wurde die Medienkompetenz als integriertes Prinzip in das österreichische Bildungssystem aufgenommen. Die schulische Ausbildung soll den Kindern möglichst früh ermöglichen, Zugang zu den verschiedenen Medien zu erhalten. Der angestrebte Bildungsgrad soll neben der Vermittlung des Allgemein-Wissens, wie Lesen oder Schreiben, das Erlernen des Umgangs mit Medien erreichen, um aus den Heranwachsenden kompetente und selbstbestimmte Persönlichkeiten werden zu lassen.³²⁷

Die Notwendigkeit des Miteinbeziehens von Medien ergibt sich daraus, dass diese ein immer wichtigerer Bestandteil der Gesellschaft geworden sind und sich daher auch die Pädagogik mit diesen auseinandersetzen muss. Pädagogik schließt daher immer die Medienpädagogik mit ein.

„Im Sinne medienpolitischer Bildung ist Medienerziehung die Auseinandersetzung nicht nur mit Ursachen, Wirkungen und Formen medialer Kommunikation, sondern auch mit den verschiedenen Interessen, die die Auswahl und den Inhalt von Informationen und die Form der Vermittlung bestimmen.“³²⁸

Familie und Freunde spielen zwar in der Medienerziehung eine wesentlich stärkere Rolle, doch kann die Pädagogik dort eingreifen, wo diese und andere Sozialisatoren versagen. Besonders Augenmerk muss dabei auf die sogenannten „Problemfamilien“ gelegt werden, wo sich die Eltern nicht um den Medienkonsum ihrer Kinder kümmern und diese dadurch keine entsprechenden Kompetenzen aufbauen können.³²⁹

Die Pädagogik bildet hierfür ein Auffangnetz und stellt ergänzend Angebote bereit, die das Kind sonst nie genutzt hätte. Spezielle Schulaufführungen in Kinos bieten etwa den Kindern Erlebnis-

³²⁶ Vgl. Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM): Antwort der DLM in Deutschland zum Fragebogen der EU-Kommission zur Förderung der Medienkompetenz, S. 3. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/contributions/32_50_pdf/dlm.pdf Zugriff: 18. Oktober 2011.

³²⁷ Vgl. Aufenanger, Stefan: Quo vadis Medienpädagogik? Zum Verhältnis von Medienkompetenz und Jugendmedienschutz. In: Dörken-Kucharz (2008), S. 61-67, hier: S. 63.

³²⁸ BMBWK, (2001).

³²⁹ Vgl. Walberg (2008), S. 97.

se, die sie in angenehmer Atmosphäre mit Gleichaltrigen genießen können mit dem Vorteil einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung des Themas durch deren Lehrer im Unterricht.

Die Lehrer sollen ihren Schülern nach einem solchen Filmbesuch die Möglichkeit geben, selbst ihre Meinung zum Film zu äußern und dadurch Art die Fähigkeit entwickeln, sich kritisch mit dem Gesehenen auseinander zu setzen. Kinder und Jugendliche sind zwar bspw. im Stande, Gewalt als solche zu erkennen, eine kritische Reflexion findet in dieser Altersgruppe aber grundsätzlich noch nicht statt.

11.4.2. Gesellschaftliche, politische und kulturelle Aufgabe

Um die Chancengleichheit bezüglich des Erlernens von Medienkompetenz zu gewährleisten, muss die Politik nicht nur Regeln erstellen, die den Medienkonsum beschränken, sondern vielmehr den Zugang zu diesen erleichtern.

Notwendig ist es vor allem, die Heranwachsenden aus sozial benachteiligten Schichten zu fördern, da diese zumeist eine sehr geringe Medienkompetenz aufweisen. Das Kino wäre hier ein idealer Ort, wertvolle Inhalte zu konsumieren, anstatt sich vom täglichen Fernsehprogramm „berieseln“ zu lassen. Eine Begeisterung für das Kino auszulösen ist aber nur möglich, wenn geistige und reale Barrieren gebrochen werden. Kinokarten müssen für Kinder und Jugendliche erschwinglich sein. Weiters sollten Filme mit qualitativ hochwertigen Inhalten vermehrt beworben werden.

Diese spezielle Förderung kann nicht nur Aufgabe der Bildungsanstalten sein. Im Großraum Wien gibt es bereits Organisationen, die versuchen, Kinder in ihrer Freizeit in das Kino zu locken. Der Verein „Cinemagic – Kino für junge Leute“ bietet altersadäquate Filme für jede Altersgruppe zu vergünstigten Preisen. Für Kinder ab 3 Jahren gibt es etwa ein Bilderbuch-Kino, dessen Filme den kognitiven Fähigkeiten in diesem Alter angepasst sind. Für ältere Kinder und Jugendliche werden spezielle Filmgespräche angeboten, in denen diese die Möglichkeit bekommen, sich mit Experten über den Film auszutauschen. Zusätzlich können sie nach der Vorstellung Bewertungsbögen ausfüllen, die wichtige Rückmeldungen für die Gestaltung des Programms darstellen und Daten über die Meinungen und Bedürfnisse der heutigen Jugend für Politik und Pädagogik liefern.³³⁰

Filmarbeit mit Kindern und Jugendlichen erfährt dadurch ihre Berechtigung, dass sie als Teil des präventiven Jugendschutzes gilt. Die Rezeption von Filmen in einem entsprechenden kommunikativen Umfeld erleichtert es, den Film kritisch reflektieren und (positive) Identifikationsmöglichkeiten zu finden.

Die vielfältigen Möglichkeiten des Films für die weitere Entwicklung der Heranwachsenden:

- „Einstieg in ein Thema bieten,
- Motivation zur Auseinandersetzung und

³³⁰ Vgl. Cinemagic – Kino für junge Leute. <http://www.cinemagic.at/cinemagic-kinofuerjungeleute/> Zugriff: 22. September 2011.

- Informationen liefern, [...]
- Meinungen verstärken oder hinterfragen,
- kreatives Verhalten anregen, [...]
- einen Kommunikationsprozeß unter den Zuschauern einleiten, [...]
- Verständnis für Probleme aus Geschichte und Gegenwart fördern, [...]
- eigene Probleme erkennbar und verbalisierbar zu machen. [...]³³¹

Bieten Filme derlei Denkansätze, sollte bei den Überlegungen zur Altersfreigabe darauf geachtet werden, dass diese eine möglichst niedrige Freigabe erhalten, selbst wenn vielleicht einzelne Szenen jugendgefährdende Ansätze, wie das Zeigen von Gewaltakten oder Drogenkonsum, beinhalten. Wichtiger ist vielmehr der gesamte Kontext des Filmes.

„Expertengruppe Medienkompetenz“ und Initiativen zum Erlernen von Medienkompetenz

Medienkompetenz als globales Phänomen erfordert globale Maßnahmen. Die EU-Kommission richtete diesen Gründen 2006 die „Expertengruppe Medienkompetenz“ ein. Diese besteht aus europäischen Medienfachleuten und weist verschiedene Kompetenzen und Arbeitsschwerpunkte auf:

- Definition der Zielsetzungen und Entwicklungstendenzen im Bereich Medienkompetenz,
- Darstellung und Förderung der Praxis auf europäischer Ebene sowie
- Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen.³³²

Filme werden von der EU als wichtiges Medium zur Vermittlung von kulturellen, sozialen und demokratischen Werten, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie auch in ihrer ökonomischen Bedeutung anerkannt. Kritisiert wird jedoch sowohl die Tatsache, dass das Publikum Blockbuster aus Hollywood gegenüber europäischen Produktionen bzw. typische, die Entwicklung benachteiligende Inhalte, wie Gewalt oder anzügliche Sprache, bevorzugt. Heimische Filme dagegen würden die eigene Lebensrealität und Geschichte besser widerspiegeln. Medienkompetenz kann hier ein Bewusstsein beim Publikum schaffen, qualitativ hochwertige Produktionen mehr zu schätzen beginnen.³³³

Im Rahmen einer EU-weiten Studie definierte Österreich Medienkompetenz als:

„ [...]die Fähigkeit, Bilder, Töne und Informationen, mit denen wir täglich konfrontiert werden und die ein wichtiger Teil der Gegenwartskultur sind, zu nutzen, zu hinterfragen, ihre Einflussmöglichkeiten zu analysieren, sie vor dem subjektiven und gesellschaftlichen Hintergrund

³³¹ Baacke (1994), S. 170, zit. nach: Franken, Raimund; Riekenberg, Dagmar: Kino zum Anfassen. Handbuch der nicht-gewerblichen Filmarbeit. Frankfurt/Main: Extrabuch, 1985, S. 134.

³³² Vgl. European Commission-Media: The Media Literacy Expert Group. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/expert_group/index_en.htm Zugriff: 17. Oktober 2011.

³³³ Vgl. Expertengruppe Medienkompetenz: o.J., S. 3. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/frageboden_ml_de.pdf Zugriff: 14. Oktober 2011.

zu bewerten und mit Hilfe der in der Umgebung verfügbaren Medien selbst kompetent zu kommunizieren.³³⁴

Die heimische Politik wird aufgefordert, sämtliche bestehenden Informationskanäle (Internet, Mobiltelefone, Video, Kino) zur Verbreitung von Informationen an Jugendliche zu fördern, damit diese Kompetenzen auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung, -auswahl und -bewertung erwerben können.³³⁵

Bislang werden verbindliche Regelungen auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes auf EU-Ebene nur für andere Medientypen, wie Fernsehen oder Internetdienste, verwirklicht.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages, Maßnahmen zur Aneignung von Medienkompetenz zu setzen, wurden verschiedene Institutionen und Initiativen eingerichtet, wie das Institut für Medienbildung (Salzburg), die (mittlerweile geschlossene) medienpädagogische Beratungsstelle an der Nö Landesakademie (Baden), die Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (Linz), der Medienkulturraum (Klagenfurt) sowie die verschiedenen Landesbildstellen.³³⁶

Andere Initiativen, die es sich zum Ziel gemacht haben, Kindern und Jugendlichen das Medium Film näher zu bringen, veranstalten u. a. spezielle Kinderkino-Vorstellungen; hier fehlt es jedoch oftmals am Rahmenprogramm, das eine kritische Reflektion ermöglichen würde.³³⁷

Seit August 2011 besteht die „Medien-Jugend-Info“ (MJ) des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ), welches sich zwar mehrheitlich auf Medienkompetenz bei Neuen Medien, wie Internet oder Mobiltelefonie, konzentriert, aber auch Informationen im Bereich des Films bietet.

In Österreich gibt es somit viele lokale Initiativen und Einrichtungen, die sich mit der Vermittlung und Förderung zur Aneignung von Medienkompetenz im Bereich des Filmes beschäftigen. Das Ziel der neuen Plattform beim BMWfJ sollte es daher sein, diese verschiedenen Einrichtungen zu koordinieren, zu fördern und Leitlinien für deren Arbeit vorzugeben.

Die von der „Expertengruppe Medienkompetenz“ 2007 durchgeführte Studie sollte untersuchen, wie Mitgliedsstaaten mit dieser Thematik bislang umgehen und welche Maßnahmen sie dazu setzen. In Österreich gelangte man zu dem Ergebnis, die staatlichen Institutionen würden noch zu wenig für die Vermittlung von Medienkompetenz gegenüber den Bürgern unternehmen. Obwohl mit dem BMWfJ bereits eine wichtige staatliche Institution mit der Kompetenz betraut

³³⁴ Medienpädagogische Beratungsstelle: Antwort Dr. Ingrid Geretschläger, 2006, S. 2. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/contributions/51_67_pdf/52_49_gere_ing.pdf Zugriff: 18. Oktober 2011.

³³⁵ Vgl. Ausschuss der Regionen der Europäischen Union: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen. Beteiligung und Information von Jugendlichen: Folgemassnahmen zum Weissbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“, ABl. C 156 vom 7. Juli 2007, S. 8..

³³⁶ Z.B. <http://www.aktion-film-salzburg.at/>, <http://www.medienpaed.at/>; <http://www.oefeb.at/>, <http://medienkulturraum.at/>, <http://www.mediamanual.at/index.php>. Zugriff: 18. Oktober.

³³⁷ Z. B. Salzburger Kinderkino <http://www.daskino.at/>, Kinder-Film-Festival <http://www.kinderfilmfestival.at/steiermark/index.html> Zugriff: 22. September 2011.

wurde und eine generelle Unterstützung seitens der Politik stattfindet, sind es kleine und lokal agierende Organisationen, die kritisches Verständnis und Rezeption von Medieninhalten und Darstellungen lehren.³³⁸

Will ein Staat einheitliche Standards für die Fähigkeiten seiner Bürger schaffen, hat er dies mit zentralen Stellen umzusetzen; dies mit Unterstützung kleinerer Organisationen, die auf lokale Besonderheiten Rücksicht nehmen können.

12. Die österreichischen Begutachtungsstellen

12.1. Die Jugendmedienkommission (JMK) als österreichweite Begutachtungsstelle

Die JMK wurde 2001 beim damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) als offizielle Informationsstelle für die Alterskennzeichnung von Filmen und Medienprodukten für alle Bundesländer eingerichtet und nimmt für die Filmwirtschaft Begutachtungen vor. Dabei berücksichtigt sie die UN-Kinderrechtskonvention und die Ratsempfehlung über den Jugendschutz in audiovisuellen Medien.³³⁹ Praktisch gibt es dadurch eine einheitliche bundesweite Bewertung für Kinofilme, da die Bundesländer die Empfehlungen der JMK in den meisten Fällen übernehmen.³⁴⁰ Die Länder sparen durch die Verwaltung durch das Bundesministerium erhebliche Kosten.

12.1.1. Historisches

Noch in der Besatzungszeit schuf man 1948 beim damaligen Bundesministerium für Unterricht eine Jugendfilmkommission (JFK), deren Aufgabe es war, Empfehlungen bezüglich der Altersfreigabe von neu in Österreich anlaufenden Kinofilmen auszusprechen, die als Hilfestellung für die Länder bei der Zulassung für Kinder und Jugendliche galten. Treibende Kraft war dabei die Filmwirtschaft, die aus Kostengründen einheitliche Altersgrenzen in Österreich forderte. Aufgrund des Föderalismus kam es vorher zu kostenaufwändigen Doppelbegutachtungen von Filmen, sodass die als Provisorium gedachte JFK sich von allen Seiten als geschätzte Experteninstitution etablierte.³⁴¹

³³⁸ Vgl. European Commission-Media: Studies on Media Literacy.

<http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/studies/country/austria.pdf> Zugriff: 18. Oktober 2011.

³³⁹ Vgl. JMK: Aufgabenbereiche, Geschichte und Organisation der JMK.

http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_aufg.xml Zugriff: 15. Mai 2011.

³⁴⁰ Vgl. Müller, Werner: Lehrgangspraktikum Kino und Film in Wien. http://www.filmabc.at/bilder/file/Dateien%20AusWeiterbildung/Foerderung/SKRIPTUM_Kinolehrgang.pdf Zugriff: 15. Mai 2011.

³⁴¹ Vgl. Schwanda, Herbert: Was tut der Staat in Österreich? Die österreichische Jugendmedienkommission. In: CD Austria (Sonderheft des BMBWK), H 11, 2002, S. 20-22, hier: S. 20.

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern Bgld, NO, OÖ und Stmk nahmen diese an der Tätigkeit der JFK teil, wobei auch die anderen Bundesländer die Gutachten grundsätzlich anerkannten.³⁴²

Zusätzlich bewertete die JFK auch die Qualität der von ihr geprüften Filme und war somit eine zentrale Einrichtung für das Kulturleben. Im Jahr 2000 richtete sie außerdem die internationale Jahreskonferenz der europäischen Filmprüfungsinstitutionen aus.

Die JFK war jedoch nur für die Prüfung von Kinofilmen, nicht jedoch für Videos, DVDs, aber auch Computerspiele u. ä., zuständig. Durch die sich stets entwickelnde Medienlandschaft erfolgte im Sommer 2001 eine notwendige strukturelle Umbildung. Die JFK wurde reorganisiert und in Jugendmedienkommission (JMK) umbenannt.³⁴³

12.1.2. Organisation

Aktuell (Stand: März 2012) ist der Sitz der JMK, - bedingt durch die politischen Umstrukturierungen-, im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK). Die zuständige Abteilung 7 ist in der Präsidialsektion (Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmedien) angesiedelt.

Die Organisation der JMK ist gemäß der Geschäftsordnung wie folgt aufgebaut³⁴⁴:

- Geschäftsführer;
- Vorsitzende der Prüfausschüsse;
- Mitglieder der Prüfausschüsse;
- Appellationsausschuss.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der JMK führt die laufenden Geschäfte und ist gleichzeitig Leiter der zuständigen Abteilung „Jugendmedienschutz“ im Bundesministerium. Derzeitiger Geschäftsführer (Stand: März 2012) ist ADir. Michael Kluger.

Zu dessen Aufgaben zählen terminliche Angelegenheiten, personelle Einteilungen und das Überwachen der Tätigkeit der Prüfausschüsse. Zusätzlich ist er der Vorsitzende einer der Prüfausschüsse sowie in der Regel des Appellationsausschusses. Gegen sämtliche Entscheidungen der Prüfausschüsse darf er Einspruch erheben und eine wiederholte Prüfung durch den Appellationsausschuss verlangen.

Der Geschäftsführer vertritt die JMK, auch in den Gremien der europäischen Zusammenarbeit, nach außen und es obliegt ihm die jährliche Erstellung des Tätigkeitsberichts der JMK.

³⁴² Vgl. Weiss (1998), S. 44.

³⁴³ Vgl. Lennkh, Friedrich (Red.): Impulse zur Mediennutzung. Zur Praxis der Jugendmedienkommission. Gutachten der Jugendmedienkommission beim bm:bwk im Jahr 2001. Wien: BMBWK, 2002, S. 112ff.

³⁴⁴ Vgl. Müller, Werner: Lehrgangspraktikum Kino und Film in Wien. o.J., S. 74. http://www.filmabc.at/bilder/file/Dateien%20AusWeiterbildung/Foerderung/SKRIPTUM_Kinolehrgang.pdf Zugriff: 15. Mai 2011.

Die Vorsitzenden der Prüfausschüsse

Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur beruft die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfausschüsse für eine Funktionsperiode von drei Jahren; Wiederbestellungen sind möglich. Die Aufgaben der Vorsitzenden sind das Erstellen von Prüfprotokollen und der schriftlichen Begründung des Ergebnisses der Begutachtung, die auf der Website der JMK veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit in allen Entscheidungen das Dirimierungsrecht und kann durch Einberufen des Appellationsausschuss eine neuerliche Prüfung verlangen. Außerdem kann er zu den Sitzungen des Prüfausschusses Auskunftspersonen (Jugendschutz-Sachverständige aus den Bundesländern) einladen, von denen jeweils einer stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder der Prüfausschüsse

Der Bundesminister ernennt die Mitglieder der Prüfausschüsse für eine Periode von drei Jahren, wobei Wiederbestellungen möglich sind; berufen werden Experten aus dem Bereich der Pädagogik und Sozialarbeit.³⁴⁵ Eine spezielle Ausbildung ist für eine Nominierung nicht notwendig, vielmehr stammen die Prüfer aus verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern, die eine fachgerechte Expertise sicherstellen (Filmkritik, Lehramt, Fachverband der Wirtschaftskammer u. ä.) Der berufliche Hintergrund der Filmprüfer erklärt auch das gehobene Bildungsniveau im Prüferkreis der JMK; die meisten besitzen Matura oder einen Studienabschluss.³⁴⁶

Mit der Umstrukturierung 2002 nutzte man auch die Chance einer Verjüngung des Kreises der Filmprüfer, da es Mitglieder gab, die bereits über Jahrzehnte hindurch der Kommission angehörten.³⁴⁷ Da Erfahrung in diesem Gebiet jedoch unerlässlich und für die Qualität der Entscheidungen maßgeblich ist, setzte man die Prüfungskommission aus erfahrenen sowie auch neuen Fachleuten zusammen.³⁴⁸

Ein Prüfausschuss besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden und einem Ländervertreter. Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Für eine Entscheidung ist die einfache Mehrheit notwendig, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Grundsätzlich haben die Prüfausschussmitglieder - nicht zuletzt aufgrund ihrer besonderen Befähigung - in Eigenverantwortlichkeit zu entscheiden, doch haben sie gleichzeitig auf die vom BMUKK vorgegebenen Prüfkriterien Bedacht zu nehmen. Zusätzlich müssen sich die Mitglieder

³⁴⁵ Vgl. JMK: Aufgabenbereiche, Geschichte und Organisation der JMK. http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_aufg.xml Zugriff: 15. Mai 2011.

³⁴⁶ Vgl. Kremser (2005), S. 97.

³⁴⁷ Filmjournalist Dr. Richard Emele war seit der Gründung 1948 bis zumindest 1998 Mitglied der Prüfungskommission. Vgl. Aulehla, Walter (Red.): Alterskennzeichnung: Zur Praxis der Jugendfilmkommission. Gutachten der Jugendfilmkommission des BMUK im Jahr 1998. Wien: BMUK, 1998, S. 91; Aulehla, Walter; Geretschlaeger, Ingrid (Red.): Medien und Jugendschutz. Arbeitstagung der Jugendfilmkommission des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. 27. und 28. Juni 1994. Wien: BMUK, 1994, S. 9.

³⁴⁸ Vgl. Schwanda, Herbert: Was tut der Staat in Österreich? Die österreichische Jugendmedienkommission. In: CD Austria (Sonderheft des BMBWK), H 11, 2002, S. 21.

stets weiterbilden, z. B. auf gemeinsam mit Jugendlichen und Schülern abgehaltenen Studientagungen, Seminaren und Tagungen oder Austauschprogrammen mit vergleichbaren Einrichtungen.³⁴⁹

Bezüglich der Zahl der Sitzungen gibt es keine Vorgaben, diese wird vielmehr durch die Zahl der beantragten Prüfungen bestimmt.

Der Appellationsausschuss

Dieser umfasst maximal sieben Personen und besteht aus sämtlichen Vorsitzenden der Prüfausschüsse und dem Geschäftsführer. Auch hier kann der Geschäftsführer als Vorsitzender stimmberechtigte Auskunftspersonen beiziehen.

Die neuerliche Filmprüfung einberufen können der Geschäftsführer, ein Vorsitzender des Prüfausschusses, ein Filmverleih oder ein Rundfunkveranstalter. Der Appellationsausschuss nimmt die Revision von Filmen vor, die bereits von einem Prüfausschuss geprüft wurden. Mit dem Einrichten des Appellationsausschusses wird gewährleistet, dass die Tätigkeit der Prüfausschüsse kontrolliert werden kann.

Den Mitgliedern der Prüfausschüsse sowie des Appellationsausschusses und den Vorsitzenden steht für die Teilnahme an den Filmprüfungen eine vom BMUKK festzulegende Funktionsgebühr zu.

12.1.3. Aufgaben

Laut Geschäftseinteilung des BMUKK beschäftigt sich die für die JMK zuständige Abteilung mit: „Koordination und Durchführung von Prüfungen a.-v. Medien; Empfehlungen zu a.-v. Medien hinsichtlich Jugendverträglichkeit.“³⁵⁰

Die JMK beschreibt ihre Ziele und Aufgaben folgendermaßen:

- „Die Alterskennzeichnung von Medienprodukten, insbesondere von Filmen, die im Kino oder Fernsehen ausgestrahlt werden.
- Die Positivkennzeichnung von Medienprodukten im Hinblick auf inhaltliche und formale Kriterien, um Erziehungsberechtigten, Lehrer/innen, Kindern und Jugendlichen eine Orientierungshilfe auf die Eignung dieser Medienprodukte für Kinder und Jugendliche anzubieten.
- Die Verbreitung der Anliegen, Ziele und Belange des Jugendmedienschutzes mittels Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Zusammenarbeit mit Medienanbietern mit dem Ziel spezielle Kindermedienprodukte herzustellen, die abgestimmt auf die Bedürfnisse, Notwendigkeiten, Wahrnehmungswei-

³⁴⁹ Vgl. Aulehla: Die Arbeit der Jugendfilmkommission In: ORF (1999), S. 113-116, hier: S. 113; Schwanda (2002), S. 21.

³⁵⁰ Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK): Geschäfts- und Personaleinteilung für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur http://www.bmukk.gv.at/medienpool/19413/ge_20100630.pdf Zugriff: 13. Mai 2011.

sen, Fähigkeiten und Voraussetzungen der Heranwachsenden an ihre jeweilige Entwicklungsstufe sind.

- Die Schaffung eines Forums für den kritischen gesellschaftlichen Diskurs hinsichtlich negativ zu bewertender Medieninhalte.
- Die Förderung einer Medienkultur abgestimmt auf Bedürfnisse, Notwendigkeiten, Wahrnehmungsweisen, Fähigkeiten und Voraussetzungen der Heranwachsenden, entsprechend ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe.³⁵¹

Die JMK fungiert daher als zentrale Schnittstelle zwischen dem Bund und den Bundesländern und hat die verschiedenen nationalen Standards (Jugendschutz- und KinoG) zu beachten. Gleichzeitig soll sie am Erarbeiten einheitlicher internationaler Regeln oder Institutionen für die Klassifizierung von Medienprodukten mitwirken. Für Pädagogen, Eltern und interessierte Jugendliche soll sie objektive Informationen unabhängig von wirtschaftlichen Interessen über den Inhalt und Qualität von Filmproduktionen und anderen Medienprodukten liefern.³⁵²

Zustande gekommen ist bereits ein Übereinkommen des BMUKK mit dem ORF, Filme deren Ausstrahlung geplant ist, von der JMK begutachten zu lassen und deren Empfehlungen auch als primäres Kriterium für Wahl der Sendezeit anzuerkennen.³⁵³ Andere Fernsehfilme können auch auf Antrag von Privat-TV-Anstalten geprüft werden. Das Gleiche gilt für DVDs, sollten die Filme nicht im Kino gezeigt worden sein. Eine Prüfung von Computerspielen ist jedoch derzeit seitens der JMK nicht vorgesehen, obwohl sie hierfür an sich berechtigt wäre. Die Mehrzahl der begutachteten Medien sind jedoch immer noch Filme und Trailer für das Kino.

Problematisch bezüglich der Bewertung ist das teils medienübergreifende Erscheinen von Medienprodukten, wie in Form von Filmen, der dazugehörigen Werbung oder begleitend produzierter Computerspiele. Vor allem Hollywood-Produktionen versuchen hier, ein möglichst breites Spektrum für die Konsumenten zu erzeugen. Die JMK arbeitet daher eng mit nationalen wie internationalen Gremien und Bewertungsstellen im Bereich der Neuen Medien und Computerspiele zusammen.³⁵⁴

- *„BuPP. Die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen, kurz: BuPP, möchte auf die positiven Aspekte der Spiele hinweisen und mit der Datenbank der prädikatisierten Spiele eine Orientierungshilfe bieten.*
- *Stopline. Stopline.at ist eine Anlaufstelle für Personen, die im Internet auf illegales Material stoßen. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen kinderpornografische und nationalsozialistische Inhalte.*

³⁵¹ Lennkh (2002), S. 111ff.

³⁵² Vgl. Weiss (1998), S. 44.

³⁵³ Vgl. Lennkh (2002), S. 113; Publikumsrat ORF: ORF-Richtlinien. <http://publikumsrat.orf.at/richtlinien.html> Zugriff: 17. Mai 2011.

³⁵⁴ Vgl. BMUKK: Weiterführende Links zu den Themen Jugendschutz, Computerspiele, Internet, Handy. http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_links.xml Zugriff: 17. Mai 2011.

- PEGI. Pan European Game Information System. Dabei handelt es sich um das erste europaweite, freiwillige Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele ohne nationale gesetzliche Verankerung. Es besteht die Möglichkeit, das System in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen. (Beispiel Niederlande).³⁵⁵

12.1.4. Prüfverfahren

Etwa 360 Spielfilme und Trailer werden pro Jahr bei der JMK zur Begutachtung eingebracht.³⁵⁶

Eine Altersempfehlung auch für Trailer ist deshalb notwendig, da diese oftmals die brutalsten Szenen des Spielfilmes zeigen, um das Publikum neugierig zu machen, bzw. durch Trailer ein guter Eindruck über den Gesamtfilm ermöglicht wird und daher ähnliche Gefährdungen wie dieser auslösen könnte. In der Praxis wird ein Trailer aber meist für eine jüngere Altersgruppe freigegeben als der Hauptfilm.³⁵⁷ Problematisch an dieser Praxis ist, dass Trailer von äußerst brutalen Filmen, wie bspw. „Conan“ oder „28 Weeks Later“ ab 14 Jahre, der Hauptfilm aber erst ab 16 Jahren freigegeben wird. Jugendliche unter 16 Jahre werden dadurch auf Filme neugierig gemacht, die sie selbst noch gar nicht sehen dürfen und können in Folge verleitet werden, gesetzliche Altersvorschriften zu umgehen, indem sie sich etwa die Filme im Internet ansehen.

Für den Beginn des Prüfverfahrens stellt der Antragsteller für eine Begutachtung ein Ansuchen mit den Daten des Films an den Wr Magistrat. Dieser organisiert daraufhin einen Termin für die Begutachtung, damit rechtzeitig eine (Nicht-) Freigabe bis zum Starttermin erfolgen kann. Sollte dies nicht möglich sein (zu spät erfolgter Antrag etc.), hat der Film solange unter der gesetzlichen Jugendverbotsgrenze (ab 16 bzw. 18 Jahre) zu laufen.

Damit keine Beeinflussung der Prüfer eintritt, wird diesen eine etwaige gewünschte Altersgrenze zuvor nicht bekannt gegeben.³⁵⁸ Die Begutachtungen der JMK finden bereits seit 1948 gemeinsam mit dem Wr Filmbeirat, je nach technischer Anforderung des Films, im Kino der Media Wien oder anderen Kinos statt.³⁵⁹ Die Prüfkriterien und das Verfahren orientieren sich an jenen der ehemaligen JFK, von welcher auch Prüfer übernommen wurden.³⁶⁰

Für jeden begutachteten Film ist ein Prüfprotokoll zu erstellen, das beinhaltet:

- „Die inhaltliche Zusammenfassung des beurteilten Films sowie die Begründung der Einstufung;
- Die empfohlene Alterseinstufung;

³⁵⁵ BMUKK: Weiterführende Links zu den Themen Jugendschutz, Computerspiele, Internet, Handy. http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_links.xml Zugriff: 17. Mai 2011.

³⁵⁶ Vgl. Dörfler (2007), S. 65 <http://www.haydnkino.at/html/infos/KinoZumAnfassen.pdf> Zugriff: 18. Mai 2011,.

³⁵⁷ Vgl. JMK: Filmdatenbank – Suchergebnis. <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/result.xml> Anm.: Für den Hauptfilm „Atmen“ wird eine Altersfreigabe ab 14 Jahren empfohlen, für den Trailer hingegen bereits eine solche ab 10 Jahre.

³⁵⁸ Vgl. Kremser (2005), S. 58ff.

³⁵⁹ Vgl. Schreiben vom 19. Mai 2011 von AR Harald Ringer, MA 36 Veranstaltungswesen – Dezernat K - Behördliche Angelegenheiten des Veranstaltungswesens, an die Verfasserin.

³⁶⁰ Vgl. Editorial von Dr. Herbert Schwanda. In: Lennkh (2002).

- Eine fakultative Positiv-Kennzeichnung.³⁶¹

Die JMK ist befugt, Altersgrenzen von uneingeschränkt, ab 6, 10, 12, 14 und 16 Jahren zu erlassen. Damit wollte man möglichst alle gesetzlichen Altersstufen der Bundesländer miteinbeziehen und so ein möglichst einheitliches Bild der Freigaben für Österreich (mit Ausnahme von Wien, für welches der Wv Filmbeirat Gutachten erstellt) schaffen. Sind in einem Bundesland gewisse Altersstufen, wie in Salzburg jene ab 10 Jahre nicht vorgesehen, ergeben sich unterschiedliche Altersfreigaben bereits ex lege. Die JMK könnte hier nur mit dem Nichtaussprechen einer Freigabe ab 10 Jahre ein einheitliches Bild verhindern, doch widerspricht dies an sich den Grundsätzen der Prüfkriterien, welche für jede Altersgruppe gewisse Richtwerte aus entwicklungspsychologischer Sicht vorsehen und diese Werte somit nicht berücksichtigt werden würden.³⁶²

12.1.5. Prüfkriterien zur Alterskennzeichnung

Die Hauptaufgabe der Filmprüfer der JMK ist die Feststellung der Schädlichkeit eines Filmes für bestimmte Altersgruppen. Vorgegebene Prüfkriterien, die auch auf der Website der JMK veröffentlicht sind, erleichtern dabei die Entscheidung sowie deren Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit. Unter Berücksichtigung der sich stets verändernden Entwicklungsparameter von Kindern und Jugendlichen ist hier ein ständiges Rückfragen mit der wissenschaftlichen Forschung notwendig.

Die JMK ist sich dieser Verantwortung bewusst und bildet ihre Mitglieder dementsprechend laufend weiter. Einmal im Jahr wird eine Arbeitstagung veranstaltet, auf welcher zu einem gewissen Themenschwerpunkt (z. B. Horrorfilme) Wissenschaftler über ihre aktuellen Erkenntnisse sprechen. Derartige Veranstaltungen bieten auch Gelegenheit für Gespräche der Filmprüfer untereinander, die sich aufgrund der wechselnden Besetzungen bei den Begutachtungen oftmals ansonsten nicht austauschen können. Der aktuelle wissenschaftliche Forschungsstand gilt jedoch nur als allgemeine Orientierung für die Filmbewertung, denn jeder Filmprüfer entscheidet unabhängig.³⁶³

Laut der Geschäftsordnung der JMK beziehen sich die Prüfkriterien für die Alterskennzeichnung auf für Kinder und Jugendliche schädliche:

- Darstellungen von Gewalt und Sexualität sowie von
- Inhalten, die auf die Missachtung der Menschenwürde und auf die Diskriminierung nach Geschlecht, sozialer Herkunft, Religion, Rasse oder Volksgruppe abzielen, demnach mit den sozial-ethischen Standards einer demokratischen Gesellschaft im Widerspruch stehen.

³⁶¹ Lennkh (2002), S. 113.

³⁶² Vgl. Gottberg von, Joachim: In jedem Bundesland ein eigenes Gesetz: Jugendmedienschutz in Österreich. In: tv diskurs, H 3, Jg. 1, 1997, S. 8-15, hier: S. 9.

³⁶³ Vgl. ebenda, S. 12.

Wichtig ist hier vor allem das Berücksichtigen der verschiedenen Standpunkte: Was ist in einer demokratischen Welt an Beschränkungen erlaubt? Was kann ein Kind aus einem Film an Erfahrung mitnehmen? Womit kann es bereits gefordert werden? Und wie könnte man dessen Entwicklung sonst noch fördern?³⁶⁴

Die Entwicklung eines Kriterienkatalogs war im Zuge der Neuorganisation der JMK sicherlich ein Fortschritt in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen. Doch letztendlich stellt sich noch immer die Frage, welchen Theorien der Medienwirkungs- oder Medienrezeptionsforschung die österreichische JMK folgen soll.³⁶⁵ Am Ende soll schließlich ein für eine bestimmte Altersgruppe freigegebener Film keine schädigenden Wirkungen für diese entfalten. Folgende Schlagworte beleuchten dabei die Attribute, welche von der JMK als besonders schützens- und förderungswert verstanden werden und anhand derer ein Film geprüft wird:

„1. Körperliche Gesundheit

- Filmlänge
- Überreizung im Bereich der visuellen oder auditiven Sinneswahrnehmung

2. Psychische und emotionale Entwicklung

- Angst
- Verstörung
- Emotionaler Schock

3. Geistig - kognitive Entwicklung

- Verständlichkeit der Filmhandlung in Bezug auf filmsprachliche Mittel
- Offenes Ende
- Identifikationsfiguren
- Rollenverhalten
- Konfliktlösungsmodelle

4. Sozial-ethische und moralische Entwicklung

- Schwere Desorientierung im Bezug auf die Unterscheidung zwischen Gut und Böse
- Nichtbestrafung von Straftaten
- Steigerung der Gewaltbereitschaft durch Filminhalte bzw. Abstumpfung gegenüber Gewalt
- Verletzung des Anstands und gesellschaftlich akzeptierter Tabus
- Positive Darstellung von Drogen- und Alkoholkonsum

5. Religiöses Empfinden

- Herabwürdigung religiöser Lehren und Symbole
- Aufruf zu religiöser Intoleranz

³⁶⁴ Vgl. Lennkh (2002), S. 115.

³⁶⁵ Vgl. Natschläger, Bernhard: Welche Jugend schützen? Gemeinsamkeiten suchen, mit Unterschieden leben. Jugendmedienschutz aus europäischer Perspektive, Europäisches aus der Sicht des Jugendschutzes. In: Aulehla (1998), S. 27-30, hier: S. 28ff.

6. Demokratisch-staatsbürgerliche Haltung

- Totalitarismus
- Politischer Extremismus
- Rassismus
- Sexismus
- Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten.³⁶⁶

Diese vom Bundesministerium ausgearbeiteten Kriterien für die Altersfreigabe, an welchen sich die Prüfer orientieren können, stellen außerdem eine öffentliche Information für alle Interessierten dar und tragen somit zur Verbesserung der Kommunikation der verschiedenen Sozialisatoren der Heranwachsenden bei.³⁶⁷

Freigaben für alle Altersstufen:

Hier spielt vor allem das Kriterium der körperlichen Gesundheit eine Rolle. Die Aufnahmefähigkeit der unter 6-Jährigen ist beschränkt, sodass für diese eine Filmlänge von 90 min nicht überschritten werden sollte. Auch kurze Schnittfolgen belasten die kindliche Wahrnehmung. Besser ist es, in längeren Einstellungen schöne Bilder zu konstruieren. Handlungen werden besser verstanden, wenn diese einfach und chronologisch aufgebaut sind. Ähnlich verhält es sich mit der Sprache: Je einfacher, desto verständlicher.

Besonders jüngere Kinder sollen beim Sehen des Films nur positive Empfindungen erhalten. Aufgrund der geringen Entwicklung ist es für diese Altersstufe schwer, zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden. Sie identifizieren sich noch mit Tieren, sodass brutale Szenen mit diesen gegen eine unbegrenzte Freigabe sprechen.

Da diese Altersgruppe stark durch das Geschehen auf der Leinwand mitgenommen wird, schließen psychisch belastende Szenen, wie Kinder in fremden Umgebungen, verlassene Personen oder andere angstausslösende, traurige sowie plötzlich auftretende erschreckende Ereignisse eine Freigabe aus.

Ein Ende mit offenem Ausgang ist vor allem bei Kindern im Volksschulalter problematisch. Sollte ein solches Ende nicht wenigstens Ansätze zu einem positiven Ausgang bieten, kann dieses von den Kindern nicht verarbeitet werden.³⁶⁸

Freigaben ab 6 Jahren

Es ist anzunehmen, dass Realität und Fantasie nun besser unterschieden werden können und die Kinder im Stande sind, bedrohlichen Situationen durch Distanzierungsstrategien wie Augen- oder

³⁶⁶ Lennkh (2002), S. 115.

³⁶⁷ Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Österreichischen Kinderfreunde, der Medienpädagogik, des Elternvereins, der ehemaligen JFK und der Jugendpsychologie.

³⁶⁸ Vgl. Kremser (2005), S. 127; Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (2005), o. S.

Ohren-Zuhalten zu entgehen. Etwaige Slapstick-Gewalt in Zeichentrickfilmen wird nicht mehr als real wahrgenommen.

Einzelne Szenen müssen nicht immer positiv enden, aber sollte es ein positives Ende am Schluss des Filmes geben. Besonders bei Familienfilmen ist darauf zu achten, dass keine negativen Anknüpfungspunkte, wie die Scheidung der Filmeltern, vorkommen. Bedrohliche Szenen in einem Milieu, welches den Kindern fremd ist oder die fiktiv sind, werden besser ertragen.

Wichtig für diese Altersgruppe ist, moralische Zuordnungen zu treffen, da deren Gegensatzdenken noch sehr stark ausgeprägt ist (z. B. „Gut“ und „Böse“).

Freigaben ab 10 Jahren

Diese Altersgruppe entwickelt bereits Medienkompetenz und individuelle Vorlieben, sodass Sendungen oder Filme bereits bewusst von den Zuschauern ausgewählt werden. Die Komplexität der Handlung wird begriffen und mit der eigenen Erfahrung verglichen. Gibt es ein funktionierendes soziales Umfeld, erfreut sich diese Altersgruppe auch an gefährlichen und gruseligen fiktiven Szenen (Märchen, Abenteuerfilme etc.), ein gutes Ende wäre jedoch empfehlenswert.

Gefahren sollen nur rein objektiv als solche gezeigt werden (Aliens, Monster u. ä.) und so Kinovergnügen (Angst-Lust-Prinzip) gewährleisten.

Freigaben ab 12 Jahren

Die Fähigkeit des Unterscheidens von realen und fiktionalen Szenen ist voll ausgeprägt. Auch komplizierte Gestaltungsmittel wie z. B. Rückblenden sind kein Hindernis für das Verstehen der Handlung. Durch die erreichte Medienkompetenz werden filmische Botschaften mühelos erkannt und es werden neben Fantasy- und Science Fiction-Filmen auch Parodien gern gesehen.

Demgegenüber steht jedoch die schwierige Entwicklungsphase der Pubertät, die einhergeht mit der Loslösung vom Elternhaus, der Cliquen-Bildung, dem Problem der sexuellen Reifung, aber auch mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitsempfinden. Probleme gibt es allerdings beim Durchschauen von gezeigten Ideologien oder Weltbildern, sodass in diesen Bereichen problematische Filme erst ab 12 Jahren freizugeben wären.

Freigaben ab 14 Jahren

Hier gibt es kaum noch Differenzen gegenüber dem Medienverhalten von Erwachsenen. Aufgrund ihrer Medienkompetenz erkennt diese Altersgruppe Fehler bei schlecht gemachten Filmen, weist aber bedingt durch die geringe Lebenserfahrung bei gutgemachten Filmen wenige Distanzierungsstrategien auf und lässt sich durch deren Botschaften stark beeinflussen. Gefährlich sind dadurch Filme, welche gefährliche Ansätze für die persönliche Entwicklung bieten (z. B. Gewalt als Lösung) und zum Konsum von Alkohol von Drogen, religiöser Intoleranz oder politischem Extremismus aufrufen.

Freigaben ab 16 Jahren

Hier können die Prüfer davon ausgehen, dass Jugendliche über 16 Jahre bereits über eine sehr hohe Medienkompetenz besitzen. Diese höchste von der JMK zu vergebende Altersempfehlung ist nur zu erlassen bei der Darstellung von Diskriminierung, bei Pornographie und vor allem bei der Verherrlichung von Gewalt.³⁶⁹

Die Begründung für die Freigabe eines Filmes ab 16 Jahre liest sich im Fall von „Vay Arkadas“ (2010) so:

„‘Vay Arkadas‘ macht sich über Behinderungen ebenso lustig, wie er diverse Klischees, z.B. das der schwarzen Drogendealer bedient. Es werden keinerlei kriminelle Handlungen geahndet (wohl aber recht deutlich gezeigt, wie Autos "geknackt" werden können) und der Umgang mit Rauschgift verharmlost (Kind kostet es mit Obst). Durch den gesamten Film zieht sich eine Orgie der Gewalt. Es wird nahezu ununterbrochen - teilweise in Zeitlupe - geschossen und gemordet.“³⁷⁰

12.1.6. Verfahren nach der Begutachtung

Die Prüfer der JMK entscheiden nach einer eingehenden Diskussion über die mögliche Altersempfehlung. Das Ergebnis der Prüfung wird begründet und vom Vorsitzenden ein Prüfprotokoll erstellt, welches dem Geschäftsführer zu übergeben ist.

Tritt der Fall ein, dass der Geschäftsführer der JMK oder auch der Antragsteller mit der empfohlenen Altersgrenze nicht einverstanden ist, geht der Film zur Revision an den Appellationsausschuss. Der Film muss bei dieser neuerlichen Überprüfung in einer geschnittenen Fassung gezeigt werden. Eine Änderung der bereits erfolgten Altersempfehlung in der Revision kann demnach nur aufgrund einer veränderten Version, gegenüber der erstmalig zur Begutachtung vorgelegten, erfolgen.³⁷¹

Nachdem die zuständige Landesbehörde des jeweiligen Bundeslandes ihre verbindliche Alterszulassung verlautbart hat, sind die Kinobesitzer zur ordnungsgemäßen Ankündigung der Altersgrenzen verpflichtet. Ebenso hat jedoch auch der Filmverleiher dem Kinobesitzer (oder anderen Audiovisionsveranstalter) die Zulassung des Films zur Vorführung vor Jugendlichen mitzuteilen.³⁷²

³⁶⁹ Vgl. JMK: Alterskennzeichnung von Filmen und vergleichbaren Bildträgern durch die Jugendmedienkommission in Österreich. Wien: BMUKK, 2002. <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15384/broschrealterskennzeichnung.pdf> Zugriff: 23. Mai 2011; Lennkh (2002), S. 116ff.

³⁷⁰ JMK: Details zum Film. <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/detail.xml?key=14868> Zugriff: 16. November 2011.

³⁷¹ Vgl. Kremser (2005), S. 63ff.

³⁷² Vgl. Punkt I.4. des Übereinkommens abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs, und dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter über die Filmbezugsbedingungen für öffentliche Aufführungen. <http://www.filmundmusicaustria.at/fileadmin/dateien/Diverses/Filmbezugsbedingungen90.pdf> Zugriff: 18. Mai 2011.

12.2. Filmbeirat der Stadt Wien

Dieser ist das Pendant der JMK im Bundesland Wien, wobei die Begutachtungen gleichzeitig mit jenen der JMK ablaufen, teils sind Filmprüfer auch in beiden Gremien vertreten. Anders als bei der JMK handelt es sich bei den Altersgrenzen nicht um bloße Empfehlungen, sondern um bindende Entscheidungen für den zulassenden Magistrat und es ist bereits jetzt die Vergabe der Altersstufe „ab 8 Jahre“ möglich.³⁷³ Anders als die JMK ist der Wr Filmbeirat nicht zentral organisiert, die betreffenden Organisationen entsenden selbständig ihre Vertreter, sodass keine Angabe zur genauen Anzahl der Mitglieder möglich ist.³⁷⁴

Der Filmbeirat ist derzeit in der Kulturabteilung MA 36 für Veranstaltungswesen eingerichtet und besteht aus je einem Vertreter des Stadtschulrates und der Bundes-Polizeidirektion Wien, aus je einem Fachmann auf dem Gebiete der Erziehung, der Jugendfürsorge und der Volksbildung, je einem Vertreter aus dem Kreise der Elternschaft und der Jugendorganisationen und aus zwei Vertretern der Filmwirtschaft. Nach der Film-Sichtung hat jedes Mitglied seine Entscheidung auf dem Gutachten-Formular zu begründen, wobei eine gemeinsame Diskussion, wie bei der JMK, nicht durchgeführt wird und die Begründungen nicht veröffentlicht werden. Die Mitglieder des Filmbeirates arbeiten daher relativ unabhängig, jedoch sind seine Entscheidungen auch nicht für die Öffentlichkeit transparent.

Nach erfolgter Prüfung erstellt der Magistrat aufgrund des Gutachtens des Beirats eine Vorführbescheinigung, die an den Kinoverleih ausgehändigt wird.

12.3. Bewertungsverhalten der österreichischen Filmprüfer

Die Mitglieder der JMK und des Wr Filmbeirats sind jene Personen, die über die Zulassung eines Filmes für Kinder und Jugendliche in Österreich entscheiden.

Interessant ist daher die Information, aus welchen Gründen sich die Filmprüfer für eine Altersfreigabe entscheiden. Eine im Jahr 1998/1999 durchgeführte umfassende Befragung unter den österreichischen Filmprüfern von Mag. Klaudia Kremser zeigte dabei erstmals die Gewichtung der Prüfkriterien, anhand derer über eine Freigabe eines Filmes entschieden wird.

Die Prüfkriterien der damaligen JFK wurden dabei bis heute grundsätzlich beibehalten, sodass die Aussagen dieser Befragung auch heute noch interessant sind.

12.3.1. Reihung der Wichtigkeit von formalen Kriterien:

- „Visuelle Überreizung im Bereich der Sinneswahrnehmung,
- Kriterien des Tonraumes,
- Verhältnis von Bild und Ton, Bild-Ton-Zuordnung,

³⁷³ Vgl. Kremser (2005), S. 65ff; Die JMK plant die Einführung „ab 8 Jahre“ mit Jänner 2010. Vgl. Schreiben vom 6. Juni 2011 von Mag. Klaudia Kremser, Prüfmitglied der JMK und des Wr Filmbeirats, an die Verfasserin.

³⁷⁴ Vgl. Kremser (2005), S. 86; Schreiben vom 19. Mai 2011 von AR Harald Ringer, MA 36 Veranstaltungswesen – Dezernat K - Behördliche Angelegenheiten des Veranstaltungswesens, an die Verfasserin.

- Zeitgestaltende Kriterien,
- Auditive Überreizung im Bereich der Sinneswahrnehmung,
- Raumgestaltende Kriterien,
- Filmlänge.³⁷⁵

Visuelle Überreizungen für jüngere Kinder können aufgrund deren physiologischer Fähigkeiten nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Belastung darstellen.³⁷⁶ Nicht gänzlich nachvollziehbar ist, weshalb das Kriterium der Filmlänge an letzter und somit unwichtigster Stelle gereiht wurde, ist es doch erwiesen, dass gerade die am meisten schutzbedürftigen Kinder im Alter bis zu 6 Jahre einem Film nicht länger als 30 min folgen können.³⁷⁷

Durch die Unterteilung der Befragten nach deren persönlichem Medienverhalten³⁷⁸ zeigte sich, dass diejenigen, welche kürzer als fünf Jahre Kommissions-Mitglieder waren, der auditiven Überreizung einen höheren Stellenwert einräumten, als jene, die bereits länger als fünf Jahre dort tätig waren.³⁷⁹

12.3.2. Reihung der Wichtigkeit inhaltlicher Kriterien

- „Politischer Extremismus
- Rassismus
- Zufügung von sadistischen und unnötigen Qualen
- Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten
- Identifikationsmöglichkeiten
- Totalitarismus
- Brutalisierende Effekte
- Sexismus
- Emotionaler Schock
- Gewalt- Darstellung
- Angst, Furcht, Schrecken
- Gewalt – Inhalt
- [...]
- Nichtbestrafung von Straftaten
- Herabwürdigung religiöser Lehren und Symbole
- Sieg des Bösen
- Offenes Ende – positiver Ausgang

³⁷⁵ Vgl. Kremser (2005), S. 126.

³⁷⁶ Vgl. Kremser (2005), S. 126.

³⁷⁷ Vgl. Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern (2005), o.S.

³⁷⁸ „Viel- bzw. Wenig-MediennutzerInnen“, Personen mit „großer bzw. geringer Affinität zu Kino“, „viel bzw. wenig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen“ und „FilmanalysikerInnen bzw. Nicht-FilmanalysikerInnen“. Vgl. Kremser (2005), S. 135.

³⁷⁹ Vgl. Kremser (2005), S. 170.

- Sexualität Darstellung/Inhalt
- Offenes Ende – negativer Ausgang
- Filmgattung³⁸⁰

Bei dieser Reihung fällt auf, dass alle Kriterien des Punktes 6.) des Prüfkatalogs der JMK (möglicher schädigender Einfluss auf die demokratisch-staatsbürgerliche Haltung) unter die zehn wichtigsten Prüfkriterien gereiht wurden. Dies mag mit dem Bildungsniveau der Mitglieder, aber auch mit dem allgemeinen Wunsch nach einer stabilen und demokratischen Gesellschaft zusammenhängen.

Unterschiede in der Bewertung gibt es aber auch im Hinblick auf Viel- und Wenig-Mediennutzer: Dies erinnert an die von Georg Gerbner aufgestellte Kultivierungsthese, wonach Personen, welche viel fernsehen (oder andere Medien konsumieren), die Realität mehr verzerrt wahrnehmen und ängstlicher agieren als andere. Dies könnte sich auch in einer eher restriktiveren Handhabung von Altersempfehlungen auswirken.

Das Zeigen und Thematisieren von Sexualität ist hingegen am unteren Ende der Liste zu finden. Den Filmprüfern scheint bewusst zu sein, dass Kinder und Jugendliche in der heutigen Zeit ständig mit diesem Thema konfrontiert sind und dieses wenig schädlichen Einfluss auf deren Entwicklung ausübt. Kritischer ist jedoch die Sexualität im Rahmen einer die Menschenwürde missachtenden Darstellung oder im Zusammenhang mit Gewalt zu werten.³⁸¹ Gewalt in all ihren verschiedenen Ausformungen erweist sich neben den Kriterien zur demokratisch-staatsbürgerlichen Haltung als wichtigstes Prüfkriterium. Die Filmprüfer folgen somit den Lehren der heutigen Medienwirkungsforschung in Bezug auf Darstellungen von Gewalt, wonach diese im Wesentlichen als negativ für die Entwicklung erkannt wird.

Ein Unterschied bei der Bewertung der Wichtigkeit eines Kriteriums ist bei einem Vergleich der Gruppe Filmanalysierer und Nicht-Filmanalysierer (Kriterium für die Medienkompetenz der Filmprüfer) auffallend: Letztere finden neben politischem Extremismus und Rassismus das Vorhandensein von Angst, Furcht und Schrecken am wichtigsten in ihrer Bewertung. Weniger wichtig ist hingegen ein offenes Ende mit negativem Ausgang. Dies zeugt vom Nicht-Kennen des Angst-Lust-Prinzips nach Rogge, wonach ein Kind bei schwierigen Situationen zumindest auf ein positives Ende hoffen darf, um einen Film gut verarbeiten zu können. Filmanalysierer wussten über diese Tatsache besser Bescheid und bewerteten dies als wichtiges Kriterium, um einen Film für Kinder zuzulassen oder nicht.³⁸²

Die Filmprüfer sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit frei und können nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Prüfkriterien, entscheiden. Letztendlich wäre es jedoch verfehlt, diese als alleinige Vorlage zu sehen. Die Prüfungskommission entscheidet auf dem Gebiet der angewandten Medienwirkungsforschung und orientiert sich nach deren Erkenntnissen:

³⁸⁰ Kremser (2005), S. 128.

³⁸¹ Vgl. § 19 Abs 1 lit c NÖ JG.

³⁸² Vgl. Kremser (2005), S. 152.

Das Zeigen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums impliziert die Gefahr, dass Kinder dieses Verhalten übernehmen könnten, wovon die Vertreter der Imitationsthese überzeugt sind. Die strenge Handhabung des Themas Gewalt weist auf ein Übernehmen der Thesen der Stimulations- oder Emotionalisierungsthese hin.

Problematisch ist, dass die Forschung über die Wirkung von Filmen auf Kinder und Jugendliche keine übereinstimmenden Ergebnisse liefern kann und dass in der sich rasch entwickelnden Gesellschaft auch keine endgültigen Aussagen tätigen lassen.³⁸³ Auch können die Filmprüfer nicht Rücksicht auf alle persönlichen Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen nehmen, sodass die Thesen des Nutzen- und Belohnungsansatzes und dessen Fortführungen für die Filmprüfer in der Praxis schwer umzusetzen sind, da hier vor allem individuelle Umstände zu berücksichtigen sind.

12.4. Exkurs: Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder (GFBK)

Am 16. Juni 1978 gelang den Bundesländern, was im Bereich des Jugendschutzes noch nicht möglich ist: Aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde die Errichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder (GFBK) mit Sitz in Wien (Büro der „Filmwirtschaft Österreich“) beschlossen. Im Auftrag der Bundesländer werden Filme auf ihre kulturelle Qualität überprüft und Wertungen vergeben. Die Mitglieder der Kommission werden von den neun Bundesländern bestellt, wobei jeweils zwei bei der Begutachtung eines Filmes stimmberechtigt sind. Für die Filmprädikatisierung wird von den Bundesländern auf die Ergebnisse der Kommission Bedacht genommen.

Bei der Begutachtung ist die Gestaltung des Themas (Handlung, Aussage und Idee) zu prüfen und festzustellen, ob der Film innerhalb seiner Gattung gegenüber dem allgemeinen Filmangebot hervorzuheben ist. Befürwortet ein Film die Verletzung von Menschenrechten, ist eine Hervorhebung ausgeschlossen.

Prädikate:

- "besonders wertvoll": Der Film gestaltet außergewöhnlich ein für die menschliche Existenz im persönlichen oder gesellschaftlichen Bereich relevantes Thema in seiner filmischen Gesamtheit (Spitzenfilm).
- „wertvoll“: Der Film gestaltet sein Thema besonders kreativ und stellt es durch seine filmische Form eindringlich dar.
- "sehenswert": Der Film gestaltet ein Thema auf eine Weise, die eine Hervorhebung rechtfertigt.
- „kein Prädikat“.³⁸⁴

³⁸³ Vgl. Natschläger (1998), S. 28.

³⁸⁴ Vgl. Film and Music Austria. Fachverband der Film- und Musikindustrie: Filmprädikatisierung. Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder. <http://www.filmandmusicaustria.at/filmpraedikatisierung.html> Zugriff: 26. Mai 2011.

13. Der kinorechtliche Jugendschutz im internationalen Vergleich

13.1. Deutschland

Geregelt werden im bundeseinheitlichen Jugendschutz-Gesetz (JuSchG) zum einen die zeitlichen Grenzen, bis zu welchen eine Filmveranstaltung (weiter Kino-Begriff) von Kindern und Jugendlichen (Personen bis 14 bzw. 18 Jahre) besucht werden darf und zum anderen die inhaltlichen Grenzen für die Alterszulassung bei Filmen.

13.1.1. Parental Guidance

Eine beachtenswerte Neuerung seit der Novelle 2002 ist die Regelung für Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren. Diese wurde nach Kritik an den bestehenden Altersgrenzen und dem Wunsch der Eltern nach mehr Mitverantwortung in ihrer Freizeitgestaltung eingeführt. Bereits Kinder ab 6 Jahren dürfen Filmveranstaltungen, die an sich erst ab 12 Jahre freigegeben wären, besuchen, wenn sie von einer obsorgeberechtigten Person begleitet werden. Nicht erlaubt ist daher ein Kinobesuch mit älteren Verwandten oder anderen Betreuungspersonen, jedoch ist hier eine tatsächliche Kontrolle schwierig und findet kaum statt.³⁸⁵

Dies ist zwar kein Durchbruch für eine Flexibilisierung, jedoch wird die Freigabe „ab 12 Jahre“ mit 40% der geprüften Filme am häufigsten vergeben, sodass eine gewisse Breitenwirkung erzielt werden konnte.³⁸⁶ Obwohl diese Regelung von Eltern großteils begrüßt wird, ist die Kenntnis darüber noch nicht sehr in der Öffentlichkeit verbreitet.³⁸⁷

13.1.2. Freiwillige Selbstkontrolle (FSK)

Die seit 1949 bestehende FSK ist bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) als Kontrollgremium für die Filmprüfungen eingerichtet. Filmhersteller und -verleiher sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der SPIO verpflichtet, nur von der FSK geprüfte Filme zu veröffentlichen; d. h. ein Kinobesitzer darf Filme nur mit FSK-Kennzeichnung vorführen. Dies hat zur Folge, dass trotz einer fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung von Filmen beinahe alle Filme in Deutschland von der FSK geprüft werden.³⁸⁸

Im Gegensatz zu Österreich oder den Niederlanden, ist es dem Antragsteller erlaubt, vor der Prüfungskommission Argumente für die gewünschte Altersfreigabe vorzubringen.³⁸⁹ Der Ablauf der Prüfung ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:

³⁸⁵ Vgl. Hans-Bredow-Institut (2007), S. 95.

³⁸⁶ Vgl. FSK. Statistik 2010. <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=501&TID=502> Zugriff: 8. Juli 2011.

³⁸⁷ Vgl. Hans-Bredow-Institut (2007), S. 346.

³⁸⁸ Vgl. Crans, Cornelius; Gottberg von, Joachim: Pragmatischer Druck gegen kulturellen Widerstand – Unterschiedliche Traditionen und der Weg zu einheitlichen Jugendschutzkriterien. In: Büttner (2000), S. 34-56, hier: S. 44.

³⁸⁹ Vgl. Mayer-Böröcz, Susanne: Meine Erfahrungen als Filmprüferin. In: Aulehla (1998), S. 25.

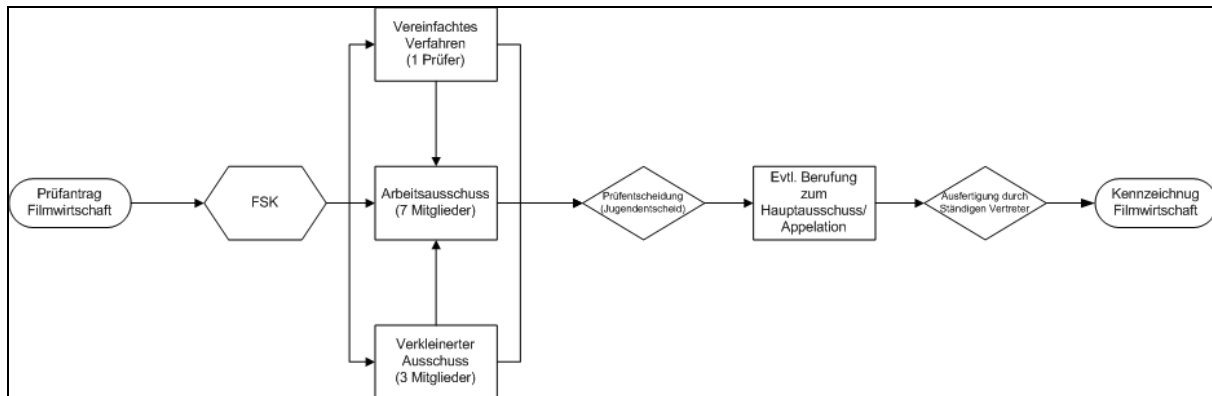


Abbildung 4

13.1.3. Filmprüfung

Bei der FSK sind folgende Altersgrenzen vorgesehen: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahre“ und „keine Jugendfreigabe“. Im Vergleich mit der österreichischen JMK stehen die Grenzen ab 10 und 14 Jahre daher nicht zur Verfügung. Als Besonderheit ist bei der Altersstufe ab 12 Jahre die „Parental-Guidance“-Regelung zu beachten.

Kinofilme mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ dürfen nur von Personen ab 18 Jahre besucht werden; diese Kennzeichnung ist jedoch nur möglich, solange der Inhalt nicht als „schwer jugendgefährdend“ einzustufen ist. Bei einer solchen Gefährdung ist gar keine FSK-Kennzeichnung möglich und darf daher grundsätzlich überhaupt nicht in Kinos gezeigt werden. (Der Fall ist dies bei Verherrlichung von Krieg, besonders realistischen, grausamen und reißerischen Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrschen, Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung oder der offensichtlichen Eignung, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.)

Jugendschutz in Deutschland zeigt in Anbetracht der eben erfolgten Ausführungen ein differenziertes Bild: Zwar bestehen nach wie vor die Index-Liste mit jugendgefährdenden Medien und eine strenge Prüfpraxis durch die FSK, andererseits wird dem Recht der Eltern auf Erziehung durch das „Parental-Guidance“ Rechnung getragen. Es wird abzuwarten sein, ob ein „Parental-Guidance“ auch für andere Altersgrenzen eingeführt werden wird und ob dies Auswirkungen auf die Entwicklung in Österreich haben wird.

13.2. Das NICAM in den Niederlande

In den Niederlanden gibt es kein eigenes Jugendschutz- oder Kinogesetz, die betreffenden Regelungen finden sich im Strafgesetzbuch und im Mediengesetz.³⁹⁰

Die Niederlande entschlossen sich 2002 für ein umfassendes Informations- und Aufklärungssystem zum Schutz der Jugend vor schädlichen Medieninhalten. Der Staat schuf dafür die gesetzli-

³⁹⁰ Vgl. Kijkwijzer <http://www.kijkwijzer.nl/index.php?id=109> Zugriff: 7. Juli 2011.

che Grundlage und stellte die finanziellen Mittel bereit, die Filmindustrie blieb selbst für die Planung und Durchführung verantwortlich. Ziel hinter diesem Modell namens „Kijkwijzer“ ist es, Eltern und Kinobesitzer mit umfassenden Informationen zum Thema der Alterskennzeichnung zu versorgen. Der Begriff „Kijkwijzer“ steht dabei für zwei Bedeutungen: Zum einen ist es ein Aufruf, weiser („wijzer“) fernzusehen, andererseits ist es ein Wegweiser („Kijkwijzer“) für Eltern, das richtige Programm im TV oder Kino für deren Kinder auszuwählen.³⁹¹

Zentrale Stelle bei „Kijkwijzer“ für die Begutachtung von audiovisuellen Medien ist die Stiftung „Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media“ (Stiftung Niederländisches Institut zur Klassifizierung von Audiovisuellen Medien, kurz: NICAM). Dieses wurde 1999 von Vertretern aus dem Bereich der audiovisuellen Medien gegründet und wird als Form der Selbstregulierung, wie auch die FSK in Deutschland, geführt.³⁹²

Als fortschrittlich erweist sich das Klassifizierungssystem der NICAM: Zum einen werden die Filmprüfer („Codierer“) umfassend von der NICAM betreut und erhalten eine umfassende Fortbildung. Zum anderen erarbeitet eine eigene Wissenschaftskommission stets aktuelle Klassifizierungskriterien:

Die Bewertung eines Films erfolgt über ein ausgeklügeltes System mittels eines Fragebogens, der online von den Filmprüfern auszufüllen ist und in sechs Klassifizierungskriterien (physische Gewalt, angstweckende Bilder, sexuelle Handlungen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, rohe Sprache und Diskriminierung) mit 50 Fragen aufgeteilt ist. Das technische System ermittelt daraus die endgültige Klassifikation (Freigaben ab 0, 6, 9, 12, oder 16 Jahre). Zusätzlich gibt es Piktogramme zu den sechs Klassifizierungskriterien, die eine rasch erkennbare Begründung einer möglichen Schädigung für eine festgesetzte Altersgrenze liefern:



Abbildung 5

Diese Bewertung gilt anschließend für jede Form der Verwertung des Films (DVD, TV etc.) und hat somit eine einheitliche sektorenübergreifende Klassifikation audiovisueller Medienprodukte zur Folge.³⁹³

Das Fragebogensystem soll einen objektiven Bewertungsrahmen schaffen und subjektive Meinungen der Codierer ausschließen. Das schafft jedoch mitunter Probleme: So gibt das System

³⁹¹ Vgl. Bekkers, Wim: NICAM/Kijkwijzer: Ein Klassifizierungsmodell für Europa? (2005), S. 2. http://www.kijkwijzer.nl/upload/download_pc/35.pdf Zugriff: 9. Juli 2011.

³⁹² Vgl. Kijkwijzer <http://www.kijkwijzer.nl/index.php?id=36> Zugriff: 9. Juli 2011.

³⁹³ Vgl. Kückner (2008), S. 7ff.

vor, bei Dokumentarfilmen nur die Klassifikation ab 16 Jahre zu vergeben, da darin vorkommende Gewalt realistisch ist und somit als höchst angsteinflößend gilt. Der pädagogische Aspekt kann daran nichts ändern. Andererseits ist für Animationsfilme die höchste mögliche Altersstufe ab 12 Jahre im Bereich „Gewalt“ und „Angst“, egal wie hoch das Gewaltpotential bei diesen Filmen tatsächlich ist (vgl. japanische Animes etc.).³⁹⁴

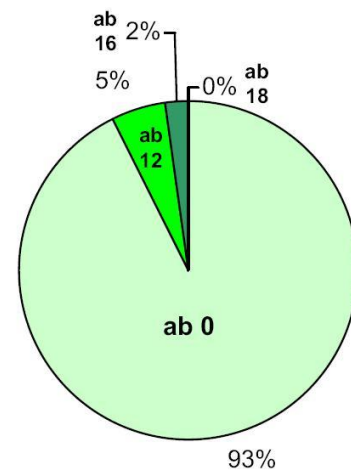
Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Verpflichtung, sich dem NICAM und deren Empfehlungen anzuschließen. Dennoch unterstützen beinahe alle Medienunternehmen, wie auch die Filmindustrie, das NICAM, dessen Arbeit in den Niederlanden sehr positiv aufgenommen wird.³⁹⁵

13.3. Frankreich und das CNC

Die Freiheit der Kunst und der Meinungsäußerung werden in Frankreich sehr ernst genommen, sodass eine sehr liberale Haltung bei der Freigabe von Filmen besteht.³⁹⁶

Das System ist, anders als die teils selbstorganisierende FSK oder das NICAM, rein staatlich organisiert. Gesetzlich ist vorgesehen, dass jeder Film geprüft werden muss, wobei beinahe jeder ohne jegliche Altersbegrenzung freigegeben wird, da ansonsten ein Eingriff in die Grundrechte vorliegen könnte. Die zuständige Stelle ist das „Centre National de la Cinématographie“ (CNC), welches dem Ministerium für Kultur und Kommunikation untersteht und welcher nach Empfehlung des CNC die Altersgrenzen festlegt.³⁹⁷

Das CNC arbeitet in zwei Gruppen: Die Unterkommission prüft als Erstes die Filme. Kommen sie einstimmig zum Ergebnis, dass der Film ohne Einschränkung freigegeben werden kann, wird dieses Ergebnis vom Kulturminister übernommen. Sind sich die Mitglieder in ihrer Bewertung jedoch nicht einig oder wird für eine Beschränkung der Altersfreigabe gestimmt, muss der Film einer neuerlichen Begutachtung durch die Kommission vorgelegt werden. Die Filmprüfungen selbst laufen dabei entspannt ab: Beim gemeinsamen Abendessen zwischen zwei zu begutachtenden Filmen diskutieren Vertreter aus den betreffenden Ministerien oder Jugendbehörden über die festzusetzende Altersgrenze (ab 12, 16 oder 18 Jahre). Zusätzlich gibt es Freigaben mit „X“: Diese Filme dürfen ebenfalls nur von Personen über



**CNC – Kinofilme
(Stand 2007)**

Quelle: CNC 2007a

Abbildung 6

Abbildung 6 zeigt die Verteilung der Altersfreigaben für Kinofilme durch das CNC im Jahr 2007. Die überwiegende Mehrheit der Filme (93%) ist ohne Altersbeschränkung (ab 0) freigegeben. Nur ein kleiner Teil (5%) ist ab 12 Jahren freigegeben, 2% ab 16 Jahren, und 0% ab 18 Jahren.

³⁹⁴ Vgl. Mikat, Claudia: „Je realistischer, umso intensiver“. Die Kriterien hinter dem Kijkwijzer-Fragebogen. In: tv diskurs, H 50, Jg. 13, 2009, S. 52-55, hier: S. 52ff.

³⁹⁵ Vgl. Bekkers (2005), S. 5ff.

³⁹⁶ Vgl. Farrenkopf, Ulrich: Filmprüfung in Frankreich. In: tv diskurs, H 34, Jg. 9, 2005, S. 4-9, hier: S. 3ff.

³⁹⁷ Vgl. CNC - Centre National de la Cinématographie. <http://www.cnc.fr/web/en/about-us> Zugriff: 10. Juli 2011.

18 Jahre gesehen werden, dürfen aber aufgrund der Darstellung von brutaler Gewalt oder Pornographie nur in speziellen Erwachsenen-Kinos vorgeführt werden.³⁹⁸

Die Spruchpraxis zeigt, dass es beim Aspekt der Gewalt darauf ankommt, in welchem Gesamtkontext diese gezeigt wird und vor allem, ob diese als fiktiv erkennbar ist. Filme, mit klassischen Superhelden, wie „John Rambo“ bekommen so meist niedrige Altersfreigaben. Anders als in den Niederlanden sind vulgäre Sprache oder Sexualität nicht von Bedeutung. Beim Zeigen von Selbstmorden ist man hingegen sehr streng, da hier Nachahmungseffekte befürchtet werden.³⁹⁹

Frankreich weist trotz seines staatlich organisierten Systems eine sehr liberale Bewertungspraxis auf; mehr als 90% der Kinofilme erhalten keine Altersbeschränkung.

13.4. Fazit

Einig ist man sich in allen besprochenen Ländern, dass Kinder und Jugendliche vor dem Einfluss schädlicher Medieninhalten geschützt werden sollen. Die Abwägung, ob bestimmte Inhalte nun in Relation zu anderen Faktoren (Kunstfreiheit oder Selbstverantwortung) tatsächlich zu einem Verbot für eine Altersgruppe führen, bringt im europäischen Vergleich jedoch teils höchste unterschiedlichste Altersfreigaben.⁴⁰⁰

Auswahl - Filmtitel	A	D	NL	F
Apocalypto	16	18	16	12
Der Baader-Meinhof-Komplex	14	12	16	o. A.
Dreizehn	14	12	16	18
Saw	16	18	16	18
Der seltsame Fall des Benjamin Button	10	12	6	o. A.
Million Dollar Baby	16	12	12	o. A.
Der Pianist	12	12	16	o. A.
The Wrestler	16	12	12	o. A. (!)
John Rambo	16	18	16	12

Tabelle 5

³⁹⁸ Vgl. Chevillard, Paul: Hartes Gesetz mit weichen Kriterien. Jugendmedienschutz in Frankreich: alle Filme werden geprüft, aber die meisten werden ohne Beschränkung freigegeben. In: tv diskus, H 5, Jg. 5, 1998, S. 4-9, hier: S. 5ff.

³⁹⁹ Vgl. Chevillard (1998), S. 7.

⁴⁰⁰ Vgl. Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF): Internationale Filmfreigaben. <http://www.fsf.de/fsf2/international/decisions/decisions.php> Zugriff: 13. Juli 2011.

14. Conclusio: Sinnhaftigkeit bestehender Jugendschutz-Regelungen

Will man sich einen Überblick über die österreichische Gesetzgebungspraxis im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes verschaffen, ist ein Blick in 15 verschiedene Gesetze nötig. (Sbg, OÖ und VlbG begnügen sich mit der Regelung dieser Materie in den JugendschutzG). Obwohl das Thema Jugendschutz bereits europarechtlich und sogar im Rahmen von UNO-Konventionen behandelt wurde, hat sich der österreichische Gesetzgeber bislang noch nicht zu einer Änderung der geltenden Kompetenzverteilung und somit einer Vereinheitlichung durchringen können. So ist es weiterhin Sache der Länder, ihre JugendschutzG immer wieder den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und auch den Änderungen des Marktes anzupassen sowie die Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung in diesen umzusetzen; für letztere wäre, nach einer intensiven Phase in der Medienwirkungsforschung in den 1960ern und 1970ern und einem Abgleiten des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Wirkung von Gewaltcomputerspielen, ein neuer Motivationsschub für den Bereich des Kinos notwendig.

14.1. Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

JugendschutzG, die die Entwicklung von Heranwachsenden nicht mit fragwürdigen Verboten behindern, sondern fördern, müssen sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Altersgruppe richten. Betrachtete man das Kino früher als lasterhaften Ort, weiß man heute um dessen Funktion für Erholung, Unterhaltung und auch Bildung. Diese Änderung der öffentlichen Meinung wurde sicherlich durch das Aufkommen der Neuen Medien, wie Internet oder Computerspiele, bewirkt, die nun wiederum von der Gesellschaft kritisch beäugt werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Gesellschaft hier weniger empfindlich agieren würde.

Kinder und Jugendliche sollten nicht durch bestehende Normen das Gefühl bekommen, sie wären kein Bestandteil der Gesellschaft. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber sie als besonders schützenswert betrachtet, könnte jedoch zu einem Gefühl der Bevormundung und Entmündigung führen. Gerade der Prozess des Heranwachsens fordert aber von jedem Individuum, sich seinen Platz in der Gesellschaft selbst aussuchen zu können und dabei an den gesellschaftlichen Entscheidungen teilzuhaben. Erst damit kann sich der Wunsch erfüllen, erwachsen zu werden.⁴⁰¹

Gesetzgeber, Eltern aber auch Bildungseinrichtungen, neigen dazu, die Heranwachsenden gewissermaßen unter eine Glaskuppel stellen zu wollen, um sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dabei sind diese durchaus fähig, richtige und vernünftige Entscheidungen für ihr Leben zu treffen. Ist ein medienkompetenter 12-Jähriger der Meinung, die Gewaltszenen eines Filmes machen ihm nichts aus und er genießt den Abend im Kino mit seinen Freunden, sollte ihm dieser Wunsch auch nicht verwehrt werden.

⁴⁰¹ Vgl. Aufenanger (2008), S. 67.

Zu bedenken ist, dass die Gesellschaft einem steten Wandel unterworfen ist; Schutzbestimmungen müssen daher immer aktualisiert werden, da sich die Jugend von heute bereits viel früher erwachsener fühlt als die Generation ihrer Eltern.⁴⁰² Nicht einleuchtend ist bspw. die Tatsache, dass 11-Jährige in Kärnten nicht mit ihren gleichaltrigen Freunden, sondern nur mit Aufsichtspersonen ein Kino, unabhängig von der Uhrzeit und Art des Films, besuchen dürfen.⁴⁰³ Hier wäre eine novellierte Regelung mit einer Anhebung der Altersgrenze wünschenswert.

14.2. Dreieck Kinobetreiber-Eltern-Gesetzgeber

In einer zivilisierten Gesellschaft sollte grundsätzlich jedes Individuum selbst über sein Handeln bestimmen können (Selbstbestimmungsrecht). Kindern und Jugendlichen wird im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung in allen deren betreffenden Angelegenheiten, in einer deren Alter und Entwicklung entsprechender Weise auch zugestanden.

Sollte es den betreffenden Personen nur aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein, für sie richtige Entscheidungen zu treffen, wird diese Aufgabe an diejenigen übertragen, die diesen am nächsten stehen. Im Bereich des Jugendschutzes sind dies die Eltern. Nur subsidiär sollten auch der staatliche Gesetzgeber oder andere Institutionen eingreifen (Subsidiaritätsprinzip).⁴⁰⁴

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach der Staat das Recht der Eltern auf Erziehung nicht behindern darf, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der in den kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften angesprochenen Instanzen.

14.2.1. Erziehungsrecht der Eltern versus staatliche Vorgaben

Die Aufgabe der Eltern wäre es, ihre Kinder dahingehend zu erziehen, dass sich diese nur für Filme interessieren, die auch für sie geeignet sind; Der Gesetzgeber kann nur Regeln für die Allgemeinheit aufstellen und auf persönliche Förderung wenig konkreten Einfluss nehmen.

Der Staat Österreich anerkennt das Recht der Eltern, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie es für richtig halten. Dazu zählt auch die Art und Weise des Erlernens von Medienkompetenz und der Frage, welche Inhalte sich Kinder ansehen dürfen. Dieses Recht wird den Eltern aber nur im privaten Raum zuerkannt. Die Nicht-Öffentlichkeit ist somit per se Voraussetzung für die Achtung des Privat- und Familienlebens, ein Eingriff einer öffentlichen Behörde ist nur unter besonderen Umständen möglich (Das Kind wird von seinen Eltern geschlagen o. ä.). Aber auch im privaten Bereich sollte der Gesetzgeber durch besondere Aufklärungsangebote den Eltern bei der Erziehung behilflich zu sein. Die Filmdatenbank der JMK mit kurzen Erklärungen über die erfolgte Altersfreigabe ist hier ein guter Ansatz, um die Eignung eines Films besser einschätzen zu können.

⁴⁰² Vgl. Heinzlmaier, Bernhard: „Jeder will doch nur sein eigenes Ding machen.“ Der unverstandene Individualismus der Jugend. In: Jugend. Sucht Sinn. Wien: Ueberreuter, 2004, S. 51-59, hier: S. 55ff.

⁴⁰³ Vgl. § 10a Abs 2 Krnt JugendschutzSchG.

⁴⁰⁴ Vgl. Pichler (1997), S. 20ff.

Die Jugendschutzgesetze der Länder sanktionieren demzufolge lediglich das Verhalten in der Öffentlichkeit und setzen sich zum Ziel, neben der Förderung und dem Schutz der Jugend, die Erziehungsaufgaben der Familie, der Schule und des Berufes zu ergänzen und diese zu unterstützen.⁴⁰⁵ Eine solche ist etwa dann nötig, wenn Kinder oder Jugendliche allein ein Kino besuchen und die Eltern nicht kontrollieren können, welcher Film letztendlich tatsächlich angesehen wird. Privater Raum und Öffentlichkeit verschwimmen zusehends. Zwar finden Beschränkungen im Bereich des (öffentlichen) Kinos statt, im Bereich des Internets und im DVD-Handel, wo letztendlich derselbe Film wie im Kino konsumiert wird, sind der öffentlichen Hand jedoch die Hände gebunden.⁴⁰⁶ Virtuelle Wirklichkeit und Öffentlichkeit kann daher auch „zu Hause“ stattfinden. Dies ist auch der Sinn des Grundrechts auf Erziehung, da es im privaten Raum den Eltern überlassen wird zu entscheiden, ob nicht gewisse Inhalte für die eigenen Kinder doch geeignet wären, selbst wenn ein Kinobesuch nach den kinorechtlichen Vorschriften für sie verboten wäre.⁴⁰⁷ Dieses Gewähren von Verantwortung an die Eltern zeigt aber die Schwäche der aktuellen Situation in der österreichischen Rechtslage: Wieso sollte ein Recht, das für den privaten Raum gewährt wird, nicht auch für die Öffentlichkeit gelten? Die Konsequenzen für den Heranwachsenden sind, ob ein Film nun im Kino oder zu Hause angesehen wird, ähnlich. Es wäre daher empfehlenswert, den Eltern ein Mitspracherecht zu gewähren und sei es nur in der Form, dass die Eltern bei einem Kinobesuch als Begleitpersonen anwesend sind („Parental-Guidance“).

14.2.2. Die Verpflichtung der Kinobetreiber

Für die praktische Umsetzung von Altersbeschränkungen sind aus diesem Grund auch die Kinobetreiber gesetzlich verpflichtet worden, Informationen in den Kinos auszuhängen, ab welchem Alter ein Film freigegeben ist. Weiters sind die Kinobetreiber angehalten, von den jungen Besuchern das Alter zu kontrollieren.

Die Anschlag- und Überprüfungspflicht der Kinobetreiber ist an sich nur eine Konkretisierung der Pflicht der Allgemeinheit, für die Einhaltung der JugendschutzG zu sorgen. In OÖ ist sogar der Kinobetreiber allein für das Aussprechen einer Altersgrenze verantwortlich, die Behörden greifen nur im Fall der Missachtung dieser Verpflichtung ein. Auch in Sbg obliegt es den Kinobetreibern, einen Film für bestimmte Altersgruppen u. U. nicht freizugeben (für den Fall, sollte noch keine Entscheidung einer Behörde vorliegen).

14.3. Aktuelle Forschungslage zur schädigende Wirkungen von Filmen

Die entscheidende Frage, die sich letztendlich in Bezug auf die Sinnhaftigkeit der bestehenden Jugendschutzregelungen im Bereich des Kinos stellt, ist jene, ob ein Film (oder ein Trailer) junge

⁴⁰⁵ Vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 1 Vbg JG; Pichler (1997), S. 413.

⁴⁰⁶ Anm.: Die JMK ist auch zur Prüfung von DVDs berechtigt, doch ist die Zahl derartiger Prüfungen noch sehr gering.

⁴⁰⁷ Vgl. Pichler (1997), S. 427.

Besucher in ihrer Entwicklung gefährden könnte, obwohl letztendlich jeder Mensch individuell auf mediale Einflüsse reagiert und die behördlichen Entscheidungen nur allgemeine Beschränkungen beschließen können.

14.3.1. Die Position der Gesetzgeber

Die Normen der Länder sagen im Kern dasselbe aus („Gefährdung in der Entwicklung“), unterscheiden sich jedoch in ihrer konkreten Ausformung teils erheblich, sodass hier ein verwirrendes Bild entstanden ist, auf welche Art von Entwicklung ein negativer Einfluss auf Kinder und Jugendliche gegeben sein könnte.

Die Gesetzgeber haben, wie in jeder Rechtsmaterie, mit der Schwierigkeit umzugehen, ob sie ihre Normen knapp und allgemein formulieren oder konkret und ausführlich gestalten sollen. Der Vorteil an kurzen und allgemein gehaltenen Formulierungen ist deren Flexibilität, da durch das Vermeiden von langen und umständlichen Sätzen eine bessere Verständlichkeit für die Rechtsadressaten (Eltern, Jugendliche usw.) gegeben ist und der Gesetzestext ohnedies von den Rechtsanwendern im Sinne des Gesetzes interpretiert werden muss.⁴⁰⁸

Einfluss auf die Entwicklung

W, das Bgld, OÖ und VlbG begnügen sich mit der Formulierung eines generell negativen Einflusses auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die restlichen Bundesländer präzisieren, auf welche Art der persönlichen Entwicklung sich ein Film auswirken könnte. Genannt werden die charakterliche, geistige, körperliche, seelische, sittliche, soziale und religiöse Entwicklung.

Annahme einer Gefährdung

Zu begrüßen sind die beinahe einheitlichen Regelungen, in welchen präzisiert wird, wann eine Gefährdung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen anzunehmen ist.⁴⁰⁹ Nur in Krnt ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass dabei nach entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten vorzugehen ist.

Die angesprochenen Gefährdungstatbestände sind jene, wenn Inhalte von Filmen:

- Gewalt fördern und verherrlichen,
- Menschengruppen diskriminieren oder
- pornographische Handlungen darstellen.

Zur Darstellung von pornographischen Handlungen zählen jedenfalls jene, die in den Anwendungsbereich des PornG fallen. Ansonsten stellt sich die Frage, wie weit der Begriff „Pornographie“ auszulegen ist, da stets die jeweiligen Moral- und Wertevorstellungen einer Nation, einer

⁴⁰⁸ Vgl. Pichler (1997), S. 415.

⁴⁰⁹ Anm.: Sbg weicht hier als einziges Bundesland ein wenig ab, indem es außerdem Inhalte und Arten von Darstellungen, die eine groben Herabsetzung des österreichischen Volkes und seiner staatlichen Einrichtungen bedeuten, vor Kindern und Jugendlichen nicht erlaubt.

Gemeinde oder einer sozialen Gruppe zu berücksichtigen sind.⁴¹⁰ Die Regelung in Tir schafft hier insoweit Verwirrung, wonach Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die insbesondere durch die [...] Darstellung und Vermittlung sexueller Handlungen die [...] Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können, diesen nicht vorgeführt werden dürfen.

An der dieser Regelung erkennt man das Problem von zu sehr allgemein gehaltenen Normen, denn hier ist nicht klar, welche Art von sexuellen Handlungen eine Gefährdung darstellen könnte.

Zu bedenken haben die österreichischen Gesetzgeber auch, dass gewisse Gefährdungsannahmen, die früher gegolten haben, heutzutage nicht mehr zeitgemäß sind. Zu nennen wären hier die (noch dazu länderweise unterschiedlich geregelten) zeitlichen Grenzen für den Kinobesuch, das Fehlen einer „Parental Guidance“-Regelung oder das Nicht-Bestehen einer Ausnahmemöglichkeit für Kinoveranstaltungen, die mit einer besonderen inhaltlichen Aufbereitung auch für jüngere Zuseher als gesetzlich erlaubt zugelassen wären.

Die Bewertungen der Begutachtungsstellen

Noch ist die JMK als bloße Serviceeinrichtung für die entscheidenden Behörden, Eltern, Kinobetreiber und andere interessierte Personen gedacht, um zu definieren, ab wann ein Film keine negativen Auswirkungen mehr für eine bestimmte Altersgruppe befürchten lässt.

Die Tatsache, dass heute die meisten Bundesländer die Empfehlungen der JMK übernehmen, weist dieser ein großes Maß an Verantwortung zu. Die Filmprüfer müssen daher umfassend geschult und stets über die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft informiert werden. Auch die Arbeit mit den Kindern selbst ist notwendig, um zu wissen, wie weit die Medienkompetenz dieser bereits entwickelt ist.

Der Kriterienkatalog der JMK zeigt die Orientierung an den Vorgaben der JugendschutzG. Angesprochen werden darin die möglichen Gefährdungen auf die körperliche, psychische und emotionale, geistig-kognitive, sozial-ethische und moralische, religiöse sowie staatsbürgerlich-demokratische Entwicklung. Diese Aufzählung geht weiter als jene in den Gesetzen und schafft somit ein beinahe lückenloses Netz an möglichen Gefährdungstatbeständen. Durch die Einrichtung als Form der Ko-Regulierung wird es der JMK auch erleichtert, die Kriterien für die Filmprüfung stets aktuell zu halten, da die Schwierigkeiten des politischen Entscheidungsfindungsprozesses fehlen.

Eine Durchsicht der Begründungen von Altersempfehlungen der JMK in der Filmdatenbank⁴¹¹ zeigt, dass das mögliche Auslösen von Ängsten oder einer Verstörung ein wesentliches Kriterium

⁴¹⁰ Vgl. Berger, Frithjof: Jugendmedienschutz als Gegenstand europäischer Politik und Rechtssetzung – Voraussetzungen, Chancen und Grenzen. In: Büttner (2000), S. 221-235, hier: S. 231.

⁴¹¹ JMK: Filmdatenbank – Suche. <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/search.xml> Zugriff: 11. Oktober 2011.

für eine Beschränkung ist. Dieser Fall tritt zum Beispiel ein bei brutalen Gewaltszenen, die nicht mehr als bloßer Slapstick gelten können⁴¹².

Demgegenüber stehen pädagogischen Forderungen, die auf die soziale und demokratisch-staatsbürgerliche Entwicklung der jungen Besucher abzielen, wie die strenge Handhabung bei positiv dargestelltem Konsum von Alkohol oder anderen Drogen. Dies harmoniert mit den JugendschutzG, die ebenfalls strenge Verbote in dieser Hinsicht normieren.

Gefahr für die soziale Entwicklung besteht hingegen bei rassistischen oder diskriminierenden Inhalten. Die JMK neigt dazu, bereits das Auftreten von typischen Klischees mit höheren Altersempfehlungen zu „sanktionieren“, da hier mittels Stimulation ein Nährboden für späteres aggressiv diskriminierendes Verhalten gelegt werden kann.

Diese und viele anderen Aspekte haben die Filmprüfer bei ihrer Arbeit zu beachten. Die Schwierigkeit besteht dabei in den unterschiedlichen Einflüssen, denen diese durch Gesetze, Erkenntnissen der Wissenschaft oder der eigenen persönlichen Erfahrung ausgesetzt sind.

14.3.2. Die Position der Forschung

Im Bereich der Forschung und Wissenschaft haben sich in der Frage, wie Medien die Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche beeinflussen, zwei Hauptrichtungen herauskristallisiert: Zum einen der Wirkungsansatz („Was machen die Medien mit den Menschen?“) und zum anderen der Nutzens- und Belohnungsansatz („Was machen die Medien mit den Menschen?“) sowie eine Kombination der beiden (kognitiv-physiologischer Ansatz).

Die umfangreichen Forschungen seitens der Medienforschung und den anderen beteiligten Forschungsgebieten, wie der Pädagogik, Psychologie und Soziologie, gelangten dabei zu einer Vielzahl an Erkenntnissen, die hinreichen von einer kompletten Nachahmung des Geschehens auf der Leinwand durch die Rezipienten (Imitationsthese) bis hin zum Erreichen des genau gegenteiligen Verhaltens (Inhibitionsthese). Diese sich teils sogar widersprechenden Erkenntnisse erschweren somit die Entscheidungsfindung der Filmprüfer.

Hauptaugenmerk der durchgeführten Studien lag dabei im Bereich der Gewaltforschung. Mittlerweile ist sich die Forschung zwar relativ einig, dass sich das vielfache Konsumieren von gewalthaltigen Inhalten negativ auf die Entwicklung auswirken kann, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen. Die sozial-kognitiven Lerntheorien, wie jene des Beobachtungslernens von Albert Bandura, erklären auf verständliche Art und Weise sehr gut, dass hier die Art des sozialen Umfelds (Eltern, Freunde, Schule etc.), die eigene Persönlichkeit und bereits erlebte Erfahrungen die wesentlichen Kriterien sind, inwieweit sich jemand von einem Film beeinflussen lässt.

Interessant ist die unterschiedliche Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen bezüglich des Geschehens auf der Leinwand. Entwicklungspsychologische Untersuchungen entwickelten Al-

⁴¹² Anm.: So erhielt die Komödie „Johnny Englisch – Jetzt erst recht“ mit Mr. Bean-Darsteller Rowan Atkinson eine Freigabe ab 10 Jahre.

tersmodelle, wonach sich mit fortschreitendem Alter und abhängig vom individuellen Kontext die Fähigkeiten in der Wahrnehmung stetig verbessern und damit auch bereits schwierigere Inhalte von den jungen Zusehern verarbeitet werden können. Besonders beliebt sind dabei bei jungen Besuchern Inhalte, bei welchen sie ein Gefühl der „Angst-Lust“ entwickeln, wie Horror- oder Actionfilme. Erwachsene sollten daher nicht immer mit Verboten reagieren, sondern zulassen, dass Kinder und Jugendliche sich diesen Herausforderungen stellen.

14.4. Medienkompetenz als Ergänzung zu den kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften

Würden Heranwachsende denselben Entwicklungsstand und dieselben Erfahrungen besitzen wie Erwachsene wären eigene medienrechtliche Jugendschutzbestimmungen nicht erforderlich. Das Wissen und die Fähigkeit, Inhalte zu interpretieren, sind jedoch von jedem Einzelnen erst zu erlernen, wobei Medienkompetenz besonders das gefahrlose Konsumieren von Medieninhalten erleichtert.

Die im August 2011 eingerichtete Serviceeinrichtung beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ), „Medien-Jugend-Info“ versucht im Hinblick auf eine mögliche Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze eine Definition des Begriffes Medienkompetenz:

- „[...] die einzelnen (neuen und alten!) Medien nutzen zu können
- ihre Anwendungsmöglichkeiten zu kennen
- eine kritische Auseinandersetzung
- Kenntnis der und Umgang mit Gefahren
- ein aktives (Mit-)Gestalten.“⁴¹³

Medienkompetenz ist ein globales Phänomen. Filme, Musik oder Computerspiele, welche in Österreich produziert werden, sind selten, vielmehr konsumiert die österreichische Jugend Produkte aus den USA oder Japan. Dies führt zu einer Angleichung im Medienverhalten und erfordert globale einheitliche Anforderungen an die Medienkompetenz.

Demgegenüber stehen die nationalen Gesetze, die sich stets an die neuen Anforderungen anpassen müssen, globalen Entwicklungen jedoch oftmals nicht in der passenden Geschwindigkeit folgen können; die Medienkompetenz fungiert hier quasi als Krisensymptom und als notwendige Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Medienregulierung. In Bereichen, wo die Politik nicht eingreifen kann, wäre es wünschenswert, dass sich auch die global agierenden Produktionsfirmen Gedanken über ihre Produkte und deren Auswirkungen auf die Konsumenten machen würden.⁴¹⁴

⁴¹³ BMWfJ (Hg.): Medien. Jugend. Info. Aufgaben und Angebote. Wien, 2011, S. 3. <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/mji/Documents/mji-aufgaben-angebote.pdf> Zugriff: 11. Oktober 2011.

⁴¹⁴ Vgl. Gapski, Harald: Zu den Fragen, auf die „Medienkompetenz“ die Antwort ist. Ein Aufruf zum interdiskursiven und interdisziplinären Dialog. In: Bonfadelli (2004), S. 22-34, hier: S. 27.

Denn es sind nicht die jungen Besucher, die problematische Inhalte produzieren, vielmehr sind es die Erwachsenen, die sich dafür verantwortlich zeigen müssen.

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Wesen, die am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich entfalten wollen. Die Politik beschränkt jedoch dieses Handeln, sodass die Heranwachsenden ein Gefühl des Nicht-Ernstgenommenwerdens und der Bevormundung entwickeln.

Einige Länder (NÖ, Sbg, Tir und VlbG) setzten mit ihren Jugendförderungsbestimmungen einen wichtigen Schritt dahingehend, die JugendschutzG nicht mehr allein auf Verbote zu beschränken, sondern auf eine spezielle Förderung der Jugend bereits im Gesetz selbst hinzuweisen.

Die Jugendförderung (mit der Förderung zum Erlernen von Medienkompetenz) wäre daher ein geeignetes Mittel, präventiv Kinder und Jugendliche von möglichen Gefahrenfeldern fernzuhalten und staatliche Beschränkungen im besten Fall obsolet werden zu lassen.⁴¹⁵

14.5. Reformbedürftiges gesetzliches Flickwerk im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes

Über die Notwendigkeit von eigenen Jugendschutzvorschriften ist nicht zu diskutieren; Kinder und Jugendliche waren zu lange „kleine Erwachsene“, welche keine speziellen Rechte, wie im Bereich der Bildung, hatten und oftmals genauso hart wie Erwachsene arbeiten mussten. Schutzvorschriften für schwächere Mitglieder der Gesellschaft sind für jeden modernen Sozialstaat unerlässlich.

Nichtsdestotrotz besteht im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes Reformbedarf. Österreich ist mit seiner zersplitterten Rechtslage von 15 verschiedenen Gesetzen für 9 Bundesländer im Jugendschutz- und Kinorecht europaweit ein Unikum. Vor allem die Kinobetreiber wünschen sich hier eine bundesweite Vereinheitlichung der derzeit geltenden Bestimmungen.⁴¹⁶

Gesetze machen in einer Demokratie außerdem nur Sinn, wenn diese für die Bevölkerung verständlich und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dabei ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche nicht den Eindruck bekommen, dass für sie nur Verbote gelten würden.

Problematisch an der derzeitigen Rechtslage ist jedoch, dass Gesetze sowie die Empfehlungen der Begutachtungskommissionen sich an die Allgemeinheit richten müssen und nicht auf Einzelne Rücksicht nehmen können, selbst wenn einzelnen die Anwendung der entsprechenden Regelung vielleicht nicht sinnvoll erscheint.

Diese und viele andere Aspekte haben Gesetzgeber und Filmprüfer zu beachten, wenn sie sicherstellen wollen, dass die österreichische Jugend auf der einen Seite vor schädlichen Inhalten geschützt, aber auf der anderen Seite auch gefördert werden soll.

⁴¹⁵ Vgl. Pichler (1997), S. 414; Aufenanger (2008), S. 67.

⁴¹⁶ Vgl. Fabian, Mattias; Mayer, Stefan: Disney ab null oder 14 Jahren. Akteure und Regeln der Altersfreigaben im Kino. In: Der Standard, 30. November 2011, S. 36.

14.5.1. Transparent formulierter Gesetzestext

Um gesetzliche Vorschriften zu beachten, müssen Gesetzestexte von den Bürgern zuallererst verstanden werden. Hier hat sich der Gesetzgeber zu bemühen, dass er sich in der Formulierung der entsprechenden Paragraphen an den Entwicklungsstand der Adressaten anpasst. Gerade bei JugendschutzG ist auf eine einfache und klare Ausformulierung zu achten.

Grundsätzlich sind die Landesgesetzgeber in Österreich dieser Forderung gefolgt und wählten einfache und leicht verständliche Phrasen. Zu kritisieren ist jedoch, dass der Tatbestand „Kinobesuch eines jungen Menschen“ in verschiedenen Gesetzen geregelt ist, deren Titel teils auch nicht im allgemeinen Sprachgebrauch bekannt sind, wie die antiquierte Formulierung „Lichtspielgesetz“ in der Stmk und so das Auffinden der entsprechenden Normen für den Rechtsanwender erschwert wird.

Verwirrend sind auch unterschiedliche Definitionen, manche Gesetze sprechen von „Jungen Menschen“, andere von „Kindern und Jugendlichen“ und wieder andere nur von Personen ab einer bestimmten Altersgruppe.

Auch bezüglich erwachsener Personen gibt es Unterschiede, angesprochen werden „Eltern“, „Aufsichtspersonen“, „Erziehungsberechtigte“ oder „Begleitpersonen“. Zwar ist es gesetzlich eindeutig, wer mit „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigter“ gemeint ist (jemand, dem nach den Regeln des bürgerlichen Rechts das Erziehungsrecht zusteht), jedoch ist diese Definition für den juristischen Laien nicht unbedingt leicht verständlich.⁴¹⁷ In Zeiten von Patchwork-Familien und Obsorgestreitigkeiten ist die Frage, wem nun eigentlich das Erziehungsrecht zusteht, nicht einfach zu beantworten. Sollte in den kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften in der Zukunft eine „Parental Guidance“-Regelung eingeführt werden, könnte dies zudem auch noch zu Auslegungsproblemen führen.

14.5.2. Gesetze als Hilfestellung für Filmprüfer?

Die Filmprüfer der JMK und des Wr Filmbeirates sind in der Ausübung ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Gerechtfertigt wird dies mit der hohen Kompetenz der Prüfer auf dem Gebiet des Jugendschutz- und Kinowesens.

Die Gesetze sind demnach nicht die primäre Quelle für die Beurteilung, ob ein Film jugendgefährdend sein könnte. Die kinorechtlichen Normen stellen dazu überhaupt keine Vorgaben auf und regeln nur die formalen Kriterien über die Zulassung. Die JugendschutzG geben zwar an, welche Art von Entwicklung durch die Medien gefährdet sei und wann eine derartige Gefährdung anzunehmen ist (Förderung von Gewalt, Diskriminierung oder Pornographie), doch sind dies nur Richtwerte. Betrachtet man den Kriterienkatalog der JMK, gehen dessen Gefährdungstatbestände viel weiter als jene in den Jugendschutzgesetzen, wodurch eine genauere Auflistung

⁴¹⁷ Anm.: Das ABGB spricht jedoch vom „Obsorgeberechtigten“, nicht vom „Erziehungsberechtigten“.

der Gefährdungstatbestände in den Gesetzen als nicht notwendig erscheint, wenngleich sich eventuell die Filmprüfer selbst eine klarere Vorgabe durch den Gesetzgeber wünschen würden.

14.5.3. Aktuelle Altersgrenzen

Das System der Altersstufen im Jugendschutzrecht ist ein starres. Während es für die Begutachtungskommissionen bei jedem neuen Film die Möglichkeit gibt, eine passende Altersfreigabe festzusetzen, sind die Ausgehzeiten in den JugendschutzG für die jeweiligen Altersgruppen bis zur nächsten Novelle starr geregelt.

Sind in einem Gesetz Altersgrenzen festgelegt, hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass diese logisch nachvollziehbar sind. Die Jugendlichen können aus solchen Grenzen schließen, ab welchem Alter der Staat sie für gewisse Handlungen reif hält.⁴¹⁸

Der Meinung Machiavellis, wonach die Jugend das Recht nicht unbedingt zu lieben, sondern nur zu fürchten habe, ist nicht zu folgen. Eine moderne und liberale Gesellschaft wird nur funktionieren, wenn das vorhandene Recht akzeptiert wird.⁴¹⁹

Die Tatsache, dass in den heimischen Kinos grundsätzlich nur neue Produktionen gezeigt werden, verdeckt ein anderes Problem bezüglich der Aktualität von Altersgrenzen: Filme, die früher mit Jugendverbot oder einer hohen Altersfreigabe belegt wurden, entlocken der heutigen Jugend wohl nur noch geringe Aufmerksamkeit, besonders im Bereich von Sexualität und dem Zeigen von nackten Körpern. Es wäre daher überlegenswert, die Altersfreigaben von alten Filmen zu überprüfen und neu zu bewerten.

14.5.4. Miteinbeziehen von Kindern und Jugendlichen

Auf dem Gebiet des Jugendschutzrechtes besteht Reformbedarf. Wäre es dann nicht naheliegend, die direkt Betroffenen in den Gesetzwerdungsprozess miteinzubeziehen?

Die Politik anerkennt bereits, dass der Aspekt „Kinder und Jugendliche“ in relevante politische Strategien zur Kulturförderung einbezogen werden soll. Auf deren besondere Bedürfnisse soll eingegangen werden und die Aufmerksamkeit auf Initiativen zur Förderung von deren Kreativitätspotenzial gerichtet werden; um Botschaften an die Jugendlichen zu richten, sind alle Informationskanäle, und zwar insbesondere diejenigen, die von den Jugendlichen am häufigsten konsumiert werden (Internet, Mobiltelefon, Videofilm und Kino), zu benutzen.⁴²⁰

Dabei sollten vor allem Eigeninitiativen der Jugend selbst gefördert werden:

- Entwicklungsarbeit zur Stärkung der Einflussnahme durch Jugendliche,
- Förderungspolitik,
- Kooperation mit ideellen Organisationen und freien Jugendwohlfahrtsträgern,

⁴¹⁸ Vgl. Pichler (1997), S. 26.

⁴¹⁹ Vgl. Pichler (1997), S. 40.

⁴²⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union: Entschließung des Rates vom 25. November 2003 über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen, ABl. C 295 vom 5. Dezember 2003, S. 6.

- Optimierung der Bedingungen über Koordination und Kooperation jugendfördernder Institutionen.⁴²¹

Ein wichtiger Schritt für das Miteinbeziehen von Kindern und Jugendlichen war sicherlich das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes oder das Einrichten der Bundesjugendvertretung. Damit wurde sichergestellt, dass die Jugend beim Gesetzgebungsprozess zu hören ist und Vorschläge einbringen kann.

14.5.5. Harmonisierung im Zuge der Globalisierung und der Konvergenz der Medien?

Die moderne Welt wächst immer mehr zusammen und zeigt auf, wie unterschiedlich idente Inhalte von Filmen in den verschiedensten Ländern bewertet und freigegeben werden. Diese Unterschiede lassen sich mit sachlichen Argumenten nicht zufriedenstellend rechtfertigen und so erweist sich die Globalisierung als ein struktureller Zwang, auch auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes eine Harmonisierung durchzuführen.

Ein Medium wird heute nicht mehr nur über eine Vertriebsart, wie das Kino, konsumiert. Vielmehr entsteht Konvergenz, d.h. ein und derselbe Film kann im Kino, Fernsehen, auf DVD oder im Internet angesehen werden. Zusätzlich werden oft ergänzend Bücher oder Computerspiele veröffentlicht. Globalisierung und Konvergenz, jeweils durch gesellschaftliche und technische Veränderungen bedingt, werden wohl auch in Österreich mit der Zeit ein Abgehen der derzeitigen föderalistischen Regelungen bewirken.⁴²²

Klassifikation von audiovisuellen Inhalten

Das Klassifizieren von audiovisuellen Medienprodukten wird auch weiterhin das Instrument zur Wahrung der jugendschutzrechtlichen Interessen bleiben, fraglich ist nur die jeweilige Ausgestaltung. Möglich ist die Form einer bloßen inhaltlichen Beschreibung oder jener der Alterseinstufung. Bei letzterer unterscheidet man zwischen verpflichtender Altersfreigabe oder einer bloßen Altersempfehlung. In Österreich besteht derzeit eine Kombination aller dieser drei Elemente. Jeder begutachtete Film hat eine für Kinder und Jugendliche verpflichtende Altersfreigabe, zusätzlich kann er für eine bestimmte Altersgruppe empfohlen werden sowie wird der Film auf der Datenbank der JMK inhaltlich genau beschrieben und erklärt, aus welchen Motiven die Altersstufe gewählt wurde.

Pro und contra Harmonisierung

Viele Gründe sprechen für eine österreichweite oder gar europaweite Harmonisierung auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes. Entwicklungspsychologisch lassen sich keine Argumente fin-

⁴²¹ Vgl. Pichler (1997), S. 36ff.

⁴²² Vgl. Europäische Kommission: Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, KOM/2003/0776.

den, die Unterschiede in der Bewertung für jugendliche Besucher durch die nationale Herkunft rechtfertigen würden. Auch wird ein System durch die Verschiedenheit von Regeln unübersichtlich. Auch bezüglich der Form des Mediums ist zu argumentieren, da ein Film mit schädlichen Inhalten, wie z. B. mit einem Aufruf zu rassistischem Verhalten, im Kino dieselben Wirkungen entfaltet, wie beispielsweise durch das Ansehen einer DVD im privaten Raum.

Gleichzeitig gibt es Argumente, die gegen eine totale Harmonisierung sprechen:

- Verschiedene Medien können durchaus unterschiedliche Folgen bewirken. Das Erlebnis im Kino ist ein anderes als zuhause vor dem Fernsehgerät oder vor dem Laptop. Die große Leinwand wirkt viel eindringlicher auf den Zuseher als kleinere Bildschirme, außerdem fehlt die Möglichkeit der „Stop“-Taste.⁴²³
- Eine sowohl länderbezogene als auch medienübergreifende Harmonisierung ist aus praktischen Gründen schwierig: Fernsehanstalten schneiden ihre Filme je nach geplanter Sendezeit, während DVDs und Filme im Kino grundsätzlich ungeschnittene Fassungen für ihre Zuseher bieten.
- Bestehende nationale Bewertungssysteme zeugen von nationalen Wertvorstellungen, die im Zuge einer Harmonisierung verloren gehen würden.⁴²⁴

Flexibilisierung der Freigaben

Die Flexibilisierung des Systems, in welchem die Betroffenen selbst entscheiden können, ob ein Film für Kinder und Jugendliche geeignet ist, hängt stark von folgender Frage ab:

Kann man erwarten, dass die Eltern für ihre Kinder die richtigen Entscheidungen treffen, was ihnen gut tut oder misstraut man ihnen?⁴²⁵ Vertreter des Jugendschutzes könnten argumentieren, der Schutz würde verloren gehen, weil Eltern dazu tendieren, ihren Kindern mehr zu erlauben, als es eine fachliche oder staatliche Einrichtung tun würde. Andererseits ist nicht abzustreiten, dass die Eltern (oder Erziehungsberechtigte) ihre Kinder sicherlich am besten kennen und wissen sollten, was sie ihnen zutrauen können und was nicht. Diese Selbstverantwortung den Eltern zu überlassen, wäre sicherlich eine Überlegenheit wert (vgl. die bereits vorhandene „Parental Guidance“-Regelung in Tirol).

⁴²³ Anm.: Andererseits sind im privaten Raum die Zugangsmöglichkeiten zu den möglicherweise gefährdenden Inhalten viel einfacher als im Kino.

⁴²⁴ Vgl. Palzer, Carmen: Horizontale Klassifizierung audiovisueller Inhalte in Europa: Eine Alternative zur Mehrfachklassifizierung? In: IRIS plus. Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. 10, (2003), S. 2.

⁴²⁵ Vgl. Palzer (2003), S. 2.

Ko- und Selbstregulierung

Ko- und Selbstregulierungssysteme⁴²⁶ werden für den Bereich der Klassifikation von Medien von der EU empfohlen und könnten ein flexibleres, anpassungsfähigeres und wirkungsvolleres Konzept als das staatliche bedeuten. Gerade im Bereich des als Querschnittsmaterie ausgestalteten Jugendschutzes sind solche Maßnahmen sinnvoll, da hier die verschiedensten Faktoren und Interessen der Betroffenen besser berücksichtigt werden können.

Eine angemessene staatliche Beteiligung und Kontrolle wird jedoch notwendig sein; erstrebenswert wäre demnach eine Zusammenarbeit der staatlichen Einrichtungen, der Filmproduktionsindustrie und anderer Beteiligten (wie Verbrauchern oder Jugendvertretern).⁴²⁷

14.5.6. Harmonisierung der österreichischen kinorechtlichen Jugendschutzbestimmungen

Österreich ist ein Land mit einem traditionell stark ausgeprägten Föderalismus. Gerechtfertigt wird dessen Bestehen mit lokalen Besonderheiten. Mag dies für manche Rechtsmaterien noch nachvollziehbar sein, gibt es für den Jugendschutz und den entsprechenden Bestimmungen im Kinorecht hierfür keine zufriedenstellende Begründung. Lediglich die Tradition und die damit einhergehende Angst eines Kompetenzverlusts der Länder erklären die Unübersichtlichkeit der derzeitigen Rechtslage. Zwar gibt es immer wieder Vorstöße einzelner Politiker und Gespräche unter Ländervertreter, bislang (Stand: März 2012) konnte aber noch kein einheitliches JugendschutzG ausverhandelt werden; einzelne Länder, wie Kärnten oder Vorarlberg, waren nicht bereit, ihre im Vergleich zu den anderen Ländern strengeren Ausgehzeiten zu Gunsten einer Vereinheitlichung auszuweiten. Vorarlberg argumentierte sein Bestreben, sich lieber an die Bestimmungen der direkten Nachbarn Schweiz oder Deutschland orientieren zu wollen als an jene der östlichen Bundesländer in Österreich. Damit scheiterte auch eine Vereinheitlichung für den Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes.⁴²⁸

Änderungen im Bereich des kino-/medienrechtlichen Jugendschutzes können dabei verschiedene Wege bedeuten:

- Aufweichen der Altersgrenzen und mehr Mitspracherecht für die Eltern oder weiterhin Diktation der Altersgrenzen von einer übergeordneten Institution;
- Vereinheitlichung der Bestimmungen im Sinne der Globalisierung;
- Mediensystemübergreifende Klassifikationen (Kino, DVD, TV usw.);⁴²⁹

Um allen Bedürfnissen gerecht zu werden, wären somit Regelungen erforderlich, die eine individuellere Behandlung des Themas Kinobesuch ermöglichen würden.

⁴²⁶ Anm.: Staatliche Aufgaben werden bei der Ko-Regulierung mit „privaten“ und kompetenten Institutionen gemeinsam durchgeführt (z.B. die beim Bundesministerium eingerichtete JMK), im Zuge der Selbstregulierung nur von derartigen Institutionen. (z.B. die FSK in Deutschland).

⁴²⁷ Vgl. KOM/2003/0776.

⁴²⁸ Vgl. o.V.: Einheitlicher Jugendschutz „ad acta“ gelegt. In: Der Standard, 25./26. Februar 2012.

⁴²⁹ Vgl. Pichler (1997), S. 43.

15. Resümee

Eine demokratische und soziale Gesellschaftsordnung ist verpflichtet, ihre schwächeren Mitglieder zu schützen. Den Schutz für eine ungestörte physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat Österreich in seinen Gesetzen über den Jugendschutz und in den entsprechenden Regelungen in den kinorechtlichen Vorschriften umgesetzt. Neben Gefährdungstatbeständen, wie Drogenkonsum oder dem Aufenthalt an sittlich verwerflichen Orten, wird in diesen Normen auch die möglicherweise gefährdende Wirkung von Inhalten audiovisueller Medien angesprochen.

Die Rechtslage dazu ist jedoch in Österreich sehr unübersichtlich. Nach Art 15 B-VG liegt die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollzug hierzu bei den Ländern. Dies hat zur Folge, dass für ein und dieselbe Regelungsmaterie fünfzehn verschiedene Gesetze (neun Jugendschutzgesetze sowie sechs Kino- bzw. Veranstaltungsgesetze) österreichweit zur Anwendung kommen, was den Überblick und die damit einhergehende Akzeptanz dieser Bestimmungen erschwert.

Trotz dieser Vielzahl an Rechtsgrundlagen unterscheiden sich die entsprechenden Regelungen inhaltlich jedoch nur im Detail. In der Praxis handhaben die Bundesländer die Beschränkungen bei Kinobesuchen von Kinder und Jugendlichen ähnlich:

Jugendschutzvorschriften legen die zeitlichen Grenzen fest, bis zu welcher die Normunterworfenen ausgehen dürfen. Außerdem bestimmen sie, dass jugendgefährdende Medien, welche die Entwicklung beeinträchtigen könnten, diesen nicht vorgeführt werden dürfen. Konkreter sind die kinorechtlichen Vorschriften, die vorsehen, dass Kinder und Jugendliche nur für sie zugelassene Filme besuchen dürfen (grundsätzliches Jugendverbot). Diese Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit ist sicherlich bedenklich und lässt sich nur mit der angeblichen Schutzbedürftigkeit dieser Altersgruppe rechtfertigen.

Wissenschaft und Forschung waren in der vergangenen Zeit zwar bemüht, Ergebnisse zu präsentieren, wie Filminhalte sich auf die Entwicklung und die Persönlichkeit eines Heranwachsenden auswirken, aber sind diese Erkenntnisse mit Vorsicht zu genießen und schwer verallgemeinbar. Unbestreitbar ist nur, dass Wirkungen bestehen, aber von verschiedenen Faktoren abhängen. Wichtig ist daher vor allem die Rolle der Sozialisatoren, wie Eltern oder die „Peer Group“, die die Heranwachsenden in ihrer Entwicklung und somit auch in ihrer Beeinflussbarkeit durch die Medien prägen.

Die Modernisierung und Globalisierung beeinflusste auch die Jugend und ihre Fähigkeiten. Annahmen, was Kindern zuzumuten ist und die vor zwanzig Jahren noch gegolten haben, sind heute zu hinterfragen, da die Jugend von heute bereits in jüngerem Alter reifer in ihrer geistigen Entwicklung ist. Durch die ständige Verfügbarkeit der Medien ist es außerdem einfacher geworden, Medienkompetenz zu entwickeln. Mit dieser Fähigkeit kann, unter Berücksichtigung der eigenen Ziele und Wünsche, aus den Medien und den durch sie vermittelten Inhalten ein positiver Nutzen gezogen werden.

Zahlreiche Initiativen und Institutionen auf EU-, aber auch auf regionaler Ebene, beschäftigen sich mit dem Erlernen von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen. Für die Umsetzung der kinorechtlichen Jugendschutzvorschriften sorgt vor allem die JMK, die derzeit für alle Bundesländer außer für Wien Empfehlungen für eine Altersfreigabe von Medien, hauptsächlich von Kinofilmen, gibt. Da diese Kommission aus Experten aus den Bereichen der Jugendpädagogik und Filmwirtschaft besteht, ist eine hohe Fachkompetenz der Mitglieder gegeben. Die JMK hat sich in den letzten Jahren als allgemein akzeptierte Einrichtung im Sinne einer Ko-Regulierung etabliert, deren Empfehlungen beinahe vollständig von den Behörden der Bundesländer übernommen werden bzw. übernommen werden müssen.

Trotz allem darf man mit der bestehenden Situation im Bereich des kinorechtlichen Jugendschutzes in Österreich nicht zufrieden sein: Zwar ist es begrüßenswert, dass die Empfehlungen der JMK grundsätzlich übernommen werden, doch stellt sich damit die Frage, weshalb dies nicht als Chance genutzt wird, daraus eine gesetzliche Basis zu schaffen. Die Länder könnten die JMK als alleinige Begutachtungskommission in ihren Gesetzen vorsehen und somit für mehr Rechtsklarheit sorgen.

Unbefriedigend ist auch die Tatsache, dass durch die Freiwilligkeit, ob ein Film zur Prüfung eingereicht wird oder nicht, viele qualitativ hochwertige Filme nicht geprüft und in weiterer Folge nicht für die Jugend freigegeben werden. Einem kulturell interessierten Staat sollte es aber ein Anliegen sein, möglichst allen Bürgern den Zugang zur Kultur zu erleichtern. Hier könnten gesetzlich verpflichtende Prüfungen, die finanziell gefördert werden, vorgesehen werden.

Weitere Möglichkeiten wären eine Liberalisierung und/oder Vereinheitlichung des Systems:

Ob eine horizontale Klassifizierung im Sinne einer sektorenübergreifenden Systems praktisch durchsetzbar ist, erscheint fraglich. Die Bemühungen sollten sich daher zumindest auf eine nationale Vereinheitlichung der Bewertungssysteme richten.

Liberalisierung würde jedoch bedeuten, nicht mehr mit verpflichtenden Altersfreigaben, sondern vielmehr mit bloßen Altersempfehlungen zu agieren. Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten würde somit mehr Mitspracherecht an der Erziehung ihrer Kinder gewährt werden. In Anbetracht der globalen Anforderungen wäre hier ein EU-weites System gemeinsamer deskriptiver Symbole, wie es der Rat der Europäischen Union vorgeschlagen hat, ähnlich dem „Kijkwizer“ in den Niederlanden, durchaus eine Möglichkeit. Hier würde mit leicht verständlichen und für jedermann nachvollziehbaren Piktogrammen auf den ersten Blick erkannt werden, was von einem Film bezüglich seiner möglichen Jugendgefährdung zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Bewertungspraxis in der heimischen Kinolandschaft, durchgeführt durch die JMK und den Wr Filmbeirat, durchaus zufriedenstellend ist. Bezüglich der rechtlichen Lage und den sich daraus ergebenden Chancen zur Verbesserung, gibt es jedoch noch viele Möglichkeiten zu einer weitergehenden und tiefer greifenden Präzisierung, aber auch Vereinfachung im Sinne der Rechtssicherheit.

16. Bibliographie

- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hg.): Kinder im Kino. Eine Information für Eltern. München/Augsburg: Schroff, 2005.
- Aufenanger, Stefan: Kinder und der Film. In: Stiftung Medienkompetenz Forum Südwest (MKFS); Stiftung Lesen (Hg.): Mit Kindern ins Kino. Ein Leitfaden zur praktischen Filmarbeit an Grundschulen. Mainz: Stutz und Kätsch, 2007. <http://www.lfk.de/medienkompetenz-fortbildung/arbeitsmaterialien/materialien-medienkompetenz00.html> Zugriff: 7. Oktober 2011.
- Aufenanger, Stefan: Quo vadis Medienpädagogik? Zum Verhältnis von Medienkompetenz und Jugendmedienschutz. In: Dörken-Kucharz (2008), S. 61-67.
- Aulehla, Walter (Red.): Alterskennzeichnung: Zur Praxis der Jugendfilmkommission. Gutachten der Jugendfilmkommission des BMUK im Jahr 1998. Wien: BMUK, 1998.
- Aulehla, Walter: Die Arbeit der Jugendfilmkommission. In: ORF (1999), S. 113-116.
- Aulehla, Walter: Wie im Kino ... so auch im Video? In: Österreichischer Rundfunk (ORF) (Hg.): Gewalt im TV. 43 Denkanstöße. Alle ORF-Richtlinien und Regulative. Wien: ORF, 1999, S. 84-89.
- Aulehla, Walter; Geretschlaeger, Ingrid (Red.): Medien und Jugendschutz. Arbeitstagung der Jugendfilmkommission des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. 27. und 28. Juni 1994. Wien: BMUK, 1994.
- Baacke, Dieter: Im Datennetz. Medienkompetenz (nicht nur) für Kinder und Jugendliche als pädagogische Herausforderung. In: mediaculture online, 1999, http://www.mediaculture-online.de/fileadmin/bibliothek/baacke_datennetz/baacke_datennetz.pdf S. 3.
- Baacke, Dieter u.a.: Treffpunkt Kino. Daten und Materialien zum Verhältnis von Jugend und Kino. Weinheim u.a.: Juventa, 1994.
- Bekkers, Wim: NICAM/Kijkwijzer: Ein Klassifizierungsmodell für Europa? 2005. http://www.kijkwijzer.nl/upload/download_pc/35.pdf Zugriff: 9. Juli 2011.
- Berger, Frithjof: Jugendmedienschutz als Gegenstand europäischer Politik und Rechtssetzung – Voraussetzungen, Chancen und Grenzen. In: Büttner (2000), S. 221-235.
- Berka, Walter: Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes. Wien: Böhlau, 1989.
- Blaschitz, Edith: „Kampf gegen Schmutz und Schund“. Medienrezeption in Österreich (1945– 1965). In: Blaschitz (2008), S. 136–147.
- Bonfadelli, Heinz; Bucher, Priska, Paus-Hasebrink, Ingrid; Süß, Daniel (Hg.): Medienkompetenz und Medienleistungen in der Informationsgesellschaft. Beiträge einer internationalen Tagung. Zürich: Pestalozzianum, 2004.
- Brauneder: Verfassungsgeschichte, Wien: Manz, 2001.
- Bruschewski, Michaela: Rationalisierungsthese und Stimulationsthese, 2007. http://www.hdm-stuttgart.de/ifak/medienwissenschaft/medienkritik_medienwirkung/theorien_der_medienwirkung/medienwirkung_bruschewski Zugriff: 23. Juni 2011.
- Bundesjugendvertretung (BJV): Positionspapier. Ein Jugendschutzgesetz für Österreich! Für die Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen, 2010. <http://jugendvertretung.at/site/article.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A1634%3A2> Zugriff: 28. Oktober 2011.

- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK): Geschäfts- und Personaleinteilung für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur http://www.bmukk.gv.at/medienpool/19413/ge_20100630.pdf Zugriff: 13. Mai 2011.
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) (Hg.): Medien. Jugend. Info. Aufgaben und Angebote. Wien, 2011. <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/mji/Documents/mji-aufgaben-angebote.pdf> Zugriff: 11. Oktober 2011.
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) (Hg.): 3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. . und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Wien, 2009. http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/bericht_kinderrechte.pdf Zugriff: 18. Jänner 2012.
- Bushman, Brad; Huesman, L. Rowell: Effects of televised violence on a aggression. In: Singer, Dorothy G.; Singer Jerome L. (Hg.): Handbook of children and the media. London u.a.: Thousand Oaks, 2001, S. 223-254.
- Büttner, Christian; Crans, Cornelius; Gottberg, von, Joachim; Metze-Mangold, Verena (Hg.): Jugendmedienschutz in Europa. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2000.
- Centre National de la Cinématographie (CNC). <http://www.cnc.fr/web/en/about-us> Zugriff: 10. Juli 2011.
- Chevillard, Paul: Hartes Gesetz mit weichen Kriterien. Jugendmedienschutz in Frankreich: alle Filme werden geprüft, aber die meisten werden ohne Beschränkung freigegeben. In: tv diskus, H 5, Jg. 5, 1998, S. 4-9
- Cinemagic – Kino für junge Leute. <http://www.cinemagic.at/cinemagic-kinofuerjungeleute/> Zugriff: 22. September 2011.
- Crans, Cornelius; Gottberg von, Joachim: Pragmatischer Druck gegen kulturellen Widerstand – Unterschiedliche Traditionen und der Weg zu einheitlichen Jugendschutzkriterien. In: Büttner (2000).
- Dahm, Ane: Sexualität im Film. „Bei Anna und David das ist halt Liebe“. In: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland Pfalz u.a. (Hg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: 2003, S. 20-24. http://www.spio.de/media_content/1161.pdf Zugriff: 7. Oktober 2011.
- Der Filmbote, Nr. 16, (1918 S. 3. In: Wickenhauser (1967).
- Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM): Antwort der DLM in Deutschland zum Fragebogen der EU-Kommission zur Förderung der Medienkompetenz, 2006. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/contributions/32_50_pdf/dlm.pdf Zugriff: 18. Oktober 2011.
- Dörfler, Christian: Kino zum Anfassen. <http://www.haydnkino.at/html/infos/KinoZumAnfassen.pdf> Zugriff: 15. Mai 2011.
- Drinck, Barbara; Ehrenspeck, Yvonne; Hackenberg, Achim; Lenzen, Dieter: Von der Medienwirkungsbehauptung zur erziehungswissenschaftlichen Medienrezeptionsforschung. Ein Vorschlag zur Analyse von Filmkommunikaten. In: MedienPädagogik. 3, 2001, S. 3ff. <http://www.medienpaed.com/01-1/drinck1.pdf> Zugriff: 21. Juni 2011.
- Ehrenreich, Dieter: Veranstaltungsrecht in Österreich. Wien: Dipl.-Arb., 2005.
- Eller, Friedhelm: Alterseinstufungen im Jugendschutz auf dem Hintergrund (entwicklungs-) psychologischer Erkenntnisse. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAG) (Hg.): „Darf ich `mal den Ausweis sehen?“ Altersgrenzen im Kinder und Jugendschutz. Bonn: o. V., 2001, S. 30-54.
- EU-Glossar. http://www.eufis.de/eu-glossar.html?type=0&uid=90&tx_sgzz_pi1_cc=2 Zugriff: 19. April 2011.
- European Commission-Media: Studies on Media Literacy. <http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/studies/country/austria.pdf> Zugriff: 18. Oktober 2011.

- Expertengruppe Medienkompetenz. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/frageboden_ml_de.pdf
Zugriff: 14. Oktober 2011.
- Fabian, Mattias; Mayer, Stefan: Disney ab null oder 14 Jahren. Akteure und Regeln der Altersfreigaben im Kino. In: Der Standard, 30. November 2011, S. 36.
- Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs, Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter: Übereinkommen vom 9. Jänner 1990 über die Filmbezugsbedingungen für öffentliche Aufführungen. <http://www.filmandmusicaustria.at/fileadmin/dateien/Diverses/Filmbezugsbedingungen90.pdf> Zugriff: 18. Mai 2011.
- Farrenkopf, Ulrich: Filmprüfung in Frankreich. In: tv diskurs, H 34, Jg. 9, 2005, S. 4-9.
- Feiel, Wolfgang: Das Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Jugendschutz im Fernsehen in der österreichischen Rechtsordnung. Salzburg: Diss., 1996.
- Feßl, Johannes: Veranstaltungsrecht. Wien: Diss., 1993.
- Film and Music Austria. Fachverband der Film- und Musikindustrie: Filmprädikatisierung. Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder. <http://www.filmandmusicaustria.at/filmpraedikatisierung.html> Zugriff: 26. Mai 2011.
- Friedrich, Max: Gewalt in den Medien – Gewalt in der Familie. In: ORF (1999), S. 154-156.
- Früh, Hannah; Brosius Hans-Bernd: Gewalt in den Medien. In: Batinic (2008), S. 178-193.
- Früh, Werner: Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und zielgruppenspezifische Interpretation. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2001.
- Früh, Werner: Medienwirkungen. Das dynamisch-transaktionale Modell. Theorie und empirische Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991.
- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF): Internationale Filmfreigaben. <http://www.fsf.de/fsf2/international/decisions/decisions.php> Zugriff: 13. Juli 2011.
- Freiwillige Selbstkontrolle (FSK): Statistik 2010. <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=501&TID=502> Zugriff: 8. Juli 2011.
- Gapski, Harald: Zu den Fragen, auf die „Medienkompetenz“ die Antwort ist. Ein Aufruf zum interdiskursiven und interdisziplinären Dialog. In: Bonfadelli (2004), S. 22-34.
- Goehlnich, Birgit; Schwarzweller, Petra: „Medienkompetenz und Jugendschutz – Wie wirken Kinofilme auf Kinder?“ In: tv diskurs, H 30, Jg. 7, 2004, S. 76-79.
- Gottberg von, Joachim: In jedem Bundesland ein eigenes Gesetz: Jugendmedienschutz in Österreich. In: tv diskurs, H 3, Jg. 1, 1997, S. 8-15.
- Griessler, Constanze: Zerschnitten und Zerstückelt – Zur Zensurpraxis von Horrorfilmen unter besonderer Berücksichtigung der Videofilmzensur in der BRD in den 1980er Jahren. Wien: Dipl.-Arb., 2008.
- Grimm, Jürgen: Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität. Erregungsverläufe. Sozialer Effekt. Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-physiologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel von Gewaltdarstellungen. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999.
- Groebel, Jo: Mediensozialisation und -wirkungen bei Kindern in Deutschland und anderen Ländern. Ergebnisse der UNESCO-Medienstudie und deutscher Untersuchungen. In: Klingler, Walter u.a. (Hg.): Fernsehforschung in Deutschland. Themen - Akteure - Methoden. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998. http://www.mediaculture-online.de/fileadmin/bibliothek/groebel_mediensozialisation/groebel_mediensozialisation.html Zugriff: 12. September 2011.

- Groebel, Jo: Orientierung in der digitalen Umwelt. In: ORF (1999), S. 177-185.
- Groeben, Norbert: Medienkompetenz. In: Mangold, Roland ; Bente, Gary; Vorderer, Peter (Hg.): Lehrbuch der Medienpsychologie. Göttingen: Hogrefe, 2004, S. 28-43.
- Gruber, Daniel: Identitätsentwicklung in der Adoleszenz und die Rolle disharmonischer Jugendschutzgesetze. Wien: Dipl.-Arb., 2003.
- Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg: Analyse des Jugendmedienschutzsystems. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht, Oktober 2007, S. 257ff., 2007. http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/104 Zugriff: 14. Juni 2011.
- Heinzlmaier, Bernhard: „Jeder will doch nur sein eigenes Ding machen.“ Der unverstandene Individualismus der Jugend. In: Zellinger, Alfred: Jugend. Sucht Sinn. Wien: Ueberreuter, 2004, S. 51-59.
- Herk, Josef: Stellungnahme der Wirtschaftskammer Steiermark zur Novelle des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes., 2011. http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1679110&conid=595527 Zugriff: 2. November 2011.
- Hipfl, Brigitte: Die Debatte um mediale Gewalt als „moral panic“. In: ORF 1999, S. 32- 40.
- Hönges, Folker: Gewalt im Film. „Ih, ist das ekelig, auch wenns nur Ketchup ist, ekelig“. In: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland Pfalz; Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK; FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH; LPR Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (Hg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: o. V., 2003, S. 12-19.
- Hurrelmann, Bettina: Zur historischen und kulturellen Relativität des „gesellschaftlichen Subjekts“ als normativer Rahmenidee für *Medienkompetenz*. In: Groeben, Norbert; Hurrelmann, Bettina (Hg.): Medienkompetenz. Voraussetzungen, Dimensionen, Funktionen. München: Juventa, 2002, S. 111-126.
- Jugendmedienkommission (JMK) beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur: Aufgabenbereiche, Geschichte und Organisation der JMK. http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_aufg.xml Zugriff: 15. Mai 2011.
- Joswig, Helga: Phasen und Stufen in der kindlichen Entwicklung. In: Familienhandbuch des Staatsinstitut für Frühpädagogik, 2003. http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_aktuelles/a_kindliche_entwicklung/s_910.html Zugriff: 18. April 2011.
- Jugendreferat der oö Landesregierung: Evaluierung des oö JSCHG im Auftrag des Jugendreferats der oö Landesregierung, 2010. <http://www.jugendschutz-ooe.at/jugendschutz/dokumente/ReportEvaluierungJSCHG2010.pdf> Zugriff: 28. November 2011.
- Kalb, Werner: Der Jugendschutz beim Film und Fernsehen. Probleme, Geschichte, Praxis. Berlin: Luchterhand, 1962.
- Kijkwijzer <http://www.kijkwijzer.nl/index.php?id=109> Zugriff: 7. Juli 2011.
- Kinder-Film-Festival. <http://www.kinderfilmfestival.at/steiermark/index.html> Zugriff. 22. September 2011.
- Kottner, Yvonne: Kultivierungsthese und Habitualisierungsthese, 2007. http://www.hdm-stutt-gart.de/ifak/medienwissenschaft/medienkritik_medienwirkung/theorien_der_medienwirkung/medienwirkung_kottner Zugriff: 27. Juni 2011.
- Krammer, Roman: Das Kinowesen. Wien: Manz, 2003.
- Krammer, Roman: Medialer Jugendschutz in einer multimedialen Medienlandschaft. Aktuelle Bestandsaufnahme und Perspektiven. In: FamZ 2007, 68.
- Kremser, Klaudia: Kinder- und Jugendschutz im Bereich Kino-Film in Österreich. Wien: Dipl.-Arb., 2005.

- Kromer, Ingrid: Abschied von der Kindheit? Die Lebenswelten der 11- bis 14jährigen Kids. In: Österreichisches Institut für Jugendforschung, 1998. <http://paedpsych.jk.uni-linz.ac.at:4711/LEHRTEXTE/KROMER/Kromer.html> Zugriff: 18. April 2011.
- Kromer, Ingrid; Tebbich, Heide: Jung sein in Österreich. In: Büttner (2000), S. 85- 105.
- Kückner, Christoph: Jugendmedienschutz in Europa. Ein qualitativer Vergleich und eine Suche nach gemeinsamen Perspektiven am Beispiel von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden. Augsburg: Bachelorarbeit, 2008.
- Kunczik, Michael: Fernsehkonsum und violentes Verhalten. In: ORF (1999), S. 166-170.
- Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid: Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. Köln: Böhlau, 2006.
- Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid: Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998. Projektbericht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004. <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/medien-gewalt-befunde-der-forschung-sachbericht-langfassung,property%3Dpdf,bereich%3Dbpjm,sprache%3Dde,rwb%3Dtrue.pdf> Zugriff: 22. Juni 2011.
- Kunczik, Michael; Zipfel, Astrid: Medien und Gewalt. Der aktuelle Forschungsstand. o. J. In: Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen (BUPP) http://bupp.at/uploads/media/Kunczik_und_Zipfl_Medien_und_Gewalt.pdf Zugriff: 22. Juni 2011.
- Lehmann, Karl: Medienkompetenz und Verantwortung – Schlüsselbegriffe einer menschlichen Medienkommunikation. In: Dörken-Kucharz, Thomas (Hg.): Medienkompetenz. Zauberwort oder Leerformel des Jugendmedienschutzes? Baden-Baden: Nomos, 2008.
- Lennkh, Friedrich (Red.): Impulse zur Mediennutzung. Zur Praxis der Jugendmedienkommission. Gutachten der Jugendmedienkommission beim bm:bwk im Jahr 2001. Wien: BMBWK, 2002.
- Lienbacher, Georg: Veranstaltungsrecht. In: Bachmann, Susanne; Baumgartner, Gerhard; Feik, Rudolf; Giese, Achim; Janel, Dietmar; Lienbacher, Georg (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. Wien: Springer, 2006.
- Loderbauer, Brigitte (Hg.) : Kinder- und Jugendrecht. Wien: Lexis Nexis, 2011.
- Mayer-Böröcz, Susanne: Meine Erfahrungen als Filmprüferin. In: Aulehla (1998).
- Mayr, Peter: Absurde Landesregeln. Kein einheitlicher Jugendschutz. In: Der Standard, 25./26. Februar 2012.
- Medienpädagogische Beratungsstelle: Antwort Dr. Ingrid Geretschläger, 2006. http://ec.europa.eu/culture/media/literacy/docs/contributions/51_67_pdf/52_49_gere_ing.pdf Zugriff: 18. Oktober 2011.
- Meister, Dorothee M; Sander, Uwe; Treumann, Klaus Peter; Burkatzki; Eckhard: Mediale Gewalt. Ihre Rezeption, Wahrnehmung und Bewertung durch Jugendliche. Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.
- Mikat, Claudia: „Je realistischer, umso intensiver“. Die Kriterien hinter dem Kijkwijzer-Fragebogen. In: tv diskurs, H 50, Jg. 13, 2009, S. 52-55.
- Mitgutsch, Konstantin: Medienkompetenz – Formel oder Leerformel? In: Blaschitz (2008), S. 94-103.
- Müller, Werner: Lehrgangspraktikum Kino und Film in Wien. o. J. http://www.filmabc.at/bilder/file/Dateien%20AusWeiterbildung/Foerderung/SKRIPTUM_Kinolehrgang.pdf Zugriff: 15. Mai 2011.
- Natschläger, Bernhard: Welche Jugend schützen? Gemeinsamkeiten suchen, mit Unterschieden leben. Jugendmedienschutz aus europäischer Perspektive, Europäisches aus der Sicht des Jugendschutzes. In: Aulehla (1998), S. 27-30.

- Nikles, Bruno W.: Kinder- und Jugendschutz. In: Stimmen der Zeit, H 124, 1999, S. 45-57.
- Nikles, Bruno W.: Wozu noch Paragraphen? Zum Stellenwert von Regelungen im Gesamtkontext des Kinder- und Jugendschutzes. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAG) (Hg.): „Darf ich mal den Ausweis sehen?“ Altersgrenzen im Kinder- und Jugendschutz. Bonn: particular, 2001, S. 12-22. <http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/MDA%20download/MDA14.pdf> Zugriff: 25. Mai 2011.
- o. V.: Tiroler Jugendanwältin gegen Freigabe für 14-Jährige. In: Der Standard, 20. Juli 2009. <http://derstandard.at/1246542580546/Brueno-Tiroler-Jugendanaewaeltin-gegen-Freigabe-fuer-14-Jaehrige> Zugriff: 18. Oktober 2011.
- Österreichischer Rundfunk (ORF) (Hg.): Gewalt im TV. 43 Denkanstöße. Alle ORF-Richtlinien und Regulative. Wien: ORF, 1999.
- ORF- Publikumsrat: ORF-Richtlinien, 2005. <http://publikumsrat.orf.at/richtlinien.html> Zugriff: 17. Mai 2011.
- Österreichisches Filminstitut: Filmwirtschaftsbericht Österreich 2010. Facts + figures, 2010. <http://www.filmandmusicaustria.at/fileadmin/dateien/Statistik/Filmwirtschaftsbericht-Facts09.pdf> Zugriff: 25. Oktober 2011.
- Palzer, Carmen: Horizontale Klassifizierung audiovisueller Inhalte in Europa: Eine Alternative zur Mehrfachklassifizierung? In: IRIS plus. Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. H 10, 2003.
- Pichler, Johannes W.: Harmonisierungsbedarf der Jugendschutzgesetzgebung der österreichischen Bundesländer im Vergleich. Wien u.a.: Böhlau, 1997.
- Rogge, Jan-Uwe: Kinder können fernsehen. Vom Umgang mit der Flimmerkiste. Hamburg: Rowohlt, 1999.
- Rosenstingl, Herbert: Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen – Grundlagen der Strategie des österreichischen Jugendministeriums. In: Edith Blaschitz, Martin Seibt (Hg.): Medienbildung in Österreich. Historische und aktuelle Entwicklungen, theoretische Positionen und Medienpraxis. Wien u.a.: LIT (2008), S. 378-389.
- Ryter, Elisabeth: Gewalt in den Medien und in der Werbung, 2007. http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH94fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-- Zugriff: 13. Juni 2011.
- Ryter, Elisabeth: Gewalt in Werbung und Medien. Eine Recherche zum Stand der Diskussion. Bern: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, 2007. http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH94fGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-- Zugriff: 4. Jänner 2012.
- Salzburger Kinderkino. <http://www.daskino.at/>,
- Schorb, Bernd; Keilhauer, Jan; Würfel, Maren; Kießling, Matthias: Medienkonvergenz Monitoring Report 2008. Jugendliche in konvergierenden Medienwelten, 2008. <http://www.uni-leipzig.de/mepaed/sites/default/files/MeMo08.pdf> Zugriff: 15. September 2011.
- Schorb, Bernd: Gewaltverständnis als Folge von Gewalterfahrung. In: ORF (1999), S. 157-165.
- Schulte, Berge Gerlind; Schoett, Silja; Garbe, Christine: Medienkompetenz und gesellschaftliche Handlungsfähigkeit von Jugendlichen im Lichte biographischer Forschung. In: Groeben (2002), S. 255-268.
- Schwanda, Herbert: Was tut der Staat in Österreich? Die österreichische Jugendmedienkommission. In: CD Austria (Sonderheft des BMBWK), H 11, 2002, S. 20-22.
- Schwarzweiler, Petra: Geschlechterrollen im Film. „Nicht nur Männer können boxen...“. In: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland Pfalz; Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK; FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH; LPR Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

- Rheinland-Pfalz (Hg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: o. V., 2003, S. 25-29.
- Schweiger, Werner: Theorien der Mediennutzung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.
- Sommerauer, Beatrice: Handbuch des österreichischen Jugendschutzrechts. Wien u.a.: NWV, 2008.
- Süss, Daniel: Mediensozialisation und Medienkompetenz. In: Batinic, Bernad; Appel, Markus: Medienpsychologie. Heidelberg: Springer, 2008.
- Sutter, Tilmann; Michael Charlton: *Medienkompetenz* – einige Anmerkungen zum Kompetenzbegriff. In: Groeben (2002), S. 129-147.
- Theunert, Helga: Jugendmedienschutz und Medienkompetenz: Kongruenz, Koexistenz, Konkurrenz. In: Dörken-Kucharz (2008), S. 35-46.
- Treumann, Klaus Peter; Burkatzki, Eckhard; Strotmann, Mareike; Wegener, Claudia: Das Bielefelder Medienkompetenzmodell. Clusteranalytische Untersuchungen zum Medienhandeln Jugendlicher. In: Bonfadelli (2004), S. 35-52.
- Treumann, Klaus Peter; Meister, Dorothee M.; Sander, Uwe; Burkatzki, Eckhard; Hagedorn, Jörg; Kämmerer, Manuela Strotmann, Mareike; Wegener, Claudia: Medienhandeln Jugendlicher. Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medienkompetenzmodell. Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.
- Vitouch, Peter: Fernsehen und Angstbewältigung. Zur Typologie des Zuschauerhaltens. Wiesbaden: VS - Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.
- Vitouch, Peter: Konstruktive Medienerziehung statt rigider Prohibition. In: ORF (1999), S. 41-55.
- Vögl, Klaus: 90 Jahre Kino. Wiener Kinogeschichte im Zeitraffer. In: Verband der Wiener Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter (Hg.): 90 Jahre Kino in Wien. 1896-1986. Wien: Jugend und Volk, 1986. S. 13-28.
- Vögl, Klaus: Wiener Kinogesetz (I): Novelle verzweifelt gewünscht! MR 1986, H 2, 8.
- Vögl, Klaus: Jugendschutz. Wo bleibt die Wettbewerbsgleichheit der Medien? MR 1988, 78.
- Vögl, Klaus: Kino in Wien. 1918-1938. Wien: Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter, 1987.
- Vögl, Klaus: Kino, Film und Jugendschutz (I). MR 1994, 225.
- Vögl, Klaus: Kino, Film und Jugendschutz (II). MR 1995, 6.
- Vögl, Klaus: Kino in Wien. 1938-1945. In: Wiener Geschichtsblätter. H 1, 1996, S. 36-57.
- Vögl, Klaus: EURO 2008. Rechtsfragen des Public Viewing. MR 2008, 3.
- Walberg, Hanne: Wie erreichen wir die Eltern? Medienkompetenzvermittlung in „Problemfamilien“. In: Dörken-Kucharz (2008), S. 97-107.
- Wallon, Henri: Das Kind und der Film. In: Montage/av. Kino/Filmologie und Psychologie, H 1, Jg. 12, 2003, S. 99-109.
- Walter, Robert; Mayer, Heinz: Grundriss des besonderen Verwaltungsrechts. Wien: Manz, 1987.
- Walter, Robert; Mayer, Heinz: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Wien: Manz, 2007
- Walter, Wolfgang: Die Kulturfilme des österreichischen Ständestaates. Wien: Dipl.-Arb., 2008.
- Weiss, Regina: Die Beurteilung der Jugendzulässigkeit von Theaterstücken und Filmen. Salzburg: Dipl.-Arb., 1998.
- Wickenhauser, Ida: Die Geschichte und Organisation der Filmzensur in Österreich 1895-1918. Wien: Diss., 1967.

Winterhoff-Spurk, Peter: Medienpsychologie. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer, 2004.

Wirth, Hans-Jürgen. Die Jugend schützen: Zum kulturell definierten Verhältnis von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In: Büttner (2000), S. 59-71.

Wirtschaftskammer Österreich (WKO): TOP-Erfolge der Kinos in Wien. http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1257761&stid=532215&dstid=8908 Zugriff: 19. Mai 2011.

Zeinhofer, Markus: Jugendschutz. In: Loderbauer, Brigitte (Hg.) : Kinder- und Jugendrecht. Wien: Lexis Nexis, 2011.

Rechtsquellen:

Allgemeines Strafgesetz vom 2. Juni 1852, RGBl. Nr. 117.

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Jugend und Familie: Erläuternde Bemerkungen zu § 1 VlbG JG. http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/jugend_senioren/jugend/jugend/weitereinformationen/vorarlbergerjugendgesetz/vorarlbergerjugendgesetz.htm Zugriff: 22. April 2011.

Ausschuss der Regionen der Europäischen Union: Stellungnahme des Ausschusses. Beteiligung und Information von Jugendlichen: Folgemaßnahmen zum Weissbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“, ABl. C 156 vom 7. Juli 2007, S. 8.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1924 betreffend den Telegraphen, BGBl 1924/263.

Bundesgesetz vom 27. Juli 1945 über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben, StGBI 1945/101.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK): Grundsatzlerlass zur Medienerziehung, Nr. 64/01, 2001.

Burgenland:

Gesetz vom 26. Juli 1935 über die Vorführung von Lichtbildern, LGBL 1935/53.

Gesetz vom 25. November 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (BglD LichtspielG), LGBI 1962/1 idF LGBI 32/2001.

Gesetz vom 31. Jänner 2002 zum Schutz der Jugend (BglD JugendschutzG), LGBI 2002/54 idF 2007/4.

Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten: Bericht betreffend das Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen, 1218 BlgöLT 2007, 26. Periode.

EuGH vom 18. März 2010, 2010/C 179/23.

Europäische Kommission: Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, KOM/2003/0776.

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27.

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1.

Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z. 23, PGS Bd. 64. Nr. 5 betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen.

Kärnten:

Gesetz vom 24. Juli 1935 betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGBI 1935/54.

Gesetz vom 15. Juli 1952 betreffend die Vorführung von Filmen, LGBI 1952/31.

Gesetz vom 31. Jänner 1963 über die Wiederverlautbarung des Kinogesetzes (Krnt KinoG), LGBl 1963/2 idF LGBl 54/2007.

Gesetz vom 6. November 1997 über den Schutz der Jugend (Krnt JugendschutzG), LGBl 1998/5 1997 idF LGBl 2007/54.

Niederösterreich:

Gesetz vom 12. Juli 1937 betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen, LGBl 1935/154.

Gesetz vom 29. Juni 1972 betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen, LGBl 7060-0.

Gesetz vom 27. Jänner 1983 über Jugendförderung und Jugendschutz (NÖ JugendG), LGBl 4600-0 idF LGBl 4600-11.

Gesetz vom 16. August 2006 über öffentliche Veranstaltungen (NÖ VeranstaltungG), LGBl 7070-0.

Oberösterreich:

Verordnung vom 12. Dezember 1933 betreffend die Begutachtung der Laufbilder in OÖ hinsichtlich der Eignung zur Vorführung vor Unmündigen und Jugendlichen, LGBl 1933/68 idF LGBl 1933/72.

Verordnung vom 9. April 1934 über die Abänderung der KinematographenVO, LGBl 1934/35;

Gesetz vom 13. August 1954 über die Vorführung von Laufbildern, LGBl 1954/34.

Oö Landes-Verfassungsgesetz, LGBl 122/1991 idF LGBl 90/2009.

Landesgesetz über den Schutz der Jugend (OÖ JugendschutzG 2001), LGBl 2001/93 idF LGBl 2005/90.

Landesgesetz vom 1. Jänner 2008 über die Sicherheit bei Veranstaltungen (OÖ VeranstaltungssicherheitsG), LGBl 78/2007.

OGH vom 15. Mai 1979, 4 Ob 326/79.

OGH vom 23. September 2008, 4 Ob 131/08f.

OGH vom 23. November 1993, RS0013253.

OGH vom 31. August 2010, 4 Ob 120/10s.

Rat der Europäischen Union: Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. L 270, vom 7. Oktober 1998, S. 48.

Rat der Europäischen Union: Entschließung des Rates vom 25. November 2003 über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen, ABl. C 295 vom 5. Dezember 2003, S. 6.

Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI 1945/6.

Salzburg:

Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (Slbg Jugendgesetz), LGBl 1999/24 idF LGBl 2009/42.

Gesetz vom 19. Dezember 1933 über die öffentliche Vorführung von Lauf- und Stehbildern, LGBl 1934/55; LGBl 1935/72.

Gesetz vom 27. Februar 1997, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1987 geändert und das Salzburger Lichtspielgesetz 1973 aufgehoben wird, LGBl 1997/37.

Gesetz vom 31. Dezember 1997 (Sbg Veranstaltungsg 1997), LGBl. Nr. 100/1997 idF 20/2010.

Statthaltereierlass vom 27. November 1897, Z. 8211/pr, abgedruckt im Amtsblatt der kk. Polizei-Direktion Wien 1897/161.

Steiermark:

Gesetz vom 10. Mai 1983 über die Veranstaltung von Lichtspielen, LGBl 1983/60.

Gesetz vom 10. Mai 1983 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Stmk LichtspielG), LGBl 60/1983/60 idF 83/2010.

Gesetz vom 28. Mai 1929 betreffend die Vorführung von Laufbildern, LGBl 1929/87.

Gesetz vom 7. Juli 1998 über den Schutz der Jugend (Stmk Jugendschutzgesetz), LGBl 1998/80 idF LGBl. Nr. 2005/76.

Tirol:

Gesetz vom 2. Juli 2003 mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tir VeranstaltungG), LGBl. Nr. 86/2003 idF LGBl. Nr. 72/2004, 31/2011

Gesetz vom 20. November 1985 über die öffentliche Vorführung von Filmen, LGBl 1986/5 idF LGBl 1986/12.

Gesetz vom 23. Februar 1927 betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGVBl 1927/23.

Gesetz vom 24. November 1993 über die Förderung und den Schutz der Jugend in Tirol (Tir JugendschutzG 1994), LGBl 2005/5.

Verordnung des Amtes der LReg über die Jugendzulässigkeit von Filmen vom 9. Jänner 2002:
<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/bote/downloads/bote032002.pdf> Zugriff: 11. Mai 2011.

Verfassungsgesetz vom 13. Dezember 1945 womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden, BGBl 232/1945.

Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI 1945/4.

Verordnung des kk. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Pr. Z. 500/3, betreffend die Erlassung polizeilicher Verbote zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Jugend, LGVBl. 1916/70.
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=lg&datum=19160004&seite=00000119> Zugriff: 1. April 2011.

Verordnung vom 18. September 1912 betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinetographen, RGBI 1912/191. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=rgb&datum=19120004&seite=00001089> Zugriff: 1. April 2011.

Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1934 betreffend die Zulassung von Tonfilmen zur öffentlichen Vorführung, BGBl 1934/204.

VfSlg 2527/1953.

VfSlg 2721/1954.

VfSlg 32/1919.

VfSlg 8561/1978; aA VwSlgNF 4303/A 1957.

Vorarlberg:

Gesetz vom 17. Jänner 2008 über die Förderung und den Schutz der Jugend (Vlbg JugendG 1999), LGBl 2008/3.

Gesetz über die Veranstaltung von Lichtspielen, LGBL 1983/10.

Gesetz vom 17. September 2002 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Vlbg LichtspielG), LGBl 2002/56 idF 2011/25.

Gesetz vom 22. Dezember 1928, betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGBl 1928/28.

VSIG 3929/1961.

VSIG 552/1926.

VwGH vom 2. Juli 1998, ZI 97/07/0152.

VwGH vom 20. Februar 1985, ZI 84/01/0365.

VwGH vom 22. April 1994, ZI 94/02/0098.

VwGH vom 22. April 1994, ZI 94/02/0098.

VwGH vom 26. November 2002, ZI 99/15/0235.

VwSlg 16503 A/2004.

Wien:

Gesetz vom 11. September 1926, betreffend die Vorführung von Lichtbildern, LGBl 1926/35.

Gesetz vom 21. Oktober 1955 betreffend die Regelung des Kinowesens, LGBl 1955/18 (DFB) idF LGBl. Nr. 56/2010.

Gesetz vom 21. Oktober 1955, betreffend die Regelung des Kinowesens. LGBl 1955/18.

Gesetz vom 16. Mai 2002 zum Schutz der Jugend (Wr JugendschutzG), LGBl 2002/17 idF LGBl 2010/27.

Wiener Stadtverfassung, LGBl 37/2009.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Kunczik u.a.: (2004), S. 15.
 Abbildung 2: Grimm (2002), S. 173.
 Abbildung 3: MKFS (2007), S. 10.
 Abbildung 4: Hans-Bredow-Institut (2007), S. 63. 113
 Abbildung 5: Kijkwijzer: <http://www.kijkwijzer.nl/>
 Abbildung 6: Kückner (2008), S. 11.

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Wien: Wr JugendschutzG, L LGBl 2010/27.
 Burgenland: Bgld JugendschutzG, idF 2007/4.
 Niederösterreich: NÖ JugendG 1982, LGBl 4600-11.
 Oberösterreich: OÖ JugendschutzG 2001, LGBl 2001/93.
 Steiermark: Stmk JugendschutzG, LGBl. Nr. 2005/76.
 Kärnten: Krnt JugendschutzG, LGBl 2007/54.
 Salzburg: Slbg JugendschutzG, LGBl 2009/42.
 Tirol: Tir JugendschutzG 1994, LGBl 2005/5.
 Vorarlberg: VlbG JugendschutzG 1999, LGBl 2008/3.
- Tabelle 2: Wr JugendschutzG, Bgld JugendschutzG, NO JugendG, OÖ JugendschutzG, Stmk JugendschutzG, Krnt JugendschutzG, Slbg JugendG, Tir JugendschutzG sowie VlbG JugendG.
- Tabelle 3: nach: Wr KinoG, Bgld LichtspielG, NÖ VAG, OÖ JugendschutzG, Stmk LichtspielG, Krnt KinoG, Slbg JugendG, TVG, VlbG JugendG.
- Tabelle 4: Süß (2008), S. 373.
- Tabelle 5: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).
<http://www.fsf.de/fsf2/international/decisions/decisions.php>. Zugriff: 13. Juli 2011 116

Abstract

Diese Diplomarbeit verfolgt das Ziel, auf die derzeitige rechtliche Situation des österreichischen kinorechtlichen Jugendschutzes und damit verbundene problematische Regelungen aufmerksam zu machen. Nach der Darstellung der historischen gesetzlichen Entwicklung und Definitionen zu Begriffen von „Kind“ und „Jugendlicher“ erforscht diese Arbeit, basierend auf der Recherche einschlägiger Fachliteratur und e-mail - basierten Anfragen an Experten, wie die österreichische Rechtslage aufgebaut ist. Auffallend war dabei der noch immer vorherrschende Föderalismus, der dazu führt, dass dieses Rechtsgebiet nach wie vor äußerst unübersichtlich ist und so eine Akzeptanz derer, die diese Regeln befolgen müssen, fraglich ist. Mit der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurde immerhin eine Institution geschaffen, die fachlich kompetent Kinofilme prüft und eine Altersgrenze festsetzt, ab welcher ein Film im Kino von Kindern und Jugendlichen besucht werden darf. Diese an sich nicht verbindliche Altersfreigabe wird heute dennoch grundsätzlich von den meisten Bundesländern übernommen und schafft somit eine Quasi-Vereinheitlichung in der Freigabepraxis. Wesentlich für die Frage, ab wann welche Filme für welches Alter geeignet sind, ist dabei eine Frage der Medienwahrnehmung und der Entwicklung von Medienkompetenz. Anhand der Darlegung der verschiedenen Theorien in diesen Bereich wird klar, dass eine eindeutige Antwort auf diese Frage nicht möglich ist. Ausgehend vom Medienkompetenzmodell von Dieter Baacke ist die Individualität jedes Menschen zu berücksichtigen und sind zahlreiche andere Faktoren, wie Eltern, Bildungsanstalten oder „peer groups“, gefordert, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrer Bedürfnisse zu fördern. Die vorliegende Arbeit kam dabei zum Ergebnis, dass es bereits eine Vielzahl von Einrichtungen und politischen Bestrebungen gibt, die darauf abzielen, für die heutige Jugend ihrer Entwicklung entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Nach einem kurzen Überblick über die Bewertungspraxis anderer europäischer Länder kritisiert die vorliegende Arbeit die bestehenden jugendschutzrechtlichen Regelungen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es immer wieder Vorstöße einzelner Politiker und Bewegungen gibt, die sich für eine Vereinheitlichung des österreichischen Jugendschutzes aussprechen, jedoch immer wieder an den Interessen einzelner Länder scheitern. Vermisst wird die Einrichtung einer verbindlichen Bewertungskommission und Vereinheitlichung der Rechtslage, um in diesem so wichtigen Bereich Rechtssicherheit für Kinder und Jugendliche bieten zu können.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Geboren am 6. Dezember 1985 in Steyr/OÖ

Familienstand: ledig

Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

Studium der Rechtswissenschaften in Wien

Oktober 2004 – März 2009

Abschluss am 30.03.2009

Diplomstudium Theaterwissenschaften an der Uni Wien

seit März 2005

Abschluss des ersten Abschnitts am 27.04.2009

Bundesrealgymnasium Steyr Werndlpark

September 1996 – Juni 2004

Praktika, Berufserfahrung

Rechtsanwaltsanwärter in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei

seit Dezember 2011

Gerichtsjahr OLG Wien:

Oktober 2009 – Juni 2010

Übernahmewerber in das richterliche Aufnahmeverfahren

Arbeiterkammer OÖ:

Juli 2006

Ferialpraktikant

Notariat Hnatek:

September 2005 – Juni 2006

Studentische Mitarbeiterin

Anwälte Graf/Pitkowitz:

August 2005

Studentische Mitarbeiterin